Der ländliche Erbgang im Landkreis Mellrichstadt in seinen Ursachen und volkswirtschaftlich-sozialen Wirkungen.

Eine Betrachtung zur Erbteilungs- und Anerbensitte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Dr. jur. Georg Angermaier
Gerichtsreferendar in Würzburg.

1939

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Reinhold Brenneisen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1— 24
1. Die verwaltungpolitiche und verkehrsgeographische Lage des Landkreises	1— 4
2. Die geographisch-geologischen und klimatischen Verhältnisse	4— 11
3. Siedlungsgeschichte	11— 15
4. Abriß einer politischen Geschichte	15— 23
5. Die Menschen	23— 24
Hauptteil	25
I. Der Erbgang	
1. Der hoheitliche und herrschaftliche Erbgang	
2. Der ländliche Erbgang	
A. Allgemeiner Vorblick	
B. Der Erbgang in den einzelnen Gemeinden	
C. Zusammenfassung	
3. Erbteilungsgebiete im Reich	
II. Die Ursachen der Erbteilung	27— 83
A. Die Wirkursache: Der Umbruch im Rechtsdenken	27— 44
1. Der Erbgang bis zur Repeption	27— 33
2. Die kulturhistorische Tatsache der Rezeption	33— 35
3. Die Erbteilung als Wirkung des Rechtsumbruches	35— 39
4. Ursachen des hoheitlichen und herrschaftlichen Erbganges	39— 44
B. Ermöglichungs- und Erhaltungsursachen	44— 81
1. Die allgemeine Wirtschaftslage	44— 52
2. Die Wirtschaftslage im Landkreis Mellrichstadt	52— 59
3. Die Ermöglichungs- und Erhaltungswirkung der zum Gegenstand der überkommenen Teilungstheorien gemachten Tatbestände	59— 81

a) Das gemeine Recht . . . . 60— 69
b) Die bäuerliche Personenfreiheit . . 69— 72
c) Die Übervölkerung . . . . 72— 75
d) Die Rasse und Stammeszugehörigkeit . 75— 81
C. Zusammenfassung . . . . . 81— 83
III. Die Wirkungen des Erbganges . . . . 84— 85
A. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen auf die ländliche Boden- und Arbeitsnutzung . . 85—168
1. Die Vernichtung der Bodenordnung . . 85—112
a) Boden- und Besitzzersplitterung . . 85—103
b) Betriebsgrößenklassen . . . . 103—112
2. Verlust an Arbeitskraft . . . . 112—113
3. Vernichtung des sächlichen und persönlichen Betriebsgefüges . . . . . 113—118
4. Die Intensität der bäuerlichen Wirtschaft . 118—157
a) Intensität der Bodenkultur . . . 118—135
b) Intensität der Bodenbestellungsweise . 135—139
c) Intensität des Ertrages . . . . 139—157
5. Mangelnder Kapital- und Personaleinsatz . 157—162
6. Veränderung des Landschaftsbildes . . 162—168
B. Die volkspolitischen und sozialen Wirkungen . 168—201
1. Bevölkerungsbewegung . . . . 168—178
a) Zunahme bzw. Abnahme . . . 178—181
b) Wanderungen . . . . . 181—188
2. Berufliche Gliederung der Bevölkerung . 188—195
3. Einkommens- und Verschuldungsverhältnisse . . . . . 195—201
4. Die sozial-sittliche Lage . . . . 201—204
Schlußbemerkung . . . . . 204—213
Literaturverzeichnis . . . . . 204—213

Bemerkung: Wegen ihrer großen Zahl können die Anmerkungen nicht durch die ganze Darstellung gezählt werden. Sie laufen aber innerhalb der Einleitung und drei Hauptabschnitte des Hauptteiles durch. Wird auf Anmerkungen ohne Zusatz verwiesen so gilt die Verweisung für eine Anmerkung des gleichen Abschnittes. Die Verweisung auf eine Anmerkung eines anderen Abschnittes erfolgt durch Beifügung des Hauptkennwortes dieses Abschnittes. Die Verweisung auf eine Anmerkung in der Einleitung erfolgt durch Beifügung des Zusatzes: Einl., auf eine Anmerkung des Abschnittes I durch: Erbgang, des Abschnittes II durch: Ursachen, des Abschnittes III durch: Wirkungen.

VORWORT.

Dank zu sagen ist vornehme menschliche Plicht. Durch Gegenstand und Umfang der Arbeit war ich auf den Rat und die Hilfe vieler verwiesen. Mit Freude spreche ich aus, daß meine Bitten und Anfragen um des angestrebten Zieles willen durchweg bereitwilligst Antwort erhielten.

Aus der Großzahl derer, denen ich Dank schulde, nenne ich den Herrn Direktor des Flurbereinigungsamtes Würzburg, Herrn Regierungsoberbaurat Sammet, Herrn Regierungsbaurat Haag vom gleichen Amt, den Herrn Direktor des Flurbereinigungsamtes Bamberg, Herrn Regierungsoberbaurat Haas, die Herren Oberregierungsräte Nachtigall und Köttnitz bei der Regierung von Mainfranken, den Herrn Vorstand des Staatsarchives Würzburg, Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Burkard, die Herren Archivräte Dr. Frauendorfer und Dr. Schöffel vom gleichen Archiv, Herrn Archivrat Dr. Lauter vom Staatsarchiv Weimar und Staatsarchiv Meiningen, Herrn Universitätsprofessor Dr. Engel in Würzburg, Herrn Bezirksplaner Ing. Konrad Bildstein bei der Landesplanungsgemeinschaft Bayern, Bezirksstelle Würzburg, Herrn Stabsleiter Hermann Baer bei der Kreisbauernschaft Neustadt a. d. Saale, Herrn Dr. Fröhlich bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, Herrn Amtsgerichtsrat Richter beim Amtsgericht Mellrichstadt, Herrn Studienprofessor Dr. Pfrenzinger in Würzburg, Herrn Notar Dr. Rieger in Mellrichstadt, Herrn Bezirksschulrat Borst beim Bezirksamt Neustadt a. d. Saale.

Besonderen Dank schulde ich dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes Geheimrat Professor Dr. v. Zahn für Überlassung des Großteiles der statistischen Unterlagen und Übersichten für den Landkreis Mellrichstadt als der untersten Verwaltungseinheit seiner Gemeinden.

Herrn Universitätsprofessor Dr. Brenneisen, dessen Anregung und Leitung die Arbeit Ursprung, Wachsen und Vollendung verdankt, benenne ich als den letzten und größten meiner Dankesgläubiger.

Mein Dank an die, welche ich nicht namentlich erwähne, ist deshalb nicht geringer.

Die Größe und Wohlfahrt des deutschen Volkes ist das politische Ziel, dem die Bemühungen um Neugestaltung der deutschen Volks- und Raumordnung dienen [1]). Die wissenschaftliche Forschung wird bei ihren Einzelbemühungen um fruchtbare Einzelerkenntnisse dieses politische Großziel, die Idee des Ganzen, nicht übersehen. Sie wird ihre Bemühungen und Erkenntnisse in diesen Rahmen der umschriebenen Gesamtziel- und Gesamtzweckerreichung einzubauen wissen. Wie die politische Bemühung wird sie an das Ganze denken, wenn sie die Teile untersucht. Ihrer Verpflichtung zu bestmöglich gewissenhafter und eingehender Einzeluntersuchung wird sie im einzelnen Fall aber nicht enthoben. Sonst läuft sie Gefahr, sich auf das unbestimmte und uferlose Gebiet allgemeiner Redewendungen, Behauptungen und Unterstellungen zu begeben. Diese Grundeinstellung zu wissenschaftlicher Tätigkeit — Dienst am Ganzen bei aller gewissenhaften und erforderlichen Bemühung um das Einzelne — war Richtschnur dieser Arbeit.

Die Arbeit versucht am Beispiel des Landkreises[1a]) Mellrichstadt, eines kleinen Fleckens kerndeutscher Heimat, eine Frage von volkswirtschaftlichem und, bei der politischen Prägung der Volkswirtschaft, von politischem Allgemeininteresse mit den Mitteln wissenschaftlicher Einzeluntersuchung zu beleuchten. Darin liegen ihre Möglichkeiten und zugleich ihre Schranken begrenzt.

Die Möglichkeit der Arbeit besteht darin, daß an Hand von Urkunden, Lehrmeinungen und bestmöglich statistischen Unterlagen für den Bezirk Mellrichstadt der tatsächliche Erbgang geschichtlich aufgezeigt, seinen Ursachen nachgeforscht und seine Wirkungen festgehalten werden. Das Gesamtbild wird zeigen, wie naturfremd überhaupt jede mechanische Gleichmacherei, gleichviel

---

1) Vgl. Meyer Konrad, in: Raumforschung und Raumordnung, Monatsschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung, 1. Jahrgang, 1937 S. 2. Zu den gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Durchführung des Gedankens der Raumordnung ergangen sind, vgl. Ges. über die Regelung des Landbedarfes der öffentlichen Hand v. 29. 3. 1935 — RGBl. I S. 468 — mit Erl. d. Führers u. Reichskanzlers v. 26. 6. 1935 — RGBl I S. 793 — u. v. 18. 12. 1935 — RGBl. I S. 1515 nebst. VO. v. 15. 2. 1936 — RGBl. I S. 104; für Bayern im besonderen s. Bek. d. Reichsstatthalters v. 24. 12. 1937 im Völk. Beob. v. 29. 12. 1937, Südd. Ausgabe Nr. 363.

1a) Diese Bezeichnung führen die ehemaligen bay. Bezirksämter seit 1. Januar 1939, 3. VO. über den Neuaufbau des Reiches vom 28. 11. 1938 — RGBl. I S. 1675, § 1 Ziff. 1.

welche ideologische Scheinbegründung sie erhält[2]), dem deutschen völkischen Rechts- und Lebensdenken und seinem Lebensinteresse ist. Hierin liegt der mögliche Wert dieser Arbeit für das allgemeine Interesse.

Die Schranken der Arbeit liegen in den Lebensverhältnissen selbst. Das gilt insbesondere insoweit, als von Ursachen und Wirkungen des Erbganges zu sprechen ist. Bei der Vielgestaltigkeit der das Leben formenden Kräfte können allgemeine Urteile nur mit Vorsicht und Abwägung gewonnen werden. Insbesondere ist die Festlegung auf den Standpunkt der Ausschließlichkeit grundsätzlich zu vermeiden [3]). Eine andere Haltung würde zu verzerrten oder sogar falschen Ergebnissen führen. Gilt das schon für die über den Landkreis Mellrichstadt zu gewinnenden Urteile, so muß es noch mehr für jedes Urteil gelten, das am Beispiel des Landkreises für formal ähnlich oder gleich gelagerte Verhältnisse im Reich — Gegenstand der Betrachtung sind die Verhältnisse im Altreich — gewonnen werden will.

Die ganzheitliche Betrachtung und Zielrichtung drängt dazu, auch bei Einzelfragen zunächst volkswirtschaftlichen und nachgeordnet privatwirtschaftlichen Bedürfnissen, Notwendigkeiten und Zielen Rechnung zu tragen.

Es bleibt noch ein Wort darüber, warum gerade der Landkreis Mellrichstadt als Beispiel für die Betrachtung gewählt ist.

Die Rhön hat in den letzten Jahren als außergewöhnliches Notstandsgebiet die öffentliche Aufmerksamkeit beansprucht[5]). Der Wille, diesem Notstand abzuhelfen, hat zu einem ebenso außergewöhnlichen Einsatz von Arbeit und öffentlichen Mitteln geführt. Dieses für das Rhöngebiet vorhandene Interesse berechtigt die besondere und allgemeine Bedeutung des Erbganges für die ländliche

---

2) Gierke, v. Otto, Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern, in: Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", 1895 Nr. 184 S. 3; s. Vorspruch.

3) s. Noack Erich, Die geteilte und ungeteilte Vererbung der bäuerlichen Anwesen in Deutschland. Diss. Würzburg 1919, als Manuskript gedruckt, S. 160.

5) Vgl. den Rhönaufbauplan des Herrn Gauleiters und Regierungspräsidenten von Mainfranken Dr. Otto Hellmuth. s. Meyer Fritz, in: Raumforschung und Raumordnung, Monatszeitschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung, 1. Jahrgang, 1937, S. 524 ff.; Sonderheft der gleichen Zeitschrift: 2. Jahrgang, Heft 2, S. 45 ff.: Mainfranken und die Rhön im Dr. Hellmuthplan (im folgenden Sonderheft).

Wirtschaftslage und Wirtschaftsgestaltung am Beispiel eines Rhönbezirkes darzustellen. Die wenigstens mitursächliche Bedeutung des Erbganges für die Notstandslage der Rhön ist schon oft betont worden [6]; bis heute aber fehlt es an dem Versuch eines möglichst genauen Nachweises für die Richtigkeit dieser Behauptung. Den Landkreis Mellrichstadt als Beispiel für diesen Nachweis zu wählen, rechtfertigt sich umsomehr, als durch die Mischung von eigentlichen Rhönnotstandsgebieten [7] mit Rhönvorgemeinden, die unter sich wieder zu gliedern sind, und Gemeinden des Grabfeldgaues die tatsächlichen, insbesondere die geologisch-klimatischen und geographischen Verhältnisse nicht einseitig gelagert sind [8] und deshalb insofern eine einseitige Urteilsbildung vermieden wird. Auf der anderen Seite unterscheiden sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Gemeindegruppen nicht so scharf, daß nicht der Versuch gemacht werden könnte [9], den Landkreis als Ganzes, auch unter besonderer Berücksichtigung gerade der Rhönverhältnisse, zu schildern.

Ich wünsche, daß die Arbeit von ihrem Blickfeld aus durch Festhaltung der augenblicklichen Verhältnisse als Vergleichsgrundlage für die Zukunft [10] an der bestmöglichen Umgestaltung der Rhönnotstandsgebiete in Wohlstandsgebiete [11] mitzuwirken vermag.

Die Arbeit ist mit dem 1. 1. 1939 abgeschlossen gewesen, spätere Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Lage sind deshalb nicht mehr berücksichtigt.

---

6) s. statt vieler: Bildstein Konrad, in: Sonderheft S. 48; Fritze Constantin, Die Landwirtschaft in der bayer. Rhön, in: Sonderheft S. 82.

7) Schreiber R., Die bäuerlichen Verhälnisse im Bezirk Mellrichstadt (an der Rhön), in: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 24. Bd. 3. Leipzig 1883, S. 179; Reppert Ewald, Rassenkundliche Erhebungen im Raum Fladungen (Rhön) 1937, Würzburg (Beitrag 10 der Schriften aus dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP bei der Gauleitung Mainfranken zum Dr. Hellmuth-Plan); Jansen L., Heimarbeit in der Rhön, Diss. Jena 1929, S. 10; Dietze Martin, Wirtschaftsgeographie der Rhön, Berlin 1914, S. 8.

8) vgl. Anm. 7.

9) Schreiber R., aaO. S. 180.

10) Bildstein K., aaO. S. 49.

11) Gauleiter und Regierungspräsident Dr. Hellmuth, Sonderheft S. 45.

EINLEITUNG.

Der Landkreis Mellrichstadt ist ein kleiner Teil im deutschen Raum. Oft genug ist er in Einzelheiten denen, die in ihm wohnen, naturgemäß allen, die nicht dazu gehören, unbekannt. Dieser Umstand rechtfertigt es, den Landkreis in seinen äußeren Verhältnissen und in seiner Geschichte einer einführenden, nach dem Gegenstand dieser Untersuchung ausgerichteten Betrachtung zu unterziehen. Das rechtfertigt sich umso mehr von der Erkenntnis aus, daß Verkehrslage, Oberflächengestaltung, Art und Güte des Bodens, daß Klima, Siedlung und politische Geschichte, die politische Geschichte aber die soziale Verfassung und alle Faktoren insgesamt die landwirtschaftliche Kultur auch im engsten Raum bestimmen. Damit soll gleichzeitig unterstrichen werden, daß der Erbgang nur ein, allerdings bedeutsamer Umstand unter einer Vielzahl von Umständen ist, durch die das Lebens-, Wirtschafts- und Kulturbild des Landkreises geformt wurde.

1. Die verwaltungspolitische und verkehrsgeographische Lage des Landkreises.

Der Landkreis Mellrichstadt ist, als unterste Verwaltungseinheit gesehen, der nördlichste bayerische Landkreis. Er grenzt im Westen und Süden an den bayerischen Landkreis Neustadt a. d. Saale, im Südosten zu einer Strecke an den bayerischen Landkreis Königshofen im Grabfeld. Auf der ganzen Ostgrenze stößt er an das ehemalige Sachsen-Weimar. Im Nordwesten ist der Landkreis von Preußen benachbart. Zusammen mit dem bayerischen Landkreis Neustadt ad. d. Saale umschließt er den thüringischen Landkreis Ostheim[1]).

Die Gesamtfläche des Landkreises beträgt 27 034,95 ha (= 270,35 qkm); seine Wohnbevölkerung beläuft sich nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 auf insgesamt 14 519 Einwohner[2]). Fläche

1) Kaufmann Max, in: Das Bezirksamt Mellrichstadt, mit hist. Einl. von Max Kaufmann, in: Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg, XXI; dieses in Bd. III der: Kunstdenkmäler von Bayern, herausgeg. im Auftrag des Staatsministeriums des Innern für Erziehung und Kultus, S. 2.

2) vgl. Zeitschrift des bayer. Statistischen Landesamtes (im folgenden: Zeitschrift) 1934 S. 134; Statistik des deutschen Reiches (im folgenden: Statistik) Bd. 450, Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Deutsche Reich nach der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. 6. 1933 S. 164; Statistik Bd. 465, S. 29, 64.

Karte 1.

und Bevölkerung des Landkreises verteilen sich nach Aufhebung der Ortschaften [3]) auf 34 Gemeinden mit durchaus ländlicher Prägung [4]), einschließlich Mellrichstadt und Fladungen.

Verkehrsgeographisch gesehen ist der Landkreis ein Teil des im Nordosten durch den Thüringer Wald und im Nordwesten durch die Rhön, im Süden durch Main und Wern begrenzten südthüringisch-fränkischen Dreiecks, das nördlichste Gebiet im nordfränkischen Raum [5]).

Der Landkreis teilt die Grenzlands-[6]) und Durchgangslandlage[7]) dieses nordfränkisch-südthüringischen Dreiecks. Insbesondere be-

3) s. § 1 Abs. 1 Bay. Überleitungs-VO zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 3. 1935 (Bay. GVBl. S. 179); i. V. m. § 1 Abs. 1 d. 1. DVO z. Deutschen Gemeindeordnung v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393). Durch diese gesetzliche Regelung wurden 10 Ortschaften aufgelös, vgl. Beiträge zur Statistik Bayerns (im folgenden: Beiträge) Heft 109, Ortschaftenverzeichnis für den Freistaat Bayern nach der Volkszählung vom 16. 6. 1925 und dem Gebietsstand vom 1. 1. 1928 S. 1399.

4) s. Schreiber R., aaO. S. 180.

5) Reukauf Dr. August, Geschichte des thüringisch-fränkischen Geschlechtes der Reukauf, Coburg 1937, S. 12; Welte Adolf, Das geographische Wesen von Nordfranken (im folgenden: I) in: Archiv des Hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 69, S. 120 ff., 1934.

Karte 2 [8]).
Verkehrsrichtungen und -pforten im mainfränkischen Raum.

herbergt er zwischen Mittelstreu—Mellrichstadt—Mühlfeld jene Hauptverkehrstraße, welche von Würzburg—Schweinfurt—Neustadt a. d. Saale kommend über Meiningen zwischen Thüringer Wald und Rhön nach Norden führt. (s. Karte 2). Die Bedeutung

6) s. Müller Michael, Das Landkapitel Mellrichstadt, 1. Abt., Würzburg 1899, in: Franconia Sacra, Geschichte und Beschreibung des Bistums Würzburg, herausgeg. von Amrhein Dr. A. und Stamminger Dr. J. (im folgenden: Müller I) . 1; vgl. Hausrath Hans, Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft, Leipzig und Berlin 1911, S. 126, Maurer Georg, Neue Wege fränkischer Landesforschung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, München 1934, S. 459.

7) Welte, aaO. I S. 129; Kaufmann, aaO. S. 7.

8) Nach einer Karte von Universitätsprofessor Dr. A. Welte, in: Zeitschrift für Erdkunde, 1937, 5. Jahrgg., Heft 3, S. 103.

dieser Durchgangsstraße stand in vor- und frühgeschichtlicher Zeit noch über ihrer heutigen Bedeutung. Diese Straße verbindet den Landkreis insbesondere auch mit dem gesamten mainfränkischen Raum, zu dessen nördlichster Mittelpforte der Landkreis hinführt. (s. Karte 2). Eine für den Landkreis nicht weniger wichtige Straße führt von Mellrichstadt aus über Nordheim v. d. Rhön und Fladungen über die Rhön nach Sachsen-Weimar (Thüringen) und Hessen[8a]).

2. Die geographisch-geologischen und klimatischen Verhältnisse.

Auch geographisch-geologisch gesehen ist der Landkreis Grenzbezirk im südthüringisch-nordfränkischen Dreieck. Ein Bild über die gesamte geographisch-geologische Lage des Landkreises in seiner Beziehung zu den anstoßenden Gebieten vermittelt Karte 3.

Karte 3 [8b])

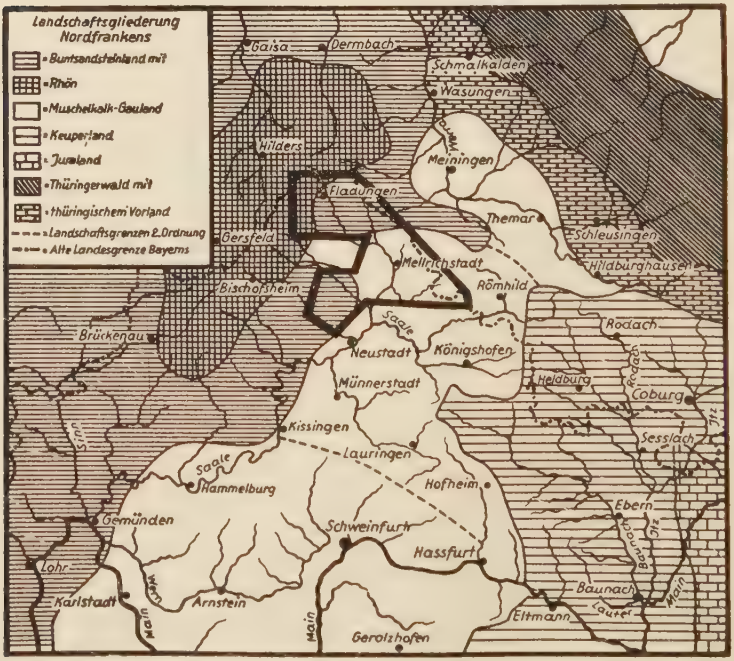

8a) Welte, aaO. S. 130, 131.

8b) Entnommen aus Abert J. F., Der Fränkische Kulturraum, A. Der Norden, Würzburg 1934.

In seinem westlichen und nördlichen Teil wird das Wesen des Landkreises bestimmt durch jenes Buntsandsteingebirge, welches sich in südwestlich-nordöstlicher Richtung vom Spessart über die Rhön bis zum Thüringerwald erstreckt (s. Karte 3) [9]). Auf dieser Buntsandsteinplatte haben sich die durch jungtertiäre Basalteruptionen entstandenen Massen der Rhön aufgebaut (vgl. Karte 3) [10]). Nur in seinem äußersten Nordwesten hat der Landkreis Teil an dem eigentlichen Gebirge der Rhön. Fladungen liegt bereits im eigentlichen Buntsandstein, der im allgemeinen zum oberen Buntsandstein, dem Röt, zählt [11]), zusammen mit allen Gemeinden nördlich der Linie Nordheim v. d. Rhön, Stockheim, Eussenhausen und allen Gemeinden südlich der Linie Mittelstreu—Bastheim—Unterwaldbehrungen. Diese Gemeinden liegen bereits im Muschelkalkgebiet, das in breiter Zunge als Ausläufer des Muschelkalk-Gaulandes durch das Buntsandsteingebiet bis an die Rhön vorstößt.

Wie Karte 4 in Verbindung mit Karte 3 zeigt, umfaßt die Muschelkalkzunge für den Landkreis Mellrichstadt den Dreiecksraum zwischen Mittelstreu, Nordheim v. d. Rhön und Eußenhausen. In ihm oder an seiner Grenze liegen von Süden nach Norden gesehen Mittelstreu, Oberstreu, Bastheim, Frickenhausen, Unterwaldbehrungen, Oberwaldbehrungen, Mellrichstadt, Stockheim, Eußenhausen und Nordheim v. d. Rhön. Auch die Gemeinden des Grabfeldes zählen zum Muschelkalkgebiet. Ihre besondere geographisch-geologische Lage ist jedoch durch das stärkere Auftreten ausgedehnter Löß- und Lößlehmformationen ausgezeichnet, die der Rhön und dem Buntsandsteingebiet des Rhönvorlandes vollkommen fehlen, während sie sich gegen das Grabfeld zu immer größeren Flächen auswachsen[12]). Diese Grabfeldgemeinden sind in südnördlicher Aufzählung: Bahra, Rappershausen, Hendungen, Sondheim i. Gr., Roßrieth und Mühlfeld. Ich fasse letztere Gemeinden als sog. Grabfeldgemeinden zusammen und betrachte sie als eine Untergruppe der im Muschelkalkgebiet gelegenen sog. Muschelkalkgemeinden. Den

9) s. Welte, aaO. I S. 120.

10) Reukauf, aaO. S. 12; Münnichsdorfer Dr. Franz, Bayerns Boden. Die natürliche Grundage der Siedlung (2 Bde., München 1932) 2. Bd.: Nordbayern und Rheinpfalz S. 12, 139; Reppert, aaO. S. 2.

11) Münnichsdorfer, aaO. Bd. 2, S. 142.

12) Welte A., Die Besiedlung des süd-östlichen Rhönvorlandes; junge u. jüngste Rodung eines deutschen Waldgebietes (im folgenden: II), in: Geographischer Anzeiger, Blätter für den geographischen Unterricht, 1932, S. 226.

Karte 4 [11a]).

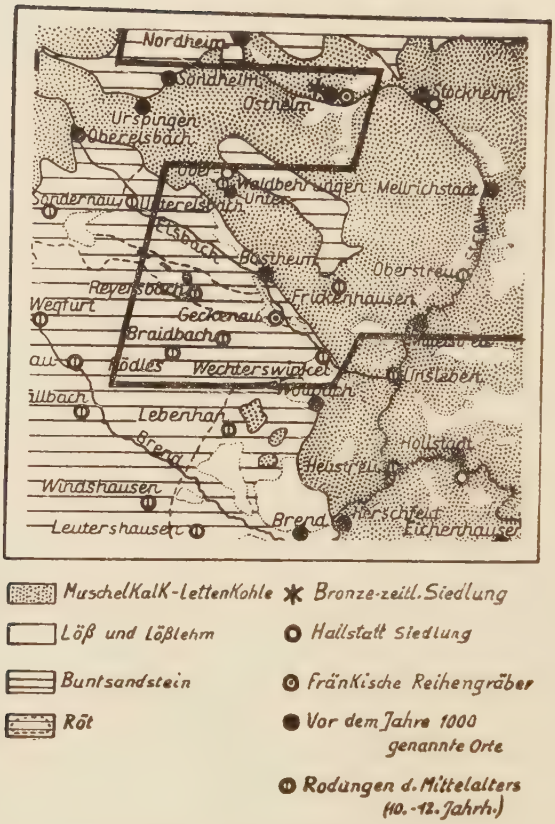

Muschelkalkgemeinden insgesamt stelle ich die im Basaltgebiet der Rhön und in dem ihr vorgelagerten, geologisch älteren Buntsandsteingebiet gelegenen Gemeinden gegenüber, nämlich in nordsüdlicher Richtung: Weimarschmieden, Leubach, Rüdenschwinden, Oberfladungen, Fladungen, Sands, Filke, Heufurt, Hausen, Neustädtles, Wilmars, Völkershausen, Reyersbach, Braidbach, Wechterswinkel und Rödles. Diese im Rhön-Buntsandsteingebiet gelegenen Gemeinden benenne ich Buntsandsteingemeinden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß aus dieser Gruppe von insgesamt 18 Gemeinden 8 Gemeinden d. i. 44 v. H. sog. Hochrhöngemeinden sind.

11a) Entnommen aus: Geographischer Anzeiger 1932 Heft 8.

Es handelt sich im Norden westlich der Streu um Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden und Roth und im Nordosten östlich der Streu um Weimarschmieden, Sands, Filke und Neustädtles[13]).

Unter Berücksichtigung dieser aus dem natürlichen Aufbau des Bezirkes hervorgehenden Verschiedenheit ergibt sich in Buchstabenreihenfolge folgende Übersicht:

I. Muschelkalkgemeinden:

1. Bastheim
2. Eußenhausen
3. Frickenhausen
4. Mellrichstadt
5. Mittelstreu
6. Nordheim v. d. Rhön
7. Oberstreu
8. Oberwaldbehrungen
9. Stockheim
10. Unterwaldbehrungen

dazu die sog. Grabfeldgemeinden:

11. (1.) Bahra
12. (2.) Hendungen
13. (2.) Mühlfeld
14. (4.) Rappershausen
15. (5.) Roßrieth
16. (6.) Sondheim i. Grabfeld

II. Buntsandsteingemeinden:

1. Braidbach
2. Brüchs
3. Fladungen
4. Hausen
5. Heufurt
6. Reyersbach
7. Rödles
8. Völkershausen
9. Wechterswinkel
10. Willmars

dazu die Hochrhöngemeinden:

11. (1.) Filke
12. (2.) Leubach
13. (3.) Neustädtles
14. (4.) Oberfladungen
15. (5.) Roth
16. (6.) Rüdenschwinden
17. (7.) Sands
18. (8.) Weimarschmieden.

13) Der Ausdruck Hochrhöngemeinden für diese Gemeindegruppe soll lediglich der zusammenfassenden Übersicht dienen. Der Name ist zunächst nach typischen geographisch-geologischen Gesichtspunkten gewählt, was nicht ausschließt, daß man sicherlich im Einzelfall über die Zuteilung einer Gemeinde zur einen oder anderen Gruppe verschiedener Ansicht sein kann. Dabei ist Anm. 13a zu beachten. Gerade die Zusammenfassung der Hochrhöngemeinden würde vielleicht besser unter der Bezeichnung: Rhönnotstandsgemeinden erfolgen. Diese Bezeichnung wurde aber vermieden um nicht eine Verwechslung mit den in den Dr. Hellmuth-Aufbau-Plan einbezogenen Gemeinden eintreten zu lassen. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß sämtliche Gemeinden, die aus dem Landkreis Mellrichstadt nach dem Dr. Hellmuth-Plan Notstandsgemeinden sind, zur Gruppe der Hochrhöngemeinden zählen. Vgl. Reppert, aaO. S. 1

Unter Berücksichtigung dieser Aufgliederung ergibt sich folgendes Bild des Landkreises:

Karte 5.

Die weitere Darstellung wird zeigen, daß die an der geographisch-geologischen Lage des Landkreises gewonnene Aufteilung seiner Gemeinden in 2 Haupt- und 2 Untergruppen auch aus anderen Gründen gerechtfertigt und insbesondere dazu geeignet ist, die Lebens-, Wirtschafts- und Kulturverhältnisse des Landkreises im Kern zugänglich zu machen und zu erfassen[13a]).

13a) Stets bleibt bei dieser verallgemeinernden Gruppierung zu beachten, daß geographisch-geologische Übergänge sich allmählich vollziehen und deshalb jede Verallgemeinerung einen gewissen Unrichtigkeitsfaktor in Kauf nehmen muß. Das gilt z. B. für Fladungen u. Oberfladungen, die wahrscheinlich vor dem Jahr 1000 gegründet sind und zu denen man bachaufwärts von Nordheim am Rande des Muschelkalkgebietes in das Buntsandsteingebiet auch deshalb schon früher vorstieß, weil von hier aus die Verbindungsstraße über die Rhön führte; s. Anm. 28, 8. Ähnliches gilt vielleicht für Völkershausen (s. Müller, aaO. II S. 6) am Rande des Buntsandstein-Muschelkalkgebietes.

Zur geographisch-geologischen Lage des Landkreises will im einzelnen noch bemerkt werden: In Auswirkung der ungeheueren vulkanischen Ausbrüche der Jungtertiärzeit wurde auch das nicht zur eigentlichen Rhön zählende Buntsandsteingebiet oft genug in Mitleidenschaft gezogen [14]). In dem zur eigentlichen Rhön zählenden Gebiet treten neben Basalt insbesondere die Schlot- oder Trichterbresche und der Aschentuff auf. Dieser ist meist eine feinkörnige Ablagerung von vulkanischer Asche, in der aber auch größere Trümmer von Basalt stecken können. Die Schlotbresche besteht zum Teil aus Trümmern der durchbrochenen Schichtgesteine, zum Teil aus Basaltschutt. Bei Hausen und Rüdenschwinden kommen weiterhin tonige Lagen vor[14]), die in der Miozänzeit in Seen abgesetzt wurden und die mit Basalttuffen und mit Braunkohlenflözen abwechseln. Die Braunkohlenflöze haben früher teilweise eine bergbauliche Gewinnung veranlaßt [16]). Dazu treten das Braune Moor bei Fladungen und das Hausener Moor nahe dem Schwarzen Moor bei Hausen. Ihre durchschnittliche Torfmächtigkeit beträgt etwa 3 m. Pliozäne Sandablagerungen, die zum Teil Geröll führen, kommen bei Mellrichstadt vor. Die Streu, welche den gesamten Bezirk von Norden nach Süden durchfließt und den Leubach und Eisgraben, die Bahra (bei Nordheim v. d. Rhön) und Sulz, den Mahlbach und die Bahra (bei Oberstreu) in sich aufnimmt, zeigt in ihrer Niederung und den Niederungen ihres gesamten Bachsystems naturgemäß neben Muschelkalk und Röt diluvialen Schutt aus allen Gesteinsarten der Hänge. Dazu treten zahlreiche Verwerfungen. Es tritt dazu die Buntsandsteininsel im Muschelkalkgebiet nördlich zwischen Frickenhausen und Oberwaldbehrungen. (vgl. Karte 4). All diese Umstände haben das geologische Bild des Landkreises in Einzelheiten oft nicht unwesentlich beeinflußt; aber trotzdem ist das geographisch-geologische Gesamtbild in seinen Grundlinien nicht gestört.

Dieses geographisch-geologische Gesamtbild bestimmt auch den klimatischen Charakter des Landkreises. Rhön und Buntsandstein-

14) Zu folgendem vgl. insbesondere Münichsdorfer, aaO. Bd. 2. S. 144 ff.

15) Reppert, aaO. S. 2; s. Schmidt-Kehl, Praktische Bevölkerungspolitik in der Rhön. Würzburg 1936, S. 3. Sonderdruck aus dem Archiv für Bevölkerungswissenschaft u. Bevölkerungspolitik.

16) so im Reipertsgraben — „Eisgraben" — bei Roth; Reppert, S. 2.

gebiet sind kälter und feucht. Ber Boden ist kalt und luftarm, trotz seines Nährstoffreichtums. Dagegen zeichnet sich die zur Gaulandschaft zählende Muschelkalk- und Löß-(Lehm)-Zunge, die im Regen- und Windschatten liegt, durch verhältnismäßige, nach Osten zunehmende Trockenheit und Wärme aus, obwohl die Höhenunterschiede und Unterschiede der Bodenformen — meist runde Kuppen — recht gering sind [17]).

Diese geologischen und klimatischen Gegebenheiten wirken sich insbesondere auch im Anbau aus. Welte [18]) hat unter Bezugnahme auf Anderson [19]) darauf hingewiesen, daß sich dieser Unterschied besonders im Gersten- und Weizenanbau zeigt. Für das Rhön-Buntsandsteingebiet sind die Anbauziffern unverhältnismäßig geringer als für das Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet gegen das Grabfeld zu. Ein ähnliches Bild ergibt sich für den — heute erloschenen — Weinbau. Auch auf den Waldbestand hat dieser geologisch verschiedene Aufbau des Landkreises Einfluß genommen. Im Buntsandsteingebiet steht auch heute noch mehr Wald als im Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet. Während hier Weizen- und Gerstenland mit starkem Anbau von Futterpflanzen, der im trockenen Kalkland die mangelnden natürlichen Wiesen ersetzen muß, vorwiegt, herrscht dort Roggen-, Kartoffel-, Hafer- und Wiesenbau[20]).

An geeigneter Stelle wird Gelegenheit genommen werden, diese sehr bedeutsamen Fragen im Rahmen der Arbeit eingehend zu beleuchten. Es wird aufzuzeigen sein, ob und inwiefern der Erbgang die Wirkungen der geographisch-geologischen Lage in ihrer Wirkung verstärken oder ändern konnte[20a]).

---

17) s. Welte, aaO. I S. 124 mit Nachweisungen; Welte, aaO. II S. 227; Münichsdorfer, aaO., 2. Bd., S. 148, 151.

18) Welte, aaO. II, S. 227.

19) Anderson, G., Die geographische Verbreitung der Getreidearten in Bayern rechts des Rheines. Dis. Erlangen, München 1930; die von A. aufgestellten Verbreitungskarten der Getreidearten weisen für die Gebiete westlich der Saale- und Streulinie den Satz 6- 9 v. H. Gerstenbau von der gesamten Gereidefläche, östlich aber gegen das Grabfeld zu 27 36 v H. und mehr auf; für den Weizen sind die entsprechenden Zahlen 10 20 v. H. einerseits, 20—30 v. H. andererseits.

20) Welte, aaO. I. S. 126.

20a) Dabei wird von der Erkenntnis ausgegangen, daß der Boden, der als Schauplatz den menschlichen Begebenheiten unterliegt, nicht weniger gestaltend ist als die Kräfte, die sich auf ihm bewegen; s. Münichsdorfer, aaO. Bd. 1 S. 9.

3. Siedlungsgeschichte.

Die geographisch-geologischen Verhältnisse haben nicht nur Klima und Pflanzengeographie bestimmend beeinflußt. Von ganz besonderer Bedeutung waren sie für die Siedlungsgeschichte, wobei zunächst noch völlig dahingestellt bleiben soll, wer Siedlungsträger war.

Wie überall in Mitteleuropa so wurde auch hier das Löß-(Lehm)-Muschelkalkgebiet zuerst vom Menschen der jüngeren Steinzeit besiedelt. Das geschah wegen der Fruchtbarkeit dieser Landstriche, die unter den ehemaligen Klimabedingungen warm, trocken und waldlos waren [21], [22]. Das wirkt sich bis weit in die geschichtliche Zeit hinein aus. Zweifellos drang die Besiedelung vom östlichen, an das eigentliche Grabfeld grenzenden Teil des Landkreises allmählich auf der Muschelkalkzunge nach Westen vor [23]. Das zeigt mit aller Deutlichkeit Karte 4. Mit sehr wenigen Ausnahmen, die Ausbausiedlungen späterer Zeit sein können [24], sind sämtliche im Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet liegenden Orte des Landkreises vor dem Jahr 1000 urkundlich als bestehend nachgewiesen, die meisten wahrscheinlich älter als ihre erste urkundliche Erwähnung. Dagegen gehen die Orte des Landkreises außerhalb der Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Zunge überwiegend auf mittelalterliche Rodun-

---

21) Gradmann, R., Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte in Geographische Zeitschrift XII 1906 S. 318 ff; Welte aaO. I S. 216; Welte, aaO. II S. 126. Hier weist Welte darauf hin, daß das Muschelkalkgebiet für die Siedlung bevorzugte Parklandschaft, das Buntsandsteingebiet dagegen zur Siedlung ungeeignetes Waldland gewesen ist. Als Grenze zwischen offenem und bewaldeten Land müsse für die Zeit der neolithischen Siedlung die Buntsandstein-Muschelkalkgrenze angenommen werden. „Die breite Muschelkalkzunge, die sich zwischen oberer Streu und Elsbach nach Westen bis unmittelbar an die Rhön hin erstreckt, müssen wir also noch in die Parklandschaft einbeziehen."

22) So auch Schlüter O. für 500 n. Chr. Karte der Besiedlungsfläche in Deutschland, in: Hoop's Reallexikon der germanischen Altertumskunde, oder bei G. Braun: Deutschland, Berlin 1919, Tafelband, Abb. 1; zit. bei Welte, aaO. II S. 227.

23) s. auch Reukauf, aaO. S. 13; Reppert, aaO. S. 3.

24) Oberwaldbehrungen: 1435 R. B. XIII 332; Frickenhausen: 1157 Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 129; Oberstreu (superior Strew): 1168 Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 132; aber diese Annahme bei Welte, aaO., dürfte fehlgehen; denn Müller, aaO. II S. 6 weist darauf hin, daß Frickenhausen bereits im Jahr 800 als Friggahusen, Frickenhusen erwähnt ist; das gleiche gilt nach Müller, aaO. II S. 6 für Oberstreu, welches bereits 796 und Strewe (839) gleichsetzen darf; insofern wäre die Karte 4 zu berichtigen. Auch für Oberwaldbehrungen besteht, trotz urkundlich erst späterer Erwähnung, die durchaus berechtigte Annahme, daß es schon vor dem Jahr 1000 entstanden ist; s. Anm. 27, 28.

gen im 10., 11. und 12. Jahrhundert zurück. Teilweise erfuhren sie ihren Ausbau auch unter dem Einfluß der 3. (um 1500) und 4. (um 1700) [25]) Rodungsperiode, in denen man unter dem Einfluß mannigfacher Umstände immer weiter gegen das eigentliche Rhöngebiet vorzustoßen gezwungen war [26]). Erst als das Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet besiedelt und übervölkert war, drang man notgedrungen bachaufwärts in das Buntsandstein-Rhöngebiet vor. Nur einzelne Orte, wie Geckenau, in unmittelbarer Nähe des Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebietes, liegen in ihrer Entstehung vor dem Jahr 1000 [26a]).

Dieser Überblick der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, die durch die verschiedenen natürlichen Landschaften des Landkreises bedingt war, läßt sich aus historischer und unmittelbar vorhistorischer Zeit durch eine Fülle von Einzeldaten belegen [27]). Ver-

---

25) Vor der ersten hist. Rodungsperiode liegt die Zeit der Ausbausiedlung, nach der Landnahme bis etwa zum Jahr 800. Zwischen 800 und 1000 liegt die 1., ins 11. und für unser Gebiet besonders ins 12. Jahrhundert fällt (s. Kmiotek, aaO. S. 17, Lamprecht, aaO. I 1 S. 113) die 2. Rodungsperiode; vgl. Eberl B., Die bay. Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte, München 1925 S. 91, 101.

26) Für die 4. Siedlungsperiode — den Vorstoß in die Rhön und seine Ursache in der Überbevölkerung im Muschelkalk-Löss(Lehm-)Gebiet — vgl. f. d. Bezirk Neustadt a. d. S. und Brückenau insb. Pfrenzinger Dr. A., Die jüngsten Rodungsdörfer im Würzburgischen Salzfort, 1937 passim; s. Kmiotek, aaO., insb. S. 163 f.

26a) s. Kmiotek Bruno, aaO. S. 6: „Die Geschichte des Waldes und der Besiedelung sind Korrelate; je mehr die Siedlung vorwärts schreitet, umsomehr tritt der Wald zurück.“ vgl. auch Lamprecht, aaO. 1 S. 103.

27) In der Muschelkalklandschaft ist insbesondere bei Mellrichstadt, Oberwaldbehrungen (vgl. Anm. 24) die Hallstatt-Zeit reich vertreten, s. hier und im folgenden insbesondere Welte, aaO. II S. 228 ff.; gleiches gilt für die La-Tène-Zeit (s. Reppert, aaO. S. 3). Altfränkische Reihengräber finden sich im Landkreis nur in unmittelbarer Nähe des Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Landes: nämlich in Gekenau bei Bastheim und in dem (politisch allerdings in die thüringische Enklave, geographisch-geologisch aber zum Muschelkalkland des Bezirkes gehörenden) Ostheim v. d. Rhön. Im Muschelkalkland liegen die vor dem Jahr 1000 urkundlich erwähnten Orte: Bahra (= Baraha; Müller aaO. II S. 6); Bastheim (812, Dronke E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis 1850 Nr. 44); Eussenhausen (= Asishusen, Jsinhusen, Vzzenhusen 837. Müller, aaO. II S. 6); bereits 788: Müller, aaO. II S. 77; Dronke, Cod. didpl. Fuld. Nr. 87. Mellrichstadt (= Madalrichistreuua 823: Müller, aaO. II S. 6, Madalrichestat 850, 889); Streu (wohl Mittelstreu, 804, Dronke, Cod. Dipl. Fuld. Nr. 215); Unterwaldbehrungen (Baringi 829, Dronke, Cod. Dipl. Fuld. Nr. 479); s. a. Kaufmann, aaO. S. 1; Frickenhausen (= Friggahusen, Frickenhusen 800, Müller, aaO. S. 6; vgl. oben Anm. 24); Sondheim i. Grabf. (= Sundherr 857; Ober- und Mittelstreu (= Streuu 796; Strewe 839; s. Anm. 24); Stockheim (= Stochheim 779, 788, 796, 819; Müller, aaO. S. 6; Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 87).

Nach Müller, aaO. II S. 6 sind die Grabfeldgemeinden Mühlfeld u. Rappers-

vollständigt wird das Bild durch die Ortsnamenforschung, aus welcher auch bei Anwendung der heute auf diesem Wissenszweig noch ratsamen Vorsicht der Ost-West-Gang der Siedlung bestätigt wird[28]). Das Bild rundet sich, bedenkt man, daß der Siedlungsvorgang wie jeder kultur-historische Vorgang sich nicht schematisch, sondern nur zu oft in scheinbaren Ausnahmen von seinem allgemeinen Verlauf abspielen muß[29])[29a]).

---

hausen erst nach 1000 erwähnt (Müllevelt 1220, Rapprechtshusen 1156), jedoch seien sie wohl schon vor dem Jahr 1000 als entstanden anzusehen.

Erst mit der Schenkung vom 15. 5. 1000, in der Otto III. sein „castellum et curtem Salce ... ac silvas inumerabiles" an die Kirche gibt, beginnt die siedlungsmäßige Erschließung des Buntsandsteingebietes auch für den Landkreis Mellrichstadt, vgl. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879, S. 254 f.; in diese nach 1000, eigentlich erst nach 1100 — s. Kmiotek, aaO. S. 14 — einsetzende Siedlungs- und Rodungszeit fallen insbesondere Wechterswinkel, 1143 vgl. Wieland M., Das Zisterzienserkloster Wechterswinkel, Zisterz. Chronik XI 1 ff.; s. Kaufmann, aaO. S. 11 mit Nachweisungen, Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 115, Kmiotek. aaO. S. 18; Rödles — Dimprechtsrode, 1178, Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 146; Roth (= Rod, 1172, Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 133; Regesta Bd. I S. 279, Kmiotek, aaO. S. 24); Braidbach — Bretebach 1161, Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 129; Reyersbach — Richersbach 1161, Arch. d. Hist. Ver. XV 1 S. 146; Weimarschmieden — Welmardorf 13. Jahrh., Monumenta episopatus Wirciburgiensis, in: Monumenta boica, herausgeg. von der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37 S. 236, s. Kaufmann, aaO. S. 2; vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 135. Jetzt entstehen die Weiler Kollertshof, Geckenau (?), Schweinshof u. Simonshof.

28) s. Kluge Fr., Über Sippennamen und Sippensiedlungen in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1908 S. 73; Schlüter, aaO. S. 429; Schumm Anton, Unterfränkisches Ortsnamenbuch, Würzburg 1901, S. 12 ff. passim; Eberl, aaO. S. 65, 69, 70, 71, 73. Wenn die Ergebnisse Eberls — trotz der auch von Eberl aaO. S. 77 in Anlehnung an Arnold W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte 1882 S. 112, aufgegebenen Unterscheidung von -ingen, -ungen (schwäbisch und bayerisch) und -heim (fränkisch) — zu Grunde gelegt werden, so ergibt sich, daß der Boden der -ingen und -ungen ausschließlich das alte Kulturland (nämlich das Muschelkalk-Löss-(Lehm)-Land ist; danach sind Hendungen, Oberfladungen, Fladungen (s. Anm. 13a), Oberwaldbehrungen (s. Anm. 24) älteste Siedlungen. In die Zeit der ersten Ausbausiedlung — frühestens nach 500 und vor 800 — fallen Bastheim, Eussenhausen, Stockheim, Rappershausen, Sondheim i. Gr., Nordheim v. d. Rh., Frickenhausen, sämtlich im Muschelkalk-Löss(Lehm)-Gebiet gelegen. Die Entstehung von Rossrieth im Muschelkalkgebiet, zu den Grabfeldgemeinden zählend, wird von ihm möglicherweise in die Zeit der 1. Rodungsperiode zwischen 800 und 1000 gelegt, aaO. S. 91. Roth, Rödles und Sands dagegen im Buntsandsteingebiet, gelegen in den drei verschiedensten Ecken des Landkreises, würden nach Eberl in ihrer Entstehung in die Zeit der zweiten Rodungsperiode, also hinter das Jahr 1000, zu legen sein; aaO. S. 101. Vgl. Anm. 27.

29) vgl. auch zur Siedlungsgeschichte für das Gebiet der Franken im allgemeinen; Rübel Dr. Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volksland, Bielefeld und Leipzig 1904, passim.

29a) Über Rückschläge der Siedlung s. Kaufmann, aaO. S. 3; Kmiotek, aaO. S. 28. Von Interesse sind weniger die Orte, die überhaupt von der Karte des Land-

Der Gang der Besiedlung des Landkreises von Osten nach Westen wird auch in etwa durch die Ortsformen bestätigt, die hier so gut wie gar nicht durch die Landschaftsformen bedingt erscheinen[30]). Im Osten liegen die Haufendörfer mit ihren rundlichen, geschlossenen, flächenhaften Grundrissen wie sie als Siedlungsform der Germanen zur Zeit der ersten Landnahme gelten [31]). Von alten Orten sind Haufendörfer: Bastheim, Mittelstreu, Nordheim v. d. Rhön, Sondheim i. Grabf., Unterwaldbehrungen, Stockheim; dazu muß auch Mellrichstadt gezählt werden. Auch Frickenhausen und Oberstreu im Muschelkalkgebiet weisen Haufenform auf [32]). Den langgestreckten, linienhaften Grundriß des als Ortstypus jüngeren Straßendorfes zeigt Oberwaldbehrungen, ebenfalls in der Muschelkalkzunge; das gleiche gilt von den im Buntsandsteingebiet liegengenden Orten Rödles und Reyersbach; während die ebenfalls als Ortstypus jüngere Form des Weilerdorfes, die in der Anlage dem Haufendorf gleicht, den zum Buntsandsteingebiet zählenden Orten Wechterswinkel und Braidbach, beide aus der Zeit nach 1000, eignet.

Wenn fast der ganze Landkreis die gemeingermanische, sehr alte und angestammte Gewannflur aufweist, so darf diese Tatsache doch nicht über die Bedeutung der geographisch-geologischen Zweiteilung des Landkreises mit ihren vielseitigen Wirkungen hinwegtäuschen. Im Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet ist die Gewannflur heimisch gewesen und auf das Rodungsgebiet der Zeit nach 1 000 übertrug man sie offenbar, auch in der Zeit des ausgehenden 17. Jahrhunderts, nur deshalb, weil man sie für die gerechteste Flur-

---

kreises verschwanden — so ziemlich in jeder Gemeindeflur ein Ort: vgl. Kaufmann, aaO. S. 3 — sondern diejenigen, die später wieder erstanden. Das sind: Leubach (Knapp Herm., Die Zenten des Hochstifts Würzburg, I 1 Berlin 1907 S. 379), Roth (Müller, aaO. I S. 256), Rüdenschwinden (St.A.W.-Staatsarchiv Würzburg-Salbuch 41 Bl. 464), Brüchs (St.A.W. Ger. Fladg. 59), Sands (Eisenmann-Hohn, Topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreiche Bayern, II, Erlangen 1832 S. 527), Weimarschmieden (Kaufmann, aaO. S. 3). Die Ursachen sind in Mißerfolgen der Siedlung, in Bevölkerungsabnahme durch Seuchen und in den Folgen des Bauernkrieges 1525 und des 30jährigen Krieges (1618—1648) zu suchen.

30) Welte, aaO., S. 437; anders: Rösser J., Beiträge zur Siedlungskunde der südlichen Rhön S. 117; Siedentop M., Das Rhöngebirge S. 62.

31) Schlüter, aaO. S. 437; Gradmann, Die ländliche Siedlung S. 94 ff.

32) Zum Alter der Orte vgl. Anm. 24.

form hielt [33]). Dagegen tritt die als Flurform jüngere Blockflur, die typische Flurform der Weilersiedlung zurück. Sie findet sich in den immerhin zum Buntsandsteingebiet zählenden Gemeinden Braidbach, Rödles und Wechterswinkel. Eine Waldhufenflur, die bezeichnende Rodeflur des hohen Mittelalters[33a]), findet sich im Landkreis Mellrichstadt nicht.

Es wird von Interesse sein, ob der von Osten nach Westen fortgeschrittene Siedlungsgang ebenso wie Dorf- und Flurformen auf den Erbgang und ob umgekehrt dieser auf Siedlungsgeschichte und die Fortbildung der Dorf- und Flurformen Einfluß genommen haben.

4. Abriß einer politischen Geschichte [34]).

Jede politische Geschichte ist in ihren Anfängen Siedlungsgeschichte. Wie diese erhält auch die politische Geschichte des Landkreises ihr Gepräge durch seine Grenzlandslage.

Das belegt sich zunächst an der stürmisch bewegten Frühgeschichte des Landkreises.

Die ältesten Einwohner des Landkreises in historischer Zeit, seit etwa 500 v. Chr., waren die Kelten und zwar dürften es die nördlichsten Stämme der keltischen Helvetier gewesen sein [35]). Sie gaben

---

33) Welte, aaO. S. 277. vgl. zu den Flurformen: Übersichtskarte in: Karten und Pläne zur Flurbereinigung in Bayern, 3. Geschäftsbericht der K. B. Flurbereinigungskommission, München 1912. Vgl. auch Sering, Max, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, unter Mitarbeit von Heinrich Niehaus und Friedrich Schlömer, Leipzig 1934 (im folgenden: I) S. 36, 37. S. zur Frage der Dorf- und Flurform im allgemeinen auch Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 350 ff. Fries A., Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme im rechtsrheinischen Bayern, Dis. Würzburg 1924 S. 47 ff., Meyer H. E., Deutsche Volkskunde, Berlin und Leipzig 1921 S. 2; Braun G., Deutschland, 2. Teil, Karte der Dorfformen.

33a) s. Sering, aaO. I S. 35. Auch Reihendorf genannt.

34) Im folgenden hält sich die Darstellung im besonderen an den ausgezeichneten geschichtlichen Überblick bei Kaufmann, aaO. S. 1 ff.; Müller, aaO. I; Müller Michael, Die alte Malstadt Mellrichstadt. Ein Beitrag zur Geschichte des Gerichtswesens im früheren Herzogtum Franken, Mellrichstadt 1873 (im folgenden: II) Müller Michael, Der Bezirk Mellrichstadt als Gau, Zent, Amt und Gemeinde beschrieben, Würzburg 1879, (im folgenden: III).

35) Schumm, aaO. S. 6; s. Göpfert Georg, Amt Wallburg und Stadt Eltmann, Würzburg 1908 S. 2; Reukauf, aaO. S. 15, 16; Brückner Gg., Landeskunde des Herzogtumes Meiningen (2 Bde., Meiningen 1851, 1853) Bd. 1 S. 5.

der Streu und ihren Nebenbächen die Namen [36]). Doch auf die Dauer konnten die von ihnen in der Gegend, insbesondere auch an der Nordgrenze des Landkreises, errichteten Gauburgen [37]) dem germanischen Druck aus dem Norden nicht standhalten. Um etwa 100 vor Chr. wurden sie durch die von Norden andrängenden Hermunduren verdrängt. Zu deren Gunsten entschied sich der wenig später zwischen ihnen und den gleichfalls germanischen Chatten ausbrechende Kampf um das Land und seine Salzquellen, der vielleicht im südthüringisch-nordfränkischen Dreieck ausgetragen wurde [38]).

Zu Beginn des 3. Jhdts. erschienen südlich des Thüringer Waldes, auch im Gebiet des heutigen Landkreises Mellrichstadt, alamannische Stämme, welche beim Überschreiten des raetischen und oberrheinischen Limes einen Teil der Hermunduren mit sich rissen, nachdem sie vorher einen andern Teil wieder über den Thüringer Wald zurückverwiesen hatten. Nachdem die Burgunder auf ihrem Zug zum Oberrhein das Gebiet wahrscheinlich kurzfristig inne gehabt hatten, wurde mit ihrem Abzug der alte Siedlungsraum d. i. das südthüringisch-nordfränkische Dreieck für die Hermunduren, die jetzt Thüringer heißen, wieder frei. Das war in der auf die Völkerwanderung folgenden Zeit [39]). Der Landkreis gehörte zu ihrem Herrschaftsbereich. Als dann die Franken im Jahre 506 die Alamannen entscheidend besiegt hatten, verstärkte sich der fränkische Druck auf die Thüringer, die den Franken im Jahre 531 an der Unstrut erlagen [40]). Nunmehr besiedelten die Franken den südthüringisch-nordfränkischen Raum und in ihm das Gebiet des Landkreises

36) Eberl, aaO. S. 56.

37) Reukauf, aaO. S. 15.

38) vgl. Reukauf, aaO. S. 16. Tacitus berichtet (Annalen cap. 57) von einem Kampf um heilige Salzquellen. Noch ist nicht geklärt, ob es sich um die Salzquellen bei Soden-Allendorf oder bei Salzungen a. d. Werra oder bei Neustadt a. d. Saale oder bei Kissingen handelt.

39) Eberl, aaO. S. 61 (etwa um 450). Eine andere Meinung geht dahin, daß damals die Cherusker in der Gegend saßen, s. Kaufmann, aaO. S. 1; s. auch Göpfert, aaO. S. 3; Müller, aaO. II S. 3. Müller im besonderen geht davon aus, daß ursprünglich nach dem Abzug der Kelten im nordfränkischen Dreieck die Franken und Chatten saßen, die aber von den aus Norden andrängenden Hermunduren verdrängt worden seien. 527 hätten dann die Franken die alte Heimat zurückerobert, in der sich der ursprüngliche Name „Vranken“ noch erhalten hatte; s. Brückner, aaO. Bd. 1 S. 5.

40) Eberl, aaO. S. 61, s. Reppert, aaO. S. 3; s. Brückner, aaO. Bd. 1 S. 6.

Mellrichstadt. Die Besiedlung dürfte ziemlich planmäßig erfolgt sein. Als ihr Mittelpunkt kann ein Königshof gelten [41]).

Es ist sicher, daß der Landkreis im fränkischen Reichsverband Teil jenes fränkisch-thüringischen Herzogtums war, welches um 640 zum Schutz gegen die Slaven gegründet und dem Sohne des burgundischen Edlen Chamar, namens Radulf übertragen wurde [42]). Auch später — im 8. und 9. Jahrhundert — gehörte der Landkreis zu der Gaugrafschaft Grabfeld, aus der später sich allmählich die Grafschaft Henneberg herausbildete, und ihrem Untergau Westergau [43]). Als fränkische Grafen werden 804 und wieder 850 ein Udalrich Comes in Madalrichestadt genannt [44]); weiterhin: 797 Liuuichen [45]), 819 Poppo [45]), 827 Friduhelmus, 850 Erpho, 867 Eggihart, 1010 Gebehardt [46]). Nach dem Verfall der Grafschaftsverfassung und nach der Verbindung des Allodialgutes mit Herrschaftsrechten und erblichen Lehen erbaute das führende Grafengeschlecht des Grabfeldes nördlich von Mellrichstadt, vielleicht seinem ursprünglichen Amtssitz, die Henneburg und nannte sich Grafen von Heinenberc [46a]). In ihrem Machtkampf mit dem Bischof von Würzburg als Herzog von Franken, dessen Oberhoheit insbesondere die

41) Rübel, aaO. S. 184, 185 u öfters. Bettge Osk., Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund der Ortsnamen festgestellt, Wörter u. Sachen, Bd. VI, H. I, Heidelberg 1914 S. 68, 78.

42) s. Steiner F., Geschichte Frankens Bd. 2 S. 225; Goepfert, aaO. S. 4; Schumm, aaO. S. 9; teilweise anders Brückner, aaO. Bd. 1 S. 9, 11.

43) (Pagus Uuisteregaugius; Vuestergeuue Westergowe). s. Müller aaO. II S. 3; Müller aaO. I S. 2. vgl. Bestätigungs-Urkunde von Ludwig dem Frommen (823) und Arnulf (889): Mon. boica Bd. 28 S. 16, 29. Über Umfang und Grenzen des Westergaues und seine Unterscheidung von anderen Gauen s. Müller, aaO. II S. II 5 ff.; Müller, aaO. I S. 2, 3. Der Westergau war ein Untergau des Grabfeldgaues; der andere Untergau war der Baringau. Über Teilhaberschaft des Landkreises am Salzgau und Salzforst s. Kmiotek, aaO. S. 20, 21.

44) Müller, aaO. II S. 9; Schannat J. F., Corpus Traditionum Fuldensium 1724 S. 86, S. 287 Nr. 129.

45) Dronke, Codex dipl. Fuld. s. 107.

46) Müller, aaO. II S. 9. Immerhin ist nicht unzweifelhaft, ob die Gaugrafen mit dem Geschlecht derer von Henneberg gleichgesetzt werden dürfen; s. Meyer, Dr. Christian, Geschichte Frankens, Leipzig 1909 S. 42; über den neuesten Stand der Forschung vgl. Tenner, Dr. Friedrich, Burg Henneberg, der Stammsitz des Hennebergischen Grafenhauses, Meiningen 1937 S. 6 ff.

46a) Die bisherige Annahme, daß das unter Poppo I. geschah (s. Meyer, aaO. S. 42,) muß aufgegeben werden, da der Name Henneberg sicher erstmalig 1096 nachzuweisen ist; s. Tenner, aaO. S. 8; vgl. dazu Weller K., Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1057, Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, 39. Jahrg. 1933.

Zent Mellrichstadt seit alters unterstand, unterlagen sie schließlich. Es kam zwischen Bischof Hermann und Graf Poppo i. J. 1228 zum ersten schweren Kampf. Der Bischof verlor, setzte aber dennoch 1230 den Verzicht des Grafen auf die Stiftvogtei durch [48]). Die Verwaltungsorganisation des Hochstifts Würzburg erfaßte schon im hohem Mittelalter auch den heutigen Landkreis Mellrichstadt. Fränkische Adelige, bes. aus den landsässigen Geschlechtern von Stein, von Bibra, von der Kere leiteten als Vögte oder Oberamtleute Rechtspflege und Verwaltung. Unter den Oberamtleuten standen die Zentgrafen und Amtskeller, da der Bezirk in Zenten und Ämter eingeteilt wurde, welche jedoch nicht gleichen Umfang hatten [49]).

---

48) Müller, aaO. I S. 2, 3; Müller, aaO. II S. 9; Fries Lorenz, Würzburger Chronik usw. der Bischöfe von Würzburg von den ältesten Zeiten bis zur Säkularisation (2 Bde. Neuausgabe 1848/49) Bd. I S. 323.

49) Müller, aaO. II S. 10. Die Zent war ein Gerichtsbezirk, der sich im Laufe des Mittelalters allmählich herausbildete und an dessen Spitze der Zentgraf stand. Die Orte des heutigen Landkreises waren auf die Zehnten Mellrichstadt, Fladungen und Neustadt a. d. Saale verteilt. Zur Zent Mellrichstadt gehörten die Orte: Bahra, Eußenhausen, Frickenhausen, Hendungen, Mellrichstadt, Mittelstreu, Mühlfeld, Nordheim v. d. Rhön (?), Oberstreu, Sondheim i. Gr., Stockheim und Willmars. Dazu kam noch eine Reihe von heute thüringischen Orten. (s. Knapp, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens, (2 Bde., Berlin 1907, Bd. 1 S. 836). Diese thüringischen Orte gehörten nicht zum Hochstift Würzburg, waren aber zum Zentgericht Mellrichstadt zentpflichtig, d. h. mußten dort Recht nehmen. Die Zentordnung stammt aus dem Jahr 1547, revidiert 1670. Das Zentgericht Mellrichstadt tagte das letztemal am 24. 5. 1803, Müller, aaO. II S. 23. Zum Zentgericht Fladungen zählten außer heute thüringischen Orten Brüchs, Fladungen, Hausen, Leubach, Nordheim v. d. Rhön, Oberfladungen, Oberwaldbehrungen Roth, Rüdenschwinden (s. Knapp aaO. Bd. 1 S. 576). Zentordnung um das Jahr 1576. In den Bezirk der Zent Neustadt a. d. Saale waren eingehörig die Orte Bastheim, Braidbach, Geckenau, Reyersbach, Rödles, Unterwaldbehrungen, Wechterswinkel (s. Knapp, aaO. S. 1 S 917). Zentordnung um das Jahr 1593.

Die Ämter (auch Kellereien genannt) waren hochstiftische Verwaltungsbezirke und umfaßten im Gegensatz zu den Zenten nur bischöfliche Orte. Vorstand war der sog. Amtskeller. Der Bezirk verteilte sich ursprünglich auf die Ämter Mellrichstadt und Fladungen. Zum Amt Mellrichstadt gehörten z. B. außer Mellrichstadt selbst Mittelstreu, Oberstreu, Frickenhausen und die 1585 aus dem Erbe des Grafen von Henneberg gewonnenen Dörfer Hendungen und Eußenhausen. s. St.A. W. Lib. div. form. 31 Bl. 37. 1686 kam endgültig Stockheim zum Amt, s. Müller, aaO. I S. 321. 1803 umfaßte das Amt außerdem die jetzt nicht mehr zum Bezirk gehörenden Gemeinden Berkach und Wolfmannshausen: St.A. W. G. 8165. Zum Amt Fladungen, dessen Grundstock die im Jahre 1230 von Otto von Henneberg-Botenlauben gekaufte Herrschaft Hildenberg war (St.A.W. Salbuch 41, Dobenecker, aaO. Bd. III Nr. 11), gehörte Fladungen, Brüchs, Hausen, Heufurt, Roth, Leubach, Oberfladungen, Nordheim v. d. Rhön, Rüdenschwinden, Ober- u. Unterwaldbehrungen. Dazu kamen noch einige heute nicht mehr zum Bezirk gehörenden Orte.

Eigenart und zugleich typisches Gesicht erhielt das Gebiet des Landkreises im Mittelalter insbesondere auch durch seine Aufteilung unter mehrere Grund- und Landes-Herrschaften. Im Norden des Bezirkes war das Kloster Fulda stark begütert. Doch auch in Hendungen, Bastheim, Ober- und Unterwaldbehrungen, Bahra, Sands, Stockheim, Roth, Weimarschmieden, Rappershausen, Neustädtles und Roßrieth hatte das Kloster Aktivlehen [50]). Der Großteil des Landkreises unterstand der Landeshoheit des Hochstiftes Würzburg. Als Territorial-, Lehens- und Grundherren hatten die Grafen von Henneberg auf die Besitzverhältnisse des Bezirkes Einfluß. Nach vorübergehender Schwächung ihrer Stellung im Landkreis erreichten sie im Jahr 1435 durch den Wiedererwerb des Amtes Hildenberg-Fladungen und von Mellrichstadt und Stockheim vorübergehend wieder die alte Macht [51]). Zwischen ihnen im besonderen und den Bischöfen bestanden durch Jahrhunderte Streitigkeiten über Streitigkeiten. Diese wurden im Weistum vom Dienstag nach St. Vitus 1523 zwar durch einen Rechten- und Pflichtenabgleich beseitigt; das Weistum konnte aber nicht zur Beseitigung erneuter Eingriffe in die fürstbischöflichen Rechte führen. Diese Übergriffe hörten erst mit dem Erlöschen des Hauses (9. 1. 1583) auf [52]). Mit dem Erlöschen des Hauses kamen manche oberlehensherrliche Rechte über eine Anzahl ritterschaftlich reichsunmittelbarer Besitzungen im heutigen Landkreis Mellrichstadt an das Hochstift Würzburg, während das hennebergische Territorium an das Gesamthaus Sachsen [53]) fiel. Diesem Zusammentreffen und Ineinandergreifen der Territorien von Würzburg, Henneberg und Fulda ver-

---

Im Bereich des Amtes Neustadt a. d. Saale lagen Bastheim, Reyersbach, Braidbach, Rödles, Geckenau. Nach der Aufhebung des Klosters Wechterswinkel wurde aus diesen Orten, deren Gebiet durch die Schenkung des Salzforstes (Otto III.) an das Hochstift gekommen war, nebst Frickenhausen, Unterwaldbehrungen und weiteren Orten, ein eigenes Klosteramt Wechterswinkel gebildet: Bundschuh, aaO. Bd. VI Sp. 377. Einzelne Orte wechselten im Laufe der Zeit wiederholt ihre Amtszugehörigkeit.

50) s. Kaufmann, aaO. S. 5.

51) Schultes Joh. Ad., Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg I. Teil, Hildburghausen 1788 S. 567, 364.

52) Müller, aaO. II S. 67; Müller, aaO. I S. 3. Weistum bei Grimm J., Weistümer (7 Bde., Göttingen 1840) Bd. 3 890.

53) s. Kaufmann, aaO. S. 6 mit Nachweisungen. Sondheim i. Gr., ein Teil von Willmars und die zu Eußenhausen gehörende Wüstung Uttenhausen standen bis 1808 unter sächsischer Landesherrschaft.

dankt der Landkreis als äußeres Zeichen seiner Grenzlandnatur die Landwehr [54]).

Die dritte, für den fränkischen Raum nur aus seiner politischen Vergangenheit verständliche Eigenart, besteht in dem Auftreten einer zahlreichen Ritterschaft. Im Landkreis Mellrichstadt begünstigte der Waldgebirgscharakter der Landschaft und die starke Beteiligung an der Rodung im 11. bis 12. Jahrhundert ihre Entstehung [55]). „Hier, wo eine Straße den Norden mit dem Süden des Reiches verband, haben die Bischöfe von Würzburg, die Äbte von Fulda und die Grafen von Henneberg" durch ihre Vasallen ihren Einflußbereich zu hüten und schützen gewußt [56]). Als im Landkreis ansässig erscheinen die Herren von Bastheim, von Bibra, von Bobenhausen, von Borié, von Grappendorf, von der Tann, von der Kere, von Sternberg, von Wolzogen [57]). Begütert waren ferner im Landkreis zu den verschiedenen Jahrhunderten eine Unzahl von Familien aus anderen Teilen der umliegenden Territorien und der einzelnen Gebiete des Reiches [57]). Die Urkunden bieten ein buntes Bild all der Geschäfte, die der vielfach begüterte Adel unter sich und mit Würzburg, Fulda und Henneberg abschloß [58]). Alles in allem: Ein buntfarbenes Bild von Rechten, Gerechtsamen und Gütern [59]). Gegenüber den weitausgebreiteten Gütern des Adels treten

---

54) Höl, Verhack; Schmeller J. And., Bayerisches Wörterbuch, Sammlung von Wörtern und Ausdrücken (4 Teile, Stuttgart u. Tübingen 1827, 1828, 1836, 1837; neu aufgelegt in 2 Bden. 1872 München), Bd. I 2 Sp. 1083; Bundschuh, aaO. Bd. II 1800 Sp. 146.

55) s. Kmiotek, aaO. S. 18, 19; Hofmann Michael, Die Nordgrenze des mainfränkischen Rechtsgebietes, in Arch. d. Hist. Vereins Bd. 69 (Heft 3) Würzburg 1934 S. 149.

56) Kaufmann, aaO. S. 7.

57) s. Kaufmann, aaO. S. 8, 9 mit eingehenden Nachweisungen.

58) s. z. B. Regesta (sive Rerum Boicarum Autographa — im folgenden: Regesta) 1822 ff. Bd. 1 S. 91, 201, 381, Bd. 2 S. 75, 173, 235, Bd. 4 S. 253, Bd. 5 S. 83, 343, Bd. 6 S. 220, Bd. 7 S. 231, Bd. 8 S. 15, 68, 201, 241, 249, 355; 424; Bd. 9 S. 1, 144; Bd. 10 S. 169, 253; Bd. 11 S. 16, 20, 25; 126; 203; Bd. 12 S. 20, 70, Bd. 13 S. 332.

Überall aus den Urkunden ist diese Buntfarbigkeit der Besitzungen ersichtlich. vgl. ein Beispiel für unzählige: St.A.W. UDM (Mellrichstadt 1578) Bl. 154: „waß andere herschaft berechtigt: zu melrichstadt sind 3 freihöfe, der thungisch, steinisch und hennenbergisch hoff. zu obernstrey ist ein kehrisch, Bibraisch und zwen steinisch hof, so haben auch die jtzt gemelten vom adel doselbst lehnleuth". Dazu kommen die geistlichen Besitzungen: „das Kloster wechterswinkel und hausen hat viel lehen und gueter doselbst zu obernstrey". Das Kloster „feßer" (Veßra) und das Kloster Roth (= Frauenroth) in der Herrschaft Henneberg hat auch Lehen und Zinsleute zu Oberstreu. In Mittelstreu: das Kloster Wechterswinkel hat „ein

die Streubesitzungen einzelner geistlicher Institute zurück, wenn man von dem Hochstift Würzburg und dem Kloster Wechterswinkel absieht. Immerhin genügt der Besitz, um die Vielfalt der Rechtsverhältnisse noch beträchtlich zu erhöhen [60]). Jedoch gedieh lediglich der Besitz des Klosters Wechterwinkel zu einer größeren Grundherrschaft. Anders waren die Verhältnisse bei der Ritterschaft. Diese hat es auf die Dauer zur Bildung eines größeren Grundbesitzes gebracht. Dieser ritterschaftliche Grundbesitz ist in politischer, religiöser, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht für die Verhältnisse des Landkreises bedeutsam geworden, wenn er auch die Zeichen der verwirrenden Vielzahl seiner Beziehungen an sich trug. Reichsunmittelbar geworden, zerfiel er in mehrere sehr kleine Territorien, die im Kanton Rhön-Werra, dem politischen Verband der Ritterschaft in der Gegend, zusammengefaßt waren [61]). Die Blutgerichtsbarkeit stand auch in den ritterschaftlichen Besitzungen in der Regel den Zentgerichten zu, die aber mit ihren Ämtern oft genug an einzelne Adelige verpfändet waren [62]). Dagegen waren die vogteilichen Rechte, vor allem die niedere Gerichtsbarkeit, mit den Rittergütern verbunden und haben als Patrimonialgerichte ihre Wirkung bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts geäußert. Solche Patrimonialgerichte waren zu Bastheim, Mühlfeld, Neustädtles, Weimarschmieden, Willmars und Roßrieth [63]).

---

hof und etliche lehenleuth". Dazu kommen die Lehengüter deren von Thüngen und von Stein. „Wilhelm truchseß zu Vnßleuben hat ein freyhaus und etliche lehnleuth". Ebenso hat ein „Jorg Christofels von Bibra" Lehngüter. Ebenso die Deutschordenskomturei zu Münnerstadt, das Kloster Bildhausen und der Pfarrer zu Frickenhausen.

Über Wilmars in der Zent Mellrichstadt enthält die Zentordnung von 1547, 1670 (Knapp, aaO. Bd. 1 S. 843) folgenden Vermerk „Ist der Herrschaft Henneberg und nunmehr Sachsen-Altenburg gehörig und haben volgende junkern lehenleut daselbsten: Caspar vom Stein, Phylips vom Stein seeligen söhne, Hanß Wilhelmb von Hesperg, Ernst von Boineburg, Clauß von Hesperg, Hannß Thomaß von Heldrieth, Jungfrau Margaretha von Kosmar und ihre mitconsorten".

60) Zum einzelnen s. Kaufmann, aaO. S. 9, 10. So hatten im Bezirk das Domstift Würzburg, das Kloster Bildhausen, die Deutschen Ordenskommenden Schweinfurt-Münnerstadt, das Kloster Frauenroht, das Kloster Milz, das Juliusspital Würzburg, das Kloster Rohr, die Benediktinerabtei St. Stephan, das Kloster Thulba, das Stift Veßra, das Frauenkloster Zella Güter und Einkünfte.

61) s. Kaufmann, aaO. S. 12.

62) Knapp, aaO. I 1 S. 378, 918.

63) s. vgl. Kaufmann, aaO. S. 12 mit Nachweisungen. Bastheim: St.A.W. G. 730; Mühlfeld: G. 731; Neustädtles: Ger. Fladg. 83—85; Weimarschmieden: Ger. Fladg. 86; Wilmars und Roßrieth: Chroust Ant., Das Würzburger Land von 100 Jahren, Würzburg 1914 S. 367, 371 ff.

Im größeren politischen Geschehen Frankens haben Fladungen und Mellrichstadt zweimal eine Rolle zu spielen versucht: im Städtekrieg an der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert [64]) und im Bauernkrieg 1525 [65]). Die Markgrafenfehde (1552—1554) und die Züge des Wilhelm von Grumbach (1558, 1563) berührten den Bezirk [66]). Der Landkreis ertrug wie die hennebergischen Lande und die Nachbargegenden die Schrecken des 30 jährigen Krieges [67]); schweren Schaden fügte ihm der französische Feldzug von 1796 zu [68]).

1803 kam der hochstiftische Anteil des Landkreises durch die Säkularisation an Pfalz - Bayern, bei dem er, an die Landgerichte Mellrichstadt, Fladungen und Neustadt a. d. Saale verteilt [69]), bis 1806 verblieb. Am 1. 2. 1806 fiel er als Teil des Großherzogtums Würzburg an Ferdinand von Toskana. Durch Art. XXV der Rheinbundsakte [70]) erhielt die neue Regierung die Souveränität über die Enclaven der Reichsritterschaft; über deren sog. interponierte Besitzungen [71]) setzte sie sich mit Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen auseinander. Durch diese Regelung erhielt die Grenze von Weimarschmieden bis Rappershausen im wesentlichen ihre heutige Gestalt. Der sächsische Anteil an Willmars, Sondheim i. Gr., die zu Eußenhausen gehörige Wüstung Uttenhausen und der sächsische Zehent zu Mittelstreu sind damals mit den ritterschaftlichen Orten unter die Landeshoheit des Großherzogs gekommen [72]). Durch die Pariser Konvention zur Erläuterung des Vertrages von Ried vom 3. 6. 1814 [73]) ging Würzburg und mit ihm die

64) vgl. Wegele Franz X., Fürstbischof Gebhard und der Städtekrieg im Hochstift Würzburg. Nördlingen 1861.

65) siehe: Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries. Herausgg. von Aug. Schäfeler u. Theod. Henner, I. Bd. Würzburg 1883, S. 345 f.; 2. Bd. S. 95 f., 208 f.

66) Müller, aaO., I S. 72, 73, 133, 301 302, 398.

67) Müller aaO., I S. 16, 64, 78 f., 98, 302, 324 f.

68) vgl. St.A.W. Militärsachen 2165 2170, 2190.

69) Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstentümer in Franken, 2. Jahrgang, 1804 S. 243.

70) s. Zeumer Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, Tübingen 1913 S. 534.

71) s. Müller, aaO. III S. 160; es handelt sich für den Landkreis Mellrichstadt um Nordheim v. d. Rhön, Völkershausen, Oberfilke, Roßrieth, Bahra, Rappershausen, Anteil von Willmars, Gut zu Mellrichstadt, Mühlfeld, Hofgut Oberstreu.

72) vgl. Kaufmann, aaO. S. 15.

73) Chroust Ant., Das Großherzogtum Würzburg S. 49 f.

Landgerichte Neustadt a. d. Saale, Mellrichstadt und Fladungen an den König von Bayern über. Am 28. 7. 1828 wurde das Landgericht Fladungen aufgelöst. Am 3. 9. 1828 wurden die meisten seiner ihm unterstellt gewesenen Orte dem Landgericht Mellrichstadt zugeteilt. Damit erhielt der Landkreis, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, seine heutige äußere Gestalt. Denn auch die am 24. 2. 1862 erfolgte Errichtung des damaligen Bezirksamtes Mellrichstadt brachte keine territorialen Änderungen mit sich. Der Landkreis ist nunmehr der nördlichste Landkreis des Regierungsbezirkes Mainfranken [74]). Zum gleichen Gau gehört das Gebiet im Rahmen des Parteiaufbaues.

Der Landkreis gehörte in kirchlicher Hinsicht zu den Archidiakonaten II u. IX der Diözese Würzburg, später zu den Landkapiteln Mellrichstadt und Münnerstadt [75]). Durch Reformation und Gegenreformation wurde der Landkreis stark beeinflußt [76]). Heute gehören die katholischen Pfarreien zum Dekanat Mellrichstadt des Bistums Würzburg [76a]), die protestantischen Pfarreien Mühlfeld, Oberwaldbehrungen, Rappershausen, Sondheim i. Gr., Willmars mit dem Vikariat Filke zum Dekanat Rothausen.

5. Die Menschen.

Es bleibt noch ein Wort über die Menschen des Bezirkes zu sagen. Diese Frage stellen wir heute nach den Erkenntnissen und Forderungen der Rassenkunde.

Auch hier zeigt sich der Grenzlandscharakter des Landkreises. Wohl ist sein Kern und sein überwiegender Bevölkerungsteil nordischen Blutes. Dabei muß für den Gang der Untersuchung an anderer Stelle festgehalten werden, daß Thüringer (Hermunduren), Chatten, Alamannen und Franken den Landkreis blutmäßig beein-

74) vgl. Bay. Regierungsanzeiger vom 27. 5. 1938; VO. über die Benennung der Bayer. Regierungsbezirke vom 20. 5. 1938.
75) Bundschuh, aaO. Bd. VI 1804 Sp. 310, 318, 340 f.
76) Nachweise s. Kaufmann, aaO. S. 15.
76a) S. Schematismus der Diözese Würzburg mit Anhang der statistischen Verhältnisse 1938 S. 83.

flußt haben[77]). An den Randgebieten im Norden und Osten treten dinarische und ostische Elemente in beschränktem Umfang auf[78]). Hier dürfte sich der Einfluß der slavischen Zuwanderung im 7. Jahrhundert auswirken[79]). Eine genaue Aufnahme der Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten fehlt bis heute. Nur für die Rhöndörfer im Raum Fladungen, zu denen aber nicht nur landkreisangehörige Orte zählen, liegt eine Einzeluntersuchung vor. Durch sie werden die vorstehenden Angaben bestätigt[80]).

---

77) vgl. Anm. 35 ff.; s. Schumm, aaO. S. 9. vgl. auch Jäger Franz Anton, Briefe über die Hohe Rhön Frankens in geographisch-topographisch-physisch und historischer Hinsicht, Arnstadt u. Rudolstadt 1803 2. Teil S. 134; Schreiber, aaO. S. 180.

78) Brost Kurt, Anthropologische Untersuchungen der Rhönbevölkerung in: Die Erb- und Rassenbiologie als wesentlicher Bestandteil der Bevölkerungspolitik, 1936, S. 846, 847.

79) s. Schumm, aaO. S. 9.

80) Reppert aaO. S. 29.

I. Der Erbgang.

Dieser Teil ist als Sonderdruck im Archiv des Historischen Vereins von Mainfranken (ehem. Unterfranken und Aschaffenburg), Würzburg 1939, erschienen. Ich verweise dorthin.

II. Die Ursachen der Erbteilung.

Die Frage nach den Ursachen der Erbteilung ist notwendig eine Frage nach dem Zeitpunkt, in dem die Erbteilung aufgekommen ist. Diese Frage schließt die weitere nach dem Erbgang vor dem Aufkommen der Erbteilung in sich. Sachgemäß wird die Beantwortung beider Fragen der Untersuchung über die Ursachen für das Aufkommen der Erbteilung untergeordnet.

A. Die Wirkursache: der Umbruch im Rechtsdenken.

1. Der Erbgang bis zur Rezeption.

Für den Erbgang in germanischer und früh mittelalterlicher Zeit ist die Unterscheidung von Fahrnis- und Liegenschaftsbesitz wesentlich. Unzweifelhaft bestand hinsichtlich des Fahrnisbesitzes — zu dem alles gehört, was die Fackel verzehrt, also insbesondere auch die Wohnhäuser [1]) — eine Berufung der gleich nahen Erben zu gleichen Teilen. Auch den Töchtern stand im Verhältnis zur Fahrnis ungeschmälertes Erbrecht zu [2]).

Völlig anders war, wenigstens bei dem für die Weiterentwicklung ausschlaggebenden fränkischen Stamm, die Rechtslage hinsichtlich des Liegenschaftsbesitzes. Ein Weibererbrecht kennt die frühe

1) s. Sering Max, aaO. I S. 47.

2) Brunner-Heymann, aaO. S. 237; Planitz, aaO. S. 143. Nur hinsichtlich gewisser Gegenstände der Fahrnis trat eine Sondernachfolge ein. So fiel beim Tod eines Mannes das sog. Heergerät, d. s. die Gegenstände, die der Mann zur Kriegsfahrt benötigte, an den nächsten Schwertmagen, beim Tod einer Frau fiel nach einigen Rechten die sog. Gerade (insbesondere Schmuckgegenstände) an die nächste Niftel; s. Brunner-Heymann, aaO. S. 237.

Zeit hinsichtlich der Liegenschaften nicht [3]). Bereits dadurch war, trotz der anerkannten grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Kinder [4]) im Verhältnis zur Fahrhabe, zum Teil erreicht, daß Liegenschaftsbesitz nicht, wie das der Fahrnis entsprach, mechanisch an alle Kinder verteilt wurde.

Eine Aufteilung des Liegenschaftsbesitzes wurde aber überdies durch die germanische Familienverfassung und den damit zusammenhängenden Eigentumsbegriff selbst verhindert [5]). Zwar spielte die Familienverfassung für den Erbgang solange keine ausschlaggebende Rolle, als das liegenschaftliche Erbrecht ein Recht der Sippegenossen und nicht der Hausgenossen als solcher war; „das

---

3) s. Brunner-Heymann, aaO. S. 237; Planitz, aaO. S. 155, 143, 140; Sering Max, aaO. I. S. 47; Göpfert, aaO. S. 14. Vgl. Lex Salica LIX 5: „De terra vero nulla in muliere heriditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerunt tota terra pertinebit". vgl. auch Noack, aaO. S. 2; Miaskowsky, aaO. Bd. 1 S. 167, Bd. 2 S. 137; Dultzig, aaO. S. 81; Lamprecht, aaO. Bd. I 39; s. auch lex Ribuaria tit. 56 § 4: „Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat". Weiterhin bei den chamavischen Franken s. Lex Franc. Cham. cap. 42. Auch die Lex Thuringorum (cap. 6) und die Lex Frisionum spricht den Grundbesitz stets dem proximus paternae generationis zu.

Die Weibererbfolge in Liegenschaften wurde für das Gebiet des salischen Rechtes erst durch das sog. Edictum Chilperici (575—596), Capitulare VIII 3 eingeführt. Das Capitulare sagt: „Simili modo placuit atque convenit, ut quicumque vicinos habens et filios et filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terras habeant, sicut et lex Salica habet ... Et si moritur frater, alter superstitutus fuerit, frater terras accipiat non vicini. Et subito frater moriens non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda". s. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 40; vgl. Buchenberger A., Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., bearb. von W. Wygodzinski, Leipzig 1914, Bd. 1 S. 316.

4) s. Sering Max, aaO. I S. 44. Zum germanischen Gleichheitsbegriff vgl. Darré aaO. (III) S. 47, 49; ders., aaO. (I) S. 95, 101. Vgl. unten Anm. 31 a.

5) Die Familienverfassung war es, welche bewirkte, „daß der Gedanke der Unteilbarkeit des Grundbesitzes ein uralter ist"; s. Dultzig unter Bezugnahme auf Gierke v. Otto, aaO. S. 16. Wie ausschlaggebend dabei auch — oder gerade — religiöse und Gesichtspunkte der Arterhaltung eine Rolle spielten, dazu vgl. Darré, aaO. (III) S. 41, 43: „Dem Germanen war der Grund und Boden nur ein notwendiges Glied in der nach lebensgesetzlichen und religiösen Gesichtspunkten sich aufbauenden Einheit der Sippe, und es wäre ihm unfaßbar vorgekommen, den landwirtschaftlich nutzbaren Boden unabhängig von Geschlechtsgedanken zu werten". S. 62: „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Grundgedanken der Familie als einer Geschlechterfolge gar nicht zu trennen". „Der Grund und Boden einer Familie ist keine Angelegenheit des Ichs in Bezug auf den Familienvater, sondern Teil des Familiengedankens im Sinn der Geschlechterfolge; somit ist das Ich, auch das Ich des Hausherrn, immer nur Teil des Geschlechtes und durch diese Einordnung in das Gechlecht, als das übergeordnete Ganze, verpflichtet zum Dienst an der Scholle im Hinblick auf das Geschlecht und dessen Erhaltung." S. 63 ff.; ders., aaO. (I) S. 101. Es handelt sich also um einen durchaus gemeinschaftsbezogenen, nicht-individualistischen Eigentumsbegriff. Vgl. die folgenden Anm. 6, 7, 8.

Grundeigentum oder doch das Erbgut (das ererbte Gut) galt als Stammgut des Geschlechtes, nicht als Haus- oder Familiengut“ [6]). Doch mit dem allmählichen Übergang des von der Sippe aus der Allmende dem einzelnen Sippegenossen zugeteilten Grundes und Bodens in freies Familieneigentum mußte sich die Familienverfassung für die Behandlung der Liegenschaften zu Lebzeiten und beim Tod des Familienvorstandes mehr und mehr auswirken. Da die Liegenschaften aus dem Eigentum der Sippe in das Eigentum der Familie übergingen, war die Familie selbst Träger der Liegenschaften; ihr gehörten die gesamten Liegenschaften und nicht dem Vater; sie bildete eine Genossenschaft unter der allerdings starken väterlichen Gewalt [7]). Dieses Hauseigentum bewirkte, daß der Vater über Grundbesitz nicht ohne Zustimmung der erbberechtigten Kinder verfügen konnte, weil er mit ihnen den Grundbesitz gesamthänderisch besaß[8]). Dennoch handelte es sich bei dieser Hausgenossenschaft nicht um die slawische Großfamilie, bei der die Söhne sämtlich in das Familienbesitztum zusammen einheirateten. Denn besonders bezeichnend für diese altdeutsche Hausgenossenschaft war, daß immer nur einer der Söhne seine Frau dem Vater ins Haus führen durfte[9]). Gerade diese Sitte gewährleistete die geschlossene Er-

6) vgl. Sering Max, aaO. I S. 46; Planitz, aaO. S. 140, 143. „Als Eigentümer galt die aus der Sippe herausgewachsene Gesamtheit der Dorfgenossen, während dem einzelnen sein Anteil an der Feldmark durch periodisch wiederkehrende Verlosung zur Sondernutzung zugewiesen wurde“; s. Brunner-Heymann aaO. S. 7; Dultzig, aaO. S. 53.

Das zugeteilte Stück Landes nannte man schon frühzeitig Hufe. Daß die Hufenverfassung schon in frühester Zeit gültig war, kann nicht zweifelhaft sein; s. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 332, 333. Naturgemäß hat sich die Hufenverfassung erst mit der Entstehung des Familien- und erst recht des Einzeleigentums am Grund und Boden vollständig ausbilden können. Vgl. Darré, aaO. (III) S. 12.

7) Dultzig, aaO. S. 35; Sering Max, aaO. I S. 44; Planitz, aaO. S. 143.

8) Zum gesamthänderischen Besitz vgl. Lex Baiuvariorum tit. I cap. I; Lex Burgundionum tit. I cap. I; Lex Alemannorum tit. 911; s. Dultzig, aaO. S. 53 ff.; Fick, aaO. S. 282. Ob sich diese Einrichtung der Hausgenossenschaft in der Frühzeit Roms und Griechenlands findet — wie Dultzig aaO. S. 38 ff. meint — und ob sie überhaupt den arischen Stämmen eigentümlich ist, kann hier unerörtert bleiben. Vgl. auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885 Bd. 1 S. 227, 241. Zu den sog. Beispruchsrechten s. Dultzig, aaO. S. 51.

9) Sering Max, aaO. S. 44, 45, 46; Darré (unter Bezugnahme auf Kuhlenbeck, Entwicklungsgeschichte des römischen Rechtes, München 1913) aaO. (I) S. 153, 154, 156. Über den Unterschied zur slawischen Großfamilie, insb. zum russischen Mir, vgl. Darré, aaO. (III) S. 43, 63: „Der russische Mir und die indogermanisch-germanische Bodengebundenheit unterscheiden sich grundsätzlich darin, daß jener nur das Ganze einer Gemeinde (— rein zahlenmäßig —) berücksichtigt und diesem

haltung des Grundbesitzes für die Hausgenossenschaft; dieser nunmehr verheiratete Sohn übernahm, sei es noch zu Lebzeiten oder aber nach dem Tod des Vaters, dessen Rechtsstellung als Inhaber der väterlichen Muntgewalt. Die übrigen Söhne mußten auswärts heiraten; gelang ihnen das nicht, so waren sie veranlaßt, sich als Antrustionen um die Zuteilung neu eroberten Landes zur Kolonisation zu bemühen[10]). So wurde Sorge getragen, daß die unter dem Vater bestandene Vermögensgemeinschaft[11]) zwischen ihm und den Kindern unter dem die Muntgewalt übernehmenden Sohn ungeteilt und geschlossen fortgesetzt werden konnte. Die Möglichkeit eines Erbfalles im juristischen und tatsächlichen Sinn mit den wirtschaftlichen Folgen einer Verteilung der Liegenschaften war auf Grund dieser Familienverfassung ausgeschlossen. Diese Wirkung äußerte die Familienverfassung auch noch in der Zeit, in der aus dem Familien-(Haus-)Eigentum an den Liegenschaften Privateigentum des Vaters geworden war[12]). Diese Entwicklung ist spätestens zur Zeit der Verfassung der Volksrechte abgeschlossen[13]). Die in den Volksrechten vorgesehene Abteilung der Söhne wollte nicht eine reale Abteilung unter Aufteilung des väterlichen Liegenschaftsbesitzes bedeuten. Sie besagte, nach der tatsächlichen Übung beurteilt, lediglich wiederum nur die grundsätzliche Gleichberechtigung der Söhne und später der Töchter im Verhältnis zum väterlichen Erbgut, an dem sie durch Gewährung von Abfindungen — in der Zeit der Naturalwirtschaft naturgemäß insbesondere durch Naturalleistungen[14]) — beteiligt wurden, wobei zur Berechnung der ihnen zustehenden Naturalleistungen das gesamte vorhandene oder ererbte väterliche Vermögen, auch die Liegenschaften, eingeworfen wurden. Diese Abschichtung

---

den Geschlechtergedanken als solchen unterordnet, also z. B. Verehelichung auf ungenügender Ernährungsgrundlage kennt, während diese grundsätzlich das Ich und das Volk als Ganzes dem Geschlechtergedanken unterstellt (— d. h. nach dem Geschlechtergedanken beurteilt —).

10) s. Goepfert, aaO. S. 15 ff.

11) Brunner-Heymann, aaO. S. 233, Planitz, aaO. S. 141, Dultzig, aaO. S. 48, Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte, Innsbruck 1891 Bd. 2 S 125 ff.; vgl. auch Amira Karl, Erbfolge und Verwandtschaftsgliederung in alt-deutschen Rechten, München 1874 S. 53 ff.

12) s. Dultzig, aaO. S. 36.

13) vgl. Anm. 8; Brunner-Heymann, aaO., S. 36 ff.

14) Insbesondere Vieh, Getreide, Material zur Errichtung einer eigenen Hofstelle usw.; s. im einzelnen Dultzig, aaO. S. 98, 101.

der Söhne, die Ausstattung der Töchter[15]) griff aber nur Platz, wenn die Kinder sie verlangten. Stellten sie dieses Verlangen nicht, so blieben sie unter der Oberleitung des ältesten Sohnes auf dem ererbten Hof sitzen. Das ist die Form der älteren Ganerbschaft[16]). Sie stellte eine unausgeschiedene gesamthänderische Erbengemeinschaft dar. Der Unterschied zum früheren gesamthänderischen Besitz der Hausgenossenschaft lag darin, daß nunmehr nicht mehr die Familie als solche, sondern die mehreren gleichberechtigten Erben als Eigentümer der Liegenschaften galten und daß jeder Erbe jederzeit seine Abschichtung bzw. Aussteuer verlangen konnte. Gerade diese Art der gesamthänderischen Erbengemeinschaft, in welche sich die ehemalige Hausgenossenschaft unter der väterlichen Muntgewalt abgewandelt hatte, verhinderte aber die reale Aufteilung der Liegenschaften, weit mehr als die Tatsache, daß bei dem etwa vorhandenen Überschuß an Land ein Bedürfnis zu Teilungen nicht bestand[17]).

Dieser rein tatsächliche Umstand hätte eine reale Aufteilung der Liegenschaften zu gleichen Teilen, wie sie an sich dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Erben entsprochen hätte, nicht verhindern können, da es für die einzelnen Erben sehr viel angenehmer sein mußte, bereits in der Familie bebautes Feld zu erhalten, als sich unter Umständen Neuland roden zu müssen. Der ausschlaggebende Grund für die unterlassene Aufteilung der Liegenschaften kann auch nicht in der Dingpflicht der Hofstelleninhaber gesehen werden, welche nur Inhaber von vollen Betriebseinheiten — Hufen — umfaßte, da nur ihr Betrieb die mit der Dingpflicht verbundene Zeitverluste wirtschaftlich tragen konnte[18]). Der ausschlaggebende Grund kann auch nicht in den Umstand gelegt werden, daß die Hufe als ursprünglichste Betriebseinheit gerade für die Ernährung einer Familie ausreichend bemessen war und deshalb eine reale Abteilung nicht vertragen hätte[19]). Der bis hinter das Jahr 1000 großteils noch zu verzeichnende „Widerwille des platten Landes" gegen Realteilun-

15) s. Brunner-Heymann, aaO. S. 233, 234.
16) Brunner-Heymann, aaO. S. 235, 242. Die Ansicht, diese ältere Form der Ganerbenschaft müsse als Vorstufe der Teilung angesehen werden, bleibt an der Oberfläche; s. Johaentges, aaO. S. 32.
17) Dultzig, aaO. S. 16.
18) Dultzig, aaO. S. 20.
19) Dultzig, aaO. S. 68, 69.

gen[20]) wird vielmehr verständlich aus der inneren Einstellung der ländlichen Bevölkerung zum Grund und Boden. Aber jetzt, wo er zum Privateigentum der einzelnen geworden war, wird er nach dem Rechtsgefühl und nach dem Recht des Volkes noch als eine Gabe der Sippe instinktiv aufgefaßt, mit der daraus entspringenden Verpflichtung, ihn der Sippe zu erhalten. Aus diesem Gefühl um diese Verpflichtung muß der Boden grundsätzlich ungeteilt der Sippe bewahrt werden. Veräußerungen sind nur statthaft, wenn die Sippe und später die unmittelbar zur Erbschaft berufenen Familienmitglieder selbst die Veräußerung billigen, weil ihrem Ansehen daraus kein Abbruch getan wird. Teilungen, auch innerhalb der Familie, sind nur tragbar, wenn dadurch wiederum das Ansehen der Sippe und der Familie nicht geschmälert wird, wenn insbesondere ihre wirtschaftliche Kraft unter der Teilung nicht leidet. Das ist aber nur der Fall bei besonders großen Besitzungen — Großhufen —, bei denen eine Teilung dem Ansehen der Sippe und Familie geradezu förderlich sein kann, weil sich nunmehr durch eine noch bessere Bewirtschaftung eine Stärkung der wirtschaftlichen Kraft der Sippe und der Familie erreichen läßt. Soweit deshalb in dieser Zeit reale Teilungen von Grund und Boden vorkommen, müssen sie als Teilungen aus Gründen einer intensiven Landbestellung angesehen werden[21]). Keinesfalls wurde bei jedem Erbfall real geteilt[22]).

Diese Auffassung vom Wesen des Grundes und Bodens, welche ebensosehr im Rechtsgefühl d. h. im germanichen Eigentums- und Familienbegriff wie im Ehr- und Lebensgefühl des Volkes verankert war, erhielt die bei der Anlegung der Dörfer von alters her gewählte Hufenverfassung und machte die sich aus der Gewanneinteilung ergebende Streulage des ländlichen Besitztums sehr wohl erträglich[23]).

Da der Landkreis Mellrichstadt in der hier betrachteten historischen Zeit einwandfrei unter germanischem und zwar überwiegend

---

20) Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 42.

21) vgl. Erbgang Anm. 3.

22) so Fick, aaO. S. 282, 283, 284; Brentano, in: Vorwort zu Fick, aaO. passim; Brentano, Die Begründung des Anerbenrechtes in: Zukunft III. Jahrgang 1895 Nr. 49, 50 passim; Noack, aaO. S. 2; ähnlich: Planitz, aaO. S. 147.

23) s. Sering Max, aaO. I S. 35 ff.; Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 335 f.

fränkischem Rechtseinfluß stand[24]), muß für ihn die gleiche Beurteilung Platz greifen.

Die ursprüngliche Hausgenossenschaft und später gesamthänderische Erbengemeinschaft im Sinn der älteren Ganerbenschaft war in dem Augenblick zum Anerbenrecht im heutigen Sinn mit der Wirkung der geschlossenen Hufen-(Guts-)übergabe an nur einen Erben geworden, wo sich endgültig die Rechtsüberzeugung dahin verdichtet hatte, daß von den mehreren Miterben nur einer den Hof bei der Auseinandersetzung kraft eines ihm zustehenden Rechtsanspruches erhalten dürfe und daß die übrigen Miterben aus dem gesamthänderischen Eigentum am Hof, sei es ohne oder gegen Gewährung einer entsprechenden Abfindung[25]), auszuscheiden hätten.

Während sich diese Entwicklung im überwiegenden Teil des Reiches vollziehen konnte, wurde sie in anderen Teilen durch einen Bruch im Rechtsbewußtsein des Volkes gehemmt, verwirrt und großen Teils völlig unterbunden.

2. Die kulturhistorische Tatsache der Rezeption.

Dieser Bruch im Rechtsbewußtsein wurde durch die Rezeption bewirkt. Wohl nimmt man als Zeitpunkt, insbesondere für die sog. praktische Rezeption[26]), gewöhnlich das 15. Jahrhundert an. Doch das kann nur insofern gelten, als seit dieser Zeit die Rezeption die

---

24) vgl. Einl. bei Anm. 35 ff.; s. Hofmann Michel, aaO. S. 143 ff.; vgl. auch Reukauf, aaO. S. 17, 18.

25) s. Sering Max, aaO. I S. 54, 56; S. 54: „Diese — die Abfindungen — sind rechtshistorisch und juristisch Auslösung des Miteigentums der Geschwister des Anerben am väterlichen Erbgut". Darré, aaO. (I) S. 185 führt aus, daß der Gedanke der Abfindung tatsächlich zu keiner Zeit eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe. Denn „dem germanischen und altdeutsch-christlichen Rechtsempfinden verknüpft sich das Vorrecht des eine Erbschaft Antretenden im allgemeinen mit der Pflicht zur Ehe. Das Antreten einer Erbschaft war mithin an eine Aufgabenerfüllung gebunden. Dementsprechend fand streng genommen auch keine „Enterbung" der weichenden Söhne statt, weil derartiges ja einen ich-bezüglichen Eigentumsbegriff voraussetzt, der dem germanischen Menschen von Haus aus nicht eigen ist." Darré erklärt weiter, daß die altgermanischen Rechte Rechtsansprüche der weichenden Erben im Sinne einer Entschädigung nicht ohne weiteres kennen „und das ist ganz folgerichtig, weil solche Ansprüche bei dem an die Geschlechter-Folge geknüpften Eigentumsbegriff der Germanen widersinnig wären". A. M. Sering, aaO. I S. 54, 56.

26) Brunner-Heymann, aaO. S. 258 f.

Formen der Rechtsetzung, Rechtslehre und Rechtsprechung bestimmend beherrschte. Vor diesem formellen Durchbruch der Rezeption stand der bis ins 11. Jahrhundert und teilweise früher zurückreichende Prozeß der geistigen Umformung des deutschen Rechtsdenkens. Es ist die Umformung vom materiell-dynamischen zum formell-mechanischen Rechtsdenken der spätrömischen Zeit. Diese Umformung ging weder sachlich noch zeitlich allenthalben gleichmäßig vor sich. Sie setzte am frühesten ein in den Frankreich und Italien örtlich nächst gelegenen Gegenden des Rheines und der Mosel[26a]). Allmählich drang dieser innere Umformungsprozeß insbesondere im ganzen Südwestraum des Reiches durch. Er wurde mit der im 10. Jahrhundert beginnenden ersten Blüte des deutschen Handels nicht unwesentlich gefördert[27]). Er greift als gesamte Erscheinung mindestens soweit zurück wie die sog. theoretische Rezeption d. h. die Überzeugung, daß das spätrömische Recht Anspruch darauf habe, in Deutschland seinem Geist mehr noch als seinem Buchstaben nach als ein Recht des überzeitlichen und überörtlichen Kaisertums überhaupt anerkannt zu werden[28]). Diese Entwicklung setzte so frühzeitig ein, daß schon zur Ottonenzeit die Kodifikation Justinians als deutsches Kaiserrecht galt[29]).

Dabei ist zu betonen, daß die Rezeption sprachlich ein Sammelbegriff ist und daß ihr eigentliches Wesen nicht so sehr in der äußeren Übernahme fremdrechtlicher Gesetzesstatbestände, sondern in der Übertragung eines individualistisch-kapitalistischen fremdrechtlichen Rechts- und Lebensdenkens, ausgerichtet nach den Grundsätzen des persönlichen Vorteils, an Stelle des gemeinschaftsbezo-

---

26a) Hier mag sich noch der Einfluß der keltischen Völkerreste ausgewirkt haben, die ebenfalls teilten : s. Lamprecht, aaO. I 2 S. 1232 ff.

27) vgl. Brunner-Heymann, aaO. S. 207.

28) Künßberg v. Eberhard Frhr., in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 1928 Bd. 5 S. 128; Brunner-Heymann, aaO. S. 259. Vgl. über Zeitpunkt (12. Jahrhundert) und Inhalt der Rezeption, Darré R. Walther, Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern, Berlin 1934 (II) S. 43.

29) Planitz, aaO. S. 3. Dabei braucht nicht wunder nehmen, daß vielfach die besten und reifsten Früchte des deutschen nationalen Rechtes erst in dieser Zeit oder sogar nach dem beginnenden Vormarsch des neuen Rechtsdenkens geschaffen werden (vgl. Sachsenspiegel). Diese Schöpfungen verstehen sich gerade in dieser Zeit zum guten Teil aus einem Abwehrwillen gegen das Neue, der um so energischer und wertvoller ist, je mehr er einem natürlichen Instinkt entspricht.

genen Volksrechtes besteht[29a]). Dabei kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, welche Umstände diese Rezeption des individualistisch-kapitalistischen Rechts- und Lebensdenkens auslösten oder ermöglichten. Es kann insbesondere dahin gestellt bleiben, ob dafür äußere Umstände, insbesondere Umstände wirtschaftlicher Art oder ob eine allgemeine, beinahe gesetzmäßig anmutende Entwicklung des völkischen Lebens vom Gemeinschaftsdenken zum Individualdenken dafür namhaft gemacht werden muß[29b]).

Für die bäuerliche Lebensordnung bewirkte dieser Vorgang der so verstandenen Rezeption ein doppeltes: der Prozeß der Verprivatisierung des früher hausgenossenschaftlich gebundenen Eigentums an Grund und Boden wird wesentlich beschleunigt. Die früheren Beispruchsrechte verblassen zu Näherrechten[30]). Die steigende Macht des Einzeleigentümers tritt mehr und mehr hervor. Mit dieser Entwicklung geht Hand in Hand der entscheidende Wandel insbesondere in der ländlichen Familienverfassung: die Sippe und die Familie tritt zurück, die gesamthänderische Bindung und Verbindung des Grundes und Bodens unter der Leitung des ältesten Sohnes schwindet, die frühe Form der gesamthänderischen Ganerbenschaft zerbricht. An ihre Stelle tritt nunmehr die mehr oder minder ungebundene Individualstellung des einzelnen Erben im Verhältnis zu den anderen. In diesem Verblassen und Zurücktreten des Familiensinnes gegenüber dem Interesse des einzelnen liegt die unmittelbare Wurzel der Erbteilung.

3. Die Erbteilung als Wirkung des Rechtsumbruches.

Kein Geringerer als Otto v. Gierke hat in Stellungnahme gegen Brentano bereits 1895 mit der ganzen Kraft seiner Sprache auf die

---

29a) Vgl. Ruhland Dr. Gustav, System der politischen Ökonomie (3 Bde., Berlin 1903, 1906, 1908) Bd. 3 S. 59: „Die Rechtswissenschaft bezeichnet diese Übertragung des kapitalistischen Rechtes (an Stelle des gewachsenen Agrar- und Volksrechtes) mit dem Worte: „Rezeption".

29b) Zur ersten Möglichkeit s. Planitz, aaO. S. 3, der die Rezeption auf die Rechtszersplitterung zurückführt, die sich insbesondere in der nun einsetzenden Geldwirtschaft und in der Zeit der ersten deutschen Handelsblüte (vgl. unten Anm. 51) besonders fühlbar macht. Ähnlich Schröder, aaO. Bd. 2 S. 40 ff., Brunner-Heymann, aaO. S. 263. Zur zweiten Möglichkeit s. Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 313, Bd. 2 S. 163 ff.; Bd. 3 S. 59, 302.

30) Planitz, aaO. S. 2.

unmittelbare Bedeutung dieses durch den Rechtsumbruch ausgelösten Strukturwandels des Familiensinnes für den ländlichen Erbgang hingewiesen und ihn als Ursache der Erbteilung bezeichnet[31]). Er hat darauf hingewiesen, daß durch diese vom Wandel der Rechtsanschauungen bewirkte Zerstörung des Familiensinnes der ländliche Grund und Boden aus seiner zweckgebundenen Verhaftung an Wohlstand und Ansehen der Sippe und Familie gelöst und dem längst zum Verkehrsobjekt gewordenen städtischen Grundbesitz mehr oder minder gleich geachtet wurde. Dieser Erkenntnis ist die weitere anzufügen, daß im Zuge dieser formell-mechanischen Rechtsentwicklung nunmehr der alte deutsche Gedanke von der Gleichberechtigung der Erben in der Wirklichkeit einen völlig neuen Inhalt bekam. Die Gleichberechtigung wird nunmehr nicht mehr als eine zweckgebundene Einrichtung angesehen, der materiell Ansehen und Wohlfahrt der Sippe und Familie vorgehen und die sich sachlich nur insofern auszuwirken vermag, als diese vorgeordneten Notwendigkeiten das gestatten. Die erbrechtliche Gleichberechtigung wird nunmehr in eine streng formelle Gleichberechtigung umgeprägt[31a]), die sich gegenüber allen anderen Rücksichten und Bindungen, insbesondere gegenüber der besonderen überkommenen Bindung von Grund und Boden an die Zwecke der Sippe und Familie, durchsetzt und dazu dient, den ländlichen Grund und Boden nicht nur im Verhältnis zum vorhandenen ländlichen Grund und Boden überhaupt zu mobilisieren. Die Bindung an die das Leben des einzelnen überdauernde Familie und Sippe wird beseitigt; der Grund und Boden wird dem einzelnen und seinen Zwecken ausschließlich zugeordnet. Das bewirkt ein rücksichtsloses Verlangen, diesen Grund und Boden, der im Zeitalter der Naturalwirtschaft besonders begehrenswert sein mußte, ohne Rücksichtnahme auf vorgeordnete Interessen zu besitzen. Die mehreren Erben weigern sich nunmehr aus dem Gesamthandseigentum am ererbten Boden auszuscheiden. Sie verlangen ihren Anteil nicht nur ideell, nicht nur durch Geld- oder naturale Fahrnisabfindung; sie verlangen ihren Anteil

31) Gierke, Otto v., Bäuerliches Erbrecht und bäuerliche Erbsitte in Bayern, in: Beilage zur ‚Allgemeinen Zeitung', Nr. 184—186, Jahrgang 1895. Vgl. auch Darré, aaO. (I) S. 98, 99.

31a) vgl. oben Anm. 4.

am ererbten Gut real, den ererbten Grund und Boden selbst[32]). Um eines formell-individualistischen Gleichheitsmaßstabes willen, den die bäuerlichen Menschen im Zuge der Rezeption zuerst aus der Stadt übernommen haben, um dieses mechanischen, allenthalben im Zentrum des wirtschaftlichen Lebens, in der Stadt, herrschenden Gleichheitsgedankens willen, verlangen und bewirken sie seine Übertragung auf das flache Land[33]). In den Städten war die im Sippen- und Familiengedanken liegende öffentlich-rechtliche Bindung des Liegenschaftseigentums zugunsten eines formell-individualistischen Gleichheitsprinzips aller Kinder frühzeitig aufgegeben worden. Für diesen formellen Gleichheitsgedanken geben die bäuerlichen Menschen die zweckgebundenen Vorstellungen der Volksrechte auf. Ob man diesen Rechtsumbruch als einen Umbruch vom Volksrecht zum Landrecht[34]) bezeichnen will oder nicht, ist eine Frage der Ausdrucksweise und von nachgeordneter Bedeutung. Auf jeden Fall kann aber der Einfluß dieses Rechtsumbruches im deutschen Raum auf den Erbgang nicht überschätzt werden[35]). Daß dabei die tatsächliche Umsetzung dieses rechtsförmlich-individualistischen Denkens in das Leben noch andere Voraussetzungen tatsächlicher und oft sehr willkürlicher Art hatte, wird darzulegen sein. Das gleiche gilt von der Darlegung der diesem rechtsformellen Standpunkt

---

32) Der bäuerliche Boden wird damit zu einer res in commercio während er früher eine res extra commercium war. Sicherlich war er damit nicht zur ‚Ware' im Sinn der nationalökonomischen Theorien des 19. Jahrhunderts geworden. Dazu wurde er auch in den Realteilungsgebieten nie; vgl. Sering Max, aaO. I S. 51. Vgl. für das Ende der Entwicklung v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 177: „Heute ist der Grundbesitz mehr und mehr zur ‚Ware' degradiert . . ., womit das Ideal der Manchestermänner, die ‚Mobilisierung des Grundbesitzes erreicht ist". Darré, aaO. (I) S. 102.

33) s. Meyer Konrad, in: Raumforschung und Raumordnung 1. Jahrgg. 1937 S. 302, 303.

34) d. h. als den Umbruch eines Rechtsdenkens, das ursprünglich von der Gemeinschaftsverhaftung der Menschen, den gegliederten Phänomenen dieser Gemeinschaft (Familie, Sippe, Volk) und damit von den Menschen selbst ausging, zu einem Rechtsdenken, das von den Gegenständen als Objekten der menschlichen Handlungen ausgeht; s. Meyer Konrad, aaO. S. 430; vgl. dazu bereits v. Gierke, aaO. S. 3. Darré, aaO. (I) S. 95 sagt über den Durchbruch des römisch-rechtlichen Denkens in das bäuerliche Vorstellungs- und Rechtsleben: „Römisch bezeichnet in erster Linie die schrankenlose Entfaltungsmöglichkeit der Einzelpersönlichkeit und zwar ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit". Vgl. ders. auch aaO. (I) S. 98, 99 (unter Bezugnahme auf Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechtes, Langensalza, 1926).

35) anders: Johaentges, aaO. S. 24.

entgegenwirkenden Kräfte. Entscheidend aber ist stets festzuhalten, daß der umschriebene zentrale Gesichtspunkt — der mit der Rezeption bewirkte Umbruch des auf die Gemeinschaft der Sippe und Familie bezogenen Rechts- und Lebensdenkens in ein von diesen vorgeordneten Gemeinschaften gelöstes, nur auf bestmöglichen eigenen Vorteil bedachtes Individualdenken — als Wirkursache für die Erbteilung und die damit im Gefolge stehende Vernichtung der ehemaligen Hufenverfassung zu gelten hat.

Dieser Entwicklung der Rezeption als der ersten und obersten Ursache für die Erbteilung entspricht der äußere Verlauf der Teilung selbst. Am Ober- und Mittelrhein, im Moselgebiet hat sich die Erbteilung im 11. Jahrhundert vollständig durchgesetzt. Im 12. und 13. Jahrhundert, spätestens aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich Erinnerungen an die ehemalige Hufenverfassung mit ihren geschlossenen Betriebseinheiten nicht mehr[36]). Von Westen ging die Entwicklung allmählich nach Osten. Im Odenwald- und Untermaingebiet dürfte sie sich an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert durchgesetzt haben[37]). Wann die Teilung als Erbteilung bis in das Rhöngebiet vorgedrungen ist, läßt sich beim Mangel an Urkunden mit Sicherheit nicht feststellen. Im 16. Jahrhundert war sie auf jeden Fall schon so weit gediehen, daß sie bereits einen langen Entwicklungsprozeß hinter sich gebracht haben mußte. Das beweist der fast vollständige Mangel an geschlossenen Gütern bereits zu dieser Zeit. Wenn auch die Tatsache, daß in der Rhön bereits im 10. Jahrhundert die eine oder andere Teilung vorkommt, für die Entwicklung der Erbteilung als einer Einrichtung des bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftslebens nichts beweist[38]), so kann dennoch mit Vorsicht rückwärts geschlossen werden, daß die Teilung sich auch in der Rhön im beginnenden 15. Jahrhundert spätestens als Erbteilung durchgesetzt hatte[39]). Daß die im 16. Jahrhundert und später noch erwähnten ‚Consorten'-Verhältnisse mit der alten ge-

36) Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 334, 346, 369, 642, 643.

37) vgl. Johaentges, aaO. S. 33, 34, 36 ff.

38) wie das Johaentgens, aaO. S. 55, meint. Denn Teilungen sind aus Gründen der Produktionssteigerung auch in ältester Zeit vorgenommen worden. Darauf weist Johaentges, aaO. S. 10, selbst hin.

39) Sering Max, aaO. I S. 50 nimmt ebenfalls als Zeitpunkt für die Entstehung der Teilungsgewohnheit im allgemeinen das 12. und 13. Jahrhundert an; vgl. auch Noack, aaO. S. 3; Buchenberger, aaO. S. 316; Fries A., aaO. S. 60.

samthänderischen Ganerbenschaft nur noch den Namen gemeinsam haben können, sachlich aber als reale Bruchteilsgemeinschaften anzusehen sind, deren einzelne Anteile lediglich wegen der vorhandenen Einrichtung der Lehenträgerschaft und der Haftung des Lehenträgers für den Eingang der Abgaben nicht interessieren und deshalb bei den Hubbüchern nicht ausgeworfen werden, soll nochmals[39a]) betont sein[40])[41]).

4. Ursachen des hoheitlichen und herrschaftlichen Erbganges[42]).

Die Hoheitsgewalt ging nach germanischer Vorstellung vom Volke aus[43]). Deshalb wählte das Volk seine Führer. Das war gleichzeitig Ausdruck für die Verbindung zwischen Führer und Volk und gab der Hoheitsgewalt ein personenrechtliches Gepräge mit einem ausgedehnten persönlichen Rechten- und Pflichtenkreis. Diese Vorstellung über den Ursprung der Hoheitsgewalt und ihrer personenrechtlichen Natur herrschte auch dort, wo die hoheitliche Gewalt erblich geworden war, immer noch vor. Deshalb braucht es nicht wunder zu nehmen, daß die erbliche Hoheitsgewalt unter die mehreren erbberechtigten Söhne geteilt wurde. Denn ausschlaggebend war nicht das Gefühl für die Verteilung von Hoheitsmacht, sondern die Vorstellung der Zuordnung des Volkes zu verschiedenen Führern. Das mußte umso bedeutsamer sein, als der germanischen Vorstellung das Gefühl für einen territorial-horizontal gegliederten Staat fehlte und

---

39a) vgl. die Auflführungen in Teil I (Erbgang) passim.

40) vgl. Erbgang Anm. 112, 47, 47 a. Zum mindesten für den Bezirk Mellrichstadt kann für das 16. Jahrhundert die Ansicht, daß der „Consorten"-Zusatz auf ein gesamthänderisches Verhältnis hinweise (so Johaentges aaO. S. 32 für Teile Badens) nicht geteilt werden.

41) Für den Sieg der Erbteilung in der umschriebenen Zeit spricht insbesondere auch die seit dem 12. Jahrhundert übermächtig zunehmende Parzellierung; s. Erbgang Anm. 33; Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 380; und die dagegen unternommene private Besitzverkopplung seit der gleichen Zeit; s. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 385; ebenso das gerade im 11. und 12. Jahrhundert so außerordentlich einsetzende Steigen der Bodenpreise; s. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 603.

42) Zum Tatsächlichen vgl. bei Erbgang Anm. 4 ff.

43) vgl. Sachsenspiegel III 53 § 1: „Die Dudischen sollen durch recht den kunnig kiesen. 54 § 2: Alse men den kunnig kieset, so sol her deme riche hulde dun unde sweren, daz her recht sterke und unrecht krenke unde daz riche vorsta an sime rechte, alse her kunne und muge."

durch ein Bewußtsein um die volkliche Ganzheit ersetzt war[44]), welche als Ganzheit nicht von dem sie gerade oder jeweils tragenden Raum, sondern lediglich von der Bindung und Verbindung zwischen Führer und Volk abhing. Diese volkliche Ganzheit blieb — im Gegensatz zu einem territorial gegliederten Staat — auch erhalten, wenn ihre Führung mehreren Personen anvertraut war. So verstehen sich die Aufteilungen der Hoheitsgewalt in germanischer und merowingischer Zeit. Auch die Teilungen unter den Söhnen Ludwigs des Frommen gehen noch von diesen Vorstellungen aus. Die mittelalterliche formelle Einheitlichkeit in der Reichsführung dagegen hat ihren Grund nicht nur in dem Umstand, daß das Reich mehr oder minder stets Wahlreich blieb, eine Tatsache, welche von der germanischen Vorstellung von der höchstpersönlichen Natur der hoheitlichen Gewalt ausging. Die formelle Einheitlichkeit ging nunmehr überwiegend auf die Kaiseridee zurück, welche ihre Ausprägung zweifellos in stärkster Anlehnung an ihr spätrömisches Vorbild, den imperator imperii, gefunden hat. Das muß auch dann festgehalten werden, wenn mit Recht betont wird, daß die einheitliche Volksführung auf personen- und treuerechtlicher Grundlage stets germanisches Ziel war und germanischer Übung weithin entsprach.

Wie sehr die Ausgestaltung der mittelalterlichen Hoheitsgewalt fremdrechtlichen Einflüssen unterlag, geht aber insbesondere aus der Entwicklung der Teilgewalten hervor. Nachdem unter den Einflüssen des langobardischen Lehenrechtes[45]) die Lehen erblich ge-

44) s. Konrad Meyer, aaO. S. 429. Dieser Gegensatz bestimmte z. B. ausschlaggebend Leben und Werk Theoderichs des Großen; s. Marcel Brion, Theoderich. König der Ostgoten, Frankfurt a. M. 1936 passim. Diesen Gedanken umschreibt Darré, aaO. (III) S. 20, 21, 22: „In diesem auf reiner Selbstverwaltung aufgebauten (— volkstaatlichen —) Gebilde war jedweder Führer, gleichgültig woher er kam, beauftragter Führer, niemals aber Führer kraft irgend einer außerhalb der freien Selbstverwaltung stehenden Rechtsgewalt, m. a. W. der Führer war niemals Rechtsquelle an sich oder durch die Stellung, die er innehatte, wie der spätrömische Caesar. Dementsprechend und im Wesentlichen des Gedankens auch folgerichtig konnte jeder Führer von den Rechtsgenossen des Selbstverwaltungskörpers zur Verantwortung gezogen werden, und die germanischen Bauern haben sich gegebenenfalls auch nicht gescheut, ihren Königen den Kopf vor die Füße zu legen ..... Daraus erklärt sich, daß der germanische König auch keine Untertanen kannte, sondern immer ein gleicher unter gleichen blieb. ... Nach germanischen Begriffen bestand der Staat aus den unter einem Führer zusammengefaßten Volksteilen.“ Vgl. ders. auch (unter Bezugnahme auf v. Amira) aaO. (III) S. 46.

45) vgl. Planitz, aaO. S. 50, 51; s. Ruhland aaO. Bd. 2 S. 159, 163 ff.

worden waren, hatten sie ihren ursprünglich personenrechtlichen Charakter als Treuband besonderer Art abgestreift. Sie bekamen ihr Gepräge durch die Vorstellung von dinglichen Rechten am Lehengut. Sie waren ihrer öffentlich-rechtlichen Natur beraubt, zu Privatrechten umgestaltet d. h. privatisiert worden. Das galt im besonderen von der Rechtsstellung der ehemaligen Reichsunterführer in ihrem Verhältnis zu dem ihrer Führung anvertrauten Gebiet. Sie strebten und erreichten die Erblichkeit dieser Territorien, die sie nunmehr als ihr Individualeigentum ansahen. Sie entblößten diese ihnen ursprünglich zu treuen Händen anvertrauten Gebietseinheiten jedes volklichen Charakters und jeder Eingliederung in die vorgeordnete Gemeinschaftsidee des Reiches. Sie erachteten diese Territorien als Gegenstand ihrer privaten Wohlfahrt, mit denen sie ähnlich zu wirtschaften hatten wie der Kaufmann mit seiner Ware. So versteht es sich, daß sie diese Gegenstände ihrer privaten Wohlfahrt, nach rein individualistisch-mechanischen Gesichtspunkten teilten und verteilten. Jetzt wurde nicht mehr persönliche Herrschaftsgewalt nach dem Willen des Volkes mehreren zugeteilt, wobei mit der volklichen Ganzheit immer noch die Idee des Volksganzen bestimmend im Vordergrund stand; jetzt wurde ohne Rücksichtnahme auf das Volk ein res in commercio nach geradezu privat-kapitalistisch anmutenden Grundsätzen behandelt. Dieser Umbruch der inneren Einstellung zur Hoheitsmacht, der Wandel von der personen- und treurechtlichen Auffassung zur individualistischen Herrschaftsstellung, bewirkte jenes verwirrende Bild der Landkarte des damaligen deutschen Raumes, welches zur Auflösung des Reiches führte. Nur beschränkt konnte dieses Bild der Wirrnis durch Hausgesetze und Familien- und Erbverträge in seiner vernichtenden Wirkung gemildert werden. Dieser Umbruch war ausgelöst durch die Aufnahme jenes spätrömischen Rechtsdenkens, welches auch oder gerade auf hoheitlichem Gebiet ohne personenrechtlichen Charakter war und nur das von der Hoheitsgewalt umspannte territoriale Gebiet als Objekt der Hoheitsgewalt kannte [46]). Dies festzuhalten ist umso bedeutsamer, als diese Entwicklung ihren

46) vgl. zum einzelnen auch Dawson Christoph, Die Gestaltung des Abendlandes, eine Einführung in die Geschichte der abendländischen Einheit, Leipzig 1935 insb. S. 21 ff.

entscheidenden Abschluß und zugleich erneuten Ausgang zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert fand [47]) und somit zeitlich mit dem Sieg des Erbteilungsgedankens zusammenfiel. Das nimmt nicht wunder, denn beide Entwicklungen gehen auf die gleiche Ursache — die Rezeption des individualistischen römisch-rechtlichen Rechtsdenkens an Stelle des gemeinschafts- und ganzheitsbezogenen germanischen Rechtsdenkens — zurück.

Neben dieser Umprägung des Inhaltes der hoheitlichen Gewalt war ein Wandel der herrschaftlichen, insbesondere der grundherrschaftlichen Rechtsstellung von einem personenrechtlichen Treueverhältnis zu einem individualistischen-kapitalistischen Herrschaftsverhältnis einher gelaufen. Unter dem Einfluß des spätrömischen Rechtes wurde auch das Verhältnis des Lehenträgers zur einzelnen landwirtschaftlichen Betriebseinheit umgeformt. Er verlor die Beziehung zum Grund und Boden an sich und zu dem auf dem Grund und Boden wirtschaftenden Menschen. Er betrachtete diese Menschen als sein Eigentum, die er kaufte und verkaufte und löste so vielfach eine schwere und drückende Unfreiheit der Bauern aus, die am Ende der Entwicklung insbesondere im Osten des Reiches zur völligen Vernichtung der bäuerlichen Existenzen führte[48]). Er betrachtete insbesondere auch den Grund und Boden selbst nur noch als Mittel zum Rentenerwerb. Das Land wurde reines Rentensubstrat und damit in höchstem Maß beweglich und teilbar. Daß es bei dieser Umbildung der Grundherrschaft völlig gleichgültig war, ob ein Hof im Eigentum eines oder mehrerer blieb, braucht nicht betont zu werden. Entscheidend war nur der Eingang der Rente und dafür sorgte der Lehenträger. Die Rente selbst konnte naturgemäß verkauft, vertauscht, verteilt, verpfändet werden, denn sie stellte nur einen reinen Geldwert dar. Zur bestmöglichen Erzielung eines hohen Geldwertes wurde aber mit ihrem Substrat, dem Grund- und Boden, selbst nach Belieben geschaltet und gewaltet [49]).

---

47) s. Erblichkeit der Lehen 1039; statutum in favorem principum 1231/32; vgl. Brunner-Heymann, aaO. S. 156.

48) sog. Bauernlegen; s. Brunner-Heymann, aaO. S. 248 ff.; Planitz, aaO. S. 49; vgl. Sering Max, aaO. I S. 49, 50.

49) vgl. Lamprecht, aaO., Bd. I 2 S. 837 ff., 887; Brunner-Heymann, aaO. S. 73; s. Darré, aaO. (III) S. 33, 83; s. insb. Ruhland, aaO., Bd. 2, S. 159, 163 ff., 167, 362.

Das ergab jene verwirrende Vielzahl von Rechtsgeschäften unter dem Adel über die einzelnen Einkünfte (Renten) und deren Substrat, den Grund und Boden, die oben beleuchtet wurde. Vereinzelte Ausnahmen, welche ihren Grund sowohl in der besonderen Qualität von Personen als teilweise auch in besonderen sachlichen Einrichtungen (z. B. der ritterschaftlichen Ganerbenschaft) hatten, können über dieses entscheidende Wesen der Gesamtentwicklung nicht hinwegtäuschen. Es ist unzweifelhaft, daß diese privat-kapitalistische und individualistische Auffassung des Grundherrn vom Grund und Boden, welche zeitlich früher als die ländliche Erbteilung selbst einsetzte [50]), dem ländlichen Erbgang in nachhaltiger Weise als Vorbild diente und den Teilungsvorgang beschleunigen mußte.

Während sich aber unter dem Einfluß des Rechtsumbruches die persönliche und treurechtliche Natur des Hoheitsverhältnisses und die Umgestaltung des grundherrschaftlichen Verhältnisses zu einem individualistischen und privat-kapitalistischen Renten-Verhältnis unter den einheitlich im ganzen Reich liegenden und durch die Umformung des Rechtsdenkens ausgelösten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen einheitlich durchzusetzen vermochte, blieb die Erbteilung auf gewisse Gebiete des Reiches beschränkt. Das hat seinen Grund darin, daß die Erbteilung, die den wirtschaftenden Menschen unmittelbar in seiner Wirtschaftslage ergreift, wohl von der Ausformung des formell-mechanischen Rechtsdenkens erstursächlich ausgelöst wurde, aber in ihrer praktischen Ermöglichung und Erhaltung zweitursächlich von Umständen nicht-rechtlicher und weltanschaulicher Art abhängig war, die im Gegensatz zum einheitlichen und gleichmäßigen Umbruch des Rechtsdenkens nicht einheitlich und gleichmäßig lagen und wirken konnten.

---

50) s. Erbgang bei Anm. 14 ff.

B. Ermöglichungs- und Erhaltungsursachen.

Diese nicht-rechtlichen und weltanschaulichen Ursachen dienten teils der Entstehung der Erbteilung, teils der Erhaltung und Ausdehnung der einmal entstandenen oder im Wachsen begriffenen Erbteilung. Der Versuch einer scharfen Abtrennung der Ermöglichungs- und Erhaltungsursachen in sich wäre bei dem Ineinandergreifen der Lebensverhältnisse lebensfremd.

1. Die allgemeine Wirtschaftslage.

Von größter Bedeutung für die Entstehung der Erbteilung war der im 11. Jahrhundert allmählich vollzogene Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft [51]). Naturgemäß setzte diese Bewegung zuerst in den Städten ein und wurde hier durch die beginnende Blüte von Handel und Verkehr ausgelöst. Daß der Einzug der Geldwirtschaft auf den städtischen Liegenschaftsbesitz mobilisierend wirken mußte, bedarf keines Beweises. Die Rückwirkung auf die ländlichen Verhältnisse äußerte sich in der Weise, daß die Hingabe von Grund und Boden, insbesondere in der Nähe der Städte, gegen Eintausch baren Geldes überaus begehrenswert erschien. Dieser Umstand kann gerade im oberrheinischen Wirtschaftsgebiet, in dem sich nach der Verkehrslage die Geldwirtschaft zuerst ausgebildet haben dürfte, sehr wohl für die Entstehung der Erbteilung mitursächlich gewesen sein und zwar in dem Sinn, daß die Erben in Auswirkung des immermehr individualistisch-kapitalistischen Denkens ihren realen Anteil am ererbten Gut verlangten, um ihn gegen Geld einzutauschen. Das erscheint umso wahrscheinlicher, als gerade damals ein erster erheblicher Zuzug vom Land in die Stadt einsetzte, die ihren Lebens- und Wirtschaftsbereich wesentlich erweiterte. Naturgemäß vermochte diese Tatsache nur dort wirksam zu werden, wo die ländliche Bevölkerung noch freieigenes Land besaß.

---

51) Brunner-Heymann, aaO. S. 90; s. insb. Ruhland, aaO., Bd. 2 S. 167. Daß dieser Vorgang in engster Wechselbeziehung mit dem Rechtsumbruch steht, bedarf nur des Hinweises.

52) s. Noack, aaO., S. 6; vgl. auch zur Bedeutung des Unterschiedes zwischen extensiver und intensiver landwirtschaftlicher Kultur für die Entstehung und Erhaltung der Erbteilung: Beiträge zur Statistik Bayerns (im folgenden: Beiträge) Heft 81 (1907) S. 33; vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 463.

Von diesem Umstand der persönlichen Freiheit und Verfügungsfähigkeit über Grund und Boden unabhängig war dagegen die für die Ermöglichung der Erbteilung höchst bedeutsame unterschiedliche Wirtschaftslage in der Landwirtschaft selbst [52]). Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Realteilung, welche zwangsläufig den mittleren oder kleinen Betrieb bewirken muß, in der Landwirtschaft dort durchgesetzt hat, wo intensive Bodenbewirtschaftung herrschte oder wenigstens möglich war. Denn eine Bodenbewirtschaftung, die den Arbeits- und Kapitalaufwand bei gegebenen natürlichen Verhältnissen zum Ertrag in das günstigste Wirkungsverhältnis bringt[52a]), ließ es möglich erscheinen, durch Teilungen die gegebene Betriebsfläche zu verringern. Wohl bliebe es an der Oberfläche der Dinge, auf diesen äußeren Umstand die Entstehung oder den Durchbruch der Realteilung erstursächlich zurückzuführen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein für das bäuerliche Leben so weittragender Umschichtungsprozeß auf den Wandel einer grundsätzlichen inneren Einstellung zurückgehen muß. Ebenso unzweifelhaft erscheint aber, daß der bäuerliche Instinkt für die erforderliche und gesicherte Lebensgrundlage wenigstens in der Frühzeit der entstehenden Teilungssitte dort vor der Teilung zurückschreckte, wo eine durch die Umweltlage bedingte extensive landwirtschaftliche Kultur durch die Teilung notwendig die Lebensunfähigkeit des Betriebes ausgelöst hätte. Diese Bedenken konnten dagegen dort keinen Raum haben oder zum mindesten leichter ausgeräumt werden, wo intensive Bodenbewirtschaftung auch nach der Teilung noch einen lebensfähigen Betrieb mit Sicherheit erwarten ließ. So wurde wiederholt mit Recht darauf hingewiesen [53]), daß die Teilung gerade im Elsaß, am Ober- und Mittelrhein und in der Moselgegend die günstigsten Entstehungsbedingungen antraf. Hier, wo seit alters eine durch Klima und Bodenbeschaffenheit ermöglichte intensive Garten- und Obstkultur herrschte, wo bereits in römischer Zeit Möhren und Rettiche einen Ruf weit über die Alpen weg genossen [54]), wo diese Spatenkultur unter Kart d. Großen un-

52a) s. Weber A., Leitfaden der Volkswirtschaftspolitik, München 1935, S. 43, 44; Weber Fritz, Allgemeine Nationalökonomie, 3. Aufl. Berlin 1935, S. 172.
53) Noack, aaO., S. 6, 49; vgl. bereits Gierke v., aaO. Nr. 184 S. 1.
54) Hausrath, aaO., S. 190; Lamprecht aaO., Bd. I 1 S. 562.

ter Auswirkung des capitulare de villis eine neue Blüte fand[55]), wo im 9. Jahrhundert der seit langem gepflegte Weinbau in höchster Blüte stand, waren die natürlichen Voraussetzungen der Wirtschaftslage für die Umsetzung des neuen mechanischen Gleichheitsstandpunktes mit der durch den Zusammenbruch der alten Familienverfassung veränderten Einstellung zum Grundeigentum denkbar günstig[56]). Insbesondere der arbeitsintensive Weinbau war der Durchsetzung der Realteilung überall förderlich. Er hatte gerade um diese Zeit seine größte Ausdehnung, die er je in Deutschland erreichte. In den Tälern Württembergs und Badens war er ebenso heimisch wie am oberen und mittleren Rhein und dem ganzen Moselland[56]). Von hier drang er, insbesondere unter der Pflege der Kirche, mainaufwärts bis tief in die Seitentäler des Maines. Auch in Thüringen hatte der Wein eine ausgedehnte Verbreitung gefunden[56]). Gerade diese Tatsachen vermögen in diesen sämtlichen Gegenden das Aufkommen der Realteilung verständlich zu machen, obwohl der fast vollständige Mangel an eingehenden Einzeluntersuchungen ein Urteil nur mit allgemeiner Natur ermöglicht.

Dazu kommt, daß vielfach mit der Ausbildung des Städtewesens und der Stadtwirtschaft die Realteilung in der Nähe der Städte durch das gerade hiedurch geförderte Bedürfnis nach intensiver Gartenkultur ermöglicht und gefördert wurde. Auf diesen Umstand wurde mit Recht zur Entstehungsfrage der Realteilungssitte für die Gegend um Köln, Bonn, Frankfurt a. M., Bamberg, Forchheim, Weiden, Erfurt usw. hingewiesen[57]). Der damit zunächst für das engere

55) Das capitulare de villis nennt 72 Gartenpflanzen; Hausrath, aaO. S. 194. Zum ausgedehnten Anbau von Handelsgewächsen vgl. noch Noack, aaO. S. 49; Hausrath, aaO. S. 190; Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 562; Ruhland, aaO. Bd. 2 S. 103.

56) s. Bassermann-Jordan v., Die Geschichte des Weinbaues, 2. Auflage, 3 Bde. Frankfurt 1923 (1. Aufl. 1907), Bd. 1 S. 15 ff., 81 ff., 98, 99; Noack, aaO. S. 49; Sering Max, aaO. II Bd. 1 S. 127, 115; Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 400 ff., 565, 569; Fick, aaO. S. 218 ff. (Unterscheidung der ‚weinbäuerlichen' von den ‚reinbäuerlichen' Ortschaften im Maintal); Hausrath, aaO. S. 190; Welte A., Der Weinbau des mittleren Franken, in: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 31 Heft 1, Stuttgart 1934, mit Übersichtskarte, passim; für den Spessart vgl. im besonderen: Behlen Stephan, Der Spessart, Versuch einer Topographie dieser Waldgegend, Leipzig 1823, S. 220, 222, 223.

57) Noack, aaO. S. 50; Fick, aaO. S. 191, 192 ff. Über die Geschichte des Gemüsebaues im Pegnitz- und Regnitztal vgl. Journal von und für Franken, IV. Teil, Nürnberg 1792 S. 526—628.

Stadtgebiet ausgelöste Ausbau der Allmende griff allmählich auch auf das Hinterland über, das dann in mechanischer Übung die Teilungssitte übernahm [58]). In manchen Gegenden wurde die Teilung gefördert durch Spezialkulturen eigener Art. So hat auf die Ermöglichung der Teilung in Thüringen die Tatsache bestimmenden Einfluß genommen, daß ganze Städte und Dörfer im 12. Jahrhundert und später vom Anbau des Waids lebten, dessen Anbau erst im 16. Jahrhundert durch die Einfuhr von Indigo zurück- und allmählich einging [59]). Hier, wie insbesondere auch in Baden und Württemberg, Hessen- Nassau, blühte Flachs, Raps- und Rübenanbau, der für das Früh- und Hochmittelalter als ausgesprochen intensive Wirtschaftskultur zu gelten hat [60]). Für das westfriesische Marschengebiet war Ermöglichungsursache der Teilung die dort in frühester Zeit betriebene intensive Viehwirtschaft, verbunden mit Deichbau und Eindeichung zur Neulandgewinnung [61]). Frühzeitiger intensiver Wiesenbau kann teilweise auch für die Ermöglichung der Realteilung in Oberfranken, insbesondere im Pegnitz- und Regnitztal, ebenso wie im mainfränkischen Teil des Baunachtales als mitursächlich angesehen werden [62]).

Der Mangel intensiver Bodenkultur dagegen hat oft mitten im Realteilungsgebiet die Sitte der geschlossenen Hofübernahme, wenn auch unter anderen Rechtsformen als den ursprünglichen der Hausgenossenschaft und gesamthänderischen Ganerbenschaft, mehr oder minder zu erhalten vermocht. Das kann von den Höhen des Schwarzwaldes und des Odenwaldes [63]) ebenso gelten wie von den

---

58) vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 401 f.

59) Hausrath, aaO. S. 196: isatis tinctoria. vgl. zur Färbereiindustrie (und Barchentwebereiindustrie) in Meiningen, Reukauf, aaO. S. 33. Als Waidstädte waren insb. Erfurt, Gotha. Langensalza, Tennstedt und Arnstadt (sämtliche im heutigen Erbteilungsgebiet) berühmt; s. Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 196. Anderweit, insb. im Elsaß, in Teilen Badens, in der bay. Rheinpfalz war der Krappbau, eine zum Rotfärben verwendete Farbenpflanze (rubiatinetorum) sehr ausgedehnt und muß als für die Ermöglichung der Erbteilung bedeutsam angesehen werden; vgl. Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 183.

60) vgl. Hausrath, aaO. S. 196, 147; s. Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 187.

61) Hausrath, aaO. S. 197 ff.

62) Einzelne Nachweisungen vgl. bei Fick, aaO. S. 190 ff., 218. Auch die Hopfenkultur mag mancherorts für die Teilung förderlich gewesen sein, s. Fries A., aaO. Übersichtskarte; vgl. aber Noack, aaO. S. 54.

63) Hausrath, aaO. S. 134: „Die tiefere Ursache (für den nach 1250 einsetzenden wirtschaftlichen Notstand der neugerodeten Gebiete) liegt aber darin, daß im Übereifer der großen Rodungszeit vielfach Boden mit in Bau genommen worden

Höhen des Taunus und Vogelsberges [64]) wie den Höhen der mitteldeutschen Gebirgsschwelle. Deshalb zeigt hier die Karte [65]) das Gebiet des Überganges von der geschlossenen zur teilenden Vererbung.

Ebenso wenig konnte in den Gegenden mit extensiver Weide- und Körnerwirtschaft die Auswirkung des naturgemäß auch hier entstandenen neuen Rechtsdenkens um sich greifen. Zur Beurteilung dessen, was als extensiv zu gelten hat, muß wiederum von der Wirtschaftslage des 10. und der folgenden Jahrhunderte augegangen werden [66]). Vom unteren Mittelrhein abwärts, nördlich der mitteldeutschen Gebirgsschwelle überhaupt und östlich der Linie Bodensee-Schwarzwald, insbesondere im württembergischen Ostjagstkreis und den sämtlichen bayerischen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Mainfranken und wenigen Gegenden Mittel- und Oberfrankens herrschte damals keinerlei intensive Bodenbestellung. Das verboten die geologischen und klimatischen Verhältnisse; dagegen sprach insbesondere auch die Ackerbaugeschichte dieser Gegenden. Hier hätte, worauf insbesondere Sering für die schleswig-holsteinische Geest mit Recht hingewiesen hat [67]), nach den gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen die Übernahme der Teilung den raschen Zusammenbruch der bäuerlichen Kraft bewirkt. Das erkannte der wirtschaftende Mensch mit sicherem Naturinstinkt und lehnte sich gegen die schematische Verteilung der natürlichen Betriebseinheit des Bauernhofes auf. In diesem Abwehrwillen konnte er zwar unter dem übermächtigen Einfluß des neuen Rechtsdenkens und Gleichheitswollens und neuer wirtschaftlicher Notwendig-

war, der auf die Dauer den landwirtschaftlichen Betrieb nicht lohnte. Besonders schlimm machte sich das in solchen Gebirgsgegenden fühlbar, in denen man die Betriebseinheiten einfach nach dem in der fruchtbaren Ebene üblichen Ausmaß festgesetzt, nicht die allerdings meist übliche größere Waldhufe gewählt hatte. Die Erkenntnis dieses Fehlers führte im 14. Jahrhundert im südlichen Schwarzwald zur Zusammenlegung kleinerer Höfe und zur Ausbildung des Erbrechtes der geschlossenen Hofgüter, die immer ungeteilt auf ein Kind übergehen müssen.“ vgl. Johaentges, aaO. S. 36 ff.

64) Noack, aaO. S. 51.

65) s. Karte 7. In den weiten Räumen des Nordens mag sich auch das Landschaftsbild gegen eine Aufteilung des Hofes und damit gewissermaßen seine Auslieferung an die weite Fläche im Unterbewußtsein gegen die Entstehung der Erbteilung ausgewirkt haben.

66) Das dürfte Noack, aaO. S. 54 übersehen.

67) Sering Max, aaO. I S. 45.

keiten den Zusammenbruch der alten Form der bäuerlichen Familien- und Betriebsverfassung nicht hindern; er gestaltete diese Formen aber zum Anerbenrecht um und verlieh so dem einen, zur Hofübernahme berufenen Erben, einen Rechtsanspruch auf die Hofübernahme und den übrigen Erben einen Rechtsanspruch auf Abfindung in Geld, der nach dem Wert des Hofes, aber in Abstand vom Marktwert d. i. dem gemeinen Wert, bestimmt wurde [68]). So wirkte sich wiederum unter dem ermöglichenden und erhaltenden Einfluß der Wirtschaftslage die anderwärts aufkommende Teilungssitte hier zur Herausbildung eines neuen Rechtsinstitutes aus, welches die folgerichtige Fortführung bester germanischer und altdeutscher Rechtsauffassung und tatsächlicher Wirtschaftsübung war.

Diese Entwicklung ging naturgemäß ebenso allmählich vor sich wie die Entstehung der Erbteilung auf der anderen Seite. Dabei spielten gerade im Übergangsgebiet von der teilenden Vererbung zur geschlossenen Hofübernahme Gründe eine Rolle, die durchaus nicht schematisiert werden können. Hier, im Übergangsgebiet läßt sich das Aufkommen der Teilung auch nur bedingt durch das Vorhandensein von Erwerbsquellen erklären, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb ergänzend hinzutraten.

Immerhin wirkte in weiten Gegenden des heutigen Teilungsgebietes die Gelegenheit, durch Nebenerwerb die Erträgnisse des landwirtschaftlichen Betriebes zu ergänzen, auf die Entstehung der Teilungssitte ermöglichend und erhaltend ein [69]). Zweifellos hat dieser Umstand die Durchführung der Teilung in jenem Realteilungsgebiet ermöglicht, das sich vom Siegerland zum Taunus hinauf erstreckt. Seit alters blühte hier der Bergbau auf Eisen und Erz [70]). Der Einfluß der Industrie auf den Erbgang beweist sich durch nichts besser als durch die Tatsache, daß im nördlichen Teil des Siegerkreises (Amtsgerichtsbezirk Hilchenbach), wo anders als im südlichen Teil die Industrie keine Rolle spielte, von jeher ausnahmslos geschlossen vererbt wurde [71]). Auch in den an das Siegerland anstoßenden Krei-

68) vgl. Noack, aaO. S. 74 ff.; Sering Max, aaO. I S. 46, 48.
69) Noack, aaO. S. 54; vgl. allgemein auch Johaentges, aaO. S. 25, 26.
70) Sering Max, aaO. II Bd. 5 S. 4, 5.
71) Sering Max, aaO. II Bd. 5 S. 164.

sen wirke das Vorhandensein von Industrie auf die Entstehung der Erbteilung ermöglichend [72]). Nichts anderes trifft für den Regierungsbezirk Wiesbaden, den Taunus und die Wetterau zu, wo im 11. und 12. Jahrhundert eine blühende Eisenindustrie bestand [73]). Sicherlich spielte diese Tatsache eine Ermöglichungsrolle im oberschlesischen Bergbaugebiet. Der gleiche Umstand hat in Teilen des Realteilungsgebietes im rechtsrheinischen Bayern, insbesondere in Oberfranken für die Teilung ermöglichend und erhaltend gewirkt[74]). Die gleiche Feststellung ist für die Täler des Schwarzwaldes, Odenwaldes und des Spessart zu treffen. Hier spielte insbesondere frühzeitig die Glasindustrie eine ähnliche Rolle [75]), [76]).

Gerade in der Frühzeit der Teilungssitte hat, insbesondere im Zusammenhang mit der Erzgewinnung, die Holzkohlenindustrie eine außerordentliche Ermöglichungsbedeutung gehabt [77]). Das

---

72) hauptsächlich im Dillkreis; im Nordwesten (Kreis Altenkirchen, Neuwied) wird seit alters Bergbau auf Eisenerz getrieben, vgl. Noack, aaO. S. 56.

73) s. Meitzen A., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, (7 Bde. Berlin 1868—1906) Bd. 5 S. 407 ff.; Sering Max, aaO. II Bd. 2 S. 7 ff.; Hausrath, aaO. S. 124.

74) s. Beiträge Heft 81 (1907) S. 34*.

75) Fick, aaO. S. 196 ff., 250, 257, 271 (insbesondere für Mainfranken und Oberfranken); Noack, aaO. S. 58; Hausrath, aaO. S. 119.

76) Ähnliche, von einer frühzeitigen Industrie für die Entstehung der Teilung günstige Wirtschaftsbedingungen lagen vor in Teilen der Realteilungsgegenden Pommerns, insbesondere im Regierungsbezirk Stettin; vgl. Noack, aaO. S. 59, 60; Sering Max, aaO. II Bd. 10 S. 80 ff.; Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 23 S. 283 ff.; ähnliches gilt von dem westphälischen Kreis Olpe, vgl. Sering Max, aaO. II Bd. 5 S. 82 ff.; dabei ist allerdings mit Recht darauf hinzuweisen, daß die Industrie auch im Sinn einer Förderung des Anerbenrechtes gewirkt haben kann. Das gilt insbesondere dann, wenn die Industrie eine so breite Ernährungsgrundlage zu bieten vermochte, daß die Söhne, welche nicht in der Landwirtschaft arbeiten wollten, vollständig zur Industrie abwanderten und dann auf ihren Anteil am väterlichen Erbgut verzichteten; das kann z. B. für den Rheingau beobachtet werden; vgl. Kayser E., Weinbau und Winzer im Rheingau, ein Beitrag zu den Agrarverhältnissen des Rheingaues, Wiesbaden 1906; ähnliches gilt für den rheinischen Kreis Gummersbach; vgl. Sering Max, aaO. II Bd. 1 S. 45. Der gleiche Umstand könnte die geschlossene Vererbung bei der bäuerlichen Bevölkerung in den Dörfern des Erzgebirges erklären; vgl Noack, aaO. S. 61; hier wäre aber im besonderen eine Einzeluntersuchung über das Alter der dort blühenden Spielwarenindustrie erforderlich. Denn, wenn die Industrie erst in einer Zeit aufkam, in der die Anerbensitte bereits festeingebürgert war, erscheint es nicht verwunderlich, daß sie den Erbgang nicht mehr zu ändern vermochte, da sich ihr nur die nicht zur Hofübernahme berufenen Söhne und Töchter zugewendet haben dürften.

77) Hausrath, aaO. S. 125; vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 584.

gleiche gilt aber von der Waldwirtschaft überhaupt [78]). Die ausgedehnten Forsten mit den verschiedensten Erwerbsmöglichkeiten boten willkommene Gelegenheit ein landwirtschaftliches Einkommen zu ergänzen und deshalb mit einem kleineren landwirtschaftlichen Betrieb Vorlieb zu nehmen. Die frühe Holzindustrie mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen [78]) ebenso sehr wie die ausgedehnte Pottaschegewinnung[79]), insbesondere in der Pfalz, im Thüringerwald, Odenwald und Schwarzwald, traten ergänzend hinzu. Von ganz besonderer Ermöglichungsbedeutung mußte der Umstand sein, daß die Anfertigung des Kriegsgerätes zum weitaus überwiegenden Teil aus Holz geschah. Häufig genug steht mit der Waldwirtschaft eine uralte Hausindustrie in Zusammenhang. In Gegenden mit Weideland spielte die Wollenweberei, in flachsbauenden Gegenden auch die Leinenweberei und die Stickerei, sämtlich verbunden mit einem gerade in frühester Zeit oft ausgedehnten Hausierhandel [80]), für den Sieg der Teilung eine bedeutsame Rolle [81]). Das war insbesondere in den höhergelegenen nunmehrigen Teilungsgebieten der Fall. Auch sonst hat das Eindringen von Kleingewerbe in die ländlichen Bevölkerungskreise die Teilungssitte ermöglicht [82]). Diese Wirkung des vorhandenen oder möglichen Nebenerwerbes für die Teilung mußte durch günstige Verkehrslage der betreffenden Gegenden mit ihrer Einflußnahme auf den Absatz noch unter-

---

78) vgl. Noack, aaO. S. 55; Peitschenindustrie, Pfeifenfabrikation (nur mit Erhaltungswirkung), Korbflechterei, Besenbinderei usw. Auf diese Umstände weist Noack, aaO. S. 57, 58 insbesondere für das Gebiet des bay. Spessartes hin. Vgl. auch den Einfluß des Holzschnitzergewerbes bzw. des Geigenbaues auf die Ermöglichung und Erhaltung der Realteilung in Oberammergau und Mittenwald, s. Fick, aaO. S. 271.

79) Zum Begriff vgl. Der Große Brockhaus, Leipzig 1931, Bd. 9 S. 592 (Kaliumkarbonat, kohlensaures Kalium, K_2CO_3, wurde schon im Altertum durch Auslaugen von Holz gewonnen. Im Mittelalter war es ein wichtiger Handelsartikel, der in verpichten Töpfen — Potten — versandt wurde, woher der Name Pottasche stammt. Heute ist die Pottaschegewinnung aus Holzasche von ganz untergeordneter Bedeutung. K. findet Verwendung zur Herstellung anderer Kalisalze, ferner zur Herstellung von Schmierseife, Kaliglassorten, in der Farbenindustrie, im Haushalt usw.) vgl. Hausrath, aaO. S. 142.

80) vgl. Bülow Friedrich, Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl. Leipzig 1934 S. 13.

81) Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 584; Noack, aaO. S. 57; Fick, aaO. S. 197, 237; an der Küste Schleswig-Holsteins und Pommerns wurde die Teilung im besonderen durch Fischerei und Seefahrt ermöglicht; vgl. Noack, aaO. S. 60.

82) so z. B. in Württemberg, vgl. Sering Max, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit (im folgenden: III), München und Leipzig 1930 S. 488.

stützt werden [83]). Inwieweit der Nebenerwerb dabei im einzelnen gerade auch Wirkung der schon vorhandenen Erbteilungssitte ist[84]), kann nur an Hand eingehender Einzeluntersuchungen festgestellt werden, ebenso wie die Entscheidung der Frage, warum in anderen Gegenden trotz etwaiger Waldwirtschaft und industriellem Nebenerwerb die Anerbensitte gesiegt hat. Solche Einzeluntersuchungen fehlen fast vollständig. Für den Landkreis Mellrichstadt läßt sich demgegenüber aus den Urkunden ein ziemlich sicherer Sachverhalt feststellen.

2. Die Wirtschaftslage im Landkreis Mellrichstadt.

Wenn der die Erbteilung ermöglichende und erhaltende Einfluß der Wirtschaftslage im Landkreis Mellrichstadt im besonderen betrachtet werden soll, so muß es darauf ankommen, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu der Zeit des Aufkommens und des Sieges der Teilungssitte bestmöglich festzustellen. Während dieser letztere Zeitpunkt nur annährend als zu Beginn des 15. Jahrhunderts liegend angegeben werden konnte [85]), lassen sich über die zu dieser Zeit herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse im Landkreis genauere Feststellungen treffen.

In frühester Zeit blühte insbesondere in den Buntsandstein- und Rhönnotstandsgemeinden eine teilweise ausgedehnte Eisen- und Glasindustrie. Diese Industrie wurde erst durch den 30jährigen Krieg vollständig vernichtet [85a]). Auch die Torfvorkommen des Landkreises wurden frühzeitig bergmännisch abgebaut [85b]). Im 14. Jahrhundert war der Landkreis, mit Ausnahme der Flurmarkungen im engeren Sinn, noch vollständig bewaldet. Das gilt insbesondere vom Buntsandsteingebiet und auch von den zur eigentlichen Rhön

---

83) Auf diesen Umstand weist Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 590 mit gutem Grund hin.

84) vgl. Sering Max, aaO. III S. 488; Sering Max, aaO. II Bd. 8 S. 74.

85) s. bei Anm. 39.

85a) vgl. für den Salzforst: Pfrenzinger, aaO. I S. 6; Hausrath, aaO. S. 126.

85b) Münichsdorfer, aaO. Bd. 2 S. 153. Die heutigen Braunkohlengruben (Leubach 30 ha, Eisgraben bei Hausen 43,5 ha, Höhenwald bei Roth 20 ha, ‚Hohe Rhön' bei Fladungen, Hausen und Roth 800 ha, Richard I bei Fladungen, Hausen, Roth und Rüdenschwinden 800 ha, Schwarzes Moor bei Fladungen und Hausen) werden bergmännisch nicht abgebaut; s. Sachregister für Bergwerke des Amtsgerichtes Mellrichstadt.

zählenden Gegenden. Dazu werden an anderer Stelle noch wesentlich ergänzende Bemerkungen notwendig sein. Hier soll das Ergebnis vorweg genommen werden.

Diese ausgedehnten Waldbestände hatten, wie es scheint, eine ebenso ausgedehnte Waldwirtschaft im Gefolge [87]), mit der die Teilung ermöglichenden und erhaltenden Ursächlichkeit, die allgemein für das Teilungsgebiet im Reich festzustellen war. Ausgedehnte Holzkohlengewinnung, verbunden mit Pottaschesiederei, wird durch die ganzen Jahrhunderte bis in das 19. Jahrhundert herein in den Urkunden festgehalten [88]). Von alters waren insbesondere Rüdenschwinden, Roth und Hausen, also gerade der Rhön vorgelagerte Orte, durch ihre Sieb- und Peitschenmacherei berühmt [89]). Die Lohe der Wälder gab die Grundlage zu einem viele Jahrhunderte blühenden Löhergewerbe, das 1568 eine „Ordtnung des Löher Handtwerks" bekam [90]). Noch 1706 bestand im Amt Fladungen eine Rotgerberzunft [91]). Der Wald unterhielt mit seinen Holzbeständen ein uraltes, blühendes Zimmermannsgewerbe, dem noch 1605 eine „Ordtnung des Zimmerhandtwergs in Stadt vnndt Ambt Mellerichstadt" gegeben wurde [92]). Von besonderer Bedeutung muß sein, daß von den frühesten Zeiten an das Hochstift einen großen Teil des für militärische Zwecke benötigten Bau-, Werk- und Waffenholzes aus den Wäldern des Landkreises Mellrichstadt wie der Vorderrhön insgesamt bezog [93]). Mit dieser und den anderen durch den Waldbestand gewährten Beschäftigungsarten traf ein ausgedehnter Frachtfuhrwerksbetrieb zusammen [94]).

---

86) vgl. Wirkungen bei Anm. 171 ff.

87) vgl. Welte A., aaO. II S. 279 mit Nachweisungen.

88) St.A.W. Ger. Fladg. 1/44 (1809); s. Anm. 79.

89) St.A.W. Ger. Fladg. 1/44 (1809); auch die Holzschuhmacherei hatte eine gewisse Bedeutung.

90) St.A.W. Salbuch 113 (1623) Bl. 254.

91) St.A.W. G 15840 (1706); s. St.A.W. Rentamt Mellr. 6 Bl. 24 r. Noch 1809 gab es in Mellrichstadt 9 Rohgerber und 2 Weißgerber, in Fladungen 2 Gerber und auch vereinzelt in anderen Orten; vgl. St.A.W. 902/19283 und Adm. 898/19269.

92) St.A.W. Salbuch 113 (1623) Bl. 247.

93) Diese Kenntnis verdanke ich einer freundlichen Auskunft durch Herrn Prof. Dr. Pfrenzinger vom 13. 1. 1938. Herr Prof. Dr. Pfrenzinger entnimmt sein Urteil den Akten des St.A.W., insb. den libri div. form.

94) vgl. Eheberg K. Th. Dr., Allgemeine bäuerliche Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken, in: Bäuerliche Zustände in Deutschland, in: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 24 Leipzig 1883 S. 178.

Die durch den Wald frühzeitig ausgelöste gewerbliche Heimarbeit[95]) fand eine wesentliche Förderung durch die günstige Verkehrslage des Landkreises in früherer Zeit. Die Hausierer konnten ihre Waren im fränkischen Gebiet ebenso absetzen wie in den nördlich anstoßenden Ländern. Dahin führten die natürlichen Verkehrsstraßen[96]). Eine Änderung trat erst ein, als im 17. Jahrhundert die Nachbargebiete sich unter dem Druck des mit dem 30jährigen Krieg bewirkten allgemeinen wirschaftlichen Zusammenbruches gegen fremde Wareneinfuhr abgeschlossen und als das Hochstift selbst die Rhönindustrie und ihr Gewerbe bei Einkäufen nicht mehr so nachdrücklich berücksichtigte wie das früher der Fall war.

Erst in dieser Zeit der steigenden Absatzschwierigkeiten kam auch das gerade im Landkreis Mellrichstadt, insbesondere im Streutal und in den Grabfeldgemeinden uralte Wollen- und Leinenwebergewerbe in Not. Für die ganze urkundlich erfaßbare Zeit blühte hier eine ausgedehnte einschlägige Industrie, welche die Erzeugnisse der heimischen Schafzucht und des heimischen Flachsbaues[96a]) verarbeitete. 1577[97]), offenbar auf dem Höhepunkt ihrer Blühte, erhielten die Leinenweber „in der Stadt und im Amt Fladungen" eine „Ordnung". Für die Ausdehnung dieses Handwerks spricht, daß die Ordnung von den Meistern in der Stadt Fladungen die in den Dörfern des Amtes unterschied und 4 „Geschworene Meister" aufstellte. Zur Erhaltung des Wohlstandes der Leinenweber waren eigene Märkte eingerichtet, zu welchen fremde Hausierer keinen Zutritt hatten. Auch sonst wurde dem fremden Hausierhandel mit Leinenwaren jeder Handelsbetrieb im Amt und im ganzen Hochstifts verboten: „in und umb Fladungen, und eingehörigen Flecken noch weder in unserem Stifft, in Stetten, Schlössern, Dörffern, Weilern, Hoffen und muhlen, damit nit haussieren, noch uf den Jarmerkten oder Wochenmerkten, uf die Leuth warthen. Dardurch unseren armen Underthanen, daß

95) vgl. Anm. 98, s. zur Heimarbeit in den Rhönnotstandsgemeinden und ihrem Alter, Jansen L., Heimarbeit in der Rhön, Diss. Jena 1929 S. 26, 98 ff.

96) s. Einl. bei Anm. 6 ff. Eine besondere Rolle spielte die Handelsverbindung nach Frankfurt a. M.; vgl. Reukauf, aaO. S. 37, 38.

96a) Der Pflege des Flachsbaues und seiner geordneten Verarbeitung dienten frühzeitig obrigkeitliche Erlasse aller Art; vgl. Dorfordnung von Eußenhausen, ren. 1579, St.A.W. Ger. Mellr. 6/199.

97) St.A.W. Salbuch 41 (1593) Bl. 519.

Brodt vor dem mundt abgeschnidten werden möchte. Darauff sollen unsere Ambtmann auch unsere meister in unserer Statt Fladungen, und den eingehörigen Flecken gesessen, guet achtung aufhaben." Die ausdrückliche Bezugnahme auf das gesamte Gebiet des Hochstiftes läßt erkennen, daß offenbar der Handel der Fladunger Leinenweber sich auf das ganze Stiftsgebiet erstreckte. Einen ähnlichen Inhalt hatte die „Ordtnung des Barchets-, Arres- und Leinenwebers-Handtwerkhs zu Mellrichstadt, auffgericht 1616" [98]). Noch im 17. und 18. Jahrhundert fanden die Freisprechungen der Gesellen und Lehrlinge statt, wie aus den Amtsrechnungen mit ihrer Verzeichnung der Einnahmen hervorgeht [99]). Gerade im 18. Jahrhundert hatte sich die Leinenweberei im Amt Fladungen von den Rückschlägen des 30jährigen Krieges erholt. Damals bemühte sich das Hochstift, die sämtlichen Erzeugnisse des Amtes für den eigenen Markt zu sichern [100]). Noch 1802 sagt der Bericht über das Amt Fladungen, daß ein reger Handel mit Zwillich usw. getrieben werden [101]). In Zusammenhang mit dem offenbar ausgedehnten Flachsanbau stand ein frühzeitig blühendes Sailerhandwerk. Das Handwerk hatte seine größte Blüte vor dem 30jährigen Krieg. Während des ganzen Krieges litt es nicht nur unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Tiefstand; es hatte insbesondere auch mit fremden Hausierern zu kämpfen. Deshalb wird durch die „Saylerß-Zunfft" unter dem 17. Junii Anno 1626" ein „offener gesiegelter Bittbrieff, vmb ab- vndt außschaffung der Störer vndt Hausierer im Saylers-Handwerkh" an den

98) St.A.W. Salbuch 113 (1625) Bl. 257 ff.; vgl. auch St.A.W. Rentamt Mellr. 6 Bl. 23 r.

99) vgl. Fladunger Amtsrechnung 1725 S. 86, St.A.W. Rechnungen DXXXIII 15526.

100) Verordnungssammlung der Amtskellerei Fladungen, St.A.W. Würzburger Verordnungen 95 (1660, 1743—1768). Ein „Decretum an Amtskellern zu Fladungen", vom 17. 6. 1758 sagt: „Nachdeme zu vernehmen ist, daß in dem Amt Fladungen vieles sowohl roh als gebleicht Garn, dann verschiedenes Geschock Tuch von auswärtigen frembdherrischen Christen und Juden aufgekauffet und außer des dahiesigen Fürstenthums Landen dermahlen verführet werde, die Zeitumstände dahingegen so beschaffen, daß man solches in dem Land selbsten bedürftig seyn wird, als wird Amtskellern zu ersagten Fladungen hierdurch gnädigst anbefohlen, daß dieser den ankauff und Ausfuhr des Garns und Geschock Tuch sogleich verbiethen und niemanden gestatten, dahingegen und wann einiges Garn oder Geschock Tuch von denen Unterthanen zu verkaufen, das quantum und das pretium auf genaueste Behandlung einberichten und weitere Verfügung erwärtigen solle."

101) St.A.W. Miscell. 80/2528.

Fürstbischof gerichtet, mit der Begründung, daß dem „Seylerhandwerkh ein großer Eintrag vndt Abbruch ihrer nahrung geschehe". Der Bittbrief nimmt ausdrücklich Bezug auf die alten Privilegien und Freiheiten des Handwerkes [102]). Eine ähnliche Beschwerde „gegen die Störer undt Stümpher" führen die Seiler 1680 [103]).

Besonders zahlreich waren im Landkreis die Wollenweber vertreten. Sie haben sehr frühzeitig den ganzen Markt im Hochftift beherrscht. Ansässig waren sie in fast sämtlichen Orten des Landkreises. Noch vor dem vollständigen Zusammenbruch dieses Handwerkes im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß des mechanischen Webstuhles [104]) zählen die Berichte von 1809 für jeden Ort die Wollenweber als eigenes Gewerbe auf [105]). Über die Vergangenheit und die nunmehr verschlechterte Lage insbesondere der Strumpfmanufaktur im Amt Mellrichstadt gibt ein Bericht vom 27. 4. 1792 [106])

102) St.A.W. Salbuch 113 Bl. 245; Antwort vom 16. 8. 1626, Bl. 246.

103) St.A.W. Salbuch 110 Bl. 132.

104) Jansen, aaO. S. 68; Müller, aaO. I S. 321.

105) St.A.W. Ger. Fladg. 1/44, Bericht von 1809; St.A.W. Adm. 902/19283, Bericht von 1809; dieser Bericht weist z. B. aus für Völkershausen 6 Bauern, 19 Taglöhner und 3 Weber und Wollenspinner, Oberfilke unter den Handwerkern überwiegend Weber, Eußenhausen 14 Wollenspinner, 6 Strumpfweber, Hendungen 5 Leinenweber, 1 Strumpfweber, Mellrichstadt 7 Strumpfweber, 23 Weber, Mittelstreu 2 Strumpfstricker, 4 Wollspinner, 5 Weber, 1 Strumpfweber, Mühlfeld 2 Weber, Oberstreu 4 Weber, Stockheim 68 Strumpfweber, 15 Strumpfstricker, 17 Wollenweber, 21 Stricker. Auch in sämtlichen anderen Orten erscheinen Weber als Handwerker; St.A.W. Adm. 898/19269, Bericht von 1809 bzw. 1812: Neustädtles 5 Weber, Weimarschmieden 8 Weber, Brüchs 16 Weber (und 17 Bauern), Fladungen 15 Weber, 1 Tuchweber, Hausen 16 Weber, Heufurt 7 Weber, 1 Strumpfweber, Leubach 17 Weber, Nordheim v. d. Rh. 24 Weber, Oberfladungen 13 Weber, Roth 3 Weber, Unterfilke 3 Weber; ähnlich für die restigen Ortschaften; vgl. auch Bericht vom 19. 10. 1802, St.A.W. Misc. 80/2528; noch 1897 hat Stockheim 8 Strumpf- und 51 Plüschweber, s. Müller, aaO. I S. 321.

106) St.A.W. Gericht Mellr. 2/17, Vorstellungen der Strupmfwirker wegen Verfall ihres Gewerbes. Der Bericht ist wert wörtlich wiedergegeben zu werden. „Die Strumpfmanufaktur hiesigen Amts, vielleicht die ansehnlichste im Land hat verschiedene so wichtige Anzeigen über den Verfall ihres Gewerbes gemacht, daß ich es für Dienstpflicht halte, solche Umstände zu Protokoll zu nehmen und in der Anlage einer Hochfürstlichen Landesregierung zu weiterem höchsten Ermessen unterthänigst vorzulegen". Das Protokoll datiert vom 27. 4. 1792. Erschienen sind 7 Strumpfwirker, davon 5 aus Stockheim (die Obermeister und Zweitmeister). „Ihr Handwerk wäre sonst eine so ansehnliche Manufaktur gewesen, daß sie jährlich 123 000 Paar Strümpfe verfertigt und an Mann gebracht hätten. Dermalen aber hätten sie allein noch bis 14 000 Paar Strümpfe im Vorrath da liegen, ohne das sie wüsten, solche abzusetzen; sie hätten sie in den entferntesten Märkten feil gebothen, aber oft nicht einmal so viel anbringen können, das sie das Notdürftige zu ihrer Reise damit zu bestreiten im stand

Aufschluß. Aus dem Bericht geht mit besonderer Deutlichkeit die frühere Blüte dieses Gewerbezweiges hervor. Er läßt aber besonders aufschlußreich die enge Verbindung des Gewerbes mit der Landwirtschaft erkennen. Wenn er ausführt, daß sich „durch diesen Unfall — gemeint die schlechte Absatzlage — gezwungen, bereits mehrere schon blos (d. h. ausschließlich) auf den Feldbau verlegt hätten", so ist damit einwandfrei gesagt, daß sich die Handwerker früher auch stets mit der Landwirtschaft abgaben und daß sie aus beiden Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt sehr wohl zu bestreiten vermochten. Diese Bemerkung des Berichtes über die Verbindung von Handwerk und Landwirtschaft im Landkreis wird aus unzähligen Einträgen in Zins- und Hubbüchern bestätigt, wo für einen Sailer, einen Leinenweber, einen Wollenweber, einen Rotgerber usw. landwirtschaftliche Grundbesitzungen ausgewiesen werden [107]). Gerade die Tatsache, daß die Handwerker, welche zugleich einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, sich erst in der Zeit des Tiefstandes ihres Handwerkes ausschließlich der Landwirtschaft zuwen-

---

gewesen wären; durch diesen Unfall gezwungen hätten sich bereits mehrere schon blos auf den Feldbau verlegt, und unurbare Felder angebauet, ohne das sie freilich noch zur Zeit einen Ertrag davon haben konnten. Die übrigen, einige wohlhabende ausgenommen, ringeten mit der Noth. Als Ursache wird bezeichnet: 1. die Einfuhrschwierigkeiten in andere angrenzende Länder: Verbot der Einfuhr, Auflagen; 2. die unbehinderte Einfuhr fremder Strümpfe ins Würzburgische: es wird nicht nur von Würzburgischen Handelsleuten mit jenen gehandelt, sondern auch von den Juden damit öffentlich in dem Land hausiret, wo ihnen doch selbst dieses hausiren gewehret wird; 3. Notwendigkeit, ihr Material einzuführen, weil die einheimische Wolle zu hart sei; 4. überdies wäre ihnen auswärts oft genug der Wolleinkauf überhaupt untersagt; 5. zum Borgen bey den Juden hätten sie jetzt ihre Zuflucht nehmen müssen; allein sie hätten bald gewahr genommen, das in dem sie gie Waaren theuer hätten annehmen müssen, und solche doch schlecht gewesen, sie noch größere Nachtheil gelitten; 6. schließlich seien sie zu schlechter Fabrikation übergegangen; weil das aber ihrem Ansehen schließlich den letzten Stoß hätte versetzen können, so verdankten sie dem Fürstlichen Amte das dagegen erlassene Verboth; 7. dazu komme, daß sie früher das Würzburgische Militär ausschließlich versehen hätten, jetzt dürfe aber dort jeder seine Strümpfe selbst kaufen; 8. weil man allerorths im Land zum eigenen Strumpfstricken übergehe. Im folgenden werden Heilmittel vorgeschlagen: Schutz durch die Regierung, Bereitstellung billigen Kapitals, Weisung an das Militär wieder inländische Strümpfe zu kaufen; Erzeugung der notwendigen Farbwaren im Inland; Beschränkung der Zulassung zum Handwerk ... Sie wären, wenn es je so weit kommen sollte, das jeder seine eigenen Strümpfe verfertige, und ihr Absatz völlig stocke, zur Aufnahme irgend einer anderen Manufaktur erbietig, die ihnen diesen Nahrungsverlust ersetzet."

107) vgl. St.A.W. Rentamt Mellr. 128 (1651) und oft.

den, läßt behaupten, daß sie früher stets Landwirtschaft und Handwerk verbunden haben. Daß bei dieser Verbindung und bei der frühen Blüte des Handwerks ein großer Reiz bestand, den landwirtschaftlichen Betrieb durch Teilung einzuschränken, liegt auf der Hand. Das dürfte auch beweisen, daß nicht das Nebengewerbe Folge der Erbteilung ist [108]), sondern daß umgekehrt, die Erbteilung mitursächlich durch das vorhandene Nebengewerbe ermöglicht und erhalten wurde [109]).

Im besonderen wurde schließlich die Entstehung und Erhaltung der Erbteilung im Landkreis Mellrichstadt noch durch die Lage der Landwirtschaft selbst ermöglicht. Muß bereits der Flachsbau für das Mittelalter als intensive Bodenkultur mit ihrer Neigung zur Besitzauflösung angesehen werden, so gilt das in noch erheblicherem Maße vom Weinbau. Nun hat aber im Landkreis Mellrichstadt im Mittelalter zweifellos der Weinbau eine ausgedehnte Pflege gefunden. Die Zeit, aus der die ersten Urkunden über den ländlichen Erbgang namhaft gemacht werden konnten, sieht den Weinbau bereits wieder im Abnehmen begriffen. Gerade im 13. u. 14. Jahrhundert hatte der Weinbau im Landkreis Mellrichstadt offenbar einen hohen Stand erreicht. Wenn insbesondere die Buntsandsteingemeinden eine ausgedehnte gewerbliche Tätigkeit der mannigfachsten Art kannten, so trieben die sämtlichen Grabfeldgemeinden und der größte Teil der Muschelkalkgemeinden neben dem Flachsbau die Weinkultur. Noch im 16. Jahrhundert werden für die einzelnen Orte die Weinzehenten genau aufgeführt. Es wird als Besonderheit vermerkt, wenn einmal oder wenn in einem dieser Orte überhaupt kein Weinzehent anfällt. Für jede Schenkstatt wird der Zins verzeichnet. Der Umfang des Weinbaues und seine Ergiebigkeit und Bedeutung für das Landschaftsbild ebenso wie die Ursachen für seinen Rückgang und schließlich sein vollständiges Erlöschen im Bezirk wird an anderer Stelle zu beleuchten sein [110]). Hier muß die

108) vgl. Anm. 84.

109) Die gewerbliche Tätigkeit im Hoch- und Spätmittelalter und noch in der Zeit vor dem 30jährigen Krieg wird sicherlich nicht überschätzt, wenn man behauptet, daß ein Großteil der Bevölkerung, insbesondere in den Buntsandsteingemeinden, vom Nebengewerbe mindestens ebenso sehr lebte wie von der Landwirtschaft; vgl. die für den Salzforst geltenden Ausführungen bei Pfrenzinger, aaO. I S. 6.

110) s. unten Wirkungen Anm. 100 ff.

Feststellung vorweggenommen werden, daß im Hochmittelalter zum mindesten das Muschelkalk-Löß-(Lehm)-Gebiet des Landkreises einen nicht unerheblichen Weinbau trieb. Gerade diese Tatsache hat die Durchführung der Erbteilung sicherlich nicht unwesentlich erleichtert.

Unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage des Bezirkes im Hochmittelalter zur Zeit der Entstehung der Erbteilung ergibt sich, daß die wirtschaftlichen Umstände damals die Teilung als durchaus tragbar erscheinen ließen. Der Wald mit seinen Nebenverdienstmöglichkeiten, die Lage des Gewerbes und die für damalige Betriebsverhältnisse intensive landwirtschaftliche Bodenkultur des Flachs- und Weinbaues erlaubten es durchaus, die individualistisch-mechanischen Gleichheitsgrundsätze des neuen Rechtsdenkens auf dem Gebiete der bäuerlichen Familienverfassung und inneren Einstellung zu Grund und Boden in die Wirklichkeit umzusetzen. Es kann nicht die Rede davon sein, daß bei der damaligen Wirtschaftslage die Erbteilung nur auf willkürlichem Wege übernommen worden wäre. Vielmehr hat sich unter den damaligen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Landkreises die Erbteilung als wirtschaftlich durchaus tragbar erweisen müssen. Das ändert sich freilich mit der Änderung der landwirtschaftlichen Bodenkultur und dem Zusammenbruch der Waldwirtschaft und der gewerblichen und nebengewerblichen Wirtschaftslage der Bevölkerung [111]). Allerdings war dann die Vorstellung von der gleichmäßig-mechanischen Erbteilung bereits zu einer als Notwendigkeit empfundenen Rechtsüberzeugung geworden, die als Übung beibehalten wurde, auch wenn sie wirtschaftlich mehr und mehr untragbar erschien.

3. Die Ermöglichungs- und Erhaltungswirkung der zum Gegenstand der überkommenen Teilungstheorien gemachten Tatbestände.

Schon immer, solange man sich mit der Frage nach den Ursachen für die in Deutschland verschiedenen Vererbungssitten des ländlichen Liegenschaftsbesitzes befaßt hat, wurden Sachverhalte namhaft gemacht, mit denen man das Aufkommen der Erbteilung auf

111) vgl. unten Wirkungen Anm. 232. Doch dürfen die Lebensverhältnisse nicht vergewaltigt werden.

der einen bzw. den Sieg des Anerbengedankens auf der anderen Seite erklären wollte. Diese Ansichten gehen insoweit fehl, als sie für sich ausschließliche Richtigkeit beanspruchen. Sie haben dagegen, wie die Wirtschaftslage im 10. und 11. Jahrhundert, damals und in der Folgezeit als ermöglichende und erhaltende Tatbestände für die Entstehung der Erbteilung zweitursächliche Bedeutung. Im einzelnen handelt es sich dabei hauptsächlich um folgende Erklärungsversuche.

a) Das gemeine Recht.

Die Ansicht, das gemeine Recht sei die Erstursache der Teilungssitte [112]), widerlegt sich an den geschichtlichen Tatsachen. Zu der Zeit, als das spätrömische Recht als sog. gemeines und zwar meist subsidiär gemeines Recht in Deutschland Rechtsgeltung erlangte — das war im 16. Jahrhundert frühestens — war die Erbteilungssitte längst entstanden [113]). Mit Recht wurde die geschichtliche Unrichtigkeit dieser Theorie im Sinne einer erstursächlichen Erklärung der Erbteilung wiederholt festgestellt [114]).

Dagegen muß als für die Erhaltung der entstandenen Erbteilungssitte bedeutsam die Tatsache gewertet werden, daß nicht nur das gemeine Recht selbst die völlig mechanische Aufteilung des Grundbesitzes an die mehreren Erben kraft Gesetzes vorsah, sondern daß dieser Rechtsgedanke nunmehr unter dem Einfluß des gemeinen Rechtes in den verschiedensten Landrechten der einzelnen Landesteile mit Gesetzesworten niedergelegt wurde. Das gilt für das Teilungsgebiet außerhalb des Hochstiftes [115]) ebenso sehr wie für das

112) so insb. Miaskowsky, aaO. Bd. 1 S. 170, 183, 216; Bd. 2 S. 198.

113) vgl. die Ausführungen bei Anm. 26ff.

114) s. Johaentges, aaO. S. 12; richtig weist auch Fick, aaO. S. 270 darauf hin, daß das gemeine Recht und seine Abbilder schon deshalb die Erbteilung nicht erstursächlich zu erklären vermöge, „da die Grenze zwischen Teilungs- und Anerbenrechtsgegenden niemals mit den Grenzen der Rechtsgebiete zusammenfallen."

115) vgl. über den Stand der Gesetzgebung für Bayern insb. die eingehende Übersicht bei Völderndorff Otto, Freiherr v., Zivilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, Nördlingen 1880 S. 3 ff., mit genauer Angabe der Rechtsquellen und des örtlichen Geltungsbereiches der einzelnen Rechte. (vgl. insb. den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis vom 2. 1. 1756; hier auch abgedruckt das Besitzergreifungspatent der Fürstentümer Bamberg und Würzburg vom 22. 11. 1802 — Fränkisches Regierungsblatt S. 31, dann VO. v. 26. 9. 1803 § 13 aaO. S. 235; Reskript v. 19. 3. 1807 Reg.Bl. S. 474) und für das Reich: Neubauer, Das in

hochstiftische Gebiet selbst. Maßgebend war insbesondere die Fränkische Landgerichtsordnung [116]), mit subsidiärer Geltung des gemeinen Rechtes [117]). Bereits am 20. 5. 1580 wurde dem Entwurf für das kaiserliche Landgericht zu Würzburg durch Kaiser Rudolf II. die kaiserliche Genehmigung erteilt. Die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgte aber erst am 8. 4. 1619 [118]). Neudrucke erfolgten 1733 und 1776. Neben der Landgerichtsordnung, doch mit im wesentlichen gleichem Inhalt, galten noch umfangreiche Statuten, Verordnungen und Observanzen. Für das ehemalige Amt Fladungen hatte einige Bedeutung das Tann'sche Gewohnheitsrecht, das aber ebenfalls insbesondere hinsichtlich der erbrechtlichen Normen mit der Landgerichtsordnung und dem Fränkischen Landrecht übereinstimmte. Dazu kamen seit alters reichsritterschaftliche Besitzungen, die eine Anzahl eigener, wenn auch im materiellen Recht vom Landrecht nicht wesentlich abweichender Gerichts- und Rechtsgebräuche hatten. Rödles gehörte zum Klosteramt Wechterswinkel, welches nach Würzburger Recht sprach.

Nachdem Sondheim durch den Vertrag vom 20. 6. 1808 an das Großherzogtum gekommen war, wurde es dem fränkischen Landrecht unterworfen. Für die später durch den Staatsvertrag vom 29. 10. 1861 von Sachsen-Hildburghausen erworbenen und den Gemeinden Sondheim, Rappershausen und Roßrieth einverleibten Parzellen wurde mit Gesetz vom 16. 5. 1868 [119]) das Mainzer Landrecht eingeführt. Doch hatten auch dessen erbrechtliche Normen

---

Deutschland geltende eheliche Güterrecht unter Benutzung amtlicher Materialien, Berlin 1879, passim, insb. S. 50, 69, 84 mit genauer Übersicht über die einzelnen Güterstände und ihre primäre und subsidiäre Geltung in den einzelnen Reichsgebieten. Besonders nachteilig mußte sich die völlige Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Gemeinen Recht auswirken. Vgl. Darré, aaO. (I) S. 74.

116) vgl. zur Entstehungsgeschichte im einzelne Völderndorff, aaO. S. 58 ff.

117) s. Völderndorff, aaO. S. 169.

118) Der Titel dieser ersten Ausgabe lautet: „Des Hochlöblichen Stifts Wirtzburg und Herzogtum zu ranken, kayserlichen Landgerichtsordnung, auch sonderbare Gebräuch und Herkommen, wie es in gedachtem Stift und Herzogtum in Landgerichtsfällen als mit Erbschafften, Vormundschafften, Ehebethätigung, Vermächtnussen, Einkindschafften, sowohl auch dem gerichtlichen Prozeß dieser und aller anderer Landgerichtssachen, bishero und insküftig zu halten". vgl. Abdruck der kaiserlichen Genehmigung bei Schneidt, Thesaurus juris Franconici, Würzburg, 1787 V Teil 2 S. 946. Insgesamt zerfiel das fränkische Landrecht in 3 Teile. Vgl. Sammlung älterer Verordnungen bei Schneidt, aaO. I Teil 4.

119) Gesetzblatt S. 628.

einen mit dem Fränkischen Landrecht, das seit der Bekanntmachung vom 14. 11. 1804 [120]) im Landkreis von den Landgerichten Fladungen und Mellrichstadt zu sprechen war, übereinstimmenden Inhalt.

Wie für diese Normen war auch für das Fränkische (Würzburger) Landrecht[121]) oberster Erbrechtsgrundsatz die gleiche Berechtigung sämtlicher Erben zum Nachlaß, die früher oder später zur realen Verteilung sämtlicher nachlaßeingehöriger Gegenstände, einschließlich sämtlicher Liegenschaften gleichviel welcher Art, führte. Im Gegensatz zum subsidär geltenden römischen Dotalrecht, dessen gesetzlicher Güterstand mit dem der Verwaltung und Nutznießung des Mannes[122]) am besten verglichen wird, und im Gegensatz zum Mainzer Landrecht, dessen gesetzlicher Güterstand dem der Errungenschaftsgemeinschaft entsprach[123]), kannte das fränkische Landrecht als gesetzlichen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft[124]). Allerdings trat die Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein[125]). Bei Auflösung der bekindeten Ehe durch den Tod eines Ehegatten fand zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern weder sofortige Abteilung (Verteilung) des Nachlasses noch Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen ihm und den aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern statt. Vielmehr vereinigte sich das ganze ererbte Vermögen mit dem eigenen Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten[126]). Der überlebende Ehegatte hatte die Möglichkeit freiwillig nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Kinder und unter Ausschluß einer Sonderbehandlung einzelner Gegenstände die Teilung vorzunehmen. Die Kinder konnten die Grundteilung ablehnen; hier griff das rich-

120) vgl. Fränkisches Regierungsblatt S. 243.

121) Ausführliche Darstellung vgl. bei Schelhaß, v. W., Darstellung des heutigen Würzburger Landrechtes, Würzburg 1856; vgl. auch den ausführlichen geschichtlichen Überblick bei Fick, aaO. S. 203 ff.

122) s. Neubauer, aaO. S. 86; vgl. §§ 1363 ff. BGB.

123) s. Neubauer, aaO. S. 99, 122; vgl. §§ 1519 ff. BGB.

124) s. Neubauer, aaO. S. 130 ff.; vgl. §§ 1437 ff. BGB.

125) Fränkische Landgerichtsordnung T. III tit. 97 § 6; s. Schelhaß, aaO. §§ 19, 20, 25 Note 10, S. 42, 43, 51. In der nicht bekindeten Ehe herrschte kraft Gesetzes Errungenschaftsgemeinschaft, die wieder mit dem Tod des Kindes oder mit der Absonderung sämtlicher Kinder eintrat; s. Neubauer aaO. S. 163, 164; Roth, Bay. Zivilrecht, § 65 Note 10 S. 395 und § 57 Note 12 S. 343.

126) Fränk. LandgerO. T. III tit. 90 § 1.

terliche Ermessen zur Entscheidung darüber ein, ob sie zur Annahme der Grundteilung verpflichtet erschienen oder nicht[127]). In einer Reihe von Fällen, insbesondere im Fall der Wiederverheiratung, sah das Gesetz aber eine Verpflichtung des überlebenden Ehegatten vor, die Grundteilung vorzunehmen[128]); in anderen Fällen, insbesondere im Fall schlechter Wirtschaftsführung durch den überlebenden Ehegatten, aber auch sonst im allgemeinen Interesse der Kinder, konnten die Kinder von sich aus die Vornahme der Abteilung verlangen[129]). Bei der Abteilung selbst war das zur Zeit der Abteilung vorhandene Reinvermögen nach Quoten unter die Interessenten zu verteilen[130]). Der abteilende überlebende Ehegatte erhielt ein Drittel und die Kinder zu gleichen Teilen zwei Drittel des vorhandenen reinen Vermögens als sog. Pflichtteil[131]). Eine Sonderbehandlung einzelner Vermögensgegenstände, insbesondere eines landwirtschaftlichen Betriebes, kannte das Fränkische Landrecht bei der Grundteilung[132])

---

127) Fränk. LandgerO. T. III tit. 32 § 10, Schelhaß, aaO. § 44 Nr. 4 S. 87.

128) vgl. VO. v. 17. 12. 1719 §§ 4, 5; Urteil des Obersten Gerichtshofes in München v. 22. 12. 1874, Sammlg. Bd. 5 S. 22; Neubauer, aaO. S. 150.

129) s. Fränk. LandgerO. T. III tit. 31 § 8; Schelhaß, aaO. § 45 Note 4, § 46, S. 89 ff.

130) s. Roth, aaO. S. 399.

131) Fränk. LandgerO. T. III tit. 29 § 1; Schelhaß, aaO. § 44 Note 3 S. 87, § 47 Note 2 S. 94. Auf diese Grundteilung sind die unzähligen einschlägigen Einträge im Grundsteuerkataster zurückzuführen; vgl. Erbgang passim.

132) Die wichtigste einschlägige Bestimmung der Fränk. Landgerichtsordnung (T. III tit. 75 § 2) lautet: „Wann sich zutraget, daß Vater oder Mutter ohne Geschäft (d. h. ohne Errichtung eines Testamentes oder einer sonstigen Verfügung Todes wegen) Tods verfielen und leibliche Kinder, Söhne und Töchter, hinter ihnen im Leben verließen, so erben solche Kinder alle väterlichen und mütterlichen Güter, liegende und fahrende, ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Teilen miteinander und schließen aus alle des Verstorbenen in der Seiten- oder aufsteigenden Linie lebendige Freunde." Ausnahmen von dieser Regel sind für die Mannlehen bestimmt. An einem Teil derselben haben die Töchter gar kein Erbrecht, an einem anderen Teil haben sie nur Anspruch auf Geldabfindung. Für das bäuerliche Erbrecht sind jedoch die Mannlehen bedeutungslos (cf. Löwe, Die Rechtsstellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, Würzburg 1888 Kap. II §1). Die Bauerngüter waren zum größten Teil Zinslehen. „Die Zinslehen aber werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich geteilt" (T. III tit. 75 § 6). Die späteren fürstbischöflichen, bayerischen (1802—1805 und seit 1814) und großherzoglich würzburgischen (1806—1814) Verordnungen haben daran nichts geändert. Vgl. auch Schreiber, aaO. S. 194; v. Thüngen-Roßbach, aaO. (1883) S. 176; Eheberg, aaO. (1883) S. 133.

nicht[133]). Beim Tod des letztversterbenden Ehegatten wurde sein Nachlaß unter die Kinder wiederum zu gleichen Teilen geteilt[134]). Von einiger Bedeutung für die Abänderung dieses gesetzlichen Teilungsschlüssels war, daß nach dem Fränkischen Landrecht in Übereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft[135]) und mit dem Preußischen Landrecht jedem Ehegatten die Befugnis zu einseitiger letztwilliger Verfügung über den ihm bei der Auflösung der Gemeinschaft an dem Stammgut treffenden Anteil zustand[136]). Bei der Abneigung insbesondere der ländlichen Bevölkerungskreise gegen die Errichtung letztwilliger Verfügungen konnte aber durch diese Befugnis das gesamte Bild der durch den Erbfall ausgelösten Grundteilung nicht wesentlich verschoben werden. Am Ende der Entwicklung wurde über dieses Teilungssystem beim Erbfall mit Recht gesagt: „Dieses Rechtssystem ist so eingewurzelt, daß wahrscheinlich der Versuch, durch die Gesetzgebung die Bevorzugung eines Anerben zu begünstigen, der Bevölkerung als schweres Unrecht erscheinen würde"[137]).

In einzelnen Orten wirkten im Sinn einer Erhaltung der Teilungssitte noch besondere rechtliche Verhältnisse. So war beispielsweise in Ebern, einer Gemeinde, die in einem Gebiet Mainfrankens liegt, das überwiegend geschlossen vererbt, der Erwerb des Bürgerrechtes vom Besitz mindestens eines Grundstückes abhängig. Ähnliches galt für Baunach in der gleichen Gegend, wo Bürger nur der werden konnte, welcher Anteil an der Peunt, einem großen Wiesenkomplex, hatte[138]). Was aber hier für einzelne Gemeinden festzustellen ist — Fälle, die sich im Landkreis Mellrichstadt im besonderen nicht finden — galt allgemein im 19. Jahrhundert für Bayern. Die Rechts-

---

133) Der Regelung des Fränk. Landrechtes entsprachen insbesondere die Rechte von Castell, Schweinfurt, Fulda, Eichstätt, Pappenheim, Windsheim, Öttingen; Nördlingen, Kaufbeuren Erbach, Thurnau, (Abteilung mit Beisitz:) Bayreuth, Nürnberg, Hohenlohe, Dinkelsbühl, Stadt Kempten, Fürstentum Kempten; ähnlich das Preußische Landrecht, die Rechte von Ingolstadt, Staufen und Mindelheim.

Zur Frage des Teilungsverhältnisses im Mainzer Landrecht vgl. Neubauer, aaO. S. 122.

134) vgl. Neubauer, aaO. S. 160; Schelhaß, aaO. § 49 Note 9 S. 99, 100.

135) vgl. Roth, aaO. Note 60 S. 383.

136) Fränk. LandgO.. T. III tit. 39 §§ 16, 17; Schelhaß, aaO. § 36 Note 4 S. 68 und § 85 Note 3 S. 163.

137) s. Schreiber, aaO. (1883) S. 194.

138) vgl. Fick, aaO. S. 217.

tatsache, daß vor dem Erlaß der Gemeindeordnung von 1869[139]) in Bayern das Wahlrecht bei den Wahlen zu den Gemeindeämtern nur den „wirklichen Gemeindegliedern" zustand d. h. daß es entweder vom Besitz eines häuslichen Anwesens oder dem Wohnsitz in der Gemeinde, verbunden mit dem Besitz eines im Gemeindebezirk gelegenen Grundstückes[140]) abhängig war, mußte in den Gegenden mit Realteilungsitte auf die Erhaltung dieser Sitte einen unbedingt fördernden Einfluß nehmen[141]).

Auf den Einfluß des gemeinen Rechtes und des ihm nachgebildeten Fränkischen und Landrechtes überhaupt ist es insbesondere auch zurückzuführen, daß der Fortschritt der durch den Rechtsumbruch ausgelösten und durch die ehemalige Wirtschaftslage ermöglichten und erhaltenen Erbteilung auch durch die seit dem 16. Jahrhundert teilweise auftretende teilungsfeindliche Gesetzgebung und Rechtsübung sonstiger Art nicht mehr aufzuhalten war.

So bemühte sich das Hochstift im besonderen auch im Landkreis Mellrichstadt eine unbeschränkte Teilung der landwirtschaftlichen Betriebe durch besondere Verbotsklauseln in den Lehenbriefen und sog. Vererbungsdekreten zu verhindern. Ich habe bereits[142]) auf das Teilungsverbot hingewiesen, welches der Vererbungsbrief über die zu jedem Haus in Hendungen gehörenden Wiesenanteile von 1545 enthält. Aus späterer Zeit wurde des Lehenbriefes vom 21. 7. 1701 Erwähnung getan[143]), welcher hinsichtlich der sog. freieigentümlichen Wiesen des Klosters Wechterswinkel zu Unterwaldbehrungen, ein ähnliches Verbot der unbeschränkten Teilung ausspricht. Gerade aus dem Jahr 1545 liegen mehrere solche Verbote der unbeschränkten Teilung in einzelnen Lehenbriefen vor[144]). Diese Teilungsver-

139) Ges. v. 29. 4. 1869, die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines betreffend, Ges.Bl. 1866/69 S. 865.

140) oder der Ausübung eines besteuerten Gewerbes in der Gemeinde; s. Laforet — von Jan — Schattenfroh, Die Bay. Gemeindeordnung v. 27. 10. 1927 — GVBl. S. 293 — Bd. 2 S. 3.

141) In einigen Fällen ist auf zeitlich an sich spät liegende gesetzliche Eingriffe oder gesetzliche Bestimmungen die Erbteilung sogar erstursächlich zurückzuführen; das gilt für die sog. Stockgüter in der Eifel und im Saargebiet, die erst unter dem Einfluß des Code Civil zur Erbteilung übergegangen sind; vgl. Noack, aaO. S. 63, 64.

142) vgl. Erbgang bei Anm. 215.

143) vgl. Erbgang bei Anm. 201.

144) vgl. Erbgang bei Anm. 122 a; vgl. auch St.A.W. Rentamt Mellr. 133, Zinslehenbuch von 1595 Bl. 204, 205 r; Lehenbrief über den „Hoff zue Frickenhausen".

bote durch einzelnen besonderen Rechtsakt hatten ebenso wenig Erfolg wie allgemeine, durch hochstiftische Rechtsverordnung ausgesprochene Verbote. Der Erlaß vom 4. Juli 1587 ist bereits fast vollständig im Wortlaut wiedergegeben[145]). Eine ähnliche (1.) Verordnung war bereits unter dem 10. 5. 1585 ergangen. 1586, also ein Jahr später, erschien eine Verordnung, welche die Teilung der Lehengüter ohne Bewilligung des Grundherrn verbot. 1626 erging unter Bischof Philipp ein neues allgemeines Teilungsverbot, das sich diesmal auch an die adeligen Lehenträger richtete und ihnen die Teilung ihrer Lehen verwehrte. Obwohl Bischof Christoph Franz in einer neuen Verordnung von 1725 mit ausführlicher Begründung und mit besonderem Hinweis auf die Schäden der Erbteilung das Teilungsverbot erneuerte, mußte er schon 1726 wieder Anlaß nehmen, das alte Verbot neu einzuschärfen. Mit der Begründung, daß aus den Teilungen „allerhand Confusiones und dergestaltige Difficultäten unvermeidlich entstehen müßten, daß oftmals der Lehenherr seiner Gült gar nicht oder mit größter Beschwerlichkeit und Vermehrung der Unkosten habhaft werden kann und teils die Unkosten mehr als die Gült betragen", wurde das Teilungsverbot nicht nur an die dem Bischof unmittelbar untertänigen Grundholden gerichtet, sondern gleichzeitig auch auf die Grundholden ausgedehnt, die anderen Grundherren untertänig waren. Teilungen sollten nur mit Genehmigung vorgenommen werden und auch da, „wo das Gut einer allein nicht bestreiten kann", solle die Teilung „anders nicht zugelassen werden, als daß ein jeder Teilhaber seinen Anteil mit Vieh, Gesinde und anderen unentbehrlichen Notwendigkeiten, auch Arbeiten wohl bestreiten, darauf auch eine g u t e M a n n s n a h r u n g[146]) haben könne" und „worüber jedoch jedesmal Unser Hochfürstl. Rentkammer Gutbefinden einzuholen und sollen ohne diesen Consens alle künftig geschehenen Teilungen allerdings null und nichtig und ungültig sein". 1733 ergeht ein neues Verbot. Das letzte derartige

145) s. Erbgang bei Anm. 35 ff.

146) vgl. den heutigen Begriff der Ackernahrung; § 2 ReichsErbhGes. v. 29. 9. 1933 — RGBl. I S. 685 — mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung in Abs. II aaO.: Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten.

Verbot des Hochstiftes datiert von 1750[147]). Diesen Verboten[148]) schloß sich die insbesondere auf Franken (jetziges Mainfranken) bezügliche bayerische Verordnung vom 24. 1. 1805[149]) an, welche bestimmt, daß in Zukunft alle Verstücklungen lehenbarer Güter der Obrigkeit angezeigt werden sollen[150]). Daß aber diese sämtlichen Verbote gegenüber der übermächtigen Auswirkung des mit dem 10. Jahrhundert spätestens einsetzenden Rechtsumbruches, der seit dem 16. Jahrhundert durch den Sieg des gemeinen römischen Rechtes und seiner Nachbilder ständig neue Nahrung erhielt, so gut wie keine Wirkung zeigte, beweist das heute noch vorliegende und erstmalig durch den Grundsteuerkataster vollständig erfaßte Ergebnis der Gesamtentwicklung des Erbganges.

Auch im übrigen Bayern waren den Bemühungen um Erhaltung oder Erzielung geschlossener Gutsübernahme in den Gebieten mit Erbteilungssitte keinerlei Erfolg beschieden. Zwar bestimmte eine landesherrliche Verordnung vom 23. 3. 1808[151]), daß alle Hofgüter unteilbar seien und nur mit Genehmigung der Oberpolizei geteilt werden dürften. Doch die Verordnung hatte keinerlei nachhaltige Wirkung in den Realteilungsgebieten. Gegen das zur Rechtsüberzeugung gewordene neue Rechtsdenken war auch das bayerische Gesetz vom 22. 2. 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend[152]), so gut wie völlig wirkungslos. Zur Beseitigung der letzten

147) Fürstbischof Franz Ludwig hat in der Folgezeit beinahe als einziger aller Bischöfe nach Julius Echter solche Verbote nicht erlassen; vgl. Zoepfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen und Leipzig 1894 S. 31.

148) Nachweise im einzelnen vgl. bei Fick, aaO. S. 211 ff.

149) Regierungsblatt für die Kurpfalz und bayerischen Fürstentümer in Franken, 3. Jahrgang.

150) Immerhin wird in Aussicht gestellt, daß Lehensteilungen „als Mittel, die Kultur des Landes zu erhöhen" nicht erschwert werden würden.

151) Regierungsblatt 1808 Stück XI S. 93, insb. Ziff. 3 und 4; s. Frommhold Dr. Georg, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht. Greifswald 1896 S. 101.

152) Ges.Bl. 1853/55 S. 49, abgedr. bei Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, mit Anschluß der Reichsgesetzgebung, Bd. 4 S. 679 ff.; s. auch Frommhold, aaO. S. 87; Eheberg, aaO. S. 133. Dazu vgl. Art. 70 Bay. AGZPO u. KO v. 22. 2. 1879. Von der älteren umstrittenen Bestimmung in Cod. Max. Bav. civ. 1756 pars III cap. I § 14 kann völlig abgesehen werden; vgl. Sering Max, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrh. Bayern, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, 20. Jahrgg., Leipzig 1896 S. 200, 201; Fick, aaO. S. 16 ff.; Noack, aaO. S. 17.

Bindungen, die der sog. gebundene Besitz[153]) noch mancherorts aufwies, führte insbesondere der Landtagsabschied vom 10. 11. 1861[154]), welcher „alle Arten des gesetzlichen Retrakt-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechts, sowie das Reunions- und Redintegrationsrecht" aufgehoben hat. Zwar handelt es sich bei diesen Rechten nicht um Anerbenrechte, aber immerhin um gewisse Bindungen, welche noch entfernt an die ehemalige geschlossene Gutsübernahme erinnern konnten.

Von ähnlichem Mißerfolg wie in Bayern waren auch die Versuche in anderen ehemaligen Bundesstaaten des Reiches, durch gesetzliche Bestimmungen der Realteilungssitte Einhalt zu tun und an ihre Stelle Anerbenrecht treten zu lassen. Das gilt von Baden[155]), Hessen[156]) und Thüringen [157]) ebenso wie von den teilenden Gebieten Preußens[158]) und der anderen Länder[159]). Diese Versuche kamen zu spät und verkannten insbesondere die Kraft des rechtlichen Willens und die Stärke der zur Rechtsüberzeugung gewordenen Sitte, insbesondere dann, wenn die Sitte an den wirtschaftlichen Verhältnissen eine wenigstens teilweise Rechtfertigung glaubte finden zu können. Immerhin waren diese Gesetzgebungsmaßnahmen nicht ohne Bedeutung. Zwar hinkten sie auch der Entstehung und dem Sieg der Anerbensitte in den nicht teilenden Gebieten des Reiches nach; aber dadurch, daß sie diese Sitte in Gesetzesworten festlegten, bekräftigten sie ihre Berechtigung und die in dieser Richtung gehende Rechtsüberzeugung des bäuerlichen Menschen. Sie legitimierten abschließend einen Rechts- und Lebenswillen, der sich in Kenntnis des über das deutsche Rechtsdenken gekommenen Umbruches und in einem vom bäuerlichen Lebensinstinkt für die Wirtschaftslage

153) vgl. Grundsteuerkataster passim; insb. Erbgang bei Anm. 55 und oft.

154) Ges.Bl. S. 77 Nr. III § 28 Ziff. 2 abgedr. bei Weber, aaO. Bd. 5 S. 284; vgl. zu dem Verhältnis dieser Bestimmung zur Bestimmung des Cod. Max. Bav. — Anm. 152 — Becher, Dr. Heinrich, Das rechtsrheinische bayerische Landeszivilrecht und Landeszivilprozeßrecht, München 1896, Bd. 2 S. 964, 965.

155) Landesherrliche VO. über den Vorzug am unteilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vorteilsgerechtigkeit genannt v. 23. 3. 1808, RegBl. v. 1808 Stück XI S. 93.

Für Württemberg fehlt es an einer einschlägigen Verordnung.

156) Ges., die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. v. 11. 9. 1858, Nr. 39 S. 537.

157) vgl. Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 151.

158) vgl. Übersicht bei Frommhold, aaO. S. 1 ff.

159) vgl. Übersicht bei Frommhold, aaO. S. 1 ff.; Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 100 ff.; vgl. auch Noack, aaO. S. 17 ff.

seines Betriebes geleiteten Abwehrkampf gegen einen sich im Laufe der Jahrhunderte verstärkenden rechtsförmlichen Gleichheitsstandpunkt gebildet hatte, unter Aufrechterhaltung des obersten deutschen Erbrechtsgrundsatzes: der materiellen Gleichberechtigung aller Kinder zum väterlichen Erbe und ihrer Unterordnung unter die rechtsgrundsätzliche Zweck- und Lebensidee der Familie, der Sippe und des Volkes.

b) Die bäuerliche Personenfreiheit.

Insbesondere Brentano[160]) hat die Ansicht vertreten[161]), daß die Erbteilung eine Folge der durch die Jahrhunderte erhaltenen persönlichen Freiheit der Bauern sei; die Anerbensitte aber verdanke ihre Entstehung dem Einfluß des grundherrschaftlichen Systemes, welches zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Güter und der leichteren Beitreibbarkeit der Abgabe irgend welcher Art geschlossene Gutsübernahme verlangt und erreicht habe.

Diese Ansicht besitzt von den überkommenen Theorien zur Frage der Erstursache der Erbteilung die wenigste geschichtliche Berechtigung.

Es ist bereits abwegig, die Auslegung der Volksrechte mit ihrem Grundsatz der materiellen Gleichberechtigung aller Kinder, im Sinne einer mechanischen Aufteilung des gesamten väterlichen Erbgutes auszulegen[162]). Ebenso abwegig ist, den bäuerlichen „Individualismus" d. i. den bäuerlichen „Egoismus" in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen und daraus zu folgern, daß kraft dieses behaupteten ersten Wesensprinzips der bäuerlichen Seele die Folge nur die Aufteilung des ererbten Grundbesitzes sein könne[163]). Schon eine oberflächliche Folgerung könnte demgegenüber behaupten, daß gerade dieser behauptete Egoismus den Bauern dann zur geschlossenen Erhaltung des Hofes veranlaßt habe, wo bei der Teilung ein

160) und ihm nachfolgend sein Schüler Fick, aaO., passim, insb. S. 25 ff. 287 ff.
161) vgl. insb. Vorwort zu Fick, aaO. passim insb. S. IX ff.; außerdem: Brentano L., Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Separatabdruck aus der „Zukunft" Berlin 1895; insb. S. 41 ff.; vgl. ähnlich auch Miaskowsky aaO. Bd. 2 S. 133, 135, 136.
162) so Brentano, aaO. SS. XIX; vgl. dazu bei Anm. 8 ff.
163) so Brentano, aaO. S. IX.

lebensunfähiges Gebilde erschienen wäre. Aber davon abgesehen, ist auf die völlig anders geartete bäuerliche Familien- und Sippenverfassung der Frühzeit hinzuweisen, die gerade vom Ganzen ausging und die Interessen und Wohlfahrt des Ganzen den Bestrebungen des einzelnen vorsetzte[164]).

Dazu kommt, daß der Richtigkeit dieser Ansicht auch die einzelnen Ergebnisse der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen entgegenstehen. Fick selbst weist gerade für Mainfranken darauf hin[165]), daß in den Urkunden zwar außerordentlich häufig von „Frymännern" die Rede sei, daß darunter aber nur ein Gegensatz zu den Leibeigenen, den homines proprii oder ‚armen Leuten' verstanden werden müsse. Dagegen habe auf dem Großteil der Einwohner des Hochstiftes eine gewisse Hörigkeit gelastet[166]), wenn sie auch nicht besonders drückend gewesen sei. Diese richtigen Behauptungen über die persönlichen Verhältnisse der Bauern bestätigen sich insbesondere für den sog. Salzforst[167]) und aus sämtlichen Hub- und Zinsbüchern über das Amt Mellrichstadt selbst, wo zwar immer wieder darauf hingewiesen wird, daß es keine leibeigenen Leute mehr gibt[168]), wo aber ebenso deutlich zu ersehen ist, daß die persönliche Abhängigkeit der Bauern verhältnismäßig weit ging[169]), wenn auch nicht sehr drückend war[170]). Ähnliches bestätigt sich auch aus einer sog. Generaltabelle über das Amt Mellrichstadt von 1803[171]), welche

164) vgl. bei Anm. 5 ff.

165) Fick, aaO. S. 209.

166) Fick, aaO. S. 209 unter Bezugnahme auf Löwe, aaO. Kap. II § 1; ähnlich Fick, aaO. S. 214.

167) vgl. Kmiotek, aaO. S. 11. „Natürlich kommt für diese auf dem Boden königlichen Krongutes entstandenen Orte der agrargeschichtliche Streit um das Alter der Grundherrschaft und die Freiheit oder Unfreiheit der ersten deutschen Bauern gar nicht in Betracht; hier ist es ausnahmslos die Grundherrschaft, welche von Anfang an die leibeigenen Bauern zunächst ihr eigenes Salland bewirtschaften läßt und ihnen später die sog. dienenden Hufen zu eigener Bebauung überweist."

168) s. für Außenhausen 1593 St.A.W. Salbuch 111 a Bl. 355 („in dem Dorf ist niemandt der Leibaigenschaft verwandt vnnd zugethan"); für Stadt und Amt Mellrichstadt nach 1550 St.A.W. Salbuch 112 Bl. 15 („seindt zu Melrichstat vnd im Ambt kein Leibeigenen"); seltener sind die Einträge für die Buntsandsteingemeinden insgesamt, was aber kaum den Schluß auf ein Vorkommen von Leibeigenen zuläßt; vgl. Fick, aaO. S. 210.

169) vgl. z. B. die nach diesen Gesichtspunkten vorgenommene Einteilung der Hufen zu Mellrichstadt in sämtlichen Hubbüchern, s. z. B. St.A.W. UDM (Mellr.) 71, Zins- und Gültbuch von 1578.

170) s. Fick, aaO. S. 209.

171) St.A.W. G 8163, Statistische Beschreibung des Amtes Mellrichstadt.

„die Gutseigenschaften nach den im Land üblichen Benennungen" aufzeichnet. Die Übersicht weist 35 971 Morgen Land aus, welches sie als Eigentum bezeichnet und demgegenüber 260 Morgen Lehen, 594 Morgen Pachtland- 19 150 Morgen gült- und zinspflichtiges Land, 13 152 Morgen zehentbares Land und 4 331 Morgen handlohnbares Land, insgesamt also 37 483 Morgen dieser besonderen Ländereien. Wäre die Ansicht von Brentano-Fick richtig, daß die Grundherrschaft die geschlossene Hofübernahme erstursächlich bewirkt habe, so müßte nach diesen Angaben im Landkreis Mellrichstadt und im Salzforst die Anerbensitte zum mindesten hälftig, im ganzen Gebiet des ehemaligen Hochstiftes Würzburg erheblich mehr als das tatsächlich der Fall ist, anzutreffen sein. Das gilt umso mehr, als die Fürstbischöfe mit allem Nachdruck durch die dargelegte Reihe von Verordnungen auf eine geschlossene Gutsübernahme hinwirken wollten[172])[173]).

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus einem anderen Gedankengang. Würde es zutreffen, daß die Grundherrschaft und das von ihr geschaffene Hofrecht die geschlossene Gutsübernahme erstursächlich bewirkt haben, so müßte auf der anderen Seite der Grundbesitz freieigener Bauern von Anfang an entweder insgesamt oder mindestens weit überwiegend immer geteilt vererbt worden sein. Daß dies aber nicht zutrifft, sondern daß gerade bei freien Bauerngeschlechtern seit uralter Zeit die geschlossene Vererbung gepflegt und die Erbteilung vermieden wird, wurde für einen großen Teil des Anerbengebietes nachgewiesen[174]).

172) vgl. bei Anm. 142 ff.

173) Ähnlich weist Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 370 darauf hin, daß gerade auch die grundhörigen Hufen frühzeitig geteilt haben. Die Ansicht bei Brentano und Fick verkennt insbesondere auch, daß es dem Grundherrn vom Standpunkt seiner Abgabenforderung aus solange gleichgültig sein konnte, in welcher Weise vererbt wurde als die Abgaben durch die bestellten Lehenträger — s. Erbgang, Anm. 47, 47 a — noch beigetrieben werden konnten und daß er vom abgabetechnischen Standpunkt aus betrachtet sogar ein Interesse an der Teilung haben konnte, da einzelne Abgaben nicht nach der Grundstücksgröße (sog. personale Abgaben, Kopfsteuern) zu entrichten waren (z. B. das Besthaupt); vgl. Weistum von Urspringen aus dem Jahr 1545 (bei Grimm Jakob, aaO. Bd. 3 S. 577 und Erbgang Anm. 35 a), welches bestimmt, daß im Falle der Teilung von jedem Hufteilsbesitzer ein „teuersthaupt" zu geben ist.

174) vgl. für die Höfe der altfreien Eigentümer auf der Schlesisch-Holsteinischen Geest: Sering Max aaO. I S. 45; Dultzig, aaO. S. 6; für die Hagengüter zu Wiembeck: Führer, Kurze Darstellung der meierrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe Lemgo 1804 S. 156; ebenso bezieht sich in Lüneburg, Hoya und

Trotz des überwiegend abzulehnenden Inhaltes dieser Ansicht, welche die Unteilbarkeit der Höfe aus dem Hofrecht und ihre Teilbarkeit aus dem freieigenen Charakter der hofbesitzenden Bauern ableiten will, darf nicht verkannt werden, daß sich die Grundherrschaft mancherorts im Sinn einer geschlossenen Gutsübergabe auswirkte und die persönliche Freiheit und freie Verfügungsmacht der Bauern über Grund und Boden die Teilung erleichterte[175]). Doch würde es eine Umkehrung von Ursache und Wirkung bedeuten, aus den durch das Hofrecht geschaffenen wirschaftlichen Verhältnissen der Grundhörigkeit die Erstursache der Erbteilung einerseits bzw. der Anerbensitte andererseits ableiten zu wollen[176]). Vielmehr hat die persönliche Freiheit der Bauern auf die Entstehung der Erbteilung höchstens ermöglichend und ihre durch grundherrschaftliche Beziehungen nicht beschränkte Verfügungsmacht über Grund und Boden höchstens erhaltend auf die Erbteilungssitte eingewirkt, wie umgekehrt der Mangel an persönlicher Freiheit und Verfügungsfähigkeit die Entstehung der Anerbensitte nur in sehr beschränktem Umfange gefördert, aber nicht erstursächlich bewirkt haben kann.

c) Die Übervölkerung.

Mit Recht wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Übervölkerung für die Entstehung der Erbteilungssitte als Ursache in Betracht zu ziehen ist[177]). Sie aber als Erstursache anzusehen, wäre

---

Diepholz das Anerbenrecht seit alters auf alle, auch die freien Bauerngüter: s. §§ 2, 3 der Lüneburger Polizei-Verordnung von 1618 bei Oppermann, Sammlung der im Fürstentum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen, auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Ausschreibungen und Resolutionen, Nienburg 1854; für Nordtirol vgl. Enneccerus auf 23. Juristentag Bd. 2 S. 77 und Grünberg, Studien zur österr. Agrargeschichte und Agrarpolitik, in: Schmollers Jahrbücher Jahrgang 20, 1896 S. 23 ff.; für Ober- und Niederbayern, wo es noch im 18. Jahrhundert 7 361 nicht grunduntertänige Höfe gab — Dultzig, aaO. S. 7 — Fick, aaO. S. 19; für das Rottal in Niederbayern und andere Gegenden Bayerns unter Bezugnahme auf Fick, aaO. S. 72, 117, 119, 94 insb. auch Mittel- Ober- und Mainfrankens (Fick aaO. S. 161, 179, 188, 209, 210): vgl. Dultzig aaO. S. 7, 8; für Niederschlesien vgl. Knapp und Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in. Schmollers Jahrbücher, Jahrgang 19, 1895 S. 69 ff.; vgl. allgemein bereits Sering Max bei Schmollers Jahrbuch 20, 1896 S. 222.

175) vgl. Dultzig, aaO. S. 24. Insb. für die Verhältnisse im Osten des Reiches, Dultzig, aaO. S. 123, Sering Max, aaO. I S. 51, 52; s. Darré, aaO. (III) S. 68; 69.

176) vgl. Dultzig aaO. S. 143.

177) s. Fick, aaO. S. 220, 276 u. a.

wirtschafts- und rechtshistorisch verfehlt. Geht man von dem gewonnenen Ergebnis aus, daß sich die Erbteilungssitte im Rheinland seit dem 10. Jahrhundert mit großer Geschwindigkeit entfaltet und von dort bis zum Ende des 14. Jahrhunderts allmählich in den meisten heutigen Teilungsgebieten eingeführt hatte, so kann auch ein etwaiger hoher Bevölkerungsstand die Erbteilung weder im Rheinland noch in den übrigen Teilungsgebieten erstursächlich bewirkt haben. In dieser Zeit bestand nämlich bei der Fülle des noch nicht gerodeten Allmendlandes an Weide und Wald keinerlei wirtschaftliches Bedürfnis, einen Hof durch Teilung zu verkleinern, während oft in nächster Nähe rodbares Land zur Verfügung stand. Für einen so weitgehenden und tiefgreifenden Strukturwandel im bäuerlichen Wirtschaftsempfinden und Rechtsdenken, wie es das Aufkommen der realen Teilungssitte mit ihrer neuen umwälzenden Vorstellung zum bäuerlichen Grund und Boden und zur bäuerlichen Familienverfassung[178]) darstellt, kann ein so zufälliger Umstand wie ihn die etwaige Übervölkerung darstellt, nicht erstursächlich namhaft gemacht werden. Denn schon seit der Karolingerzeit ergaben sich immer wieder in einzelnen Teilen des Reiches besondere Bevölkerungsverhältnisse, die für den damals gerodeten Boden nicht tragbar waren. Man schritt deshalb aber nicht zur Teilung, sondern teils zum Allmendausbau[179]), teils zur Rodung in entfernteren Gegenden. Gerade als sich die Erbteilungssitte vom Südwesten des Reiches allmählich in nordöstlicher Richtung ausbreitete, strömten Tausende deutscher Bauernsöhne nach Osten, um sich eine neue Heimat zu suchen. Lange bevor durch die Niederlage von Tannenberg 1410 dieser Strom abgedämmt wurde, hatte die zweite Rodungsperiode des Hochmittelalters im 12. und 13. Jahrhundert das ganze Reich ergriffen und nicht nur im Schwarzwald[180]) und Odenwald, sondern auch in Spessart und Rhön[181]) zu einer Ausdehnung des Siedlungs-

178) Den Zusammenbruch der alten bäuerlichen Familienverfassung selbst auf Übervölkerung zurückzuführen (so Johaentges, aaO. S. 25), hieße ein so umwälzendes Ereignis ebenfalls an einen sehr oberflächlichen Umstand knüpfen und würde insbesondere nicht erklären können, warum dieser Umbruch nicht sofort nach der Seßhaftwerdung der Germanen eingesetzt hat.

179) vgl. Lamprecht aaO. I 1 S. 357, 400 f.

180) s. Hausrath, aaO. S. 134.

181) s. Schumm Anton, aaO. S. 38 ff. Vgl. allgemein zur Wanderungsbewegung im 12. u. 13. Jahrhundert Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 164.

raumes geführt. Aber bereits beim Einsetzen dieser Rodungstätigkeit und trotz des Abflusses großer Menschenmassen nach Osten war man in einem Großteil der heutigen Realteilunggebiete zur Erbteilung oder ihren Ersetzungstatbeständen übergegangen, obwohl diese durch Rodung und östliche Wanderung gegebenen Möglichkeiten zur Gründung einer bäuerlichen Existenz längst vorlagen und deshalb ein Bedürfnis, der durch etwaige Übervölkerung geschaffenen Wirtschaftslage durch Teilung des vorhandenen Bodens abzuhelfen, durchaus nicht bestand.

Für Mainfranken im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß gerade die Gebiete, die heute noch geschlossen vererben, früher zu den dichtbesiedelsten Gegenden des Gaues gehörten. Das gilt insbesondere vom sog. Ochsenfurter und Schweinfurter Gau[182]). Und wenn im Landkreis Mellrichstadt die Teilung zuerst die Muschelkalk- und Grabfeldgemeinden erfaßt hat, so liegt auch das nicht daran, daß diese Orte dichter besiedelt gewesen sein dürften, als die Buntsandstein- und Hochrhöngemeinden, sondern hat seinen Grund eben in dem größeren Alter dieser ersteren Gemeinden, während die letztgenannten Gemeinden selbst überwiegend Kinder der hochmitelalterlichen Rodungszeit sind und zunächst naturgemäß nach dem alten Hufensystem angelegt wurden. Daß die Erbteilung sich dann erst allmählich bemerkbar machte, insbesondere auch deshalb, weil man in der Rodung gerade in den neugerodeten Gemeinden mehrere Generationen lang tätig war[183]), erscheint nicht verwunderlich; für beide Gemeindegruppen hat aber die etwaige Übervölkerung für die Entstehung der Erbteilung keine erstursächliche Bedeutung.

Dagegen soll für die spätere Zeit der Übervölkerung d. h. dem, bezogen auf die Ernährungsgrundlage, besonders hoch erscheinenden Bevölkerungsstand in einzelnen Gegenden eine gewisse Erhaltungswirkung für die Erbteilung nicht abgesprochen werden[184]).

182) vgl. Hausrath, aaO. S. 124.

183) Hausrath, aaO. S. 126 weist für das Gebiet des Salzforstes darauf hin, daß die urbare Fläche im Jahr 1000 nur ein Sechstel der jetzigen betrug, 1172 bereits mehr als verdoppelt war, während das letzte Drittel erst in der Spätrodungszeit (des 16. und 17., teilweise 18. Jahrhunderts) erschlossen wurde. Auch das beweist, daß die Rodung allmählich fortschritt und deshalb überschüssige Bevölkerung durch Neurodung abgesetzt werden konnte, für Teilung also aus diesem Grund (der Übervölkerung) kein Anlaß bestand.

184) vgl. Pfrenzinger, aaO. I S. 3 (zur letzten Rodungsperiode in der Rhön); ein Bericht der Hofkammer v. 1675 an den erwählten Fürsten Peter Philipp von

Immerhin ist auch diese Wirkung nicht sehr hoch anzuschlagen. Einwandfrei richtig ist naturgemäß, daß bei vorhandener Teilungssitte durch guten Bevölkerungsstand die Auflösung der ehemaligen Hufenverfassung beschleunigt werden mußte. Nur durch diese Wirkung der vorhandenen Erbteilungssitte hat die Erbteilung als solche, nämlich als Einrichtung des bäuerlichen Wirtschafts- und Rechtsdenkens, selbst Auftrieb erfahren können, da sich jede Generation und in jeder Generation jeder Erbe darauf bezog, daß früher und daß zugunsten der übrigen Miterben auch geteilt worden sei. Diese aus einer zur Rechtsüberzeugung gewordenen Einstellung erhobenen Hinweise mußten nach dem Gesetz der großen Zahl ihre Ursächlichkeit für die Erhaltung der Erbteilung naturgemäß steigern, wenn sie durch hohen Bevölkerungsstand zahlreicher erhoben wurden.

d) Die Rasse und Stammeszugehörigkeit.

Für den deutschen Kultur- und Rassenraum können der Rasse Einflüsse auf die Erstentstehung der Erbteilung grundsätzlich nicht zuerkannt werden. Denn in Deutschland, dessen vorwiegendster rassischer Bestandteil die nordische Rasse ist, teilen einzelne Gegenden, während andere, die rassisch durchaus keine andere Zusammensetzung aufweisen, geschlossen vererben[185]). Nur in den Realteilungsgebieten Oberschlesiens und Ostdeutschlands überhaupt kann es berechtigt erscheinen, der Besonderheit der polnischen Bevölkerung mit ihrem stark slavischen Rasseneinschlag erstursächliche Bedeutung für die Entstehung der Erbteilung zuzusprechen[186]). Denn hier im Osten werden die Gebiete der Erbteilung größtenteils von Polen oder polonisierten Deutschen bewohnt[187]). Die besondere Psyche der polnischen Bevölkerung und ihre Geschichte nicht nur im

---

Dernbach sagt: aus Waldaschach wird berichtet, „daß sie sehr populos (d. h. bevölkert), hingegen der Felder zu wenig hätten, wovon sie sich ernähren könnten."

Ob Kinderreichtum und Übervölkerung als Wirkung der Erbteilung anzusprechen sind, ist an späterer Stelle zu prüfen; s. unter Wirkungen bei Anm. 215.

185) richtig Johaentges, aaO. S. 15.

186) vgl. Noack, aaO. S. 62.

187) s. Übersichtskarte bei Sering Max, aaO. II Bd. 14. Ein Beispiel dafür, daß der deutsche Bauer die Neigung der polnischen Bevölkerung zur Erbteilung nicht teilt, bietet das Dorf Kostenthal bei Kosel mit ausschließlich deutscher Bevölkerung und geschlossener Gutsübergabe, während ringsumher polnische Bauern die Realteilungssitte pflegen; s. Sering Max, aaO. II Bd. 14 S. 58.

Reich, sondern in Polen selbst macht hier wie dort die Teilung verständlich[183]). Bei seiner angeborenen Bedürfnislosigkeit genügt dem polnischen Bauern ein kleines Besitztum; insbesondere spielt hier die Gebäudefrage bei der Aufteilung des Liegenschaftsbesitzes eine nur sehr untergeordnete Rolle, weil die Wohnungsverhältnisse oft genug überaus einfach liegen[189]). Daß zwischen dieser polnischen und der deutschen Auffassung und inneren Einstellung zum ländlichen Grund und Boden im Osten ein wesentlicher Unterschied besteht, hat letztlich seine Ursache in der völlig anderen Familienverfassung der Polen, die wenigstens ursprünglich weithin Ähnlichkeit mit der slawischen Großfamilie hatte und beim Aufgeben dieser Großfamilie zwangsläufig in ebenso viele Einzelfamilien zerfiel, als in der Großfamilie ursprünglich umschlossen waren. Für diese Einzelfamilien war nunmehr der vorhandene Gesamtfamilienbesitz durch Aufteilung zu selbständigen Betrieben zu machen[190]). Nur dort, wo diese Großfamilien oder ihre Abwandlungen noch bestehen oder wo es zur Ausbildung echten Privateigentums nicht oder in nur sehr beschränktem Umfange kam, wie etwa beim russischen Mirsystem, hat sich naturgemäß bei slawischen Völkern die Erbteilungssitte nicht entwickeln können. Wenn aber im Osten des Reiches der deutsche Bauer im Gegensatz zum polnischen Bauern geschlossen vererbt, so verdankt er das der anders gearteten altdeutschen bäuerlichen Familienverfassung, die sich im Laufe der Zeit zur Anerbensitte durchentwickelt hat. Insoweit aber als diese verschiedenen Familienverfassungen eine Rasseeigentümlichkeit darstellen, wird mit Recht der verschiedenen rassischen Eigenart auf der einen Seite Erstursächlichkeit für die Entstehung der Erbteilung, auf der anderen Seite aber für die Entwicklung der Anerbensitte zuerkannt.

Wenn auch der Rasse im deutschen Kultur- und Rassenraum selbst für die Entstehung der Erbteilung grundsätzlich keine Bedeutung beigemessen werden kann, so will doch Johaentges[191]) die Ent-

188) vgl. Sering Max, aaO. II Bd. 15 S. 49 ff.; vgl. auch Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 192.

189) s. Sering Max, aaO. II Bd. 11 S. 40.

190) vgl. bei Anm. 8 u. 9.

191) Johaentges, aaO. S. 15 ff. Irreführend überschreibt er den Abschnitt: Die Rasse als Ursache der Erbteilung, obwohl er die Rasse in den ersten Ausführungssätzen richtig als erstursächlich ablehnt; schon vor Johaentges (1934) hat Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 133, 138, 156, 305 ff. (1884) den Gesichtspunkt der

stehung der Erbteilung erstursächlich aus der Verschiedenheit der deutschen Stämme erklären.

Dieser Erklärungsversuch als Theorie über die Erst(-Wirk-)Ursache der Erbteilung kann keinen Erfolg haben[192]).

Johaentges unterscheidet unter den deutschen Stämmen die Sachsen und Hessen und „diejenigen Stämme, die sich ihren Siedlungsraum erst erobert und sich mit der Vorbevölkerung auseinandersetzen mußten. Es sind die Thüringer, die Franken, die Alamannen und die Bayern" (S. 16). Johaentges behauptet nun, daß bei diesen Stämmen der Landnahme für das weitere Schicksal ihrer Bodenverfassung und ihrer Einstellung zu Grund und Boden von ausschlaggebender Bedeutung der Umstand war, auf welche Art von Vorbevölkerung sie bei der Landnahme gestoßen seien. Die Stämme — es sind nach Johaentges sämtliche Stämme der Landnahme mit Ausnahme der Bayern —, welche auf keltische Vorbevölkerung gestoßen seien, häten durch Annahme der keltischen Familien- und Bodenverfassung, welche weder auf der starken väterlichen Muntgewalt noch auf der Familien- und Sippegebundenheit des Bodens, sondern auf seiner Teilbarkeit beruht habe, die Teilungssitte übernommen bzw. entwickelt. Die Bayern dagegen seien auf keine Kelten, sondern die sog. Illyrier, ein Mischvolk aus dinarischer und nordischer Rasse gestoßen. Johaentges behauptet, ohne hiefür den Beweis erbringen zu können [193]), daß die Illyrier eine der germanischen

---

verschiedenen Stammeszugehörigkeit wenigstens für gewisse Teile des Reiches als Erstursache der Erbteilung angesprochen, wenn er auch in einer Einzelbeurteilung oft genug sehr wesentlich andere Ergebnisse folgert als Johaentges und die Beurteilung sich in beiden Fällen wiederholt hinsichtlich des gleichen Volksstammes teilweise conträr gegenübersteht. Soweit ich sehe, hat sich Johaentges mit den abweichenden Ansichten bei Miaskowsky nicht auseinandergesetzt, wie er auch zur Begründung seiner Theorie nicht auf die übereinstimmenden Ausführungen bei Miaskowsky Bezug nimmt. Ebenso vermisse ich bei Johaentges eine Bezugnahme auf Gierke v., aaO. Nr. 184 S. 2.

192) s. Sering Max, aaO. I S. 51: Diese Eigenschaften (— die aus der Teilungssitte bzw. geschlossenen Gutsübernahme folgen —) sind keineswegs einfach als Stammeseigentümlichkeiten aufzufassen — herrscht doch bei den Franken am Niederrhein und bei den Schwaben auf der Alb die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes mit all ihren Konsequenzen —, sie wurzeln vielmehr in der Agrarverfassung (d. h. in der inneren Einstellung zur bäuerlichen Familie und zum Grund und Boden).

193) Auf S. 19 aaO. verwendet er zur Begründung dieses entscheidenden Punktes seiner Theorie das Wörtchen: ‚wohl'.

ähnliche Familienverfassung gehabt und daß deshalb die Bayern die geschlossene altgermanische Gutsübergabe beibehalten hätten.

Mit diesen Ansichten stehen die Tatsachen in Widerspruch. Es ist insbesondere die Tatsache, daß sich in jedem der Gebiete, welche von den Stämmen der Landnahme besiedelt sind, Gegenden mit geschlossener Vererbung befinden. Das gilt von Thüringen ebenso wie vom alamannischen Raum Badens und Württembergs. Mit der unbewiesenen Behauptung, daß insbesondere die Alamannen dort, wo sie nicht teilen, dem keltischen Einfluß nicht so sehr wie anderorts unterlagen (S. 19), kann nichts bewiesen werden. Das Vorkommen von geschlossener und teilender Vererbung muß aber besonders bei den Franken in die Augen springen. Am Niederrhein, wo zweifellos Franken sitzen, und in Ober- und Mittelfranken wird ganz überwiegend, in Mainfranken teilweise geschlossen vererbt. Mit der Frage nach der Ursache dieser auffallenden Erscheinung befaßt sich Johaentges insoweit, als die Franken am Niederrhein in Betracht kommen. Während Johaentges grundsätzlich Recht, Umweltseinflüssen, Wirtschaftslage keinen oder nur sehr nachgeordneten Einfluß auf die Vererbungssitte einräumen will (S. 21, 22 ff.), versucht er diese auffallende Tatsache der geschlossenen Vererbung der Franken am Niederrhein von Düsseldorf abwärts (S. 20) durch einen rein äußeren Umstand zu erklären, nämlich durch die Flurform. Er führt aus, daß das hier übliche Einzeldorf im Gegensatz zum Gewanndorf [194]) den Sinn für die geschlossene Wirtschaftseinheit des Hofes erhalte, der beim Gewanndorf durch die Gemenglage und Dorfsiedelung geschwächt werde und so die Erbteilung erleichtere (S. 21). Dieser Erklärungsversuch ist schon deshalb unzulänglich, weil in weiten Teilen des Reiches trotz der altgermanischen Gewannflur mit ihrer Gemenglage Anerbensitte herrschte und herrscht [195]). Auch in anderen Einzelheiten irrt Johaentges. So führt er die geschlossene Vererbung im Schwarzwald auf die geringere Berührung und Verschmelzung der Alamannen mit den Kel-

194) Die Ausdrücke selbst sind schief; gemeint ist die Form der Fluranlage; vgl. Einl. bei Anm. 33.

195) Wenn Johaentges überdies ausführt (S. 21), die Waldhufe vereinige die Vorzüge des Gewanndorfes und des Einzeldorfes, so scheint mir hier eine Vermischung der Begriffe: Form der Dorfanlage, Form der Fluranlage und Form der Betriebsanlage (vgl. Einl. bei Anm. 30, 33) vorzuliegen.

ten zurück. Dabei übersieht diese Ansicht aber, daß im Schwarzwald, insbesondere im südlichen Schwarzwald bis zum 11. und 14. Jahrhundert geteilt vererbt wurde, während man erst dann unter der erkannten Unwirtschaftlichkeit wieder zur geschlossenen Vererbung überging [196]).

Zwei Gesichtspunkte sprechen aber ausschlaggebend gegen die Ansicht bei Johaentges: die zwischen den ‚Stämmen der Landnahme' und der unterworfenen Bevölkerung eingegangene soziale und schließlich blutsmäßige Verbindung wird als richtig unterstellt. Unerklärlich bleibt dann aber, warum diese Verbindung, die im Anschluß an die Völkerwanderung begonnen, sicherlich zur Zeit der Karolinger als abgeschlossen angesehen werden darf, sich in ihrer Wirkung, nämlich der Erbteilung, erst im 10. Jahrhundert zeigt, wie das festgestellt wurde. Auch der Gang der Teilung vom Südwesten des Reiches nach Nordosten bleibt unerklärt. Dazu kommt eine zweite entscheidende Feststellung: Johaentges berücksichtigt offenbar nicht genügend, daß die Anerbensitte sich mit ihrer besonderen Ausgestaltung bei den germanischen Stämmen nicht vorgefunden hat. Bei den germanischen Stämmen insgesamt hat sich allerdings eine Familienverfassung gefunden, welche die geschlossene Gutsübernahme im Endergebnis gesichert hat. Aber diese Familienverfassung war in ihrer formellen Konstruktion etwas anderes als die Anerbensitte. Diese Familienverfassung, welche sich aus der älteren Sippenverfassung entwickelt hat, ist im 10. Jahrhundert unter dem Einfluß eines umwälzenden neuen Rechtsdenkens zusammengebrochen; auch in den Gegenden mit heutiger Anerbensitte. Während sich aber hier unter dem Einfluß der Wirtschaftslage zwangsläufig ein Rechtsinstitut entwickelte, das der altdeutschen Familienverfassung in seinen Wirkungen, aber nicht in seinem Aufbau, völlig gleicht, wurde in den heutigen Realteilungsgebieten unter dem Einfluß der Wirtschaftslage dem neuen Rechtsdenken praktische Auswirkung in der Form der Erbteilung gegeben [197]).

---

196) s. Hausrath, aaO. S. 134. Ähnliches berichtet Noack, aaO. S. 58 in Anlehnung an Sering Max, aaO. II Bd. 5 S. 182 ff. von dem westphälischen Kreis Olpe.

197) Johaentges läßt überdies eine Auseinandersetzung mit den Bestimmungen der germanischen Volksrechte über das Erbrecht der Kinder (Unterschied von

Diese Umstände haben das verschiedenartige Bild des Erbganges bestimmt; in Einzelheiten wurde es durch die verschiedenartigsten Umstände beeinflußt. Hierbei vermag sehr wohl in einzelnen Fällen und in einzelnen Richtungen die Stammeszugehörigkeit eine die Entstehung bzw. die Erhaltung der geschlossenen bzw. teilenden Vererbung zweitursächliche Bedeutung haben, insbesondere deshalb, weil der bäuerliche Mensch mit zäher Kraft an dem festhält, was seine Väter gepflegt und für rechtens gehalten haben [198]). Wie weit dieser erhaltende Einfluß im einzelnen ging, kann ohne Einzeluntersuchungen, die bis heute fehlen, nicht gesagt werden. Für den Landkreis Mellrichstadt im besonderen läßt sich wegen der überwiegenden Einheitlichkeit der stammlichen Verhältnisse [199]) und der tatsächlichen Gleichheit des Erbganges ein vergleichendes Urteil nicht gewinnen [200]).

Söhnen und Töchtern; vgl. Anm. 3, 4) und über die grundsätzliche Gleichberechtigung der Kinder gegenüber dem väterlichen Nachlaß, ihr Recht auf Abteilung usw. (ursprünglich bezogen auf Fahrhabe; später Einwerfen der Liegenschaften und Berechnung der Erbanteile; Auszahlung durch Fahrnis: vgl. Anm. 8, 14, 15) ebenso mit der älteren Ganerbenschaft (vgl. Anm. 16) vermissen; ohne diese Betrachtung dürfte sich aber über die Entstehung der Erbteilung nichts ausmachen lassen.

Johaentges gibt weiterhin keine Erklärung, warum im Nord- und Nordostraum des Reiches überwiegend geschlossen vererbt wird, obwohl hier Blut sämtlicher deutscher Stämme zusammentraf; ebenso vermisse ich eine Erklärung dafür, warum die Deutschen im Banat und in der Dobrutscha, die sog. ungarischen Schwaben, geschlossen vererben, während ihre Väter, welche „Pfälzer und Moselländer Leute aus dem Badener Land und dem Schwarzwald" (s. Schaafhausen F. W. Das Auslandsdeutschtum, Köln 1934 S. 51) und aus Franken, insbesondere dem heutigen Mainfranken (s. Pfrenzinger Dr. A., Auswanderung aus der Rhön im 18. Jahrhundert, in: Fränkische Heimat, Heimatbeilage zum Fränkischen und Schweinfurter Volksblatt, 1934 — im folgenden: III — passim; Welte Dr. A. Ungarnauswanderung aus den Mainlanden im 18. Jahrhundert, in: Deutsche Arbeit 1935 Heft 5 passim) waren, teils geschlossen, teils geteilt vererbten und vererben.

198) vgl. v. Gierke, aaO. Nr. 184 S. 2, allerdings auch ohne nähere Beweise.

199) Eine Sonderstellung nimmt im Rahmen dieser Fragestellung Neustädtles ein, welches erst durch den Freiherrn von Soden zu einem Dorf ausgebaut wurde, der „deshalb 1794 neun neue einstöckige Häuslein erbauen" ließ und ‚aus allen Herren Länder „Zuläufer" annahm; s. Müller, aaO. I S. 261; vgl. Erbgang bei Anm. 348.

200) Daß die verschiedene Konfessionszugehörigkeit ohne Einfluß auf die Vererbung war, beweist ein Blick in eine Konfessionsübersichtskarte. Erstursächliche Bedeutung kann der verchiedenen Konfessionszugehörigkeit schon deshalb nicht zukommen, da die Konfessionenscheidung erst im 16. Jahrhundert eintrat, zu einer Zeit also, zu der die Erbteilungssitte schon längst entstanden war. Auch als Erhaltungsursache muß dieser Gesichtspunkt ausscheiden.

C. Zusammenfassung.

Um die Erstursache der Erbteilung zu erfassen, muß nach meiner Ansicht von der germanischen und alt-deutschen Sippen- und bäuerlichen Familienverfassung ausgegangen werden. Ursprünglich die ausschlaggebende Überordnung der Sippe, dann die überragende väterliche Muntgewalt, mit der Bindung jedes wirtschaftlichen Wollens an die Interessen und Zwecke der Familie und der Unterordnung aller unter diese Zwecke, welche nur die Einheirat einer Frau in die Betriebseinheit duldete, und der mit allen diesen Gesichtspunkten engstens zusammenhängende, auf die Gemeinschaft der Sippe und Familie bezogene germanische Eigentumsbegriff bewirken die geschlossene Erhaltung dieser Betriebseinheiten, der Hufen. Der um das 10. Jahrhundert und teilweise früher einsetzende und sich bis zum Ende des 14., Anfang des 15. Jahrhunderts völlig auswirkende Rechtsumbruch vom germanischen Rechts- und Lebensdenken mit seiner Ausrichtung auf die vorgeordnete Gemeinschaft der Sippe und Familie zu einer individualistisch-kapitalistischen Formalauffassung von Recht und Leben zerstört den germanischen , gemeinschaftsgebundenen Eigentumsbegriff und damit die ehemalige Familienverfassung. Er nimmt dem bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsdenken die innere Ausrichtung nach den, allen Einzelinteressen vorgeordneten Interessen und Zwecken der Sippe und Familie und löst den ländlichen Grund und Boden aus dieser Zweckgebundenheit. Dieser nunmehr auch bei den bäuerlichen Menschen vorhandene ursprünglich städtische Individualismus mobilisiert den ländlichen Grund und Boden. In diesem als Rezeption bezeichneten Umbruch im Rechts- und Lebensdenken liegt die Wirkursache der Erbteilung.

Die Umsetzung dieser neuen Lebensauffassung in die Wirklichkeit wird durch die Wirtschaftslage im Süden und Südwesten

des Reiches ermöglicht und ständig erhalten. Erst diese Umsetzung bewirkte tatsächlich den Erbteilung genannten rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgang. Nicht erstursächlich, aber ermöglichend und erhaltend wirkte außerdem das gemeine Recht und die ihm nachgebildeten Landrechte, teilweise die bäuerliche Personenfreiheit, bedingt ein hoher Bevölkerungsstand und sehr bedingt auch die verschiedene Rassen- und Stammeszugehörigkeit. In Einzelfällen wirkten sich noch andere Umstände aus. Dort wo diese Vielzahl der ermöglichenden und erhaltenden Ursächlichkeiten zusammentrafen, konnten gesetzgeberische Bemühungen den Fortschritt der Teilung nicht verhindern. Verhindert wurde die Umsetzung des neuen Rechtsdenkens in die Wirklichkeit und damit die Einführung der Erbteilung in jenen Gegenden, wo der bäuerliche Lebensinstinkt bei Beurteilung der Wirtschaftslage zu dem Ergebnis kam, daß die Auflösung der geschlossenen überkommenen Betriebseinheiten die wirtschaftliche Lebenskraft des Betriebes und die Lebenskraft des von ihm getragenen Geschlechtes vernichten mußte. Das traf meist zu in Gegenden, die zur Zeit des Rechtsumbruches eine extensive Weide- oder Körnerwirtschaft pflegten. In diesen Gegenden bildete sich die Anerbensitte aus, welche zwar mit ihrem Individualerbrecht die germanische und altdeutsche Familienverfassung mit ihrem gesamthänderischen Familieneigentum konstruktiv nur sehr bedingt fortsetzt, welche aber in ihrer Wirkung der germanischen und altdeutschen Familienverfassung gleichsteht. Diese Wirkung ist die kraft eines Rechtsanspruches oder einer zur Rechtsüberzeugung gewordenen Sitte vorgenommene Übergabe des Hofes an nur einen Erben und damit die Erhaltung der geschlossenen Betriebseinheit des Hofes.

III. Die Wirkungen des Erbganges.

Gerade eine Betrachtung, welche den Wirkungen des ländlichen Erbganges als solchen nachforschen will, läuft Gefahr, die Gesamtwirtschaftslage eines Landkreises ausschließlich als durch diese eine Tatsache, die besondere Art des Erbganges, erklären zu wollen. Diese Gefahr kann am besten vermieden werden, wenn neben den engen Raum des im besonderen betrachteten Landkreises auf die ihm gleich oder vorgeordneten Verwaltungseinheiten und schließlich das Reich selbst hingewiesen wird. Besonders wichtig ist dabei, zum Vergleich solche Verwaltungseinheiten zu wählen, die entweder bei gleicher Art des Erbganges, nämlich der Erbteilung, gleiche oder schlechtere natürliche landwirtschaftliche Existenzgrundlagen aufweisen, oder die bei gleicher Art des Erbganges der Landwirtschaft bessere natürliche Existenzgrundlagen geben als der im besonderen betrachtete Landkreis. Dazu müssen zum Vergleich solche Verwaltungseinheiten herangezogen werden, die bei anderer Art des Erbganges, nämlich geschlossener oder teils geschlossener und teils teilender Vererbung, wiederum gleiche oder verschiedene natürliche Existenzbedingungen als der im besonderen betrachtete Landkreis haben[1]). Auf diese Weise wird ein allgemeines Urteil möglich. Die vergleichsweise Heranziehung anderer Verwaltungseinheiten ist bei der Heranziehung statistischer Übersichten besonders dringlich. Dabei erfolgt die Beantwortung der einzelnen Fragen, dem Gegenstand der Betrachtung entsprechend, immer zuerst und ausschlaggebend für die Verhältnisse im Landkreis Mellrichstadt.

Stets wird zu beachten sein, daß die gesamte Wirtschaftslage eines Landkreises durch die verschiedensten Umstände bestimmt

1) Die Heranziehung verschiedener Verwaltungseinheiten mit verschiedenster Vererbungssitte rechtfertigt es allgemein von Erbgang und unterscheidend von Erbteilung und Anerbensitte zu sprechen.

wird. Nur bei ständiger Festhaltung dieser Erwägung wird die Untersuchung der Frage, welche Bedeutung ein einzelner besonderer Umstand für das gesamte wirtschaftliche Bild hat, zu einem richtigen Ergebnis führen. Es wird überdies stets zu bedenken sein, daß das wirtschaftliche, insbesondere das volkswirtschaftliche Leben so weit verzweigt ist, daß es in allen seinen Erscheinungen vollständig nicht, insbesondere nicht statistisch, erfaßt werden kann.

Betont wird, daß heute die Frage nach den Wirkungen eines rechtlichen und wirtschaftlichen Vorganges immer zuerst eine volkswirtschaftliche Fragestellung ist und privatwirtschaftliche Prägung nur insoweit hat, als der privatwirtschaftliche Einzelbetrieb Lebenszelle im volkswirtschaftlichen Organismus ist. Im Rahmen des Ganzen ist aber auch diese privatwirtschaftliche Fragestellung bedeutungsvoll genug, denn das Ganze lebt in seinen Teilen.

Die volkswirtschaftliche Betrachtung stellt heute, in enger Anlehnung an die praktische Gestaltung der Wirtschaftslage, Boden und Arbeit auf der einen und das Sozialproblem auf der anderen Seite in den Vordergrund ihrer Erwägungen. Daraus ergibt sich auch für den vorliegenden Gegenstand die erforderliche sachliche Aufteilung. Das Kapitalproblem als solches wird in seiner Bedeutung nicht verkannt; im Hinblick auf die Funktionsstellung des Kapitals wird es aber systematisch auf die beiden anderen Problemgruppen verteilt.

Im Interesse der wissenschaftlichen Genauigkeit, die aus ihren Ergebnissen selbst sprechen soll, werde ich in diesem Abschnitt zunächst nur in Ausnahmefällen abschließend an die einzelnen Tatsachen und Ergebnisse des verschiedenen ländlichen Erbganges bewertend herantreten. Eine an den ermittelten Ergebnissen zusammenfassende Bewertung über Erbteilung und Anerbensitte gebe ich in der Schlußbemerkung.

A. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen auf die ländliche Boden- und Arbeitsnutzung.

Die Frage nach den Wirkungen des Erbganges auf die ländliche Boden- und Arbeitsnutzung ist logisch zunächst eine Frage nach der Wirkung auf die ländliche Boden- und Arbeitsordnung, welche Boden und Arbeit nutzbar werden läßt.

1. Die Vernichtung der Bodenordnung.

a) Boden- und Besitzzersplitterung.

Im Gegensatz zur Sitte der geschlossenen Gutsübergabe[2]) hat die Erbteilung die mit der germanischen Hufenverfassung gegebene Ordnung von Grund und Boden im Laufe der Zeit vollständig vernichtet. Das hat für den Landkreis Mellrichstadt die Untersuchung über die allmähliche Auflösung und schließlich Vernichtung der ehemaligen Hufen für jede einzelne Gemeinde mit voller Deutlichkeit ergeben[3]).

Die Vernichtung der Hufenverfassung bewirkte eine Auflösung der gesamten Gemeindegemarkung in lauter einzelne Grundstücke.

---

2) Für die geschlossen vererbende Gemeinde Vilchband weist Neckermann Karl, Heimatscholle Vilchband, eine 5000 Jahre alte Bauernsiedlung im badischen Frankenland, Mannheim 1937 S. 6, darauf hin, daß den 27, seit ältester Zeit nachweisbaren Hufen und dem einen Fronhof, in welche die Gemeindegemarkung aufgeteilt war beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 28 Erbhöfe entsprachen. „So stehen wir vor der bemerkenswerten Tatsache, daß Vilchbands Fluren seit 1400 Jahren die Ackernahrung immer für eine gleichgroße Zahl von Bauernfamilien gebildet haben".

3) vgl. oben Erbgang passim; insbesondere ist darauf hinzuweisen, wie unter dem Einfluß dieser mehr und mehr fortschreitenden Hufenauflösung die Technik der Hub- und Zinsbuchanlegung sich vom Realfolien- zum Personalfoliensystem änderte.

Zwar hat man mit Recht darauf hingewiesen, daß mit der auch im Landkreis Mellrichstadt weit überwiegenden gemeingermanischen Gewannflur[4]) an sich eine größere Parzellierung des Bodens verbunden sei als mit der Block- oder Waldhufenflur. Die Feldanlage erfolgte in Gemenglage und zwar in den einzelnen Flurunterteilen, den Gewannen, in Morgen, die ursprünglich jeder Familie, später jedem Bauern durch Los zugeteilt wurden[5]). So bietet auch das Bild einer Gewannflur in geschlossen vererbender Gegend einen ziemlich parzellierten Eindruck. Doch hält die hier festzustellende Parzellierung mit der durch die Erbteilung bewirkten Aufteilung des Grundes und Bodens in einzelne Parzellen keinem Vergleich stand[6]). Auf diese, den Gesamtbesitz des Landkreises Mellrichstadt im besonderen auflösende Wirkung weisen nicht nur die ältesten Teilungsverbote der Fürstbischöfe[7]) und die verschiedensten Beschreibungen des Gesamtbezirkes[8]) hin; stets wurde auch allgemein für die Teilungsgebiete im Reich diese übermäßig Parzellen bildende Wirkung der Erbteilung mit Recht betont[9]).

Trotz der Bemühungen, die Gesamtzahl der Plannummern auf die einzelnen Erben erbanteilsgemäß unter Erhaltung der Unversehrtheit des einzelnen Grundstückes zu verteilen[10]), nimmt man

4) s. Welte, aaO. II S. 276, 277; vgl. Einl. bei Anm. 33, 33a.

5) vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 335; Welte, aaO. II S. 277; Fries A., aaO. S. 47, 49; Laber K., Ländliche Streulage und Flurbereinigung in Bayern, Zeitschrift des Bay. Stat. Landesamtes (im folgenden: Zeitschrift) 53. Jahrgg. 1921 Nr. 1 S. 89 ff., insb. Übersicht S. 94.

6) Das muß auch Fick, aaO. S. 222 zugeben, obwohl er im allgemeinen dem verschiedenen Erbgang für die Frage der Parzellierung eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beimessen will.

7) vgl. Ursachen bei Anm. 142 ff., insb. 146; insb. die VO von 1725 von Bischof Christof Franz verweist auf die Nachteile „der Zerstümpelung und Verteilung".

8) Ein Bericht vom 19. 10. 1802 — St. A. W. Miscell. 80/2528 — sagt (über das Amt Fladungen): „Die Flurmarkungen sind im ganzen Amt sehr klein, die Felder sehr verteilt".

9) vgl. Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 408, insb. S. 377: „Wurden diese Hufen realiter geteilt, so ergab sich, wollte man anders in der Feldwirtschaft weiter bestehen, notwendig zugleich eine Realteilung der einzelnen Streifen in den GeGwannen, oder mindestens in den Feldern d. h. früher oder später eine weitgehende Parzellierung." Wenn man bedenkt, wie weit die Hufenteilung fortschritt (vgl. z. B. für Hendungen Erbgang Anm. 232, für Rappershausen Erbgang 248), so kann man sich eine Vorstellung von der Wirkung dieser Teilung auf die Parzellierung des Grundbesitzes machen; vgl. Bittorf, aaO. S. 55 (teilweise aber offenbar in Anlehnung an Fick, aaO. S. 222); Fries A., aaO. S. 59; Eheberg, aaO. S. 133; Noack, aaO. S. 168, 169, 170; Bauernelend in bay. Höhengebieten, Regensburg 1933 S. 4; Schreiber, aaO. S. 183, 187; Munzinger, aaO. S. 5,6.

10) s. unten bei Anm. 82.

auch heute noch die reale Zerteilung einzelner Grundstücke vor, die entweder besonders groß oder wertvoll erscheinen und an denen deshalb jeder Erbe realen Anteil haben will. Dabei ergibt sich der besondere Wert eines Grundstückes aus den verschiedensten Gründen; Bodengüte, Eignung zu besonders begehrter Bewirtschaftung[12]), Lage zum Dorf[12]) und andere Gesichtspunkte spielen eine Rolle. Das Schicksal, das die einzelnen Grundstücke durch die reale Zerteilung beim Erbgang erleiden können, zeigt Karte 8 [13]).

Die Karte zeigt in der ersten Generation drei noch unzerteilte Grundstücke. Beim ersten Erbfall sind 4 gleichnahe Miterben vorhanden. Die Miterben teilen nun die Grundstücke B und C, die in der Nähe des Baches die gleiche Güte aufweisen wie am Hang, senkrecht zum Bach in 4 gleiche Teile. Das Grundstück A, welches in Bachnähe eine andere Güte aufweist als am Hang und bei dem der am Hang liegende Teil selbst in seiner Güte nicht einheitlich ist, wird zur schematischen Erzielung einer möglichst einheitlichen Behandlung der einzelnen Miterben in insgesamt 8 Teile zerlegt, von denen jeder Miterbe zwei Teile bekommt. Wären statt der zwei am Bach liegenden Grundstücke vier annähernd gleichgroße und gleichgute Grundstücke vorhanden gewesen, so hätte man die reale Zerteilung der einzelnen vier Grundstücke vermieden, indem jedem Miterben eines der vier Grundstücke unzerteilt zugewiesen worden wäre. Auch in diesem Fall wäre aber die reale Zerteilung des Grundstückes A wegen seiner Besonderheiten vorgenommen worden. Der nächste Erbfall zeigt für die durch die erste Teilung entstandenen Grundstücksteile das gleiche Bild. Ihre weitere Zerteilung hängt vom zufälligen Umstand der geringeren oder größeren Anzahl von Miterben ab. Bei null Miterben d. h. bei einem Erben erfolgt naturgemäß keine Zerteilung; anders in den Fällen der 2, 4, 6 Miterben; jeder der durch die erste Zerteilung der Grundstücke entstandenen Teile wird in 2,4 bzw. 6 weitere Teile zerteilt.

---

12) Die Untersuchung des tatsächlichen Erbganges im Landkreis Mellrichstadt hat gezeigt, daß insbesondere die ehemaligen Weinberge und die in der Nähe der Dörfer liegenden Krautäcker und Gärten zerteilt wurden.

13) s. S. 88. Die Karte verdankt ihre Entstehung einer Anregung durch Herrn Bezirksschulrat A. Borst, Neustadt a. d. Saale.

Dabei war die Neigung zu realer Zerteilung der einzelnen Grundstücke in früherer Zeit zweifellos ausgeprägter als heute[14]). Offenbar hat die Teilung seit der Mitte des letzten Jahrhunderts jenes Höchstmaß erreicht, welches auch nach den Grundsätzen primitivster Wirtschaftlichkeit eine weitere Aufteilung nicht mehr ratsam erscheinen ließ, wollte man nicht jede Wirtschaftsführung unmöglich machen. Ein Bild über die Entwicklung der Parzellenziffern vermittelt Übersicht I.

Wie die Übersicht zeigt hat sich in den letzten 90 Jahren weder für die einzelnen Gemeinden noch die einzelnen Gemeindegruppen noch für den Landkreis insgesamt eine wesentliche Veränderung der Parzellenziffer ergeben, die auf den Erbgang als solchen zurückzuführen wäre. Die Ziffern des Grundsteuerkatasters scheinen insgesamt zu hoch zu liegen. Das richtige Bild vermitteln erstmals absolut zuverlässig die Liquidationspläne; von dem an ihrer Hand gewonnenen Ergebnis von 209 696 Plannummern insgesamt ist auszugehen. Die für 1910 nach dem Sachregister des Grundbuches festzustellende Gesamtziffer von 211 755 Plannummern hat als Ergebnis der durch die Erbteilung entstandenen Parzellenmehrung zu gelten; das bedeutet einen absoluten Zuwachs von 2059 Plannummern oder um 0,98 v. H.; dieses Ergebnis einer Entwicklung

14) vgl Erbgang passim; eine Eintragung in St. A. W. Rentamt Mellr. 8 (1792) S. 410 beschreibt hinsichtlich eines Ackers, der zum 1. Drittel des von Kehrischen Hofes gehört, die vorgenommene Teilung wie folgt: „Notandum: Dieser 1 Acker ist a. in 4 Theile der Länge nach und dann b. hievon die 2 ersten Theile gegen das Dorf zu einmal und die 2 andern Theile gegen das Feld zu aber 2 mal über der Quere getheilt und wird eines jeden Besitzers würklicher Antheil durch deme Beisatz oben, mitten, unten klar bestimmt". Dieser 1 Acker hat durch die Teilung nachfolgendes Aussehen erhalten:

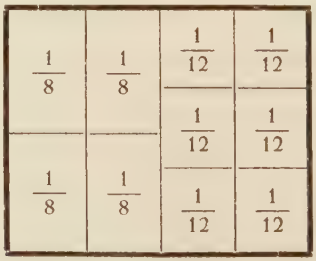

vgl. zur realen Zerteilung der einzelnen Grundstücke auch Lamprecht, aaO. Bd. I 1 S. 577; für den Landkreis Mellrichstadt im besonderen v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 176.

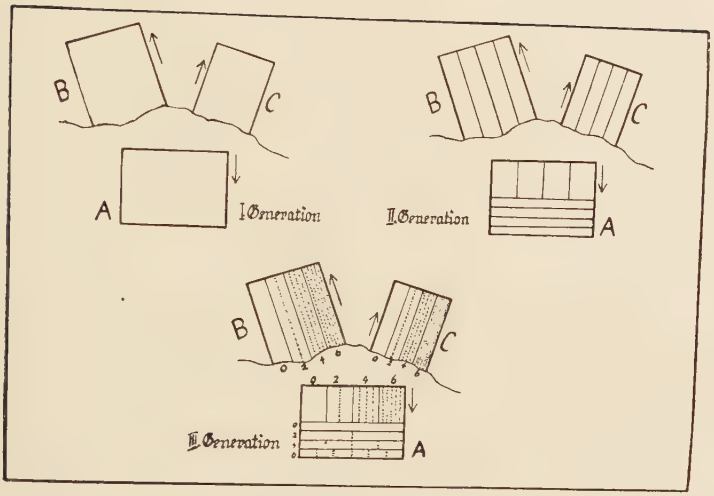

Karte 8.

Der Erbgang in drei Generationen.

während etwas mehr als 30 Jahren bestätigt die Behauptung, daß die Teilung bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Höchstmaß erreicht hatte, das nurmehr sehr langsam weitergeführt werden konnte[19]). Der Stand von 1937, welcher als der heutige Stand zu gelten hat, mit den 204 046 Plannummern insgesamt und einer absoluten Abnahme gegenüber 1880 um 5 650 Plannummern d. s. 2,6 v.H. ist nicht das folgerichtige Ergebnis der Erbteilung, sondern auf die teilweise, insbesondere in Sondheim i. Grabfeld, Hausen (Hillenberg) und Stockheim durchgeführte Flurbereinigung zurückzuführen. Der geringe Plannummernstand in Neustädtles, Roßrieth, Völkershausen und Weimarschmieden erklärt sich aus den in diesen Gemeinden befindlichen Großgütern.

Bei den angegebenen Plannummerziffern ergibt sich eine nicht zu behebende Ungenauigkeit aus dem Umstand, daß nebeneinander liegende Plannummern oft den gleichen Eigentümer haben und andere Grundstücke tatsächlich mehr zerteilt sind als das aus dem Grundbuch ersehen werden kann, weil man tatsächlich wohl eine Teilung vornahm, ohne sie aber vermessungs- und grundbuchtechnisch vollziehen zu lassen. Ein augenfälliger Unterschied besteht zwischen den Plannummerziffern der Muschelkalkgemeinden und der Buntsandsteingemeinden. 1937 umfassen die 16 Muschelkalkgemeinden 139 886 Plannummern, also jede Gemeinde im Durchschnitt 8 743 Plannummern; demgegenüber treffen auf die 18 Buntsandsteingemeinden nur 64 160 Plannummern insgesamt und auf jede Gemeinde im Durchschnitt 3 564 Plannummern; diese Zahl bleibt auch hinter der Durchschnittszahl für den ganzen Bezirk mit 6 001 Plannummern für jede Gemeinde stark zurück.

Eine Untersuchung der Frage, ob diese Unterschiede auf die verschiedene Auswirkung der Erbteilung in den einzelnen Gemeindegruppen ursächlich zurückzuführen sind, muß von der katasteramtlichen Gesamtfläche der einzelnen Gemeinden und des Gesamtkreises ausgehen und von hier aus die Durchschnittsgröße der einzelnen Grundstücke in den einzelnen Gemeinden und Gemeindegruppen und im Gesamtbezirk feststellen. Ein genaues Bild

19) ähnlich, wenn auch ohne eingehende Prüfung, bereits Schreiber, aaO. S. 187, 195 (1883).
20) vgl. unten Anm. 35 ff.

	1. 1850[15]	Zahl der
I. Muschelkalkgemeinden:		
1. Bastheim	7 721	
2. Eußenhausen	10 021	
3. Frickenhausen	5 232	
4. Mellrichstadt	18 916	
5. Mittelstreu	10 451	
6. Nordheim	17 350	
7. Oberstreu	12 773	
8. Oberwaldbehrungen	3 857	
9. Stockheim	8 815	
10. Unterwaldbehrungen	8 220	
1. Zwischensumme		103 556
Grabfeldgemeinden:		
11. (1.) Bahra	5 774	
12. (2.) Hendungen	17 801	
13. (3.) Mühlfeld	5 022	
14. (4.) Rappertshausen	8 910	
15. (5.) Roßrieth	110	
16. (6.) Sondheim i. Gr.	8 815	
2. Zwischensumme		46 432
3. Zwischensumme 1 + 2		149 988
II. Buntsandsteingemeinden:		
1. Braidbach	3 048	
2. Brüchs	2 814	
3. Fladungen	9 433	
4. Hausen	9 548	
5. Heufurt	4 575	
6. Reyersbach	7 772	
7. Rödles	6 507	
8. Völkershausen	757	
9. Wechterswinkel	1 233	
10. Willmars	3 462	
4. Zwischensumme		49 149
Hochrhöngemeinden:		
11. (1.) Filke	1 521	
12. (2.) Leubach	5 389	
13. (3.) Neustädtles	462	
14. (4.) Oberfladungen	6 397	
15. (5.) Roth	3 257	
16. (6.) Rüdenschwinden	3 483	
17. (7.) Sands	403	
18. (8.) Weimarschmieden	733	
5. Zwischensumme		21 645
6. Zwischensumme 4 + 5		70 794
Endsumme		220 782

15) Nach den im Staatsarchiv Würzburg liegenden Grundsteuerkatastern, deren genauer Anlegungstag bei der Untersuchung des tatsächlichen Erbganges für jede einzelne Gemeinde angegeben wurde; vgl. Erbgang Anm. 55, 82 92, 116, 128 144, 160, 176, 185, 205, 212, 231, 237, 249, 252, 257, 267, 277, 289, 298, 302, 313 318, 324, 330, 336, 339, 345, 349, 355, 370, 375, 380. 384.

16) Die Übersicht ist nach den Liquidationsplänen zusammengestellt, welche von mir bei der Regierung von Mainfranken eingesehen werden konnten. Die Anlage der Liquidationspläne erfolgte nach der Anlegung des Grundsteuerkatasters und kann um 1880 als erstmalig abgeschlossen gelten. Ein genauer Zeitpunkt läßt sich nicht angeben. Auf die Angaben der Liquidationspläne stützt sich scheinbar Schreiber, aaO. S. 184 (1883), dessen Übersicht aber ungenau ist; ohne näher

sicht I.

Plannummern. 2. 1880[16]		3. 1910[17]		4. 1937[18]	
6 130		6 130		6 130	
9 492		9 581		9 581	
4 808		4 808		4 808	
17 918		17 918		17 918	
9 682		9 682		9 689	
16 959		17 371		17 371	
12 226		12 226		12 226	
3 712		3 712		3 712	
11 850		12 891		12 103	
8 035		8 037		8 087	
	100 812		102 406		101 605
5 572		5 572		5 861	
17 238		17 238		17 443	
4 620		4 664		4 664	
8 668		8 733		8 733	
93		103		130	
8 744		8 744		1 450	
	44 935		45 054		38 281
	145 747		147 460		139 886
2 977		2 977		2 977	
2 638		2 638		2 638	
9 013		9 013		9 033	
9 269		9 269		9 034	
4 479		4 479		4 479	
6 013		6 013		6 013	
4 592		4 592		4 592	
665		665		665	
1 157		1 157		1 157	
2 951		2 951		2 951	
	43 454		43 754		43 539
1 377		1 377		1 377	
5 153		5 153		5 153	
428		440		480	
6 116		6 116		6 116	
3 076		3 076		3 076	
3 328		3 328		3 328	
341		341		341	
676		710		750	
	20 495		20 541		20 621
	63 949		64 295		64 160
	209 696		211 755		204 046

17) Nach dem bei Anlegung des Grundbuches verfertigten Sachregister beim Grundbuchamt Mellrichstadt. Das Grundbuch kann für den Landkreis Mellrichstadt im Jahre 1910 als angelegt gelten.

18) Nach dem Stand des Sachregisters und des Grundbuches. Dabei ergibt sich wiederholt das Bedürfnis zu vorsichtiger Schätzung, da das Sachregister naturgemäß nicht vollständig fortgeschrieben sein kann.

In der Antwort auf eine von der Bezirksstelle Würzburg der Landesplanungsgemeinschaft Bayern 1935 vorgenommene Rundfrage über die Plannummernzahl in den einzelnen Gemeinden wird fast durchweg einfach die Plannummernziffer des Sachregisters 1910 angegeben, sodaß von der Wiedergabe dieser Antworten hier

wird aber erst vermittelt, wenn überdies bei Untersuchung von der Gesamtfläche die auf Forsten und Holzungen treffenden Teilflächen abgezogen werden, weil sich hier, insbesondere soweit es sich um Staats- oder Gemeindeforstungen handelt, der Erbgang nicht auswirken konnte. Der sich aus dem Umstand ergebende Fehler, daß auch die Forsten und Holzungen Plannummern aufweisen, ist nicht erheblich, da die auf Forsten und Holzungen treffende Plannummernzahl nur gering ist. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergibt sich Übersicht II.

Übersicht II.

	Zahl der Plannummern 1937[21])	Katasteramtl. Gesamtfläche 1937[22]) in ha	Durchschnittl. Größe einer Plannummer in ha	Berichtigte Gesamtfläche 1937[22]) in ha	Durchschnittl. Größe einer Plannummer in ha
I. Muschelkalkgemeinden:					
1. Bastheim	6 130	882	0.144	607	0.099
2. Eußenhausen	9 581	1 036	0.108	622	0.065
3. Frickenhausen	4 808	621	0.129	401	0.083
4. Mellrichstadt	17 918	1 960	0.109	1 914	0.106
5. Mittelstreu	9 689	931	0.096	710	0.073
6. Nordheim	17 371	1 213	0.069	821	0.047
7. Oberstreu	12 226	1 330	0.108	871	0.071
8. Oberwaldbehrungen	3 712	404	0.108	333	0.089
9. Stockheim	12 103	1 988	0.164	1 024	0.084
10. Unterwaldbehrungen	8 087	719	0.088	585	0.072
1. Zwischengesamtergebnis	101 605	11 084	**0.1090**	7 888	**0.0776**
11. (1.) Bahra	5 861	419	0.071	327	0.055
12. (2.) Hendungen	17 443	1 575	0.090	1 064	0.061
13. (3.) Mühlfeld	4 664	594	0.127	505	0.108
14. (4.) Rappershausen	8 733	710	0.081	548	0.062
15. (5.) Roßrieth	130	249	1.915	217	1.669
16. (6.) Sondheim i. Gr.	1 450	696	0.480	563	0.388
2. Zwischenergebnis	38 281	4 243	**0.1108**	3 224	**0.0842**
Zwischengesamtergebnis f. sämtl. Muschelkalkgemeinden	139 886	15 327	**0.1095**	11 112	**0.0794**

21) Die Plannummernziffer 1937 wird zugrunde gelegt, obwohl durch teilweise vorgenommene Flurbereinigung eine willkürliche, d. h. eine nicht auf den Erbgang selbst zurückzuführende Verschiebung des Gesamtbildes eingetreten ist. Doch gewinnt die Übersicht bei Zugrundelegung der Ziffern für 1937 an Gegenwartsnähe.

22) Die Ziffern entsprechen der Bodenbenutzungserhebung 1937; die Listen wurden durch das Bay. Stat. Landesamt bereitgestellt.

Übersicht II (Fortsetzung)

	Zahl der Plannummern 1937	Katasteramtl. Gesamtfläche 1937 in ha	Durchschnittl. Größe einer Plannummer in ha	Berichtigte Gesamtfläche 1937 in ha	Durchschnittl. Größe einer Plannummer in ha
II. Buntsandsteingemeinden:					
1. Braidbach	2 977	311	0.104	233	0.078
2. Brüchs	2 638	217	0.082	176	0.066
3. Fladungen	9 033	1 460	0.161	986	0.109
4. Hausen	9 034	1 654	0.183	1 284	0.142
5. Heufurt	4 479	481	0.107	285	0.063
6. Reyersbach	6 013	629	0.104	305	0.051
7. Rödles	4 592	451	0.098	201	0.043
8. Völkershausen	665	469	0.705	211	0.317
9. Wechterswinkel	1 157	498	0.430	302	0.261
10. Willmars	2 951	508	0.172	341	0.115
3. Zwischengesamtergebnis	43 539	6 678	**0.1533**	4 324	**0.0993**
11. (1.) Filke	1 377	241	0.175	157	0.114
12. (2.) Leubach	5 153	650	0.126	443	0.085
13. (3.) Neustädtles	480	445	0.927	110	0.229
14. (4.) Oberfladungen	6 116	661	0.108	475	0.077
15, (5.) Roth	3 076	766	0.249	546	0.177
16. (6.) Rüdenschwinden	3 328	333	0.100	286	0.085
17. (7.) Sands	341	230	0.674	64	0.187
18. (8.) Weimarschmieden	750	603	0.804	188	0.250
4. Zwischengesamtergebnis	20 621	3 929	**0.1905**	2 269	**0.1100**
Zwischengesamtergebnis f. sämtl. Buntsandsteingemeinden	64 160	10 607	**0.1653**	6 593	**0.1027**
III. Gesamtergebnis für den Landkreis	204 046	25 934	**0.1270**	17 705	**0.0867**

Das Ergebnis dieser Einzeluntersuchung gibt in vieler Hinsicht Aufschluß. Der Unterschied, welcher zwischen der durchschnittlichen Plannummerngröße in den sämtlichen Muschelkalkgemeinden von 0,1095 bzw. 0,0794 ha und der durchschnittlichen Plannummerngröße in sämtlichen Buntsandsteingemeinden von 0,1905 bzw. 0,1100 ha besteht, muß bei der geringen Durchschnittsgröße der Grundstücke im Landkreis als sehr groß bezeichnet werden. Der Unterschied ist auch noch auffallend genug, wenn man zur noch besseren Herausschälung des durch die Erbteilung geschaffenen

Über

	Zahl der Plannummern	Katasteramtl. Gesamtfläche
I. Muschelkalkgemeinden		
a) Gemeinden 1—10	101 605	11 084
b) Grabfeldgemeinden, ausgenommen Roßrieth, Plannummer Sondheim 1910	45 445	3 994
c) Muschelkalkgemeinden insgesamt (vgl. b.)	**147 050**	15 078
II. Buntsandsteingemeinden		
a) Gemeinden 1 — 10, ausgenommen Völkershausen	42 874	6 209
b) Hochrhöngemeinden, ausgenommen Neustädtles und Weimarschmieden	19 391	2 881
c) Buntsandsteingemeinden insgesamt (vgl. a u. b)	**62 265**	9 090
III. Gesamtergebnis für den Landkreis (vgl. I u. II)	**209 315**	24 168

Ergebnisses von der willkürlichen Veränderung des Plannummernstandes in Sondheim i. Gr. absieht[23]) und der Übersicht statt 1450 Plannummern die Zahl von 1910 mit 8744 Plannummern zugrunde legt und wenn man überdies die von alters geschlossen vererbten Hofgüter in Roßrieth, Völkershausen, Neustädtles und Weimarschmieden aus der Übersicht nimmt, wobei die Fehlerquelle, welche sich daraus ergibt, daß sich in diesen letztgenannten Orten auch Kleinbesitz findet, wegen des geringen Umfanges dieser kleinen Gütlerstellen mit in Kauf genommen werden kann.

Übersicht III bestätigt den aus Übersicht II ersichtlichen Unterschied zwischen der durchschnittlichen Plannummerngröße in den Muschelkalk- und den Buntsandsteingemeinden. Deutlicher als bei Übersicht I kommt hier aber zum Ausdruck, daß die Fläche der Plannummern am kleinsten in den Grabfeldgemeinden und etwas größer in den übrigen Muschelkalkgemeinden ist, daß sie zur ersten Gruppe der Buntsandsteingemeinden erheblich steigt, um in der

23) Die durch die Flurbereinigung herbeigeführten geringen Änderungen im Plannummernbestand von Hausen (Hillenberg) und Stockheim können unberücksichtigt bleiben.

sicht III

Durchschnitt. Größe einer Plannummer	Berichtigte Gesamtfläche	Durchschnitt. Größe einer Plannummer
0.1090	7 888	0.0776
0.0878	3 007	0.0661
0.1025	10 895	**0.0740**
0.1448	4 113	0.0959
0.1485	1 971	0.1016
0.1459	6 084	**0.0977**
0.1154	16 979	**0.0811**

letzten Untergruppe der Buntsandsteingemeinden, den sog. Hochrhöngemeinden, die größte Größe zu erreichen.

Dieses Ergebnis wird auch dann bestätigt, wenn man von der katasteramtlichen Gesamtfläche außer Forsten und Holzungen noch Moorflächen und sonstiges Öd- und Unland absetzt, wobei auch hier wegen der geringen auf diese Flächen entfallenden Plannummernanzahl eine Verminderung der Plannummernziffer nicht vorgenommen werden braucht. Dabei ergibt sich das in Übersicht IV niedergelegte Ergebnis.

Die sämtlichen Übersichten, bei denen Fehlerquellen bestmöglich ausgeschaltet sind, ergeben sonach ein Anwachsen der durchschnittlichen Plannummerngröße von Osten nach Westen. Diese Tatsache weist auf zwei, für den Erbgang im Landkreis offenbar sehr bedeutsame Umstände hin. Zwar wird heute[24]) im Landkreis durchgehend und ausnahmslos geteilt. Aber die Erbteilung hat offenbar jene Besonderheiten, welche das geographisch-geologische und klimatische Bild des Landkreises bestimmen und auf welche einleitend

24) richtiger: beim Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes.

Übersicht IV

	Zahl der Plannummern	Neuberichtigte Fläche	Durchschnittl. Größe einer Plannummer
I. Muschelkalkgemeinden			
a) Gemeinden 1—10	101 605	7 391	0.0727
b) Grabfeldgemeinden, ausgenommen Roßrieth, Plannummer Sondheim 1910	45 445	2 979	0.0655
c) Muschelkalkgemeinden insgesamt (vgl. a u. b)	147 050	10 370	**0.0705**
II. Buntsandsteingemeinden			
a) Gemeinden 1 — 10, ausgenommen Völkershausen	42 874	3 900	0.0909
b) Hochrhöngemeinden, ausgenommen Neustädtles u. Weimarschmieden	19 391	1 921	0.0990
c) Buntsandsteingemeinden insgesamt (vgl. a u. b)	62 265	5 821	**0.0934**
III. Gesamtergebnis für den Landkreis (vgl. I u. II)	209 315	16 091	**0.0768**

ausdrücklich verwiesen wurde[25]), nicht vollständig zu verwischen vermocht. Die Erbteilung hat sich in ihrer die Bodenordnung auflösenden Wirkung in den Teilen des Landkreises noch gründlicher ausgewirkt, in denen die äußeren Verhältnisse für ihr Durchdringen günstiger lagen als in den geographisch-geologisch und klimatisch weniger günstigen Gebieten des Buntsandsteingebietes und der Rhön. Hier hat der Boden mit seiner zu extensiver Bewirtschaftung neigenden Beschaffenheit sich stets als Hemmschuh für die Erbteilung ausgewirkt, eine Tatsache, die bei der Betrachtung zur Ursachenfrage für die Entstehung und Erhaltung der Erbteilung eingehend zu prüfen war[26]) und die auch dann nicht verkannt werden darf, wenn sie bei oberflächlicher Betrachtung nicht sofort in die Augen springt. Immerhin ist durch diese Untersuchung auch der zahlenmäßige Nachweis dafür geliefert, daß die Erbteilung bei besserer, insbesondere zu intensiver Bewirtschaftung geeigneterer Bodenbeschaffenheit günstigere Bedingungen ihrer Entstehung, ihrer Erhaltung und ihrer Auswirkung findet als bei Böden, welche die

25) s. Einl. bei Anm. 9 ff.
26) s. Ursachen bei Anm. 52 ff., 109 ff.

umschriebenen Voraussetzungen nicht aufweisen. Überdies findet aus dieser Verschiedenheit der heute vorliegenden Durchschnittsgrößen auch die Behauptung einen Beleg, daß die Besiedelung im Buntsandsteingebiet des Landkreises teilweise erst später eingesetzt hat[27]) und daß sich durch diesen Umstand im neubesiedelten Gebiet die bei der Besiedelung angewandte altgermanische Hufenverfassung später aufzulösen begann als in den altbesiedelten Muschelkalk- und Grabfeldgemeinden des Landkreises.

Somit wird insgesamt das aus den Urkunden mit Vorsicht gewonnene Bild durch das Ergebnis der Gesamtentwicklung bestätigt: die Erbteilung, welche sich in urkundlich sicher erfaßbarer Zeit überall im Landkreis durchgesetzt hat, konnte zuerst in den Gemeinden des Muschelkalk- und Löß-Lehm-Gebietes Fuß fassen und hat sich von dort aus in ost-westlicher Richtung über den ganzen Landkreis verbreitet, mit der Wirkung, daß im Osten des Landkreises die Auflösung der ehemaligen Bodenordnung früher einsetzte und auf die Dauer zu einem gründlicheren Ergebnis führte als im Westen[28]).

Diese besitzzersplitternde und parzellenbildende Wirkung der Erbteilung wird durch den Umstand verstärkt, daß die Gemeindefluren an sich nicht groß sind[29]). Ein Überblick über die Gemeindefluren bestätigt dieses Bild. In Karte 9 [30]) sind die Gemeindefluren, die Plannummernzahl und die aus Übersicht II Spalte 3 entnommenen durchschnittlichen Größen der Einzelplannummer vorgetragen.

Die errechneten Durchschnittsgrößen der Plannummern dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine geradezu unheimliche Zahl von Plannummern vorhanden ist, die längst nicht den Durchschnitt erreichen. Insbesondere die ehemals intensiv bewirtschafteten Wein-

---

27) s. Einl. bei Anm. 21 ff.

28) vgl. insb. die Darstellung des Erbganges für Bahra, Hendungen und Rappershausen, Erbgang Anm. 205 ff, 214 ff, 240 ff.

29) Dazu s. bereits den Bericht vom 19. 10. 1802 — St. A. W. Miscell. 80/2528; vgl. Anm. 8.

30) Die Karte ist angefertigt nach einer Übersichtskarte für ganz Mainfranken von dem Vorstand des stat. Amtes der Stadt Würzburg, Herrn Direktor Dr. Korherr.

bergsgrundstücke, ebenso die in Dorfnähe liegenden Kraut- und Gartenländer und die sehr begehrten Heufelder weisen Größen auf, die weit hinter dem Durchschnitt bleiben. Flächen von 0,001 ha d. h. 10 qm und wenig darüber sind hier durchaus üblich[31]).

Über diese doppelte Wirkung der Erbteilung, die Bildung einer Unmenge von Plannummern und von Plannummern verschwindend kleinen Umfanges vermittelt ein anschauliches Bild der Flurplan der Gemeinde Hausen. Der Plan kann als für den Landkreis typisch bezeichnet werden. Es ist deshalb eine zusammenfassende Erläuterung angebracht.

Karte 10[32]), in der die einzelnen Plannummernziffern nicht eingetragen sind, läßt den Charakter der Flur als einer Gewannflur deutlich erkennen. Sie bestätigt den mechanisch vorgenommenen Teilungsvorgang insbesondere an den schmalen, längsgeführten Grundstücken. Die Karte zeigt zunehmende Verkleinerung der Grundstücke in Dorfnähe. Das verwirrende Bild der Vielzahl der Grundstücke und ihres außerordentlichen geringen Umfanges tritt aber erst durch Karte 11 voll ins Bewußtsein.

Die Zersplitterung geht soweit, daß für eine in Dorfnähe liegende Anzahl von Grundstücken, genannt Am Salzbrunn, zum Hauptflurplan eine eigene Beilage gefertigt werden mußte, die durch die verschwindende Größe der einzelnen Plannummern an Unübersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Karte 11[32]) gibt in Verbindung mit Karte 12[33]) auch Aufschluß darüber, wie die reale Zerteilung der einzelnen Grundstücke bis in die Gegenwart fortgeschritten ist.

Während sich auf dem nach 1850 angefertigten Liquidationsplan noch einige größere Grundstückseinheiten finden — es handelt sich

---

31) Auf diese Umstände weist insb. eine Zuschrift des Herrn Stabsleiters H. Baer bei der Kreisbauernschaft Neustadt/S. hin; so bereits Schreiber, aaO. S. 196.

32) Diese Karte und Karte 11 wurden mir von Herrn Ing. K. Bildstein bei der Bezirksstelle Würzburg der Landesplanungsgemeinschaft Bayern zur Verfügung gestellt.

33) Ich habe Karte 12 nach dem Originalliquidationsplan bei der Regierung von Mainfranken anfertigen lassen. Auf diese Karte ist bereits in Raumforschung und Raumordnung 1938 vor Seite 75 - Sonderheft — Bezug genommen.

Karte 10.

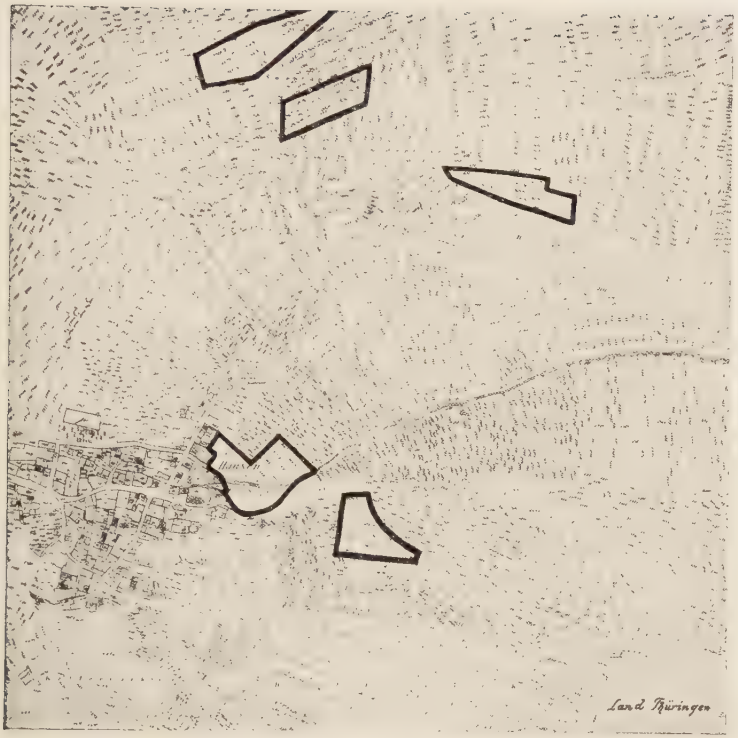

Karte 11.

Karte 12.

nicht nur um die schwarz umrandeten Grundstücke —, zeigt Karte 11, daß nach der Flurkarte von 1935 diese letzten größeren Grundstückseinheiten nunmehr ebenfalls vollständig zerteilt sind. So ist die nach Karte 12 noch einheitliche Plannummer 1129 — im Bild links oben — nunmehr in 12 Plannummern — 1129, 1129 1/2, 1129 1/3, 1129 1/4 usw. — zerteilt. Ähnlich verhält es sich in sämtlichen übrigen Fällen.

Ein durch die Teilung bewirktes besonders verwirrendes Flurbild vermittelt Karte 13 [34]) für die Gemeinde Sondheim i. Gr. Ohne jedes Wort der Erläuterung läßt diese Karte die im Bezirk durch die Teilung hervorgerufenen völlig unhaltbaren wirtschaftlichen Zustände erkennen. Das hat man frühzeitig erkannt und durch die Flurbereinigung zu bekämpfen versucht. Die Flurbereinigung als volkswirtschaftliche Notwendigkeit tritt nirgends deutlicher zutage als hier. Das gleiche gilt von ihrer segensreichen Auswirkung, was Karte 14 veranschaulicht. Die Zahl der Plannummern, welche vor der Flurbereinigung 8 744 betragen hat, wurde lt. Sachregister beim Grundbuchamt Mellrichstadt durch die Bereinigung auf 1450 Nummern vermindert, nach Angabe des Flurbereinigungsamtes Bamberg auf 500 Nummern. An der Bereinigung waren 142 Grundeigentümer beteiligt. Die durchschnittliche Grundstücksgröße ist durch die Bereinigung ganz außerordentlich gestiegen; das Flurbild hat eine volkswirtschaftlich tragbare Prägung erhalten. Teilweise konnte die Bereinigung auch in Hausen unter Beteiligung von 4 Grundeigentümern und in Stockheim unter Beteiligung von 192 Grundeigentümern durchgeführt werden. Projektiert ist die Bereinigung bereits für Bahra, Hendungen, Rappershausen und Nordheim v.d.Rh. unter Beteiligung von 44, 280, 90 und 244 Grundeigentümern. Für einen großen Teil weiterer Gemeinden[35]) sind die Unternehmen an-

34) Die Bilder 13 und 14 sind nach Karten angefertigt, die mir vom Flurbereinigungsamt Bamberg zur Verfügung gestellt wurden.

35) Es handelt sich um Mellrichstadt, Stockheim Proj. II, Eußenhausen Frikkenhausen, Oberstreu, Braidbach, Mittelstreu mit 180, 400, 230, 60, 150, 30, 200 beteiligten Grundeigentümern. Für Brüchs und Heufurt ist die Bereinigung am 28. 9. 1935 beantragt; für Fladungen, Hausen, Leubach, Oberfladungen, Roth und Rüdenschwinden ist die Bereinigung am 9. 3. 1936 angeordnet. Zur beschleunigten Durchführung der Flurbereinigung — ein durch die mit der Erbteilung geschaffenen Zustände besonders dringliches Erfordernis — wurden die Gemeinden Leubach, Oberfladungen, Fladungen, Hausen und Roth durch M.E. vom 30. 7. 1936 Nr. III 6036 ha 12 aus dem Bereich des Flurbereinigungsamtes Bamberg

gemeldet. Einen zusammenfassenden Überblick über den Stand der Flurbereinigung im Landkreis Mellrichstadt am 1. 1. 1935 gibt Übersicht V.

Übersicht V[36])

Landwirtschaftlich benutzte Fläche	Vollendete Bereinigung				Auf 100 alte Grundstücke kommen neue	Unvollendete Bereinigung			Bereinigte Fläche ist % der landwirtschaftl. Nutzfläche
	Fläche in ha	Beteiligte	Grundstücke			Fläche in ha	Beteiligte	Grundstücke	
			alte	neue				alte	
16 891	84.5	439	10 124	1769	18	3227.4	1320	48 691	24.0

Die Flurbereinigung als volkswirtschaftliche Notwendigkeit ergibt sich insbesondere auch aus der durch die Erbteilung bewirkten privatwirtschaftlichen Lage der Einzelbetriebe.

Bei den einzelnen Betrieben wirkt sich wirtschaftshemmend nicht nur die geringe Größe der Grundstücke, sondern insbesondere auch, verbunden mit einer großen Anzahl von betriebseingehörigen Plannummern, die über die ganze Flurmarkung verstreute Lage der Grundstücke aus. Das zeigt Karte 13 für zwei Betriebe in Sondheim i. Gr. vor der Flurbereinigung. Was für den einzelnen Betrieb erreicht werden kann, zeigt für die gleichen Betriebe in Sondheim i. Gr. Karte 14. Diesen Zustand veranschaulicht ein Betrieb in der Gemeinde Hausen[37]). Wenig mehr als 12 ha verteilen sich auf 203 Plannummern. Die größte Plannummer dieses Betriebes weist eine Fläche von 0,546 ha, die kleinste Plannummer eine solche von 0,001 ha auf. Die Durchschnittsgröße einer Plannummer beträgt 0,061 ha. Dabei liegt dieser Durchschnitt noch ziemlich hoch, wie die nachstehende Übersicht für eine Reihe von Betrieben zeigt.

---

dem Flurbereinigungsamt Würzburg zur Bearbeitung überwiesen; dazu vgl. die Bekanntmachung des Flurbereinigungsamtes Würzburg v. 14. 12. 1936 unter Bezugnahme auf die Bay. Gesamtministerialanordnung vom 9. 3. 1936 — Art. 9 G. über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. 12. 1933 (Bay. GVBl. S. 485). Vgl. jetzt Reichsumlegungsges. v. 26. 6. 1936 — RGBl. I S. 518 — i.V.m. Reichsumlegungsordnung v. 16. 6. 1937 — RGBl. I S. 629.

36) s. Münzinger, aaO. S. 45; vgl. zur Flurbereinigung allgemein und in Sondheim i. Gr. besonders Noack aaO. S. 171, 172; Die Flurbereinigung in Bayern, 5. Geschäftsbericht der K. B. Flurbereinigungskommission, München 1912

37) Vgl. dazu die Karte in Sonderheft vor Seite 73.

Karte 13

Flurbereinigung in Sondheim, Landkreis Mellrichstadt

Stand vor der Flurbereinigung

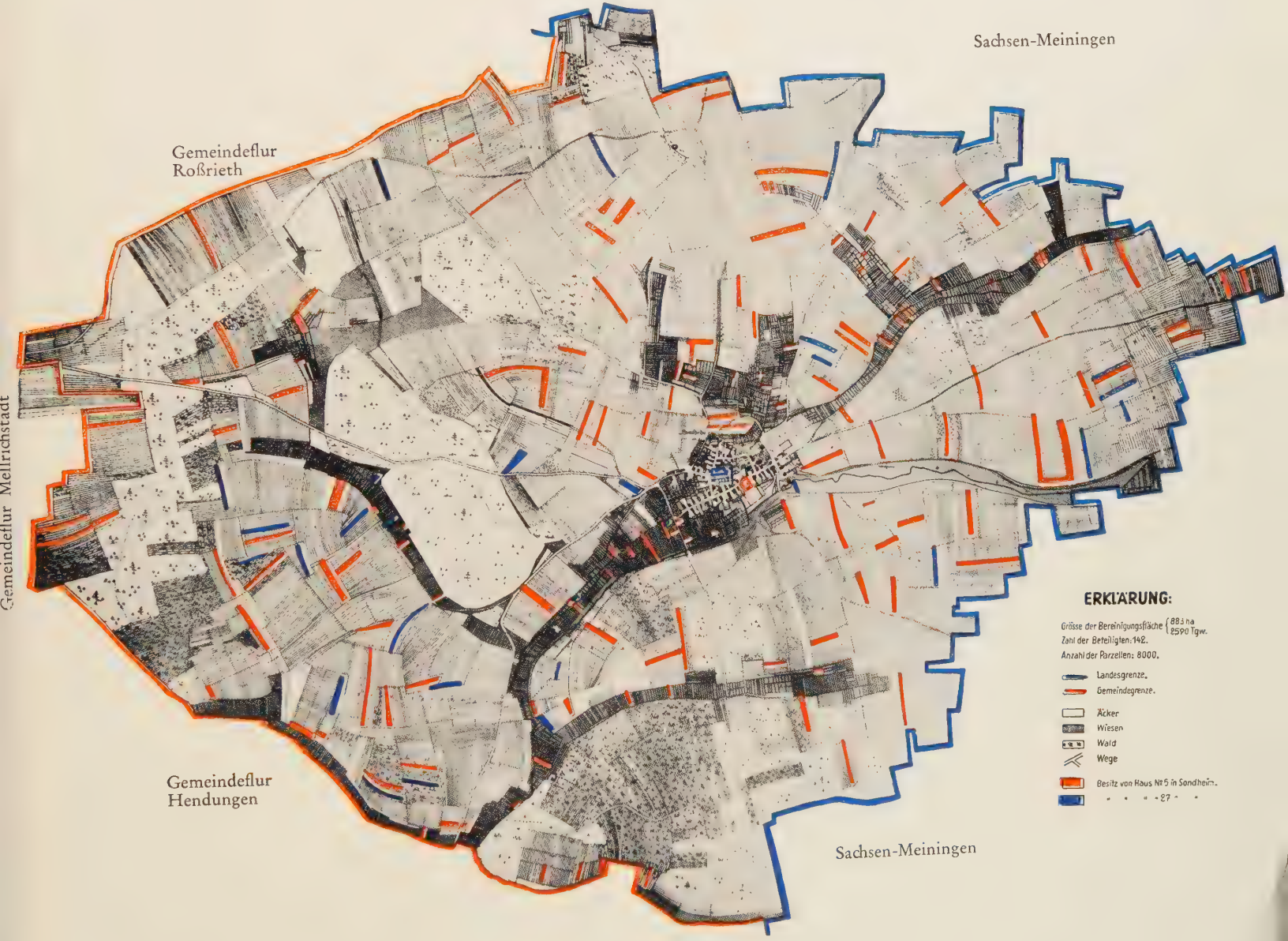

Karte 14

Flurbereinigung in Sondheim, Landkreis Mellrichstadt

Stand nach der Flurbereinigung

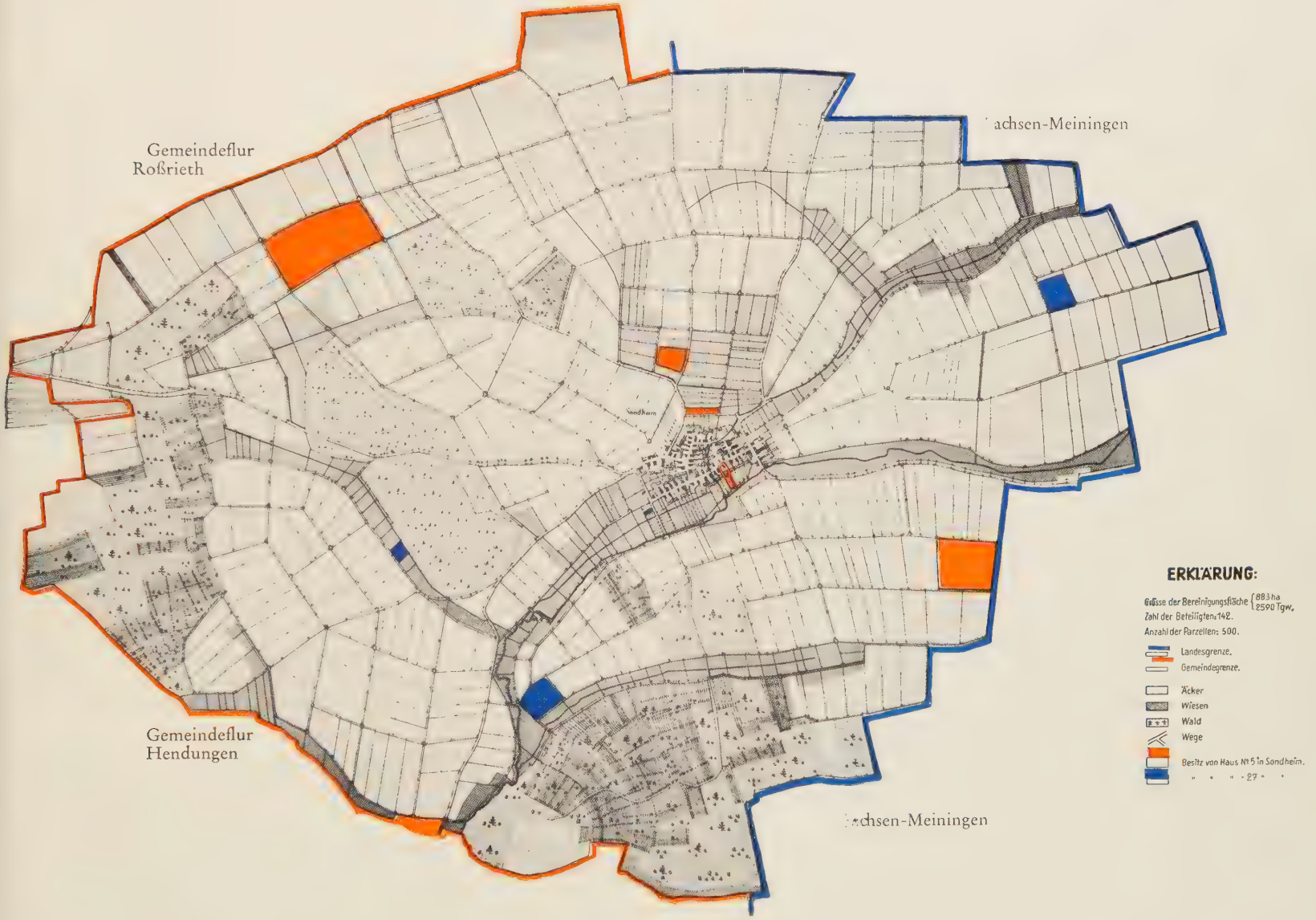

Übersicht VI

Gesamtzahl der Plannummern	Gesamte Betriebsfläche in ha	Kleinste Plan-nummer	Größte Plan-nummer	Durchschnittl. Größe der Plannummern
49	1.874	0.001	0.096	0.036
112	4.305	0.001	0.128	0.038
116	4.448	0.001	0.127	0.037
145	5.990	0.002	0.143	0.040
160	6.285	0.001	0.170	0.038
194	7.065	0.001	0.146	0.036
200	8.513	0.002	0.195	0.042
210	8.500	0.001	0.137	0.040
235	10.524	0.001	0.138	0.044
270	12.400	0.001	0.310	0.045
450	22.050	0.001	0.304	0.048

Allgemein betrachtet liegt die durchschnittliche Größe der einzelnen betriebseingehörigen Plannummern unter jener des Gesamtbezirkes.

Auf den einzelnen Betrieb selbst entfallen, legt man 2 222 landwirtschaftliche Betriebe[38]) und 204 046 Plannummern[39]) zugrunde, 92 Plannummern im Durchschnitt. Für die außerordentliche Höhe dieser Ziffer vermittelt sich ein richtiges Verständnis erst dann, wenn man bedenkt, daß der Landkreis überwiegend mittlere und kleine Betriebe aufweist[40]). Daß dabei Betriebe mit nur sehr durchschnittlichem Umfang in ihrer Plannummernzahl erheblich über diesem Durchschnitt liegen, zeigt Übersicht VI. Betriebe mit 300 und mehr Plannummern bei einem Gesamtumfang von 10—12 ha sind durchaus keine Seltenheit[41]). Für eine Gruppe von besonders interessierenden Betrieben, die Erbhöfe, habe ich durch Einsichtnahme in die Anerbenrolle beim Anerbengericht Mellrichstadt für 210 Erb-

38) s. Statistik d. deutschen Reiches (im folgenden Statistik) Bd. 459 Heft 1 S. 82 Zählung 1933.

39) s. Übersicht I.

40) vgl. unten bei Anm. 54 ff; der 3. Geschäftsbericht der Flurbereinigungskommission München 1912 schätzt die Durchschnittszahl der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Plannummern als zwischen 70 und 100 liegend.

41) Ich habe bereits darauf hingewiesen, s. Erbgang bei Anm. 254 ff., daß die wenigen vollständigen Plannummernverzeichnisse der früheren Zeit bereits eine ähnliche Fülle von Plannummern für den einzelnen Betrieb ausweisen; vgl. St.A.W. Rentamt Mellr. 115 (1718) passim.

höfe[42]) mit insgesamt 31 937 Plannummern eine durchschnittlich Plannummernzahl von 152,08 für jeden Hof festgestellt.

Wenigstens für den Landkreis Mellrichstadt ergibt sich, gerad durch den geringen Umfang der einzelnen Plannummern im Zusam menhang mit der Erbteilung und durch die mangelnde Eignung de Grundstücke zu intensiver Bewirtschaftung, ein starkes Bedürfni nach dem Besitz möglichst vieler Plannummern. Denn nur so kan dem einzelnen Betrieb ein Rest von Wirtschaftlichkeit erhalten wer den. Das hat eine bedeutsame Mobilisierung des Grundeigentum im Gefolge. Mit Recht hat man stets insbesondere auf diese Wir kung der Erbteilung hingewiesen[43]). Bereits 1883 wurde nachgewie sen, daß für den Zeitraum zwischen 1853 und 1878, also in 25 Jah ren, mindestens jede Plannummer im Bezirk wenigstens einma ihren Besitzer gewechselt hatte[44]). Nach einer Auskunft des Amts gerichtes Mellrichstadt vom 28. 6. 1938 haben in den Jahren 193 und 1937 insgesamt 4 081 Plannummern den Eigentümer gewech selt[45]). Unter Zugrundelegung dieser Zahl und der gesamten Plan nummernziffer für 1937 würde sich ergeben, daß sämtliche Plan nummern in einem Zeitraum von 50 Jahren den Besitzer wenigsten einmal ändern werden. Dieses verhältnismäßig günstige Ergebni entspricht aber nicht voll der durch die Erbteilung geschaffene Lage, da mit dem durch das Reichserbhofgesetz eingeführten grund sätzlichen Veräußerungsverbot von erbhofeingehörigen Grund stücken naturgemäß eine Verlangsamung in der Plannummernbewe gung eingetreten ist. Immerhin ist auf diese durch die Erbteilun ausgelöste freie Beweglichkeit des Bodens jenes Übermaß an Er werbstiteln für jeden einzelnen Betrieb entstanden, auf welches be der Untersuchung des tatsächlichen Erbganges immer wieder hin

42) Stand per 31. 12. 1937. Die segensreichen Wirkungen der Flurbereinigun durch welche den besitzzersplitternden Folgen der Erbteilung erfolgreich entg gengewirkt werden kann, zeigt sich wiederum für Sondheim i. Gr. Hier habe 10 Erbhöfe zusammen 281 Plannummern, im Durchschnitt also 28 Plannummern während in einer Reihe von Fällen ein einziger Erbhof mehr als 280 Plannum mern hat.

43) s. Noack, aaO. S. 165; Schreiber, aaO. S. 177: „Der Grundbesitz ist meh und mehr zur Ware degradiert"; Bauernelend in Bay. Höhengebiete S. 5.

44) Schreiber aaO., S. 195.

45) Für frühere Jahre fehlen leider die Unterlagen. Nach einer Auskunft de Bay. Stat. Landesamtes vom 28. 4. 1938 liegen auch dort Angaben über de Grundbesitzwechsel in der Landwirtschaft nicht nach Landkreisen vor.

zuweisen war[46]). Dieser Landhunger bewirkt auf der anderen Seite oft genug eine sachlich nicht gerechtfertigte Steigerung der Bodenpreise[47]). Gerade in früherer Zeit mußte in dieser Richtung oft Klage geführt werden[48]). Heute greift unter der Bevölkerung wenigstens insofern eine erfreuliche Vernunft Platz, als bei eigentlichen Erbauseinandersetzungen oder ihren Ersetzungstatbeständen die Grundstücke regelmäßig zum Einheitswert angeschlagen werden[49]). Eine bevorzugte Behandlung einzelner Erben findet aber nicht statt. Im Gegenteil wird dann, wenn ein Erbe den gesamten Besitz übernehmen will, eine Steigerung der Preise dadurch bewirkt, daß der einzelne Erbe auf die Übernahme des gesamten Besitzes keinerlei Anspruch hat; dadurch ist er ausschließlich auf die Verhandlungen und Vereinbarungen mit den übrigen Erben angewiesen, die der Versuchung, die ihnen dadurch eingeräumte Machtstellung im Verhältnis zu dem die Übernahme anstrebenden Erben zu eigennützigen Vorteilen auszunützen, nur zu oft erliegen. Das gilt bis zur Gegenwart, wenn auch durch das Reichserbhofgesetz und andere einschlägige Bestimmungen[49a]) die größten Mißstände beseitigt wurden. Diese Haltung der Miterben erscheint, insbesondere unter Berücksichtigung der durchwegs gespannten Wirtschaftslage der Einwohner des Landkreises menschlich verständlich; volkswirtschaftlich muß das aber unbedingt bedauert und bestmöglich verhindert werden.

b) Betriebsgrößenklassen.

Daß die mit der ehemaligen Hufenverfassung geschaffene Bodenordnung durch die Erbteilung völlig aufgelöst wurde, bestätigt ins-

46) vgl. insb. Erbgang Anm. 346.

47) Die Auswirkung der PreisstopVO. v. 18. 10. 1936, RGBl. I S. 887, kann hier unberücksichtigt bleiben.

48) s. Schreiber, aaO. S. 177; v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 176; Noack, aaO. S. 165.

49) Herr Notar Dr. Rieger führt das in einer Zuschrift an mich vom 24. 4. 1938 auf den Einfluß der Reichskostenordnung vom 25. 11. 1935, RGBl. I S. 1371, zurück, welche „in vieler Hinsicht den Einheitswert als maßgebend erklärt". Über die sonstige Preisgestaltung ließen sich allgemeine Angaben nicht machen; hier komme es auf den einzelnen Fall an; im allgemeinen würden aber die Preise zwischen 80 und 120 Proz. über dem Einheitswert liegen.

49a) Vgl. insb. Ges. zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 26. 1. 1937 — RGBl. I S. 32.

besondere auch ein Überblick über die Betriebsgrößenklassen im Landkreis Mellrichstadt und in den Erbteilungsgebieten im Vergleich zu den Gegenden mit Anerbensitte. Schon früher wurde allgemein[50]) und für den Landkreis Mellrichstadt im besonderen[51]) auf diese betriebsverkleinernde Wirkung der Erbteilung hingewiesen. Diese Wirkung der Erbteilung braucht nicht wundernehmen. Bei gleichbleibender Größe des gesamten Besitzstandes in einer Gemeinde muß bei immer wiederholter gleichmäßiger Verteilung der in einer Hand vorübergehend zu einer zufälligen Betriebseinheit vereinigten Mehrzahl von Plannummern naturgemäß eine Verkleinerung der Einzelbetriebe die Folge sein. Durch die Untersuchung über den tatsächlichen Erbgang wurde diese Wirkung durch häufige urkundliche Belege festgestellt. Sie wird durch eine Einzeluntersuchung des gegenwärtigen Besitzstandes bestätigt.

Das Vorwiegen der kleinen (2—5 ha Betriebsfläche) und mittleren (5—20 ha Betriebsfläche) Betriebsgröße im ausschließlichen Teilungskreis Mellrichstadt gegenüber dem nicht ausschließlich teilenden Regierungsbezirk Mainfranken, besonders aber gegenüber Bayern und dem Reich zeigt ein Überblick über Zahl und Betriebsfläche[52]) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen.

Wesentlich deutlicher tritt das Vorwiegen der kleinen und mittleren Betriebsgröße in den Realteilungsgebieten dann hervor, wenn die allgemein übliche Zusammenfassung der Betriebsgrößen in ihre unteren Einheiten vorgenommen wird und wenn als besonders geeignetes Beispiel für die Erbteilungsgebiete die Pfalz und als besonders geeignetes Beispiel für die Gegenden mit Anerbensitte der ehemalige bayerische Regierungsbezirk Niederbayern zum Vergleich herangezogen werden. Verhältnismäßig niedrig ist für den Bezirk Mellrichstadt dagegen der Anteil der Zwergbetriebe (0.01 bzw. 0.51—1.00 ha Betriebsfläche) und der Kleinstbetriebe (1—2 ha Be-

50) s. Noack, aaO. S. 41 f., 168, 173, 174, 176; Fick; aaO. S. 227; vgl. Miaskowsky aaO. Bd. 2 S. 265; Bittorf, aaO. S. 18, 52 ff.

51) v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 173; Schreiber, aaO. S. 180, 182.

52) Unter Betriebsfläche ist die Gesamtfläche des Betriebes zu verstehen, also die land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch benutzte Fläche, Haus- und Hofflächen und die übrigen zum Betrieb gehörenden Flächen in eigener Bewirtschaftung des Betriebsinhabers.

Übersicht VII

	Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Von 100 land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben insgesamt entfielen am 16. 6. 1933[53] auf die Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche (in ha) von				
		0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
1. Mellrichstadt[54]	2 222	16.5	27.4	52.9	2.1	1.1
2. Mainfranken	79 559	26.4	31.8	38.5	2.9	0.7
3. Bayern	555 922	18.8	25.8	41.1	11.8	0.5
4. Deutsches Reich	3 046 875	27.4	25.8	35.1	10.6	1.1

Übersicht VIII

Von 100 land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben entfielen 1933 auf die Größenklassen (in ha) der gesamten Betriebsfläche[55])

	Mellrich-stadt	Main-franken	Pfalz	Nieder-bayern	Bayern	Deutsches Reich
0.51— 1	5.8	10.3	17.5	4.6	7.4	11.8
1 — 2	10.7	16.1	22.6	9.6	11.4	15.6
2 — 5	27.4	31.5	33.5	26.7	25.8	25.8
5 — 10	37.7	26.4	17.2	24.1	25.1	20.3
10 — 20	15.2	12.1	7.1	17.9	18.0	14.8
20 — 50	1.6	2.6	1.3	14.0	10.5	8.8
50 — 100	0.5	0.3	0.3	2.1	1.3	1.8
100 — 200	0.4	0.3	0.2	0.2	0.3	0.5
200 — 500	0.5	0.2	0.1	0.1	0.2	0.3
500 —1000	0.2	0.1	0.1	0.0	0.0	0.2
1000 u. mehr	0.04	0.1	0.1	0.1	0.0	0.1

triebsfläche), der insbesondere wesentlich hinter den entsprechenden Anteilsziffern der Pfalz zurückbleibt. Das hat seinen Grund in den natürlichen Gegebenheiten des Landkreises, die im Gegensatz zur

53) Betriebszählung v. 16. 6. 1933; s. RG. v. 12. 4. 1933, RGBl. I S. 199.

54) Die Zahlen für das Reich, Bayern und Mainfranken s. Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 40, 41; vgl. die teilweisen Abweichungen in Zeitschrift 69. Jahrgg. 1937 S. 9. Den Zahlen für Mellrichstadt wurden die absoluten Ziffern in Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 82 und die Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes zugrunde gelegt.

55) Absolute Ziffern vgl. in Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 30, 41, 43; s. auch Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 64 f. Die absoluten Ziffern für den Landkreis Mellrichstadt sind der Kreiswirtschaftsmappe bei der Kreisbauernschaft Neustadt a. d. S. entnommen; sie lauten in der Betriebsgrößenfolge der Übersicht VIII: 125, 239, 610, 839, 337, 35, 11, 9, 10, 4, 1.

Pfalz heute ausschließlich zu extensiver Bewirtschaftung drängen und bei denen der Zwerg- und Kleinstbetrieb mehr und mehr zurückgedrängt werden muß. Diese Tatsache, zu der zweifellos noch andere unterstützend hinzutreten[56]), hat im Landkreis in den letzten 50 Jahren zu einer ständigen Abnahme der Zwerg- und Kleinstbetriebe geführt, die teilweise sehr wesentlich über der allgemeinen Entwicklung lag. Diese Entwicklung wirkte sich im Landkreis besonders zugunsten der sog. kleinen Bauerngüter (2—5 ha Betriebsfläche) aus, während die mittleren Bauerngüter (5—20 ha Betriebsfläche) im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung wenigstens bis zur Zählung von 1925 abgenommen haben. Diese Gesamtentwicklung wird auch dann bestätigt, wenn man einer Einteilung der Betriebe in Größenklassen nicht die gesamte Betriebsfläche, sondern die landwirtschaftlich benutzte Fläche zugrunde legt.

Übersicht IX

Von 100 Betrieben mit landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen auf die Größenklassen (nach landwirtschaftlich benutzter Fläche in ha)

Verwaltungseinheit	Jahr	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	1925[57])	31.4	30.6	36.9	1.0	0.1
	1907[58])	34.2	22.3	41.5	1.7	0.3
	1895	32.4	21.4	43.5	2.5	0.2
	1882	36.2	23.1	38.6	1.9	0.2
Mainfranken	1925	43.6	28.9	26.1	1.3	0.1
	1907	41.4	26.5	30.2	1.8	0.1
	1895	40.9	26.4	30.4	2.2	0.1
	1882	43.0	26.5	28.1	2.3	0.1
Bayern	1925	36.0	24.8	34.2	4.9	0.1
	1907	36.1	24.2	33.5	6.1	0.1
	1895	35.6	24.9	32.7	6.7	0.1
	1882	38.5	24.3	30.5	6.6	0.1
Reich	1925	59.5	17.5	18.7	3.9	0.4
	1907	58.9	17.5	18.6	4.6	0.4
	1895	58.2	18.3	18.0	5.1	0.4
	1882	58.0	18.6	17.6	5.3	0.5

56) z. B. Abwanderung der Kleingütler ausschließlich in die Industrie, nach vorherigem Verkauf ihrer wenigen Grundstücke.

57) Absolute Ziffern für 1925 vgl. Statistik Bd. 412 Heft 1 S. 175, 171, 133, 4; Beiträge Heft 113 S. 12, 13.

58) Übersicht für 1907, 1895, 1882 s. Beiträge Heft 81 S. 40, 41, 35*; dabei sind die Ergebnisse für die über 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche umfassenden Betriebe im deutschen Reich, welche Beiträge Heft 81 S. 35* mit 4. 6. (1907), 5. 1. (1895) und 5. 3. (1882) angegeben sind, falsch. Die richtigen Ergebnisse sind in Übersicht IX eingesetzt.

Da bei der Zählung von 1933 die Zwergbetriebe von 0.01—0,51 ha Betriebsfläche nicht berücksichtigt sind, können die für diese Zählung ermittelten Ziffern für die Entwicklung nach 1925 nur bedingt herangezogen werden. Doch läßt das Gesamtergebnis erkennen, daß die kleinen Güter mit 2—5 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche und nunmehr insbesondere auch die mittleren Bauerngüter mit 5—20 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche im Landkreis Mellrichstadt hauptsächlich zu Lasten der Zwerg- und Kleinstbetriebe steigen.

Übersicht X

Von 100 Betrieben mit landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1933 auf die Größenklassen (nach landwirtschaftlich benutzter Fläche in ha)

	unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt[60])	19.2	30.7	48.8	1.1	0.2
Mainfranken[61]	29.2	33.0	35.3	1.7	0.1
Bayern	22.4	28.8	42.3	6.4	0.1
Reich	29.8	27.3	34.7	7.6	0.6

Bestätigt wird das Überwiegen der kleinen und mittleren Bauerngüter im Teilungskreis Mellrichstadt und im vorwiegend teilenden Regierungsbezirk Mainfranken gegenüber dem zu zwei Drittel geschlossen vererbenden deutschen Altreich und dem zu vier Fünftel geschlossen vererbenden Land Bayern durch einen Vergleich der Betriebsflächen.

Übersicht XI

Verwaltungseinheit	Betriebsfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Von 100 ha der gesamten Betriebsfläche entfielen 1933 auf die Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche in ha von				
		0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt[63])	2 927	1.9	9.3	45.1	7.8	35.9
Mainfranken	742 890	3.3	11.3	36.9	10.2	38.3
Bayern	6 850 268	1.8	7.1	34.7	31.6	24.8
Reich	41 424 634	2.3	6.2	25.7	27.9	37.9

60) vgl. absolute Ziffern bei Statistik Bd. 459 Heft 3 S. 72, 73.

61) Zeitschrift Bd. 69 1937 S. 10. Die Berechnung nach den absoluten Ziffern bei Statistik Bd. 460 S. 104, 105, 100, 101 ergibt geringfügige Abweichungen.

62) vgl. absolute Ziffern bei Statistik Bd. 460 S. 78, 79.

63) s. Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 40, 41; zu den absoluten Zahlen für Mellrichstadt vgl. Anm. 54.

Übersicht XII[64])

Von 100 ha der gesamten Betriebsfläche entfielen 1933 auf d. Größenklassen nach d. gesamten Betriebsfläche von	Mellrichstadt	Mainfranken	Pfalz	Niederbayern	Bayern	Dtsch. Reich
0.5— 1 ha	0.4	0.8	1.8	0.3	0.4	0.6
1 — 2	1.5	2.4	4.5	1.1	1.3	1.6
2 — 5	9.3	11.3	15.1	7.0	7.1	6.3
5 — 10	25.9	19.7	16.4	13.1	14.4	10.5
10 — 20	19.2	17.2	12.9	19.7	20.2	15.3
20 — 50	4.0	7.7	4.8	34.9	24.8	19.2
50 — 100	3.9	2.6	3.0	10.8	6.9	8.7
100 — 200	5.1	5.0	3.4	2.6	3.0	5.4
200 — 500	13.0	7.7	5.3	1.2	3.2	8.0
500 —1000	12.2	4.8	6.5	1.2	2.5	6.5
1000 u. mehr	5.5	20.7	26.3	8.1	16.2	17.9

Auch hier verdeutlicht sich das Bild wesentlich durch eine Aufgliederung der üblichen Betriebsgrößeneinheiten in untere Einheiten. Bei zunehmender Teilung im Sinn einer steigenden Reihe Mainfranken — Mellrichstadt — Pfalz ergibt sich ein zunehmendes Überwiegen der kleinen Bauerngüter (2—5 ha Betriebsfläche), das bereits für beide Gruppen der mittleren Bauerngüter (5—10 ha Betriebsfläche und 10—20 ha Betriebsfläche) in umgekehrter Folge verläuft und bei den großen Bauerngütern (20—50 ha Betriebsfläche und 50—100 ha Betriebsfläche) sich völlig zugunsten der überwiegend geschlossen oder ausschließlich geschlossen vererbenden Gebiete im Sinne einer fallenden Reihe Niederbayern — Bayern — Deutsches Reich verlagert.

Die vorstehende Untersuchung ergibt auch, daß die Abnahme der Gesamtzahl sämtlicher land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Landkreises von 2 793 im Jahre 1882 auf 2601 im Jahr 1995 und nach geringer Zunahme (2 605) im Jahr 1907 auf 2 546 im Jahr 1925 und schließlich auf 2 222 im Jahr 1933 hauptsächlich zu Lasten der Zwerg- und Kleinstbetriebe gegangen ist[64a]). Auch insofern hat

64) Absolute Ziffern vgl. in Statistik Bd. 460 S. 100, 102, 104; zu den absoluten Ziffern für Mellrichstadt vgl. Anm. 55; sie lauten in der Reihenfolge der Übersicht XI: 97, 340, 2129, 5945, 4398, 908, 890, 1161, 2978, 2807, 1274.

64a) vgl. Beiträge Heft 81 S. 40 (1907); Statistik Bd. 412 S. 175 (1925); Statistik Bd. 459 Heft 5 S. 72 (1933); allerdings ist bei der starken Abnahme von 1933 gegenüber den früheren Jahren wiederum zu beachten daß die Erhebung 1933 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Betriebsfläche unter 0,5 ha nicht erfaßt.

Übersicht XIII

Verwaltungseinheit	Durchschnittl. Größe eines landwirtschaftlichen Betriebes in ha 1933				
	Gesamte Betriebszahl	Gesamte Betriebsfläche	Durchschnittl. Größe eines Betriebes in gesamter Betriebsfläche	Gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche	Durchschn. Größe eines Betriebes in landwirtschl. benutzter Fläche
Mellrichstadt[65]	2 222	22 927	10.318	13 515	6.082
Mainfranken	79 559	742 890	9.337	412 290	5.182
Pfalz	65 545	475 859	7.260	248 049	3.784
Niederbayern	78 090	987 198	12.641	658 401	8.431
Schwaben	70 517	900 780	12.773	626 582	8.885
Bayern	555 922	6 850 268	12.322	4 132 569	7.433
Preußen	1 666 580	25 910 041	15.546	16 902 325	10.141
Dtsch. Reich	3 046 875	41 424 634	13.595	26 623 656	8.738

somit die Erbteilung seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts eine weitere, die Bodenordnung auflösende Wirkung nicht zu zeigen vermocht.

Das Überwiegen des kleinen Bauernbetriebes für die Teilungsgebiete wird belegt durch eine Übersicht über die durchschnittlichen Betriebsgrößen in den Gebieten mit verschiedener Vererbungssitte. Dabei kann erneut festgestellt werden, daß die geographisch-geologisch und klimatisch bevorzugten Verhältnisse der Pfalz und des weinbauenden Teiles Mainfrankens sich gegenüber den schlechter liegenden Verhältnissen des Landkreises Mellrichstadt im Sinn einer Verkleinerung der durchschnittlichen Betriebseinheiten auswirken, daß aber in den Teilungsgebieten überhaupt die durchschnittlichen Betriebsgrößen hinter den Größen der geschlossen oder vorwiegend geschlossen vererbenden Gebiete wesentlich zurückbleibt. Allerdings ist im Landkreis Mellrichstadt im Zusammenhalt mit der absoluten Abnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe überhaupt eine Zunahme der durchschnittlichen Betriebsgröße eingetreten[66]).

65) Absolute Ziffern vgl. Statistik Bd. 459 Heft S. 82 (für Mellrichstadt), Statistik Bd. 460 S. 104, 102, 100, 78 (für die übrigen Verwaltungseinheiten).

66) Beachte aber Anm 64a am Ende. Eine Übersicht über die durchschnittliche Größe eines Besitztums (nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche) in den einzelnen Gemeinden des Bezirkes für das Jahr 1882 gibt Beiträge Heft 51 S. 170. Für den Gesamtbezirk wird eine durchschnittliche Betriebsgröße von

Ein Beispiel, welches die betriebsverkleinernde Wirkung der Erbteilung deutlich zeigt, wird für die durchschnittliche Größe der Erbhöfe veranschaulicht.

Übersicht XIV

Verwaltungseinheit	Durchschnittliche Fläche je Erbhof in ha
Mellrichstadt	10 (etwa)[67])
Mainfranken	14.42[68])
Pfalz	13.95
Oberbayern	22.61
Niederbayern	22.59
Bayern	19.70

Mit dem Hinweis auf die betriebsverkleinernde Wirkung der Erbteilung hat man stets Untersuchungen über den Vorteil oder Nachteil der einzelnen Betriebsgrößen und der durchschnittlichen Betriebsgröße überhaupt angestellt[69]). Zweifellos muß der kleine

2,86 ha berechnet, die zusammen mit der durchschnittlichen Betriebsgröße von Mainfranken (2,65 ha) hinter der durchschnittlichen Betriebsgröße von Bayern mit 3,63 ha (jeweils nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche) ungefähr im gleichen Verhältnis wie nach Übersicht XIII zurückbleibt. Denn umgerechnet auf die in Beiträge Heft 64 S. 46 für 1882 ausgeworfene durchschnittliche Größe der landwirtschaftlich benutzten Fläche eines Betriebes von 6,3 ha für Bayern und 4.7 ha für Mainfranken ergibt sich für den Landkreis Mellrichtstadt eine durchschnittliche Größe von 4,96 ha. Für 1907 lauten die entsprechenden Durchschnittsgrößen: Mellrichstadt 5,6, Mainfranken 4,6 und Bayern 6,3; s. Statistik Bd. 212 Heft 2 S. 183*; die geringste durchschnittliche Größe in Mainfranken weist 1907 der in der Teilung durch die Industrie noch stärker als Mellrichstadt begünstigte Landkreis Aschaffenburg Land mit 2.6 ha (berechnet nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche) auf den Betrieb aus. Gegenüber den entsprechenden Zahlen von 1895 (Landkreis Mellrichstadt 6 ha, Landkreis Aschaffenburg Land 2,78, Regierungsbezirk Mainfranken 4,83 ha, s. Statistik Bd. 112 S. 496) bedeutet das keine wesentliche Veränderung der durchschnittlichen Betriebsgröße.

67) Nach dem Stand des Erbhofregisters beim Anerbengericht Mellrichstadt vom 31. 12. 1937 weist der Bezirk 210 Erbhöfe auf, von denen jeder im Durchschnitt nach den vorsichtigen Schätzungen des Amtes 9—10 ha groß ist. Genaue statistische Unterlagen fehlen.

68) Stand vom 1. 1. 1937; vgl. Anm. 41a; s. Zeitschrift Jahrgg. 69 1937 S. 12; vgl. als Beispiel Neckermann, aaO. (s. Anm. 2) S. 6.

69) vgl. bereits VO. des Fürstbischofes Christoph Franz von 1725, welche betont, daß durch die Teilung jeder Betriebsinhaber wenigstens „eine gute Mannsnahrung haben" müsse, weil sonst bei zu kleinen Betrieben aus den Teilungen „allerhand confusiones und dergestaltige Difficultäten unvermeidlich entstehen müssen, daß oftmals der Landesherr seiner Gült gar nicht oder mit größter Beschwerlichkeit und Vermehrung der Unkosten habhaft werden kann und teils die Unkosten mehr als die Gült betragen" s. Ursachen bei Anm. 146; Fick, aaO.

andwirtschaftliche Betrieb nicht zur Unwirtschaftlichkeit im Sinne einer mangelnden Ernährungsgrundlage führen. Das gilt aber doch nur dort, wo er an den natürlichen Produktionsbedingungen auf eine intensive landwirtschaftliche Kultur verweist, wie das beim Wein- und Gartenbaubetrieb der Fall ist. Kommt zu dieser natürlichen Produktionslage noch die Möglichkeit hinzu, durch nicht landwirtschaftlichen Nebenerwerb irgend welcher Art die Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zu ergänzen, dann kann die Realteilung nicht nur privat-, sondern insbesondere auch volkswirtschaftlich betrachtet schon deshalb nicht als untragbar angesehen werden, weil die für jeden Betriebsinhaber gegebene Notwendigkeit, seinen kleinen Betrieb bestmöglich zu ergänzen und aus dem Betrieb bei Rücksichtnahme auf seine Wirtschaftlichkeit alles herauszuholen, ganz außerordentliche Kräfte der Betriebsamkeit und Schaffenskraft auszulösen vermag. So bietet die Pfalz, das Rhein- und Moselland, weite Gegenden im württembergischen Teilungsgebiet, die weinbauende Bevölkerung Mainfrankens, die garten- und blumenbauende Bevölkerung Thüringens und sonst wo trotz kleiner Betriebe das Bild emsiger Regsamkeit, die durch die mit der intensiven Bodenbestellung verbundenen Erträge der intensiven Kulturarten gelohnt wird. Hier wirkt sich, am Erfolg gemessen, ein in den Wurzeln formell-mechanischer Umformungsprozeß des Rechts- und Wirtschaftsdenkens wenigstens teilweise nicht unmittelbar schädlich aus[69a]). Wo aber, wie in der Eifel und im Taunus und nicht zuletzt in den teilenden Gebieten des mainfränkischen Spessart und

S. 221, der allerdings die Frage, „ob die stärkere Bodenverteilung Ursache oder Wirkung der Realteilung ist", nicht entscheiden will. Sie ist zweifellos im letzteren Sinn zu beantworten; ders. aaO. S. 227; Eheberg aaO. S. 116; Schreiber, aaO. S. 180; Noack, aaO. S. 173, 175, 176; Fritze C., Die Landwirtschaft in der bay. Rhön, Sonderheft S. 82; vgl. Sering Max aaO. I S. 50; ders. aaO. II Bd. 1 S. 104, 105, Bd. 2 S. 106 ff.; Buchenberger, aaO. S. 345.

69a) So insbesondere Darré, aaO. (III) S. 75, unter besonderem Hinweis auf die Pfalz und die weinbauenden Gegenden überhaupt. Der Kleinbetrieb erscheint unter diesen Voraussetzungen aber lediglich wirtschaftlich tragbar. (Einschränkungen ergeben sich auch bei dieser wirtschaftlichen Beurteilung aus dem Umstand, daß der Kleinbetrieb dann an intensiver Bewirtschaftung Einbuße erleidet, wenn der Ehemann irgend einem gewerblichen Nebenerwerb nachgehen muß und deshalb die Bewirtschaftung der Liegenschaften ausschließlich der Frau neben ihren häuslichen Pflichten obliegt). Daß aus anderen Gesichtspunkten, insbesondere aus volkssozialen Erwägungen, auch gegen diesen wirtschaftlich tragbaren Kleinbetrieb im allgemeinen Bedenken bestehen, wird auszuführen sein. Vgl. Anm. 80a.

der Rhön, also auch im Landkreis Mellrichstadt, der Boden zu intensiver Bewirtschaftung keine Möglichkeit gibt, besteht kein Bedürfnis zum kleinen Betrieb. Der kleine Betrieb hat hier keine volkswirtschaftliche Berechtigung und zwar auch dann nicht, wenn die Möglichkeit zum Nebenerwerb gegeben wäre. Denn dann ließe sich zwar privatwirtschaftlich gesehen die mangelnde Wirtschaftlichkeit des Betriebes leichter verschmerzen; volkswirtschaftlich bliebe diese mangelnde Wirtschaftlichkeit des kleinen Betriebes bei fehlender intensiver Bodenkultur immer ein Ausfall, zu dessen Beseitigung alles getan werden müßte. Das geeignete Mittel aber ist die Schaffung mittlerer Bauerngüter (10—20 ha Betriebsgröße), welche als die volks- und privatwirtschaftlich angebrachte Betriebseinheit für natürliche Produktionsbedingungen, welche auf mehr oder minder extensive Bewirtschaftung verweisen, zu gelten haben. Diese mittleren Bauerngüter gewähren hier gleichzeitig das bei der natürlichen Produktionslage bestmögliche Maß intensiver Bodenkultur.

2. Verlust an Arbeitskraft.

Der Ruf nach dem mittleren Bauerngut in den Realteilungsgebieten, die zuerst auf extensive Bodenkultur angewiesen sind, wird verstärkt,bedenkt man, wie außerordentlich der Verlust an Arbeitskraft ist, den die mit der Erbteilung bewirkte Boden- und Besitzzersplitterung nach sich zieht. Als Beispiel dient zum Beleg Karte 16[70]). Der Besitz zeigt die für den Gesamtbezirk festgestellten Kennzeichen: bei einer Gesamtgröße von 13.15 ha verteilt er sich auf insgesamt 167 Plannummern, die im Durchschnitt nur 0.002 bis 0.018 ha groß sind. 4 Plannummern allein weisen eine Größe von über 0.025 ha auf. Die Entfernung zwischen den äußerst westlich und äußerst östlich liegenden Grundstücken beträgt 12 km. Dazu kommt der ausmärkische Besitz, der 6.5 km vom Ort entfernt liegt[71]).

---

70) Angefertigt nach einem Bild (Schaubild) bei der Bezirksstelle Würzburg der Landesplanungsgemeinschaft Bayern; vgl. Raumforschung und Raumordnung 1938, Sonderheft, vor S. 73.

71) Es handelt sich um einen Betrieb der Gemeinde Fladungen. Die Angaben verdanke ich dem Herrn Stabsleiter bei der Kreisbauernschaft Neustadt a. d. S. Hermann Baer.

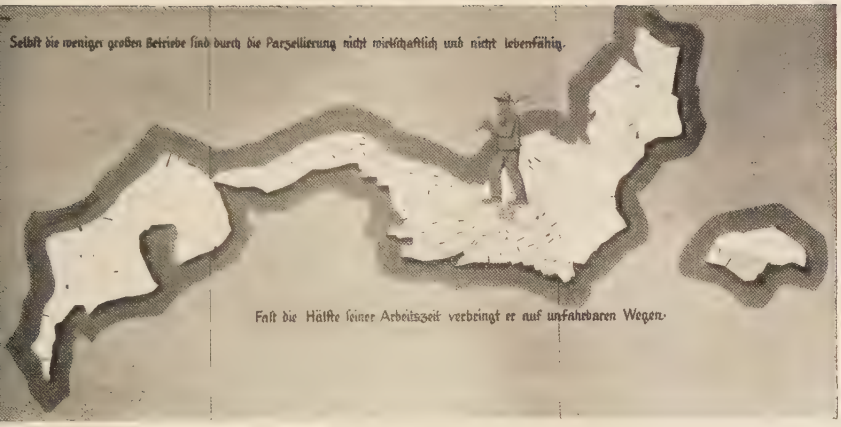
Selbst die wenigen großen Betriebe sind durch die Parzellierung nicht wirtschaftlich und nicht lebensfähig.
Fast die Hälfte seiner Arbeitszeit verbringt er auf unfahrbaren Wegen.

Karte 16.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß bei einem solchen Betrieb eine Unmenge Zeit unfruchtbar auf dem Wege liegen bleibt. Diese Wirkung wird dadurch verstärkt, daß die Bewirtschaftung weitaus überwiegend mit Kühen vorgenommen werden muß, deren langsame Gangart an sich viel Zeit beansprucht. Dazu kommt, daß durch den langen Arbeitsweg bei Mensch und Tier die Arbeitskraft und Arbeitslust erlahmen muß[72]). Verstärkt wird diese nachteilige Wirkung der Erbteilung durch die im Gefolge der Teilung meist schlechten Feldwege und durch die oft sehr beträchtlichen Höhenunterschiede[73]). Diese, Arbeitszeit und Arbeitskraft belastende, Wirkung langer Wegstrecken ist dann besonders nachteilig, wenn der Arbeitsaufenthalt bei dem einzelnen Grundstück wegen seiner extensiven Bestellung selbst nur kurz bemessen sein braucht. So aber muß sich trotz erhöhten Arbeitsaufwandes ein nicht entsprechender Arbeitserfolg ergeben. Daß diese Hemmschuhe jeder landwirtschaftlichen Tätigkeit dort gemindert oder beseitigt sind, wo bei geschlossener Vererbung die Plannummernzahl auf einer mäßigen Höhe und die durchschnittlichen Grundstücksgrößen möglichst hoch liegen, bedarf keines Beweises. Überdies beweist sich das für den Landkreis Mellrichstadt im besonderen wiederum am Beispiel der Gemeinde Sondheim i. Gr., wo durch Zusammenlegung der Grundstücke die Wegstrecken auf das notwendige Mindestmaß verkürzt werden konnten[74]). Dieses Ziel muß für den Gesamtkreis allgemein angestrebt werden.

3. Vernichtung des sachlichen und persönlichen Betriebsgefüges.

Der durch die Erbteilung bewirkte Auflösungsvorgang hat nicht nur die gesamte Besitz- und Bodenordnung erfaßt. Er erstreckt sich über das bisher betrachtete Maß hinaus bis in den einzelnen Betrieb[75]). Hier bewirkte er die Vernichtung des inneren sachlichen und persönlichen Betriebsgefüges in vielfacher Hinsicht.

72) Münzinger, aaO. S. 7; Schreiber, aaO. S. 187.
73) s. Raumforschung und Raumordnung 1938, Sonderheft, vor S. 73; Bauernelend in bay. Höhengebieten 1933 S. 5.
74) vgl. Karte 13 und 14.
75) s. Meyer Konrad, aaO. S. 302.

Durch die Teilung wurden oft genug gerade die Hofstellen selbst, die das Herz des Betriebes sein sollen, zerrissen. Da sich das Haus mit Zubehör zu realer Verteilung nicht eignet, räumt man sich gegenseitig ideelle Bruchteile daran ein. Oft beschränkt man diese Bruchteilsgemeinschaften auch nur auf einzelne Räume der Hofstelle, insbesondere den Hof, die Scheuer und den Keller. Da diese Bruchteilsgemeinschaften naturgemäß häufig als lästig empfunden werden, versucht man an irgend einem Platz der Hofstelle Ergänzungsbauten der verschiedensten Art zu errichten, durch deren Errichtung die Hofstelle schließlich völlig unübersichtlich und völlig verbaut wird, was ihr den letzten Rest der ehemals geschlossenen fränkischen Hofanlage[76]) nimmt. Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, daß in den Fällen, in denen sich die mehreren Erben auf die Übernahme der Hofstelle durch einen Erben geeinigt haben, die übrigen Miterben ein Bedürfnis zur Errichtung eines eigenen Wohnhauses auf einem der ererbten Grundstücke empfinden, von dem aus sie dann mit den eigenen, den erkauften und den erheirateten Grundstücken einen neuen selbständigen Betrieb ins Leben rufen wollen. Diese Absicht glauben sie mit Hilfe von Pachtland unterstützend verwirklichen zu können, das von denen, die bei einem Erbteilungsvorgang oder einem ihm gleichstehenden Ersetzungstatbestand ihren Anteil an Grundstücken erhalten haben und ihn aus irgend einem Grund nicht selbst bewirtschaften wollen oder können, zur Verpachtung angeboten wird[77]).

Die Vielzahl der Erwerbstitel ist solange noch erträglich, als die einzelnen Grundstücke sämtlich dem Betriebsinhaber gehören. Diese Zustände müssen aber dann wirtschaftlich völlig untragbar werden, wenn außer dem Betriebsinhaber nicht nur dessen Ehefrau Grundstücke besitzt, über deren Bewirtschaftung sie ungeachtet aller ehemännlichen Leitungs- und Anordnungsrechte der güterrechtlichen

76) Fries A., aaO. S. 52.

77) Fick, aaO. S. 225; Noack, aaO. S. 168. Die Unübersichtlichkeit wird dadurch verstärkt, daß sich in Auswirkung des Erbrechtes in jeder Gemeinde eine große Zahl auswärtiger Besitzer befindet, die weder mit der Gemeinschaft der Dorfgenossen noch mit einem einzelnen Betrieb im Ort irgendwelchen Zusammenhalt haben; s. Erbgang bei Anm. 254 ff. Die Bestrebungen der neuesten Gesetzgebung, bei Erbauseinandersetzungen landwirtschaftlich bestelltes Land nur an Landwirte zur Verteilung kommen zu lassen, hemmen die besitzauflösenden Wirkungen der Erbteilung wenigstens etwas.

Bestimmungen entscheiden will, sondern wenn auch noch anderen Familienangehörigen einzelne Grundstücke gehören, die sie nach ihrem Gutdünken zur Wirtschaftsführung des gesamten Betriebes bereitstellen oder bei irgend welchen Streitigkeiten dem Betrieb vorenthalten. Solche Streitigkeiten sind bei der Vielzahl der Rechts- und Besitzverhältnisse nur zu verständlich[78]). Diese innere Aufteilung des Betriebes erstreckt sich aber nicht nur auf die Liegenschaften. Sie erfaßt oft genug auch das notwendigste Betriebszubehör und andere bewegliche Sachen und Vieh. Es ist nicht selten, daß ein Schwein dem Onkel, eine Kuh der Tante, der Wagen dem Betriebsinhaber, der Pflug seiner Frau usw. gehört. Gibt es Streit und zieht der eine Teil einfach aus, so läuft bei dieser Betriebsverfassung der gesamte Betrieb Gefahr, lahmgelegt zu werden.

Einige Beispiele sollen diese in die Betriebe reichende Zerrissenheit belegen[79]).

So umfaßt ein Betrieb insgesamt 8.574 ha in 54 Plannummern. Davon gehören 6.385 ha dem Betriebsinhaber, 0.226 ha und ½ Anteil an 0.373 ha dessen Ehefrau, der andere halbe Anteil dem Betriebsinhaber und 2.090 ha einem Sohn. Von der Gesamtfläche werden 0.598 ha mit dem Gespann des Betriebsinhabers von einem anderen Sohn bewirtschaftet, so daß der für den Betrieb selbst zur Verfügung stehende Besitz 7.476 ha beträgt. Die Hofstätte besteht aus zwei Wohnhäusern in schlechtem Zustand, von denen eines der Frau gehört, die es in die Ehe gebracht hat. Das lebende und tote Inventar gehört dem Betriebsinhaber und seiner Frau gemeinsam, mit Ausnahme einer Kuh, die ausschließlich dem Betriebsinhaber gehört. Infolge eines wegen der Feldbestellung entstandenen Familienstreites ist der Betriebsinhaber mit seiner Kuh und deren Kalb ausgezogen und bestellt nunmehr vom Anwesen des Schwiegersohnes aus den ihm allein gehörigen Teil des betriebseingehörigen Grundbesitzes.

Ein anderer Betrieb der gleichen Gemeinde ist 11.37 ha in 86 Plannummern groß. Davon besitzt die Ehefrau des Betriebsinhabers

78) Seit ältester Zeit wird über solche Streitigkeiten berichtet; vgl. z. B. St.A.W. Rentamt Mellr. 119 S. 4 (1678), St.A.W. Rentamt Mellr. 102 Bl. 10 (1660).

79) Die Unterlagen wurden von der Bezirksstelle Würzburg der Landesplanungsgemeinschaft Bayern zur Verfügung gestellt; Erhebung 1935.

3.934 ha, ihr im Haushalt lebender lediger Bruder 3.920 ha, ihre ebenfalls im Haushalt lebenden ledigen Schwestern 1.860 ha bzw. 1.639 ha, während der eingeheiratete Betriebsinhaber in Umkehrung aller natürlichen Verhältnisse selbst ganze 0.477 ha besitzt. Das Wohnhaus gehört der Frau des Betriebsinhabers; zum Wohnhaus gehört ein halber Scheunenanteil und zu diesem $^3/_7$ Tenne. Das vorhandene Vieh ist in ähnlicher Weise auf die einzelnen Familienangehörigen verteilt wie der Grundbesitz. Über das Vieh sagt der Bericht zusammenfassend: „Es ist keine Besserung (des schlechten Gesundheitszustandes) möglich, weil das Vieh nicht einen Eigentümer hat. Wie die Grundstücke, so ist auch das Vieh verteilt, so daß ein heilloser Wirrwarr herrscht." Von drei vorhandenen Wagen gehören zwei dem im Haushalt lebenden Schwager des Betriebsinhabers, der bei dieser Lage der Dinge eine schlechtere Stellung im Gesamtbetrieb hat als der geringste Knecht. Der ganze Betrieb fällt auch in seinem äußeren Zusammenhalt auseinander, wenn ein Familienstreit entsteht, für den bei diesen Besitz- und Eigentumsverhältnissen genug Nährboden vorhanden ist.

Daß durch diese Zustände das Gefühl für die volkliche Bedeutung und den familiengebundenen Zweck des landwirtschaftlichen Betriebes völlig abhanden gekommen ist und „die Auffassung des Hofes eine ganz andere ist als in jenen Gegenden, wo das Gut in der Regel ungeteilt bleibt, ist selbstverständlich"[80]). Der Grund und Boden ist nicht nur tatsächlich, sondern insbesondere der Idee nach, völlig mobilisiert und zwar, was besonders verhängnisvoll ist, innerhalb der Familie selbst. Die Familie betrachtet sich nicht mehr als eine schicksalsverbundene Arbeitsgemeinschaft, sondern als eine Vielzahl einzelwirtschaftender Personen, die sämtlich auf ihren bestmöglichen privaten Vorteil, der an sich nur gering sein kann, bedacht sein müssen[80a]). Dieses Gefühl mangelnder Zusammengehörigkeit wird außerordentlich durch das Bewußtsein verstärkt, daß beim Erbfall oder seinen Ersetzungstatbeständen die ganze, rein zufällig entstandene äußere Betriebseinheit wieder in Teile zerfallen wird, die in ihrem Umfang durch Zufälligkeiten bestimmt,

80) so Fick, aaO. S. 227.

80a) Dabei ist es so, daß dieses nur individualistische Rentabilitätsstreben an sich selbst zugrunde gehen muß; vgl. Darréé aaO. (II) S. 5.

Beglaubigte Abschrift im Auszuge.

Gesch.Reg.Nr.1093.

A B T R E T U N G S - V E R T R A G .

Heute,den vierten November eintausendneunhunderteinunddreißig 4.November 1931
erschienen vor mir,Dr.Hans N o b i s,Notar zu Mellrichstadt,an der Amtsstelle:

1) Julia G r i e f,geb.Perleth,Landwirtswitwe in Leubach (Rhön),Hs.Nr.58,

die mit ihren Abkömmlingen in fortgesetzter Gütergemeinschaft kraft Gesetzes nach dem an die Stelle des Würzburger Rechtes getretenen Vorschriften des BGB.lebt,
handelnd für sich und zugleich für ihre Tochter Rosa R ü c k e r, geb.Grief,und deren Ehemann Ludwig R ü c k e r,Postassistentenehegatten in Frankfurt am Main,Heisterstraße 34,die Ehefrau bisher ohne Grundbesitz,die im gesetzlichen Güterstande des BGB.leben,auf Grund heute in Urschrift vorgelegter Spezialvollmacht derselben vom 31.Mai 1928,unterschriftlich beglaubigt am gleichen Tage durch die Geschäftsstelle des Preussischen Amtsgerichts Frankfurt am Main,wornach sie unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des BGB.ermächtigt ist,ihre Vollmachtsgeber in der Nachlassache des am 29.April 1926 in Leubach verstorbenen Landwirts Leo Grief von Leubach in allen Angelegenheiten zu vertreten,insbesondere auch die Auflassung zu erklären,

2) deren Tochter Luzia B ä u e r l e i n,geb.Grief, und deren Ehemann Richard B ä u e r l e i n,Landwirtsehegatten in Nordheim v.d.Rhön.die Ehefrau bisher ohne Grundbesitz,

die im gesetzlichen Güterstande des BGB.leben,

3) deren Tochter Laria Jda V o r n d r a n,geb. Grief,und deren Ehemann Otto Leo V o r n d r a n, Landwirtsehegatten in Ginolfs -Rhön-,die Ehefrau bisher ohne Grundbesitz,

die im gesetzlichen Güterstande des BGB.leben,

4) deren Sohn Heinrich G r i e f,Landwirt in Leubach,Bes.Nr.unbekannt,

der im gesetzlichen Güterstande des BGB.lebt,

5) deren Tochter Emma Julia T r o s t,geb.Grief,und deren Ehemann Ludwig T r o s t,Landwirts- und Schreinersehegatten in Brüchs,die Ehefrau bisher ohne Grundbesitz,

die im gesetzlichen Güterstande des BGB.leben,

6) deren Tochter Anna Z i s c h,geb.Grief,Fabrikarbeitersehefrau in Offenbach am Main,Hallgarten - straße 65/I,bisher ohne Grundbesitz,

handelnd für sich und der ehemännlichen Zustimmung halber auch für ihren mit ihr im gesetzlichen Güterstande des BGB. lebenden Ehemann Karl Z i s c h daselbst auf Grund mündlicher Vollmacht vorbehaltlich deren nachträglichen Bestätigung,

7) Klara N e u m a n n,geb.Grief,Chaffeursehefrau in Frankfurt am Main,Kluckstraße 37/I, bisher ohne Grundbesitz,

handelnd für sich und der ehemännlichen Zustimmung halber auch für ihren mit ihr im gesetzlichen Güterstande des BGB. lebenden Ehemann Karl Ernst N e u m a n n ebenda auf Grund mündlicher Vollmacht vorbehaltlich deren nachträglichen Bestätigung,

8) deren weitere Tochter Auguste G r i e f,ledige volljährige Köchin in Frankfurt am Main,Marbachweg 238,bisher ohne Grundbesitz,

9) Philipp H a r t u n g,Landwirt in Leubach,

handelnd als Pfleger für den minderjährigen Landwirtssohn Anton Josef G r i e f von Leubach,

sämtliche mir persönlich bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen und bei deren gleichzeitiger Anwesenheit beurkundete ich gemäß ihren Erklärungen nach Grundbuchseinsicht das

F o l g e n d e :

I.

Witwe Julia G r i e f mit Zustimmung ihrer sämtlichen Kinder und Schwiegersöhne tritt hiermit von ihrem in den Steuergemeinden Leubach,Pladungen,Oberfladungen und Rüdenschwinden gelegenen und im Grundbuche des Amtsgerichts Mellrichstadt für Leubach in Band VII Seite 1 Blatt 803,Seite 241 Blatt 862,Seite 297 Blatt 876,Seite 363 Blatt 897,Seite 387 Blatt 898,Seite 391 Blatt 899,Seite 395 Blatt 900,Band VIII Seite 133 Blatt 978,Seite 269 Blatt 1001,Seite 378 Blatt 1026,Band IX Seite 305 Blatt 1087,Band X Seite 277 Blatt 1146,Band XI Seite 8 Blatt 1187,für Fladungen in Band XIV Seite 389 Blatt 777,Band XI Seite 471 Blatt 464,Band IX Seite 185 Blatt 1256,Band XXI Seite 233 Blatt 1375,für Oberfladungen in Band XIII Seite 432 Blatt 473 und für Rüdenschwinden in Band VIII Seite 165 Blatt 464 vorgetragenen Haus-und Grundbesitz die folgendem Eiegenschaften an ihre Kinder derart in Anrechnung auf deren Gesamtguts- bezw.künftigen Erbteile und als Ausstattung je zum Wertsanschlage von 700 R% -siebenhundert Reichsmark- ab,daß erhalten:

Pl.Nr. ha

1) Luzia B ä u e r l e i n:

a.Steuergemeinde Leubach:

2149	Acker auf der Eselshöhe zu	0,049
1045	Wiese im Kunzenbrunnen zu	0,024
2284	Acker am Mühlacker zu	0,029
2283	Acker im Mühlacker zu	0,027
4075	Acker im Anspann zu	0,069
4520	Wiese im obern Höhl zu	0,169
4518	Acker ebenda zu	0,153
2150	Acker auf der Eselshöhe zu	0,029
2151	Acker ebenda zu	0,044,

b.Steuergemeinde Oberfladungen

2323	Acker am Laibbrodbaum zu	0,048;

2) Maria V o r n d r a n:

a.Steuergemeinde Leubach :

4436	Wiese im hintern Höhl zu	0,110
4256	Wiese im hohen Stätter zu	0,063
4435	Wiese im hintern Höhl zu	0,044
2002	Acker in der Gansstirn oder an der hohen Lücke zu	0,033
2003	Acker ebenda zu	0,044
1997	Acker in der Gansstirn zu	0,056
1046	Wiese im Kunzenbrunnen zu	0,064
4257	Wiese im hohen Stätter zu	0,080
3437	Weide in der spitzigen Wiese zu	0,046
3450	Acker ebenda zu	0,044,

b.Steuergemeinde Fladungen

5628	Acker im Pfeust zu	0,126;

3) Heinrich G r i e f .

a.Steuergemeinde Leubach

306	Acker im Badelstein zu	0,045
304	Acker am Badelstein zu	0,046
251	Acker im Badelstein zu	0,025
2117	Acker auf der Eselshöhe zu	0,079
4076	Acker im Anspann zu	0,068
250	Acker im Badelstein oder Thum zu	0,024
4303	Wiese mit Wald am hohen Stätter zu	0,213;

b.Steuergemeinde Oberfladungen:

2420	Acker in den neuen Äckern zu	0,036;

4) Emma Julia T r o s t:

Steuergemeinde Leubach :

1959	Acker im Tempel zu	0,030
1962	Acker ebenda zu	0,037
1963	Acker ebenda zu	0,026
2588	Acker in der Hirschwiese zu	0,074

422 Acker hinter den Gärten zu 0,058
3323 Acker und Weide an der Höhl am Pechacker zu 0,066
3964 Acker am Strichsweg zu 0,022
2526 Acker mit Weide am großen Fleck am Triftacker 0,095
1696 Acker im Hohenrain zu 0,048
4279 Wiese und Wald im hohen Stätter zu 0,185;

5) Anna Z i s c h :

a.Steuergemeinde Leubach

2378 Acker im großen Fleck zu 0,058
1414 Acker im Eichenstrauch zu 0,036
239 Acker im Badelstein zu 0,065
1571 Acker in der Keulichtsteinrücke oder am gelben Birnbaum zu 0,055
4766 Acker mit Wiese,Rhönfeld im Bauersfeld zu 0,199
192 Acker im Badelstein oder Wolf zu 0,096.

b.Steuergemeinde Pladungen

5738 Wiese auf den Leubachwiesen zu 0,021;

6) Klara N e u m a n n :

a.Steuergemeinde Leubach

1051 Wiese im Kunzenbrunnen zu 0,012
4277 Wiese am hohen Stätter zu 0,145
1921 Acker im Tempel zu 0,032
4278 Wiese im hohen Stätter zu 0,136
1932 Acker im Tempel oder am nassen Hain zu 0,045
2649 Acker in der Hirschwiese zu 0,063.

b.Steuergemeinde Pladungen

5630 Acker mit Ödung im Pfeust zu 0,103;

7) Rosa H ü c k e r:

Steuergemeinde Leubach

1184 Wiese im Lorchenbrunnen zu 0,018
2004 Acker in der Gansstirn oder Eselshöhe zu 0,043
2005 Acker ebenda zu 0,045
2006 Acker ebenda oder Eselslücke zu 0,066
1189 Wiese im Lorchenbrunnen zu 0,012
217 ½2 Acker im Badelstein oder Wolf zu 0,029
2372 Acker im großen Fleck am Mühlacker zu 0,051
216 Acker im Badelstein oder Wolf zu 0,034
414 Acker im Badelstein zu 0,021;

8) Auguste G r i e f:

a.Steuergemeinde Leubach

4459 Wiese im hintern Höhl zu 0,044
768 Acker hinter den Gärten zu 0,025
4462 Wiese im hintern Höhl zu 0,027
4460 Wiese ebenda zu 0,072
2527 Acker im großen Fleck am Triftacker zu 0,116

767 Acker hinter den Gärten zu 0,025,

b.Steuergemeinde Rüdenschwinden

2652 Acker im Dörrbacherfeld zu 0,053
2654 Acker ebenda zu 0,024;

9) Anton Josef G r i e f:

a.Steuergemeinde Leubach

3704 Wiese in der großen Wiese zu 0,120
1481 a Acker im Lorchenbrunnen zu 0,068
1481 b Ödung ebenda zu 0,014
3715 Wiese in der großen Wiese zu 0,102
2636 Acker in der Hirschwiese zu 0,058
4754 Wiese,Rhönfeld am Bauersfeld zu 0,134
488 Acker im Badelstein zu 0,023
217 ⅓ Acker ebenda oder Wolf zu 0,021
413 Acker ebenda zu 0,024
487 Acker ebenda zu 0,022,

b.Steuergemeinde Pladungen:

5592 Acker mit Ödung im Pfeust zu 0,045;

je samt allen dazugehörigen Weg- und Grabenteilflächen.

II.

Witwe Julia G r i e f tritt ferner noch mit Zustimmung ihrer Kinder und Schwiegersöhne

an

ihren Sohn Heinrich G r i e f

folgende Hausgrundstücke ab und zwar:

Pl.Nr. 80 Wohnhaus Nr.58 mit Keller,Stall,Scheuer, Schweinställe und Hofraum zu 0,025 ha
Pl.Nr.1255 Pflanzenland im Lorchenbrunnen zu 0,0020 ha
Pl.Nr.1257 Pflanzenbeet ebenda oder Schluff zu 0,0024 ha
Pl.Nr.1582 Acker in der Keulichtsteinrücke zu 0,026 ha
Pl.Nr.1583 Acker ebenda zu 0,019 ha

der Steuergemeinde Leubach samt dem zum Anwesen gehörigen toten landwirtschaftlichen Haus- und Wirtschaftsinventar, jedoch ohne das lebende Inventar.

III.

- -

IV.

- -

V.

- -

VI.

- -

VII.

Die Beteiligten sind über alle vorstehenden Eigentumsübergänge einig und bewilligen und beantragen die Auflassung

in das Grundbuch einzutragen.

VIII.

Nutzungen und Lasten,Steuern und Abgaben gehen vom heutigen Tage an auf die Erwerber über.

IX.

- -

Auf Vollzugsnachricht wird verzichtet.

Die Beteiligten haften sich gegenseitig lediglich für den hypotheken- und lastenfreien Eigentumsübergang,nicht aber für Flächengröße,Bodengüte,bauliche Beschaffenheit der Gebäude und Freiheit von Grunddienstbarkeiten.

X.

Alle Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges werden von den Erwerbern im Verhältnisse ihrer Beteiligung getragen.

Die Abtreterin und jedes ihrer 9 Kinder erhalten je eine Ausfertigung,das Finanzamt Neustadt/S.und das Vormundschaftsgericht Mellrichstadt je eine beglaubigte Abschrift.

XI.

Der Pfleger Philipp Hartung ersucht um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dieser Urkunde durch das Vormundschaftsgericht Mellrichstadt;alle Beteiligte ermächtigen den amtierenden Notar,für sie alle diejenigen Erklärungen abzugeben,die zum Wirksamwerden dieser Urkunde notwendig sind.

Sämtliche beteiligte Ehemänner erteilen ihre Zustimmung.

Vorgelesen vom Notar,von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Julia Grief	Lucia Bäuerlein
Richard Bäuerlein	Maria Vorndran
Otto Leo Vorndran	Heinrich Grief
Emma Julia Trost	Ludwig Trost
Anna Zisch	Klara Neumann
Augusta Grief	Philipp Hartung

L.S. Dr.N o b i s,Notar.

Für den Gleichlaut vorstehender Abschrift mit den treffenden Stellen der Urschrift:

Mellrichstadt,den zweiten August eintausendneunhundert - vierunddreissig.

Notariat Mellrichstadt.

St. Rieger, Notar.

mit anderen aus den verschiedensten Rechtstiteln erworbenen Teilen wiederum eine zufällige äußere Betriebseinheit ohne innere organische Bindung bilden werden. Das Beispiel für eine solche Verteilung gibt Karte 17 [81]), die einen Abtretungs,- oder Abteilungsvertrag enthält, der in allen seinen Teilen interessante Aufschlüsse vermittelt. Daß man bei diesem Abteilungsvertrag ähnlich wie beim Loszettelsystem[82]) bemüht ist, zur Vermeidung der realen Zerteilung einzelner Plannummern jeweils eine in sich gleichwertige Vielheit von Plannummern zusammenzufassen, hindert naturgemäß die anorganische Zerreißung des gesamten Betriebes in eine Reihe mechanischer Teile nicht. Diese Teile selbst bilden wieder die Grundlage, auf der sich der Vorgang innerer Betriebszerrissenheit in der neuen Generation genau so wiederholen wird wie er in der alten Generation als notwendig und rechtens erachtet wurde. Diese Nachteile des ständigen Wechsels des ländlichen Grundes und Bodens und des mangelnden Familienzusammenhaltes — die Familie als soziale Einrichtung gesehen — hat die Erbteilung grundsätzlich auch in jenenTeilungsgegenden, wo sie wegen der günstigen natürlichen Produktionsbedingungen auch bei geringem Umfang des Liegenschaftsbesitzes rein wirtschaftlich tragbar erscheint[83]).

Wo aber, wie weitaus überwiegend im Gebiet des Landkreises Mellrichstadt und den Höhenteilungsgebieten Mainfrankens, der

---

81) Das Bild wurde von der Bezirksstelle Würzburg der Landesplanungsgemeinschaft Bayern zur Verfügung gestellt. Muster eines Abteilungs-, Erbteilungsvertrages s. auch bei Bittorf, aaO. S. 30, 31; vgl. Fick, aaO. S. 224. Sachlich ändert sich nichts, wenn die Abteilung nicht auf einmal, sondern für jedes Kind einzeln nacheinander (sukzessiv), insb. durch Aussteuergewährung, erfolgt.

82) Bei diesem System, das insbesondere bei der eigentlichen Nachlaßauseinandersetzung zur Anwendung kommt (ickF, aaO. S. 225), wird der gesamte Grundbesitz in so viele Loose, d. h. Teile zerlegt, als Erben vorhanden sind. Für die so gewonnenen Teile, unter denen sich Grundstücke der verschiedenen Güte-(Bonitäts-)klassen befinden, werden getrennte Verzeichnisse angefertigt, Looszettel genannt. Die Auslosung der einzelnen Looszettel erfolgt in der Weise, daß jeder Erbe einen Zettel zieht. Dabei hat die Frage, ob der älteste oder jüngste Erbe und ob die männlichen oder weiblichen Erben den ersten Looszug haben, eine einheitliche Regelung nicht gefunden. In keinem Fall findet aber bei der Aufstellung der Looszettel oder der sonstigen Aufteilung des gesamten Grundbesitzes auf die mehreren Erben eine sachlich bevorzugte Behandlung einzelner Erben statt. Looszettelmuster s. bei Schreiber, aaO. S. 196.

83) Sering Max, aaO. I S. 50, 51. Vgl. Anm. 69a.

Eifel und des Taunus, die natürlichen Produktionsbedingungen nicht günstig liegen, muß das geschilderte Maß innerer Betriebszerrissenheit privat- und volkswirtschaftlich die schwersten Nachteile haben.

4. Die Intensität der bäuerlichen Wirtschaft.

Schon oft wurde behauptet, die Erbteilung habe im Gegensatz zur geschlossenen Gutsübergabe eine Intensivierung der bäuerlichen Wirtschaft im Gefolge[84]). Daß diese Behauptung zum mindesten in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, zeigt ein nach den verschiedenen Vererbungsgebieten gegenüberstellender Vergleich der ländlichen Bodenkultur, der Bodenbestellung und des Ertrages.

a) Intensität der Bodenkultur.

Am wenigsten geht im allgemeinen die Fragestellung in die Tiefe, welche das Verhältnis der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur forstwirtschaftlich benutzten Fläche als Maßstab für die Frage der Intensität der ländlichen Bodenkultur, welche in mehrfacher Hinsicht gestellt werden kann, nimmt. Denn das Verhältnis beider Flächengrößen zueinander hängt zu sehr insbesondere von der geographisch-klimatischen Lage ab, als daß sich daraus im allgemeinen für die Intensität der ländlichen Bodenkultur sichere Schlüsse ziehen ließen.

Wenn aber, wie Übersicht XV zeigt, im Bezirk Mellrichstadt die forstwirtschaftlich benutzte Fläche im Gegensatz zu den anderen beispielhaft angeführten, fast ausschließlich (Pfalz) oder weithin (Mainfranken) erbteilenden Gebieten an der gesamten Betriebsfläche einen verhältnismäßig geringen Anteil nimmt,der nur wenig über dem Anteil in den geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbenden Gegenden liegt, so muß das wenigstens für diesen

84) so schon St.A.W. Miscell. 80/25228, Bericht vom 19. 10. 1802: „Die Flurmarkungen sind im ganzen Amt sehr klein (gemeint das Amt Fladungen), die Felder sehr verteilt. Dieses sowohl als die doppelte Ernte, die man mit dem Leinbaue macht, den man auch in der Brache abzugewinnen sucht, sind die Veranlassung zu einem guten und emsig betriebenen Feldbau". s. Anm. 8, 29; Fick, aaO. S. 275; Noack, aaO. S. 164.

Landkreis in gewissem Umfang als eine Wirkung der Erbteilung angesehen werden. Denn durch die mit der Erbteilung, welche jedem Erben die Gründung eines neuen Betriebes erlaubte, ausgelöste Raumnot, drang man mehr und mehr in den Wald vor und verminderte durch Rodung die forstlich bestandene Fläche[85]). Diese Wirkung der Erbteilung kann dann als Intensivierungsvorgang bewertet werden, wenn man angebrachtermaßen die landwirtschaftliche Benutzung der Betriebsfläche gegenüber der forstwirtschaftlichen

Übersicht XV

Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche an der gesamten Betriebsfläche

Verwaltungseinheit	Von 100 ha Gesamtbetriebsfläche 1933 waren		Von 100 ha Gesamtbetriebsfläche 1907 waren	
	landwirtschaftlich benutzt	forstwirtschaftlich benutzt	landwirtschaftlich benutzt	forstwirtschaftlich benutzt
Mellrichstadt[86])	58.9	36.9	68.0[87])	25.1
Mainfranken	55.5	41.6	80.1	16.6
Pfalz	52.1	44.7		
Niederbayern	66.7	30.4	72.4	25.1
Bayern	60.3	35.1	73.2	22.1[88])
Reich	64.3	30.0		

85) vgl. unten bei Anm. 171 ff. Für Mainfranken nimmt im allgemeinen der Anteil der landwirtschaftlich benutzten Fläche mit dem Muschelkalkgauland zu und mit dem Buntsandsteingebiet ab (nach Berechnungen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung); umso mehr ist es berechtigt, den hohen Anteil landwirtschaftlich benutzter Fläche im Landkreis Mellrichstadt der zu mehr als der Hälfte zum Buntsandstein- und Rhöngebiet zählt, als eine durch die Erbteilung und die von ihr geschaffene Raumnot bewirkte Tatsache anzusehen; vgl. Einl. bei Anm. 20 und passim.

86) Absolute Ziffern für Mellrichstadt vgl. Statistik Bd. 460 S. 240 i.V.m. Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 82; für die übrigen Verwaltungseinheiten s. Statistik Bd. 460 S. 12. Die Veränderungen in den folgenden Jahren sind unwesentlich, vgl. Jahrbuch für das Deutsche Reich (im folgenden: D. Jahrbuch) 1935 (für 1934) S. 81, 1936 (für 1935) S. 85, 1937 (für 1936) S. 87; vgl. Statistik Bd. 485 S. 150.

87) Beiträge Heft 81 S. 85, 111, 113, 92*.

88) Bei der Gegenüberstellung der Verhältnisse von 1907 zu 1933 muß beachtet werden daß der Anteil der landwirtschaftlich benutzten Fläche 1907 z. T. deshalb unverhältnismäßig größer erscheint, weil bei der Erhebung 1907 auch die landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Fläche unter 0,5 ha erfaßt wurden, in denen naturgemäß eine forstwirtschaftliche Nutzung der Betriebsfläche so gut wie nicht in Frage kommt.

Nutzung als die intensivere Bodenkultur ansieht. Wenn dabei in den erbteilenden Gebieten seit der Jahrhundertwende die forstwirtschaftlich benutzte Fläche unverhältnismäßig mehr als in den geschlossen übergebenden Gegenden zugenommen und umgekehrt, die landwirtschaftlich benutzte Fläche unverhältnismäßig mehr abgenommen hat, so kann auch diese Tatsache als Umstand dafür gewertet werden, daß die Erbteilung spätestens zu dieser Zeit einen Höhepunkt erreicht hatte, der nicht mehr überschritten werden durfte, wollte man nicht die letzte Wirtschaftlichkeit der Betriebe gefährden. Wird, wie das Übersicht XVI tut, die landwirtschaftlich

Übersicht XVI

Jahr	Fläche in ha[89]) landwirtschaftlich benutzte	Betriebe
1882	15 228	2 793
1895	15 603	2 601
1907	14 704	2 605
1925	12 499	2 546
1933	13 515	2 222

benutzte Fläche im Landkreis Mellrichstadt absolut betrachtet, so spricht offenbar auch dieses Entwicklungsbild für einen erst seit 1925 gehemmten Rückgang der intensiveren landwirtschaftlichen Wirtschaftsnutzung gegenüber der forstwirtschaftlichen Bodenkultur. Bei der Beurteilung ist allerdings zu beachten, daß bei der Betriebszählung 1933 Betriebe mit einer Gesamtbetriebsfläche unter 0.5 ha nicht erfaßt sind und deshalb die Abnahme der landwirtschaftlich benutzten Fläche gegenüber 1882 zahlenmäßig nicht so stark ins Gewicht fällt als das die Übersicht ausdrückt.

Wenn sonach für die Erbteilungsgebiete allgemein sicherlich nicht und für den Landkreis Mellrichstadt nur sehr bedingt die absolute Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und das Verhältnis der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinn eines Intensivierungsvorganges als Auswirkung der Erbteilung angesehen werden kann, so muß doch festge

89) Nachweisungen vgl. Anm. 64a.

stellt werden, daß in den Erbteilungsgebieten im Gegensatz zu den Gegenden mit geschlossener Vererbung innerhalb der Betriebsgrößenklassen eine Anhäufung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf die kleinen und mittleren Bauerngüter (2—5 ha bzw. 5—20 ha Betriebsfläche) stattgefunden hat. Daß diese Zusammenballung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den Größenklassen von 2—5 ha bzw. 5—20 ha nicht nur ein Ergebnis des ebenfalls durch die Erbteilung bewirkten absoluten und verhältnismäßigen Überwiegens dieser Betriebsgrößenklassen in den Erbteilungsgebieten ist

Übersicht XVII

Verwaltungseinheit	Von je 100 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche entfielen 1933 auf die Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche von 0,51—2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 u. mehr ha
Mellrichstadt	2.9[90])	14.5	67.5	6.2	8.9
Mainfranken	5.4[91])	18.8	59.8	11.4	4.6
Pfalz	11.0	26.4	51.3	9.2	2.1
Niederbayern	1.8	9.2	38.7	47.2	3.1
Bayern	2.6	10.5	46.9	35.8	4.2
Reich	3.2	8.9	34.7	33.2	20.0

sondern in gewissem Umfang als Intensivierungsvorgang besonderer Art aufgefaßt werden darf, zeigt ein Vergleich. Zwar umfassen in den Erbteilungsgebieten und insbesondere im Landkreis Mellrichstadt diese mittleren Betriebsgrößenklassen den Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe (s. Übersicht VII). Es nimmt deshalb nicht wunder, daß sie auch den Großteil der landwirtschaftlich benutzten Fläche ausfüllen (s. Übersicht VII). Der Unterschied zwischen den im Landkreis Mellrichstadt auf diese Betriebsgrößenklasse treffenden Anteilszahlen zu den entsprechenden Anteilszahlen der gleichen Betriebsgrößenklassen in Bayern und dem Reich und den im Landkreis Mellrichstadt auf die Betriebsgrößenklassen treffenden Anteilszahlen der landwirtschaftlich benutzten Fläche zu den entsprechenden Anteilszahlen der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den

90) Absolute Ziffern s. Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 82.
91) Statistik Bd. 460 S. 12.

gleichen Betriebsgrößenklassen in Bayern und dem Reich ist aber so wesentlich (zwischen 80 und 100%), daß er nur als Folge eines Intensivierungsvorganges gewertet werden kann, der sich im Sinn einer Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den mittleren Betriebsgrößenklassen (2—5 ha, bzw. 5—20 ha Betriebsfläche) im erbteilenden Landkreis Mellrichstadt zu dem zu vier

Übersicht XVIII

Verwaltungseinheit	Mellrichstadt weist in den Größenklassen (nach der gesamten Betriebsfläche in ha) einen Unterschied auf (vgl. Übersicht VII) im Verhältnis zu				
	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mainfranken	— 9.9	— 4.4	+ 14.4	— 0.8	+ 0.4
Bayern	— 2.3	+ 2.4	+ 11.8	— 9.7	+ 0.6
Reich	—10.9	+ 2.4	+ 17.8	— 8.5	—

Verwaltungseinheit	Mellrichstadt weist nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche in den Größenklassen (nach der gesamten Betriebsfläche in ha) einen Unterschied auf (vgl. Übersicht XVII) im Verhältnis zu				
	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mainfranken	— 2.6	— 4.3	+ 7.7	— 5.2	+ 4.3
Bayern	+ 0.3	+ 4.0	+ 20.6	— 29.6	+ 4.7
Reich	— 0.3	+ 5.7	+ 32.8	— 27.0	— 11.1

Fünftel geschlossen vererbenden Bayern und dem zu zwei Drittel geschlossen vererbenden Reich ausgewirkt hat. Diese Überlegung wird durch die Tatsache bestätigt, daß im Verhältnis zu dem ebenfalls überwiegend teilenden Mainfranken diese Unterschiede nicht bestehen. Im Gegenteil wirkt sich hier wiederum die schlechtere natürliche Beschaffenheit des Landkreises aus, wenn zwischen der Verhältniszahl für die Betriebe der Größenklasse 5—20 ha im Landkreis Mellrichstadt und der entsprechenden Verhältniszahl für die Betriebe der gleichen Größenklasse in Mainfranken zwar ein Unterschied von 14.4 besteht, während dieser Unterschied für die Verhältniszahl der landwirtschaftlich benutzten Fläche nur 7.7 beträgt.

Wie Übersicht XIX zeigt, hat im Landkreis Mellrichstadt in den letzten 50 Jahren das Überwiegen der von den kleinen und mittleren Bauerngüter (2—5 ha bzw. 5—20 ha Betriebsfläche) in Anspruch genommenen landwirtschaftlich benutzten Fläche gegenüber dem Anteil der entsprechenden Betriebsgrößenklassen in Bayern

Übersicht XIX[92])

Verwaltungseinheit	Jahr	Von 100 ha landwirtschaft. benutzter Fläche trafen auf die Größenklassen (nach der landwirtschaftl. benutzten Fläche) von unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	100 u. mehr ha
Mellrichstadt	1925	5.7	21.4	61.5	6.4	5.0
	1907	4.2	13.8	64.8	9.0	8.2
	1895	3.9	12.5	65.9	12.4	5.3
	1882	4.5	14.6	64.1	8.6	8.2
Mainfranken	1925	8.3	23.3	55.5	9.3	3.6
	1907	6.8	19.3	59.3	11.2	3.4
	1895	6.7	18.3	57.6	13.1	4.3
	1882	7.3	18.9	55.5	14.3	4.0
Bayern	1925	4.4	14.6	53.8	24.6	2.6
	1907	3.9	12.9	52.2	28.8	2.2
	1895	4.1	12.7	49.5	31.1	2.6
	1882	4.5	12.8	48.1	32.3	2.3
Reich	1925	6.2	11.4	35.8	26.4	20.2
	1907	5.4	10.4	32.7	29.3	22.2
	1895	5.6	10.1	29.9	30.3	24.1
	1882	5.7	10.0	28.8	31.1	24.4

und dem Reich mit geringen Schwankungen eine immer deutlichere Ausprägung gefunden. Diese Intensivierungsentwicklung entspricht der durch die Erbteilung bewirkten allmählichen Zunahme des Anteils dieser Betriebsgrößenklassen an der Gesamtzahl der Betriebe (Übersicht IX, VII, VIII).

Wenn sonach die Untersuchung des Anteilsverhältnisses der landwirtschaftlich benutzten Fläche an der gesamten Betriebsfläche wenigstens für den Landkreis Mellrichstadt eine, wenn auch mäßige Intensivierungswirkung der Erbteilung im Sinn eines allmählichen Anwachsens der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere in

92) Nachweisungen vgl. Anm. 57, 58; Statistik Bd. 414 Heft 1 S. 267, 268.

den mittleren Betriebsgrößenklassen ergibt, so ändert sich das Bild völlig bei näherer Aufgliederung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in ihre Hauptnutzungsflächen.

Zwar zeigt sich für die als Beispiel gewählten Erbteilungsgebiete zunächst noch ein stärkeres Vorwiegen des Ackerlandes insbesondere gegenüber den Wiesen als in den Gebieten mit geschlossener Vererbung. Diese Tatsache kann deshalb als Wirkung der Erbteilung angesprochen werden, weil mit der für jeden Erben gegebenen Möglichkeit zur selbständigen Betriebsgründung und der dadurch bewirkten Senkung der durchschnittlichen Betriebsgrößen die Aufmerksamkeit vom Wiesenbau, der in erhöhtem Maß zu extensiver Kultur geeignet ist und deshalb größere Betriebsflächen verlangt, auf den im Verhältnis zum Wiesenbau als intensive Bodenkultur anzusprechenden Ackerbau gelenkt wird. Der dadurch im Erbteilungsgebiet im allgemeinen gleichzeitig bewirkte geringere Bestand an Vieh[93]) bewirkt außerdem ein Absinken der gesamten Futterfläche[94]) gegenüber den geschlossen vererbenden Gebieten.

Übersicht XX

Verwaltungseinheit	Von 100 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche wurden 1933 benutzt als				
	Ackerland	Gartenland	Wiesen	Weiden	Gesamte Futterfläche
Mellrichstadt[95])	71.58	0.57	19.82	7.81	36.00
Mainfranken[96])	79.9	0.7	15.8	2.7	32.2
Pfalz	72.6	1.3	17.8	0.9	29.3
Niederbayern	63.3	1.3	31.7	3.7	44.4
Südbayern	50.9	1.3	37.9	9.9	55.2
Bayern	60.2	1.1	31.2	7.0	46.7
Reich (ohne Saarland)	68.6	1.3	18.9	11.0	38.2

93) vgl. unten bei Anm. 145 ff.

94) d. s. Wiesen, Weiden und Ackerfutterbau (Klee aller Art, Luzerne usw.) zusammen; s. Statistik Bd. 460 S. 35 Fußnote 1.

65) Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes.

96) s. Statistik Bd. 460 S. 52. Die Ausführungen bestätigen sich für das Verhältnis sämtlicher Teilungsgebiete zu den geschlossen vererbenden Gegenden. Das überwiegend teilende Thüringen hat z. B. 80,8 v. H. Ackerland, 15,9 v. H. Wiesen, 29,5 v. H. gesamte Futterfläche. Für Baden, bei dem sich Erbteilung und Anerbensitte ungefähr die Waage halten, lauten die entsprechenden Zahlen: 58,6; 31,5; 49,9; für das überwiegend geschlossen vererbende Preußen: 70,7; 15,1; 35,9; für das durchwegs geschlossen vererbende Oldenburg: 40,6; 20,7; 60,6; naturgemäß vertragen auch hier die Lebensverhältnisse keine Vergewaltigung.

Wenn dabei der Landkreis Mellrichstadt, der seinen natürlichen Gegebenheiten nach insbesondere weit mehr als die Pfalz zum größeren Teil zu extensiver Wiesen-, Futter- und Viehwirtschaft bestimmt erscheint, sich von Gebieten mit Anerbensitte, welche ihm in den natürlichen Verhältnissen ähnlich sind, wesentlich unterscheidet, so ist diese Tatsache sicherlich auf die Erbteilung zurückzufüh-

Übersicht XX A[97])

	Von 100 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche 1937 trafen in den einzelnen Gemeindegruppen des Landkreises auf		
	Ackerland	Wiesen und Weiden	Gesamte Futterfläche
1. Muschelkalkgemeinden 1—10	85.41	13.88	28.17
2. Grabfeldgemeinden	84.21	15.00	30.78
I. Zwischensumme: Muschelkalkgemeinden insgesamt	85.06	14.21	28.94
3. Buntsandsteingemeinden 1—10	51.37	48.52	57.29
4. Hochrhöngemeinden	39.09	60.15	63.81
II. Zwischensumme: Buntsandsteingemeinden insgesamt	47.00	52.99	59.61
III. Landkreis insgesamt	70.75	28.79	40.47

ren. Das leuchtet um so mehr ein, wenn man bedenkt, daß die natürliche Lebensgrundlage in den Buntsandsteingemeinden ausschließlich auf Wiesen-, Weide- und Viehwirtschaft verweist. Denn hier steht der Anteil der gesamten Futterfläche an der landwirtschaftlich benutzten Fläche teilweise sehr erheblich über dem Anteil dieser Nutzungsart in den geschlossen vererbenden Gebieten (vgl. Übersicht XX). Daß diese zu den natürlichen Lebensgrundlagen

97) vgl. Einl. bei Anm. 20 und passim. Die Ergebnisse sind berechnet nach der Bodenbenutzungserhebung 1937. Die hier aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Erbteilung und Zurückdrängung der Futterfläche, insb. der Wiesen und Weiden, ließen sich verdeutlichen, wenn die Verhältnisse nach Betriebsgrößenklassen in den einzelnen Gemeindegruppen untersucht werden könnten. Doch fehlen hiefür zuverlässige Unterlagen.

verschiedene Wirtschaftslage volkswirtschaftlich zu begrüßen sei, kann nicht behauptet werden. Denn die natürlichen Verhältnisse werden stets zu stark bleiben, als daß sie in wesentlicher Richtung durch den mechanischen Erbteilungsvorgang eine ihnen nicht entsprechende segensreiche Änderung erfahren könnten.

Das zeigt insbesondere auch die Aufgliederung innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Wie bereits Übersicht XX erkennen läßt und wie Übersicht XXI bestätigt, hat die Erbteilung durchaus

Übersicht XXI[98])

Verwaltungseinheit	Von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1937 auf					
	Ackerland	Gartenland	Wiesen und Weiden	Gesamte Futterfläche	Weinberge	Obstanlagen
Mellrichstadt	70.75	0.53	28.79	40.47	—	0.02
Mainfranken	78.43	1.18	19.18	33.35	0.76	0.34
Bayern	59.97	1.29	37.77	46.65	0.50	0.40
Reich	67.56	2.02	29.66	37.09	0.28	0.37

nicht zu bewirken vermocht, daß sich das als intensive Kulturart anzusprechende Gartenland im Gegensatz zur Bodenbeschaffenheit und den übrigen natürlichen Verhältnissen ausbreitete. Darüber hinaus konnte die, nach falschen Behauptungen, unbedingt eine intensive Bodenkultur bewirkende, und nach immer noch sehr oberflächlichen Behauptungen, eine vorhandene intensive Bodenkultur zum mindesten unbedingt erhaltende Erbteilungssitte im Landkreis Mellrichstadt den ehemals sehr ausgedehnten Weinbau, also eine ausgesprochen intensive Bodenkultur, nicht einmal erhalten[99]). Aus Übersicht XXI ist zwar zu entnehmen — eine allgemeine Beurteilung der Erbteilungsgebiete im Reich bestätigt dieses Ergebnis —, daß der Weinbau mit den Erbteilungsgebieten verbunden ist. Es war auch darauf hinzuweisen, daß der Weinbau eine Ermöglichungs-

98) Berechnet nach Bodenbenutzungserhebung 1937.

99) Es wird zu untersuchen bleiben, ob nicht gerade die Erbteilung einen Teil Schuld am völligen Eingehen des Weinbaues im Landkreis trägt; vgl. unten Anm. 181 ff.

ursache der Erbteilung darstellt und daß die Erbteilung selbst nur insofern eine Voraussetzung für seine Erhaltung darstellt, als sie den für eine intensive Weinkultur zu bevorzugenden Kleinbetrieb bewirkt. Daß aber auch hier die Erbteilung auf weite Sicht nicht unbedingt und insbesondere nicht im Widerspruch mit den natürlichen Produktionsbedingungen einen die Bodenkultur intensivierenden Einfluß haben kann, beweist die Geschichte des Weinbaues im Landkreis Mellrichstadt. Bereits im 13. und 14. Jahrhundert war insbesondere im Streutal und im Muschelkalk-Löß(-Lehm)-Gebiet des Landkreises ein ziemlich starker Weinbau anzutreffen[100]). Von dort aus dehnte sich der Weinbau, im nördlichen Teil insbesondere durch den Einfluß des Klosters Fulda unterstützt[101]), streuaufwärts über weitere Teile des Amtes aus, wobei er allerdings in den Gemeinden des Buntsandstein- und Rhöngebietes niemals den Umfang wie im übrigen Teil des Landkreises annahm[102]). Der bereits im 16.

100) Welte, aaO. III. S. 32 ff. verzeichnet als Orte, in denen schon vor dem Jahr 1400 Nachrichten über Weinbau vorliegen, Bastheim, (Heustreu), Nordheim v. d. Rh. Mellrichstadt, Mittelstreu, Oberstreu, (Ostheim v. d. Rh.), Stockheim. Bei dem Mangel an Urkunden über den Landkreis aus der Zeit vor 1500 muß aber angenommen werden daß der Weinbau tatsächlich eine weit größere Verbreitung gefunden hatte.

101) s. Kittel, aaO. S. 9.

102) Die von Welte, aaO. III S. 32 ff. außer den in Anm. 100 angegebenen Gemeinden liegen überwiegend im Muschelkalk-Löß(-Lehm)-Gebiet, nämlich Bahra, Eußenhausen, Hendungen, Roßrieth Unterwaldbehrungen. Nur Roth und Rödles zählen zum Buntsandsteingebiet. Diese Angaben können in mancher Hinsicht ergänzt werden. Wechterswinkel hatte noch bei Aufhebung des Klosters (1589) 38 ½ Acker, ½ Viertel Weinberge und bezog von anderen Weinbregen 11 Fuder 6 Eimer 56 ½ Maß Weinzehent (s. Müller, aaO. I S. 393, 394). Weinbau wird nachgewiesen für Oberwaldbehrungen (s. Müller, aaO. I S. 29) und Mühlfeld (s. Müller, aaO. I S. 199). Zum Weinbau in Mittelstreu vgl. St.A.W. UDM. 58 (1614 werden 14 Morgen ausgewiesen; das Gültbuch von 1578, St.A.W. UDM. 71 Bl. 127 ff. verzeichnet noch 31 Acker Weingärten; vgl. Müller, aaO. I S. 201, 204); Oberstreu vgl. St.A.W. Salbuch 111a (1593) Bl. 261, St.A.W. Salbuch 112 (16. Jahrh.) Bl. 19 r; Müller aaO. III S. 88, 104; Müller, aaO. I S. 299, 308, 309; Mellrichstadt vgl. insb. Müller, aaO. I S. 128, 166; St.A.W. Salbuch 161 Bl. 55, 76, St.A.W. Rentamt Mellr. 6 (1660) Bl. 30, St.A.W. Mellrichstädter Amtsrechnung DXLV (1676) Bl. 57, 58 (weist noch 2 Fuder 41 Maß aus); Stockheim vgl. St.A.W. Salbuch 161 (17. Jahrh.), Müller, aaO. I S. 333 ff.; Eußenhausen vgl. St.A.W. Ger. Mellr. 6/199 (1587; die im Jahr 1579 renov. Dorfordnung enthält folgende Ziffer 29: „so einer im herbst in einem weinberg in trauben erfunden wird, der soll gestrafft vnnd gerugt werden vmb 15 Pfennig"; vgl. auch St.A.W. Salbuch 111a Bl. 361 r), Müller, aaO. I S. 40; Frickenhausen vgl. St.A.W. Rentamt Mellr. 133 (1595) Bl. 186, (die Aufzählung der Weinberge erstreckt sich unter genauer Angabe des Flurteiles auf 30 Seiten des Buches), Müller, aaO. I S. 55, 56, 63 ff.; Bastheim vgl. Müller, aaO. I S. 15; Hendungen vgl. Müller, aaO. I S. 74. In der Ordnung der Stadt Fladungen von 1489 (von

Jahrhundert einsetzende Rückgang des Weinbaues wird immer mehr beschleunigt; der Weinbau erlischt in seinen letzten wirtschaftlich bedeutsamen Beständen in der Mitte des 18. Jahrhunderts[103]). Hier braucht nicht untersucht zu werden, worin die Ursachen für diesen Verfall des Weinbaues liegen[104]). Gegenüber der Ansicht, daß die Erbteilung sich im Sinn einer Intensivierung der Bodenkultur unbedingt auswirke, genügt vielmehr die Feststellung, daß trotz fort-

---

Bischof Rudolf) wird ausdrücklich verlangt, „daß man dem weyenmeister für seine sorgfalt vnd verseumniß inn gutten gebenn soll", St.A.W.Ger.Fladg. 1/26. Noch am 12. 9. 1680 gibt Bischof Johann Philipp der „Stadt und dem Amt Mellrichstadt" eine „Herbst-Ordtnung" und droht „Exemplarische bestraffung" an, weil die Untertanen bei der Möstung die „brühe undt most vor sich, uns aber fast nichts als die beer undt kämme vor vnseren zehendten verlassen".

Für manche Orte (ausschließlich im Buntsandsteingebiet) wird manchmal darauf hingewiesen daß ein Weinzehent nicht anfällt, weil kein Weinwuchs vorhanden ist; s. für Heufurt, Hausen, Rüdenschwinden, Oberfladungen St.A.W. Admin. 455/9683 (1640).

103) Bereits St.A.W. Salbuch 40 (1594) sagt über den Weinbau in Nordheim (Bl. 107) daß es nur „geringenn Weinwuchs aldo hat". Schon damals war der Weinbau in Roth bereits eingestellt worden (Bl. 175). Die Amtsrechnung über das Amt Mellrichstadt von 1751 weist für das Amt keine Einnahmen aus dem Weinzehent mehr aus, St.A.W. Mellrichstädter Amtsrechnung DXLIX, während 1676 noch 2 Fuder 41 Maß angefallen waren, St.A.W. Mellrichst. Amtsrechnung DXLV, und 1729 die Güterbeschreibung für Mellrichstadt noch 401 (7,4 v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche) für Oberstreu 172 (6.,9 v. H.), für Mittelstreu 228 (10,2 v. H.), für Hendungen 30 und für Frickenhausen 57 (6,1 v. H.) Acker Weinberge verzeichnet. Im tabellarischen Mostverzeichnis von 1781 „über den in den Landämtern nach Abzug der Herbstausgaben für die Hofkammer eingekommenen Mostes" sind Fladungen und Mellrichstadt nicht mehr verzeichnet, St.A.W. Admin. 357/18776. Für Wechterswinkel und Unterwaldbehrungen werden 1803 noch 4 bzw. 15 Morgen Weinberge verzeichnet, St.A.W. 8163, die 1823 in Wechterswinkel verschwunden und in Unterwaldbehrungen auf 5 Morgen zurückgegangen sind, St.A.W. G. 8166. Außer diesen 5 Morgen wird noch 1 Morgen für Stockheim, 18 Morgen für Frickenhausen und Hainhof, 3 Morgen für Bastheim und 60 Morgen für Mittelstreu vermerkt (Berichte vom 11. 4. bzw. 19. 4. bzw. 20. 4. bzw. 24. 4. 1823) deren Qualität als „sehr schlecht" angesprochen wird. Wenn ein Bericht über das Amt Fladungen vom 19. 10. 1802 neben 9734 Morgen Äckern, 3855 Morgen Wiesen und 5784 Morgen Waldungen noch 5284 Morgen Weinberge erwähnt, so kann diese außerordentlich hohe Zahl eine Vorstellung über den vormaligen Umfang des Weinbaues im Amt (nämlich in den Orten Hausen, Roth, Ginolfs, Oberelsbach, Unterelsbach, Rüdenschwinden, Leubach, Oberfladungen, Brüchs, Heufurt und Nordheim v. d. Rh.) geben; für 1802 muß aber angenommen werden, daß die Bezeichnung Weinberge sich ohne sachliche Berechtigung lediglich noch für das ehemals dem Weinbau gewidmete Land erhalten hatte. Die letzten Reste des Weinbaues erhielten sich bis 1900, vgl. Schreiber, aaO. S. 181 (1878), Beiträge Heft 64 S. 200, 201 (1900); in beiden Jahren dienen von der Gesamtfläche noch 0,4 v. H. dem Weinbau, während die entsprechenden Zahlen für die Pfalz 3,9 v. H. und für Mainfranken 2,01 v. H. lauten.

104) vgl. unten Anm. 181 ff.

schreitender Erbteilung und Verkleinerung der Betriebe der Weinbau im Landkreis nicht erhalten blieb.

Übersicht XXI zeigt, daß die Erbteilung im Landkreis Mellrichstadt auch auf dem Gebiete des Obstbaues in Obstanlagen[105]) sowohl gegenüber dem überwiegend erbteilenden Mainfranken wie überhaupt keinerlei Intensivierungswirkung zeitigen konnte. Auch im übrigen Obstbau[106]) konnte die Erbteilung im Landkreis Mell-

Übersicht XXII

Verwaltungseinheit	Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche (nach der Zählung 1933) entfielen				
	Obstbäume	Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Sauerkirschen
Mellrichstadt[107]	537.0	243.4	49.9	20.9	5.7
Mainfranken[108]	1132.4	612.0	127.2	50.7	10.9
Pfalz	1493.7	368.8	273.5	98.2	15.0
Niederbayern	377.3	165.7	70.6	23.6	12.9
Schwaben	333.3	184.8	67.0	6.5	12.1
Bayern	527.8	234.7	89.4	29.8	10.3

Verwaltungseinheit	Pflaumen und Zwetschgen	Mirabellen und Reineclauden	Aprikosen	Pfirsiche	Walnüsse
Mellrichstadt[107]	198.8	2.0	—	0.4	15.5
Mainfranken[108]	298.0	11.0	1.7	5.6	15.0
Pfalz	507.7	55.0	4.3	92.9	23.9
Niederbayern	92.6	1.3	0.4	0.9	9.0
Schwaben	58.0	1.5	0.2	0.4	2.5
Bayern	140.5	6.1	0.8	7.5	8.3

105) d. h. in ausschließlich zur Obst- (und Beerenobst)-Zucht genutzten Flächen.

106) d. h. außerhalb ausschließlich zur Obstzucht genutzter Flächen.

107) Absolute Zahlen vom Bay. Stat. Landesamt für 1934 (Äpfel 32 902, Birnen 6 752, Süßkirschen 2 829, Sauerkirschen 772, Pflaumen und Zwetschgen 26 875, Mirabellen und Renekloden 279, Aprikosen 9, Pfirsische 62, Walnüsse 2 104, insgesamt 72 584; 1933 insgesamt 76 519). Es dürfte sich nur um ertragsfähige Obstbäume handeln.

108) Absolute Zahlen in Bay. Jahrbuch 1936 S. 68.

richstadt nicht bewirken, daß der zahlenmäßig hohe Stand Mainfrankens oder der Pfalz erreicht wurde. Immerhin weist der Landkreis, der in seinen natürlichen Verhältnissen sicher nicht besser als Niederbayern oder Schwaben für Obstzucht geeignet erscheint, einen wesentlich höheren Grad als die geschlossen vererbenden Gegenden auf, was als Wirkung der Erbteilung zu werten ist. Denn der Kleinbetrieb will mindestens sein Obst bauen und sich überhaupt durch den Obstbau eine Nebeneinnahme sichern[109]). Doch konnte die Erbteilung den Stand der Obstarten, die besonders günstige klimatische Wachstumsbedingungen brauchen, über den Stand in den Anerbengegenden durchaus nicht hinausführen. Sie vermochte also auch insoweit nicht das dem Landkreis und seiner ländlichen Bodenkultur durch die natürlichen Verhältnisse aufgeprägte Wesen entscheidend zu ändern.

Diese Tatsache wird im einzelnen auch durch eine Aufgliederung des Ackerlandes in die Anteile der Fruchtarten am Ackerland bestätigt (s. Übersicht XXIII). Während in den erbteilenden Gebieten der Getreidebau gegenüber den geschlossen vererbenden Gegenden im allgemeinen wenigstens zum Teil zu Gunsten des Futterrüben- und Feldgemüsebaues zurücktritt, fehlt es an dieser Erscheinung im Landkreis Mellrichstadt. Die Erbteilung vermochte auch insoweit das Bild der Bodenkultur, wie es sich aus den natürlichen Lebensbedingungen des Landkreises ergibt, nicht ausschlaggebend im Sinn einer Intensivierung der Bodenkultur umzugestalten.

Das gelang ihr jedoch zum Teil im Verhältnis der einzelnen Getreidearten zueinander. Der kleine und mittlere Betrieb baut zunächst sein Brotgetreide. Das Brotgetreide Süddeutschlands ist der Roggen. Dieser Umstand bewirkt, daß der Roggenbau in den erbteilenden Gebieten anders wie in den Gegenden mit geschlossener Vererbung wesentlich stärker ausgeprägt ist als der Weizenbau. Daß diese Tatsache auf den kleinen Betrieb und mit der durch die Erbteilung ausgelösten zunehmenden Verkleinerung der Betriebe auf die Erbteilung selbst zurückzuführen ist, zeigen insbesondere die entsprechenden Anteilsziffern für die Kleinstbetriebe (0.5—2 ha Betriebsfläche) und die

109) Darauf weist bereits Jäger aaO. S. 118 hin; vgl. über die noch bestehenden Möglichkeiten Branscheidt Dr. Paul, Die Steigerung des Obst- und Gemüsebaues in Mainfranken, Sonderheft S. 85, 86.

Übersicht XXIII.

Die Anteile der Fruchtarten am Ackerland in den Ländern und Landesteilen.

Von 100 ha Ackerland entfielen 1933 auf die einzelnen Fruchtarten

überhaupt

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	64.4	15.9	11.6	14.6	16.6	13.1	0.3	17.6	0.2
Mainfranken[110])	56.6	14.2	12.6	16.4	11.4	12.9	0.7	17.2	0.5
Pfalz	51.5	17.6	10.0	12.0	10.8	19.0	2.1	14.7	1.2
Niederbayern	66.3	18.4	19.8	11.8	15.3	10.6	1.0	14.2	0.3
Südbayern	66.6	17.0	20.6	12.8	15.6	10.5	0.5	14.5	0.4
Bayern	63.0	18.6	16.1	13.4	14.1	12.8	0.6	14.2	0.5
Ostpreußen	56.1	23.6	7.2	7.7	10.3	8.3	0.3	20.3	0.3
Deutsches Reich	62.6	24.4	13.1	8.1	14.7	13.0	1.7	12.2	0.7
1907									
Mellrichstadt[112])	59.9			9.9	18.6	9.7		15.3	
Mainfranken	55.2			13.1	13.4	13.1		18.9	
Niederbayern	67.4			13.2	18.2	8.8		11.9	
Bayern	62.8			12.0	17.2	11.8		12.9	

5 bis unter 20 ha

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	56.2	15.2	12.2	14.9	12.7	11.5	0.4	16.3	0.2
Mainfranken[110])	57.2	12.9	12.8	17.1	12.3	11.2	0.5	18.1	0.4
Pfalz	59.3	15.7	10.4	14.0	12.6	16.6	2.3	15.6	0.9
Niederbayern	65.5	19.5	18.6	11.3	15.7	11.2	0.9	14.0	0.3
Südbayern	66.1	17.4	20.1	12.6	15.6	11.3	0.5	14.4	0.3
Bayern	62.9	18.4	15.5	14.0	14.1	12.9	0.6	14.5	0.4
Ostpreußen	59.4	27.7	4.8	6.6	11.7	10.1	0.2	17.3	0.5
Deutsches Reich	63.7	25.9	11.6	7.7	16.6	13.3	0.9	12.3	0.6
1907									
Mellrichstadt[112]	60.3			10.2	18.2	8.7		15.7	
Mainfranken									
Niederbayern									
Bayern									

110) Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes.

Übersicht XXIII. (Fortsetzung).

Von 100 ha Ackerland entfielen 1933 auf die einzelnen Fruchtarten in den Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche von

0.51 bis unter 2 ha

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	57.1	20.8	6.7	12.4	11.7	15.4	0.2	17.5	0.5
Mainfranken[110])	47.5	21.7	6.3	12.2	5.6	28.9	0.4	13.4	1.7
Pfalz	41.4	24.0	6.7	6.3	4.2	31.9	1.1	10.2	2.8
Niederbayern	54.2	24.7	11.4	6.6	10.6	25.2	1.1	8.3	1.3
Südbayern	52.0	21.8	12.5	7.6	9.5	24.7	0.6	8.9	4.6
Bayern	47.4	24.0	7.5	8.9	6.3	30.0	0.6	9.9	2.6
Ostpreußen	47.7	26.5	1.9	8.0	4.4	31.2	0.2	10.7	2.4
Deutsches Reich	49.4	26.3	8.8	6.4	7.0	31.0	0.5	8.0	3.3
1907									
Mellrichstadt[112])	52.2			6.4	17.6	25.1		12.1	
Mainfranken									
Niederbayern									
Bayern									

20 bis unter 100 ha

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	60.5	9.9	14.6	17.3	15.2	7.5	—	19.9	0.1
Mainfranken[110])	60.2	10.4	16.5	18.8	12.8	9.7	0.9	17.9	0.4
Pfalz	57.2	14.6	11.8	16.9	13.4	15.0	2.0	16.4	0.5
Niederbayern	67.9	16.9	21.2	12.8	15.6	8.7	1.0	15.0	0.2
Südbayern	68.2	16.1	21.5	13.3	16.4	2.3	0.5	15.2	0.2
Bayern	65.7	17.5	18.2	13.4	16.0	9.5	0.4	14.6	0.2
Ostpreußen	57.0	24.1	6.4	6.7	12.4	6.5	0.1	20.7	0.3
Deutsches Reich	65.3	25.4	13.2	7.5	16.7	9.6	1.6	12.8	0.4
1907									
Mellrichstadt[112])	59.3			10.6	17.2	7.4		17.4	
Mainfranken									
Niederbayern									
Bayern									

111) s. Statistik Bd. 460 S. 60, 61.

Übersicht XXIII. (Fortsetzung).

Von 100 ha Ackerland entfielen 1933 auf die einzelnen Fruchtarten in den Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche von

2 bis unter 5 ha

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	61.8	19.1	8.7	12.5	16.3	15.8	0.3	11.9	0.3
Mainfranken[110])	53.6	20.0	8.7	12.4	9.7	17.2	0.4	15.2	0.8
Pfalz	47.1	21.5	8.8	7.5	8.4	21.3	1.7	13.9	1.6
Niederbayern	63.4	24.3	15.1	8.8	15.0	16.3	0.9	11.6	0.5
Südbayern	63.6	21.7	16.9	10.7	14.0	15.8	0.5	12.5	0.8
Bayern	57.6	23.3	11.3	10.9	10.9	18.9	0.6	12.3	0.9
Ostpreußen	57.1	27.8	3.4	6.9	9.1	17.4	0.2	14.5	1.2
Deutsches Reich	57.9	25.7	10.6	7.1	12.9	19.0	0.6	11.6	1.5
1907									
Mellrichstadt[112])	59.9			9.8	18.8	13.0		13.8	
Mainfranken									
Niederbayern									
Bayern									

100 ha und darüber

	Getreide aller Art	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	Gemüse
Mellrichstadt[111])	60.4	17.3	12.8	13.3	11.6	6.8	—	13.9	0.3
Mainfranken[110])	62.8	7.2	24.1	22.1	8.5	8.0	4.8	15.5	0.3
Pfalz	57.2	6.5	23.7	18.2	8.5	13.1	8.0	13.2	1.0
Niederbayern	61.9	11.0	27.3	13.1	8.9	12.2	3.0	13.0	0.3
Südbayern	62.7	12.4	25.3	14.9	9.1	13.8	1.5	12.9	0.3
Bayern	61.7	11.9	23.7	16.1	9.2	13.3	2.2	13.5	0.3
Ostpreußen	52.8	19.8	10.3	9.4	7.1	7.5	0.5	22.7	0.1
Deutsches Reich	60.6	19.5	17.1	10.3	10.6	12.8	3.7	11.8	0.4
1907									
Mellrichstadt[112])	61.5			8.2	28.0	5.2		12.2	
Mainfranken									
Niederbayern									
Bayern									

112) Beiträge Heft 81 S. 84, 92, 110, 111, 93*, 110*, 113*.

kleinen Bauerngüter (2—5 ha Betriebsfläche), während mit zunehmender Betriebsgröße der Weizenanteil steigt. Wenn im übrigen im Landkreis Mellrichstadt der Gerste- und Haferanteil wesentlich höher als in den übrigen erbteilenden Gebieten liegt, so ist das wiederum hauptsächlich auf die natürlichen Anbaubedingungen zurückzuführen[113]). Dagegen teilt der Landkreis Mellrichstadt mit den übrigen Erbteilungsgebieten das für den Kleinstbetrieb und den kleinen Bauernbetrieb bezeichnende Vorwiegen des Kartoffelanbaues

Übersicht XXIV

Verwaltungseinheit	Von 100 ha Ackerland entfielen 1936 auf							
	Hauptgetreidearten [116])	Hülsenfrüchte [117])	alle übrigen Arten von Getreide u. Hülsenfrüchten	Hackfrüchte [118])	Gartengewächse [119])	Handelsgewächse [120])	Futterpflanzen [121])	Brache und Ackerweide
Mellrichstadt [114])	58.1	2.0	1.1	19.8	0.2	0.6	18.9	1.5
Rheinprovinz [115])	56,5	0.7	0.8	26.3	1.4	0.5	12.7	1.1
Bayern	61.4	0.7	1.0	20.0	0.6	0.9	14.6	0.8
Preußen	59.9	2.3	1.1	22.8	0.7	0.6	9.8	2.8
Reich	59.7	1.9	1.2	22.3	0.7	0.7	11.3	2.2

113) vgl. Einl. bei Anm. 20.

114) Absolute Zahlen nach der Bodenbenutzungserhebung 1936.

115) s. D. Jahrbuch 1937 S. 89. Bezeichnungen nach der Bodenbenutzungserhebung.

116) Weizen, Roggen, Spelz, Emmer, Gerste, Hafer, Menggetreide.

117) Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Hülsenfruchtgemenge Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht).

118) Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, Mohrrüben.

119) in feldmäßigem Anbau und in Erwerbsgartenbaubetrieben: alle Arten von Kohl, Bohnen, Gurken, Tomaten, Spinat, Mangold Salat, Spargel, Zwiebeln usw.

120) Rübsen, Flachs, Lein, Hanf, Hopfen, Mohn, Senf, Tabak, Arznei- und Gewürzpflanzen. Früher hat der Landkreis ausgedehnten Flachsbau gekannt. Die Dorfordnung von Eußenhausen, renov. 1579, enthält in Ziff. 10 eingehende Schutzvorschriften bei der Behandlung des Flachses, St.A.W. Salbuch 111a Bl. 349. Die Beschreibung des Amtes Fladungen vom 19. 10. 1802 sagt: „Man trifft hier viel Basaltsteine an, welche dem Flachsbau, indem sie die Feuchtigkeit anhalten, nicht undienlich sind". St.A.W. Miscell. 80/2528 Ähnlich äußert sich ein Bericht vom 25. 2. 1809 über die einzelnen Orte, St.A.W.Ger.Fladg. 1/44; s. auch Jäger, aaO. (1803) S. 88: „Der Flachs ist das einträglichste Produkt in der Gegend, wovon hier verschiedene Arten bekannt sind, die man den russischen, einheimischen und berliner Flachs nennt".

121) Alle Arten Klee, Grassaaten, Luzerne, Kleegras, Serradellen, gemischter Anbau, Futterraps, alle anderen Futterarten.

gegenüber den geschlossen vererbenden Gebieten. Diese Erscheinung hat ihre Ursache, ähnlich wie das Vorwiegen des Roggenanbaues, ,in den Existenznotwendigkeiten dieser Betriebsgrößen. Sie wird durch einen Vergleich der einzelnen Betriebsgrößen dahin bestätigt, daß mit zunehmender Betriebsgröße der Anteil des Kartoffelanbaues durchwegs abnimmt.

Auch eine noch eingehendere Aufgliederung des Ackerlandes zeigt, daß die Erbteilung im Landkreis Mellrichstadt eine Intensivierung des Ackerbaues nicht zu bewirken vermochte, was in anderen Erbteilungsgegenden im Hinblick auf die günstigeren natürlichen Wirtschaftsverhältnisse wenigstens teilweise als ihre Wirkung angesprochen werden muß. Insbesondere bleibt der Anbau für feldmäßig gebaute Gartengewächse hinter dem sonst im Reich ausgewiesenen Anteil zurück[122]).

b) Intensität der Bodenbestellungsweise.

Die extensive Bodenkultur wird ergänzt durch eine extensive Bodenbestellungstechnik, die ganz ausschließlich auf die Erbteilung ursächlich zurückzuführen ist.

Übersicht XXV

Jahr	Von 100 ha Ackerland entfielen auf Brache			
	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1907 [123])	9.4	3.9	6.4	4.1
1937 [124])	1.2	0.6	0.6	0.6

Zwar ist der Anteil der Brache und der Ackerweide am Ackerland im Verhältnis zu Preußen und dem Reich verhältnismäßig niedrig (s. Übersicht XXIV). Aber der Anteil liegt bereits fast doppelt so hoch wie in Bayern. Das Bild wird aber völlig klar aus Übersicht

122) Abschließend eine Bemerkung bei Schreiber, aaO. (1883) S. 185: „In Fluren welche viel Handarbeit erfordern, mag die Parzellierung von geringerem Nachteil sein. Hiezulande ist der parzellierte Grundbesitz Getreideboden und Wald, Kulturarten, welche durch die Parzellierung nichts gewinnen".

123) Beiträge Heft 81 S. 111, 113, 93*, 110*, 24*.

124) Berechnet nach der Bodenbenutzungserhebung 1937.

XXV, welche ausschließlich den Anteil der Brache am Ackerland ermittelt.

Dieser hohe Anteilsatz ist die Folge der heute noch im Landkreis durchaus herrschenden Dreifelderwirtschaft, die noch nicht zu dem Umfang verbessert ist, wie das für die Dreifelderwirtschaft in den übrigen Teilen des Reiches zutrifft, soweit man nicht zur Fruchtwechselwirtschaft übergegangen ist. Das gilt, obwohl die Brache teilweise mit einer Zwischenfrucht bebaut wird. Durch die Zersplitterung und die große Entfernung lohnt es sich oftmals aber nicht, kleine und entfernt liegende Grundstücke in dieserWeise zu nutzen. Man läßt sie vollständig brach liegen[125]). Daran wird sich solange nichts wesentliches ändern können, als die Besitzzersplitterung mit ihren anderen Folgen einer rationellen Fruchtfolge hindernd im Wege steht[126]).

---

125) Die einfache Dreifelderwirtschaft teilt die ganze Markung in drei Fluren (die selbst wieder in Gewanne geteilt sind). Die eine Flur dient dem Anbau mit Wintergetreide, die andere dem von Sommerfrucht und die dritte Flur bleibt brach liegen (s. Fries A., aaO. S. 121). Verbessert ist die Dreifelderwirtschaft dann, wenn die Brache zum Anbau einer Zwischenfrucht verwendet wird hauptsächlich Futterpflanzen und Hackfrüchten. Aber auch hier ist die Fruchtfolge noch gekennzeichnet durch die zwei auf einander folgenden Getreidejahre, „eine Erscheinung, die nach dem heutigen Stand der landwirtschaftlichen Technik als Extensität zu bezeichnen ist". (s. Fries A., aaO. S. 82). Aufgegeben ist die Dreifelderwirtschaft dann, wenn zur intensiveren Nutzung zu einem Wechsel zwischen Getreide und Hackfrüchten mit Futterpflanzen übergegangen ist (Fruchtwechselwirtschaft). Daß die Erhaltung und die beschränkte Verbesserung der Dreifelderwirtschaft für den Landkreis Mellrichstadt ursächlich auf die Erbteilung zurückzuführen ist, kann nicht zweifelhaft sein; vgl. Fries A., aaO. S. 154; Fritze, aaO. S. 82; Schreiber, aaO. S. 198: („Die übliche Fruchtfolge ist durchwegs die Dreifelderwirtschaft geblieben. Von der Brachflur wird etwa ⅓ bebaut — mit Kartoffeln, Klee, Runkeln und anderen Futterkräutern — $^2/_3$ bleibt reine Brache", 1883). So auch die allgemeinen Vorbemerkungen zum Grundsteuerkataster z. B. Grundsteuerkataster für Eußenhausen vom 17. 2. 1853: „Die Bewirtschaftung der Felder richtet sich zwar in der Hauptsache nach dem einfachen Dreifeldersystem, indessen wird dabei nicht vollständig eine Brache gehalten, vielmehr letztere theilweise zum Anbau von Zwischenfrüchten als Kartoffeln, Flachs und Futterkräutern benützt". Wie wenig rationell die Bewirtschaftung noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war, kann daraus ersehen werden, daß nach dem Bericht vom 19. 5. 1803 — St.A.W. G. 8163 — 4 402 bebauten Äckern (nach Morgen) 6 703 Ödungen (nach Morgen) d. h. Brachland gegenüberstanden.

126) Über einen mißglückten Versuch, im Realteilungsbezirk Alzenau die einfache Dreifelderwirtschaft durch Verordnung abzuschaffen (VO. v. 9. 10. 1808) vgl. Völderndorff, aaO. S. 92. Bereits 1883 kann Schreiber richtig über den Landkreis Mellrichstadt sagen (aaO. S. 199): „Die arrondierten größeren Güter haben die Dreifelderwirtschaft aufgegeben und erzielen bei rationellster Fruchtwechselwirtschaft und intensiverer Düngung ganz andere Erträge als die Bauernwirtschaften".

Aus dem gleichen Grund der Besitzzersplitterung mit ihren Folgen für den durch die großen Entfernungen und die kleinen Parzellen bewirkten Arbeits- und Zeitverlust werden wiederholt Grundstücke überhaupt nicht bebaut. Der Anteilsatz dieser Grundstücke an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und am Ackerland darf durchaus nicht zu niedrig geschätzt werden[127]).

Die Erbteilung mit ihren Parzellierungswirkungen hat gleichzeitig bewirkt, daß der rechtlich 1848 beseitigte Flurzwang heute tatsächlich noch auf weiteste Strecken besteht[128]). Es mag bei genauer Betrachtung sogar so erscheinen, daß die noch gegebene Dreifelderwirtschaft eine Folge dieses durch die Erbteilung erzwungenen Flurzwanges ist. Denn die Vielzahl der Parzellen löst einen Mangel an Wegen aus, da unmöglich sämtliche Grundstücke mit Wegen verbunden sein können, soll der an sich schon hohe Anteil der Wegfläche nicht unverhältnismäßig in die Höhe getrieben werden. Deshalb muß für die Zufahrt zu den eigenen Grundstücken über fremde Grundstücke gefahren werden, was naturgemäß nur möglich ist, wenn die fremden Grundstücke sich im jahreszeitlich gleichen Bestellungszustand befinden. Das löst die Notwendigkeit zu zeitlich und gegenständlich einheitlicher Bestellung aus. Diese erzwungene Einheitlichkeit aber stellt den größten Hemmschuh für den Übergang bewirkt, daß der rechtlich 1848 beseitigte Flurzwang heute tatsächliche Flurzwang aber des Schutzes entbehrt, den der rechtliche Flurzwang genoß[130]), ergeben sich aus der Benutzung der fremden Grundstücke für Zufahrt und Wendung leicht Meinungsverschie-

127) Der Anteil dieser unbebauten Grundstücke ist größer, als man bei einer ersten Überlegung annimmt. Denn er kann vor allem statistisch so gut wie gar nicht erfaßt werden. Schreiber, aaO. S. 187 zählt 1881 115 herrenlose Grundstücke, deren Gesamtfläche er auf 7,59 ha angibt. Er bemerkt aber richtig, daß der wirkliche Anteil viel größer ist. Die Zins- und Hubbücher selbst sprechen wiederholt davon, daß wegen der „Verbißelung“ manche Grundstücke unbebaut liegen, weil niemand weiß, wem sie gehören; vgl. St.A.W. UDM (Mellr.) 70.

128) s. Fritze, aaO. S. 82; Schreiber, aaO. S. 186; Fries A., aaO. S. 125; Hausrath, aaO. S. 195; v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 174; Noack, aaO. S. 169.

129) Bessernd kann ausschlaggebend die Flurbereinigung eingreifen; s. v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 174; Fries A., aaO. S. 125. Vgl. zur Flurbereinigung im Bezirk Anm. 35.

130) vgl. Dorfordnung von Eußenhausen, renov. 1587 — St.A.W.Ger.Mellr. 6/199 — Ziff. 28: „so einer dem andern im Brachfelt, in einem gesambten acker wendet, es sey gleich flachs, wicken, gersten, rüben vnd kraudt, oder wie es mag genant werden, der sol auch gerügt werden vmb 15 Pfennig“. Ziff. 26: „so einer andern einen gehegten flur reidet oder fähret, mit einem wagen, do ers woll

denheiten, die sich zu oft zu zeit- und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten auswirken können[131]).

Das ist volks- und privatwirtschaftlich ebenso schädlich wie die sich aus der Gemenglage und der geringen Größe der Grundstücke ergebenden Gefahren für eine sachgemäße Bearbeitung und Pflege des Ackerlandes[132]). Die große Zahl der Grundstücke bedingt eine ebenso außerordentliche Fläche, welche auf Grenzfurchen und Grenzraine entfällt. Der bereits dadurch ausgelöste Verlust an intensiv ausgenutzter Ackerfläche verringert die Nahrungsgrundlage ebenso sehr wie die von den übermäßig häufigen Rainen ausgehende Verunkrautung und sonstige Schädigung der Felder, welche durch Schädlinge bewirkt wird, die in den Grenzrainen leichten Schutz finden[133]). So braucht es nicht wunder zu nehmen,daß diese durch die Erbteilung ausgelösten Mißstände des Mangels an Betriebsfreiheit, der Unwirtschaftlichkeit der Arbeits- und Betriebsweise, der Unmöglichkeit zu geordneten Zuständen in der Flur, der Erschwerung der Bodenverbesserung und des Nutzbodenverlustes[134]) eine durchgreifende Intensivierung der ländlichen Bodenkultur, der ländlichen Bodenbestellungstechnik und schließlich eine Produktions-

---

vmbgehen oder vnderlassen konde, der soll vmb 15 Pfennig gerügt werden". Ziff. 27: ‚so einer ein abwendung schneiden last, vnd hinter kommen wirdt, soll derselbig gestrafft vnd gerugt werden vmb 15 Pfennig". Zur Erhaltung dieser Anwendrechte vgl. Art. 76, 79 bay. AGBGB. Vgl. einschlägig ortspolizeiliche Vorschriften alter Art bei Schreiber, aaO. S. 186; s. Sachsenspiegel II Art. 48: „Läßt ein Mann sein Korn draußen stehen, wenn andere Leute ihr Korn eingeführt haben wird es ihm zertreten oder gefressen, so wird es ihm von niemand vergolten".

131) vgl. Schreiber, aaO. S. 186; v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 174; Münzinger, aaO. S. 7.

132) Fritze aaO. S. 82, 83.

133) Mäuse, Schnecken usw.; s. Münzinger, aaO. S. 6, 7; Schreiber, aaO. S. 185. Es ist bei dieser Sachlage nur natürlich, daß bereits die ältesten Berichte über die Bodenbestellungsweise und den Stand der Fluren im Landkreis überwiegend schlecht lauten; s. Bericht v. 25. 2. 1809 über das Amt Fladungen, St.A. W. Ger.Mellr. 6/199; s. Bericht vom 9. (und folgende) 4. 1823 über das Amt Mellrichstadt. St.A.W. G 8166; insbesondere Bericht über Mittelstreu vom 24. 4. 1823 über Bestellungsart der Weinberge: „Die Weinberge hiesigen Orts – s. Anm. 103; 60 Morgen – liefern fast gar keinen Ertrag, da mehrere Besitzer ihre Weinberge der Fütterung wegen in Kleefeld umgestaltet haben und die noch bestehenden nicht genug Schutz haben. Die hiesigen Ortsleute finden zu viel Arbeit an den Artfeldern, so, daß sie den Weinbergbau nicht gut besorgen können, theils auch nicht wollen, indem die Lage hieselbst nicht von der Art ist, daß die Weinberge auch bey dem ergiebigsten Jahre den Aufwand bezahlen".

134) s. Münzinger, aaO. S. 7. Dazu tritt die mangelnde Maschinenverwendung auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes; vgl. unten Anm. 160.

steigerung selbst hindern. Diese wäre aber um so notwendiger, als die heutigen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion nicht befriedigen können.

c) Intensität des Ertrages.

Auf diesen Umstand des im allgemeinen unterdurchschnittlichen Ertrages wurde wiederholt hingewiesen. Daß er durch die im Hinblick auf die natürlichen Boden- und Klimaverhältnisse besonders nachteilige Erbteilung zum mindesten mitverursacht ist, wird durch Untersuchung der Ackererträge und Viehbestände bestätigt.

Ein Vergleich der Ernteerträge an Körnerfrucht (s. Übersicht XXVI[135]) ergibt bei einem Überblick über mehrere Jahre zum mindesten, daß die Erbteilung im Bezirk jene nachhaltige Intensivierungswirkung, die man ihr für den Körnerbau im Verhältnis zu den Gegenden mit Anerbensitte schon glaubte zuschreiben zu können[136]), vermissen läßt. Die Erträge liegen für die gesamte Getreidemenge zweifellos unter dem allgemeinen Durchschnitt, der für geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Gebiete zu errechnen ist, welche gleich oder ähnlich gelagerte natürliche Ertragsbedingungen aufweisen[137])[138]).

---

135) Ergebnisse für Mellrichstadt nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes. Zu den Ergebnissen für die übrigen Verwaltungseinheiten vgl. Bay. Jahrbuch 1934 S. 52, f., 1936 S. 58, 59, 7*; D. Jahrbuch 1933 S. 68, 1935 S. 86 f.; 1937 S. 93; Zeitschrift 1935 S. 9, 1937 S. 42, 1938 S. 40.

136) vgl. Fick, aaO. S. 275; allerdings mit sehr wesentlicher Einschränkung S. 276: „Dagegen halten das fleißige Unterfranken und das fruchtbare Niederbayern ziemlich genau gleichen Schritt, also ein Kreis mit Realteilung und einer mit Einzelübernahme". vgl. E. Laur-Brugg, Die Voraussetzungen und Mittel der Produktionssteigerung in der Landwirtschaft, Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern 1922 S. 357 f.

Leider fehlen die Unterlagen, um einen zusammenfassenden mehrjährigen Erntedurchschnitt anzugeben.

137) Richtig: Fries A., aaO. S. 65, 70; Zahn F., Landwirtschaftliches Güteradreßbuch für Bayern 1922 S. XXIV. Die im allgemeinen günstigere Lage in der Pfalz ist auf die besseren natürlichen Boden- und Klimaverhältnisse zurückzuführen (so auch Fick, aaO. S. 276). Daß die verschiedene natürliche Lage im Muschelkalkgebiet zu höheren Erträgen als im Buntsandsteingebiet des Bezirkes führt, ließe sich an einer genauen Ertragsermittlung für die einzelnen Gemeinden feststellen und damit ein noch besserer Vergleich mit geschlossen vererbenden Gegenden gewinnen. Solche zuverlässigen Unterlagen konnten mir leider nicht zugänglich gemacht werden. Den Unterschied läßt aber bereits ein Bericht vom 26. 1. 1803 — St.A.W. G 8163 — erkennen.

138) Auf diese durch die „Verbißelung und den Mangel an Grundeigenthum" bewirkte Unterdurchschnittlichkeit der Getreideerträge machen mehr oder minder

Übersicht

Ernteerträge an Körnerfrucht

Verwaltungseinheit	Jahr	Winterroggen		Sommerroggen	Winterweizen		Sommerweizen
Mellrichstadt	1932	17.0		—	17.0		17.5
Bayern		17.8		13.8	19.4		17.3
Reich			18.8			21.9	
Mellrichstadt	1933	15.0		—	20.0		17.5
Mainfranken		18.6		14.1	23.6		21.7
Pfalz		22.5		17.5	25.9		22.0
Niederbayern		16.9		10.9	20.9		18.0
Schwaben		16.9		16.6	20.3		15.7
Bayern		17.3		13.6	20.9		17.5
Reich			19.3			24.2	
Mellrichstadt	1934	22.5*		15.0	18.0		18.0
Mainfranken		18.4		12.8	18.9		21.2
Pfalz		19.6		18.1	17.0		16.6
Niederbayern		19.6		14.6	21.6		18.9
Schwaben		20.0		18.0	21.4		18.7
Bayern		17.9		14.8	19.7		17.5
Reich			16.9			20.6	
Mellrichstadt	1935	17.4		15.0	22.0		20.0
Mainfranken		16.0		13.9	19.4		18.7
Pfalz		19.2		16.2	22.0		19.7
Niederbayern		16.2		11.5	19.3		17.0
Schwaben		17.1		12.3	19.5		16.1
Bayern		15.7		13.0	18.6		15.7
Reich			16.5			22.2	
Mellrichstadt	1936	18.3		—	19.6		18.3
Mainfranken		15.8		13.5	19.2		17.6
Pfalz		20.1		17.4	23.7		20.9
Niederbayern		12.6		11.9	16.3		13.3
Schwaben		12.9		13.4	16.8		14.9
Bayern		13.8		11.9	16.7		14.9
Reich			16.4			21.2	
Mellrichstadt	1937	12.4		14.3	19.6		19.9
Mainfranken		14.7		14.0	20.5		21.5
Pfalz		19.1		15.1	24.0		18.8
Niederbayern		16.3		11.5	21.9		19.0
Schwaben		20.5		16.4	23.8		19.4
Bayern		16.4		14.0	21.3		18.4

deutlich Berichte aus dem 18. u. 19. Jahrhundert aufmerksam; s. bereits Bericht von 1789 über das Amt Fladungen, St.A.W.Ger.Fladg. 1/15. Ein weiterer Bericht vom 19. 10. 1802 sagt über das Amt Fladungen zusammenfassend: „An Körnern aber wird das Erforderniß nicht erzielt". St.A.W. Miscell. 80/2528. Für einzelne Orte wie Heufurt, Leubach, Roth, Rüdenschwinden, wird dieser Mangel an Kör-

XXVI[135]).

je ha 1932 mit 1937.

Spelz u. Emmer	Wintergerste		Sommergerste	Hafer	Mengetreide	Buchweizen	Körnermais
17.0	18.0		19.0	15.0	17.5	—	—
15.9	18.8		18.8	18.0	17.4	—	—
—		20.5		20.2	—	—	
16.0	25.0*		20.0	18.0	17.5	—	—
17.5	21.9		21.9	19.8	19.6	—	—
19.9	25.3		28.6	26.9	24.0	—	—
14.5	21.1		19.0	17.3	18.3	—	—
16.9	18.1		17.8	18.0	16.4	—	—
16.4	20.4		19.9	18.0	19.4	—	—
—		21.9		21.8	—	—	—
—	25.0*		18.0	12.0	20.0	—	—
15.3	18.8		21.5	15.4	17.6	10.4	22.5
—	17.6		20.7	16.6	18.9	—	27.1
—	21.6		20.7	18.1	19.6	13.0	24.9
17.5	19.2		19.2	16.3	17.8	9.0	20.3
17.2	19.3		19.5	15.7	17.3	10.9	24.1
—		19.6		17.3	—	—	—
22.0	20.0		23.2	17.3	22.0*	—	—
17.9	19.4		19.4	16.4	16.9	—	—
19.5	21.5		23.5	20.0	19.6	—	—
18.2	18.0		17.3	16.4	16.8	—	—
15.3	16.6		17.5	17.5	17.0	—	—
15.1	18.2		17.7	15.8	16.3	—	—
16.9		21.1		19.3	18.1	—	—
—	19.9		17.7	13.9	18.4	—	—
15.7	19.6		19.7	18.3	17.0	9.9	—
—	25.4		23.8	22.3	21.6	11.5	—
13.4	15.5		15.4	16.4	13.9	11.7	—
13.2	14.8		16.1	17.9	13.8	—	—
13.1	17.1		17.3	16.9	15.7	13.0	—
—		20.8		20.2	18.1	—	—
15.1	15.3		17.8	17.8	17.7	—	—
16.6	20.2		20.6	19.5	17.4	13.0	33.9
20.3	23.2		19.2	21.8	22.6	12.0	34.6
17.8	20.7		20.5	18.2	19.6	15.1	33.4
16.3	20.0		20.7	20.4	19.9	—	33.6
16.1	20.5		19.9	18.5	17.4	11.4	32.2

* offenbar übersetzt.

nerfrucht noch besonders hervorgehoben. Ähnlich läßt sich ein Bericht vom 26. 1. 1803 — St.A.W. G 8163 — über das Amt Mellrichstadt aus. Für Mittelstreu fehlen 150 mltr. Korn, Reyersbach 75 mltr. Korn, Geckenau 29 mltr. Korn, 3 mltr. 4 Metzen Weizen, Wechterswinkel 45 mltr. Gerste, 65 mltr. Hafer, 30 mltr. Korn, Braidbach 40 mltr. Korn, Unterwaldbehrungen 110 mltr. Korn usw. Ähnlich

Übersicht XXVII[139])

Ernteerträge an Knollen und Weißkohl je ha 1932 mit 1937.

Verwaltungseinheit	Jahr	Frühkartoffeln		Spätkartoffeln	Zuckerrüben	Futter-(Runkel-)rüben	Kohlrabi	Morrüben	Weißkohl
Mellrichstadt	1932	140.0		150.0	—	400.0	300.0	175.0	50.0
Bayern		111.3		153.7	322.7	371.5	255.4	237.8	210.0
Reich			163.3		290.9	423.3	342.9	—	268.1
Mellrichstadt	1933	120.0		160.0*	—	400.0	400.0*	150.0	120.0
Mainfranken		109.0		143.5	318.6	342.9	208.5	—	—
Pfalz		114.5		138.4	307.0	409.5	236.4	—	—
Niederbayern		101.6		137.9	318.8	303.4	206.2	—	—
Schwaben		98.6		138.9	356.3	322.9	252.4	—	—
Bayern		107.3		138.1	315.4	318.3	211.5	201.3	187.8
Reich		126.4		155.0	282.2	371.6	338.6	—	235.6
Mellrichstadt	1934	45.0		120.0	—	300.0	300.0*	175.0	30.0
Mainfranken		87.7		155.6	319.1	359.6	189.9	220.9	221.4
Pfalz		95.3		145.1	359.5	442.1	290.7	264.2	309.7
Niederbayern		111.9		179.7	335.0	362.0	225.6	230.9	198.2
Schwaben		85.8		170.6	395.2	423.5	353.6	225.0	236.4
Bayern		98.6		158.9	354.1	362.6	220.0	215.2	209.9
Reich		99.4		166.4	291.6	400.1	274.7	—	231.4
Mellrichstadt	1935	90.0*		150.0	—	300.0	250.0	—	25.0
Mainfranken		71.7		154.8	311.8	357.3	192.9	227.3	186.9
Pfalz		62.2		150.1	314.6	448.8	259.6	265.3	295.7
Niederbayern		75.7		132.1	280.4	314.8	188.5	217.1	111.6
Schwaben		81.0		142.6	358.0	450.8	359.3	240.0	155.5
Bayern		69.0		131.0	292.5	340.9	175.5	216.1	133.3
Reich			149.1		283.6	409.9	390.7	—	—
Mellrichstadt	1936	80.0		200.0*	250.0	550.0*	500.0*	—	75.0
Mainfranken		109.4		164.1	317.4	392.5	252.1	255.2	332.7
Pfalz		117.6		193.8	393.6	546.3	313.1	342.8	295.9
Niederbayern		110.1		130.5	327.3	383.4	242.0	213.3	294.8
Schwaben		72.9		129.7	291.4	404.2	355.2	158.7	234.1
Bayern		105.2		148.5	342.7	395.9	287.4	244.3	246.6
Reich			165.9		311.2	448.0	388.4	—	—
Mellrichstadt	1937	88.3		227.7	225.0	317.1	265.6	—	146.5
Mainfranken		122.9		202.2	340.0	402.8	264.7	252.4	313.8
Pfalz		117.3		201.0	366.1	507.3	349.5	296.2	263.9
Niederbayern		131.1		196.7	349.4	424.0	276.1	263.2	185.7
Schwaben		131.0		209.6	363.1	466.9	384.3	225.5	294.3
Bayern		120.9		194.5	357.0	417.0	273.4	247.0	220.6

wiederum Bericht vom 20. 2. 1809, St.A.W. Adm. 898/19269. In Jahren, in denen überdies die Ernte schlecht ausfiel, bewirkte dieser unterdurchschnittliche Ertrag an Körnern ganz außerordentliche Not; vgl. für 1816/1817 insb. St.A.W. Admin. 625/14078 und St.A.W. Ger.Mellr. 5/175 (Unterstützung der Armen im Landgerichte Mellrichstadt und Aushilfe mit Früchten).

Das im allgemeinen unterdurchschnittliche Ernteergebnis bestätigt eine Übersicht über die Ernteerträge an Knollen und Weißkohl (vgl. Übersicht XXVII)[139]). Das gleiche Bild vermittelt ein Überblick über die Durchschnittserntеerträge an Handelsgewächsen (vgl. Übersicht XXVIII)[140]).

Nur der Ertrag an Futterpflanzen liegt auf der allgemeinen Höhe der Durchschnitte in den geschlossen vererbenden Gebieten, die er teilweise leicht überschreitet. Diese Tatsache muß aber durchaus nicht auf eine durch die Erbteilung bewirkte Ertragsintensivierung zurückgeführt werden; sie hat ihre Ursache in den für Wiesen- und Futterbau besonders günstigen natürlichen Bedingungen des Landkreises[141]).

---

139) Nachweisungen bei Anm. 135. Die offensichtlichen Übersetzungen bei einzelnen Angaben (vgl. Kohlrüben 1933 und 1936) werden durch einen Gesamtüberblick ausgeglichen.

140) Nachweisungen bei Anm. 135.

141) Der Beweis im einzelnen ließe sich auch hier, am besten unter Bezugnahme auf Übersicht XXA, durch Gegenüberstellung der klimatisch und geologisch verschiedenen Teile des Landkreises und ihrer Einzelerträge erbringen. Leider fehlen Unterlagen.

Übersicht

Ernteerträge an Handelsgewächsen und

Verwaltungseinheit	Jahr	Raps	Rübsen	Flachs, Ertrag und Rohstengel	Flachs, Ertrag und Samen
Mellrichstadt	1932	15.1	—	—	—
Bayern		11.1		—	—
Reich		—	—	—	—
Mellrichstadt	1933	17.0	—	25.0	10.0
Mainfranken		—	—	32.0	8.0
Pfalz		—	—	—	—
Niederbayern		—	—	23.3	5.9
Schwaben		—	—	33.3	7.3
Bayern		11.8		26.3	6.2
Reich		13.1		32.6	6.5
Mellrichstadt	1934	12.5	—	7.5	3.0
Mainfranken		13.9		8.0	
Pfalz		15.2		10.0	
Niederbayern		17.0		7.0	
Schwaben		15.8		7.4	
Bayern		15.2		7.4	
Reich		15.7		30.6	7.2
Mellrichstadt	1935	17.6	—	29.9	11.0
Mainfranken		16.0	10.4	30.1	7.9
Pfalz		20.3	18.9	29.9	6.5
Niederbayern		13.1	12.8	27.5	6.6
Schwaben		13.4	10.5	32.0	7.9
Bayern		15.6	11.8	28.3	7.4
Reich		17.2		30.9	7.4
Mellrichstadt	1936	18.0	14.0	24.7	8.1
Mainfranken		17.9	—	27.4	6.5
Pfalz		18.5	—	35.1	7.5
Niederbayern		17.7	—	25.7	6.1
Schwaben		15.4	—	27.5	6.2
Bayern		16.9		26.7	6.4
Reich		18.4		33.8	7.4
Mellrichstadt	1937	—	—	26.8	6.7
Mainfranken		13.7	—	26.3	7.4
Pfalz		19.2	—	29.6	6.7
Niederbayern		17.8	—	26.6	6.8
Schwaben		16.7	—	27.5	7.6
Bayern		15.7	—	28.2	7.2

XXVIII[140]).

Futterpflanzen je ha 1932 mit 1937

Hanf, Ertrag und Rohstengel	Hanf, Ertrag und Samen	Klee	Luzerne	Wiesen ohne Entwässerungsanlagen	Entwässerungswiesen
—	—	70.0	70.0	60.0	60.0
—	—	61.2	72.9	50.1	51.2
—	—	63.3		50.2	
—	—	70.0*	80.0*	50.0	60.0
—	—	55.7	63.0	44.1	48.9
—	—	51.9	42.4	72.7	62.1
—	—	48.3	37.1	41.1	43.6
—	—	57.7	65.4	47.5	46.5
—	—	54.3	63.2	45.0	46.5
—	—	51.6		40.8	
—	—	20.0	45.0	12.5	30.0
10.0		—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
7.9		—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
7.3		50.3		37.6	
—	—	43.5		32.3	
18.0	12.0	70.0	80.0	23.7	60.0
30.3	6.9	50.8	75.2	38.5	51.0
22.5	6.5	61.4	83.7	50.7	51.6
35.8	6.4	55.1	60.6	44.5	47.5
79.4	7.2	65.9	76.5	52.8	57.8
60.5	5.9	53.2	71.9	45.0	49.1
—	—	51.9		42.1	
—	—	75.0	80.0	44.8	50.8
36.9	6.6	—	—	—	—
45.9	7.3	—	—	—	—
38.6	7.4	—	—	—	—
72.3	9.2	—	—	—	—
47.4	7.3	73.4		51.9	
40.0	6.4	63.5		49.3	
40.0	5.0	75.7	92.3	40.4	60.7
40.4	5.6	65.0	82.3	50.2	57.4
57.0	5.7	60.6	53.8	75.0	59.9
26.0	6.3	67.5	66.1	48.1	57.8
56.0	6.4	75.8	79.2	55.5	59.3
50.8	6.4	66.4	80.7	50.0	53.6

* offenbar übersetzt.

Übersicht XXIX[142])

Verwaltungseinheit	Durchschnittsertrag für einen Baum in Pfund 1934 Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Sauerkirschen
Mellrichstadt	43	61	24	11
Mainfranken	91	84	45	26
Pfalz	62	103	62	23
Oberbayern	73	72	21	13
Niederbayern	130	130	35	15
Schwaben	71	88	20	8
Oberpfalz	94	94	38	15
Oberfranken	66	61	49	17
Bayern	77	83	44	16
Preußen	60	66	42	21
Reich	61	71	45	22

Verwaltungseinheit	Durchschnittsertrag für einen Baum in Pfund 1934 Pflaumen und Zwetschgen	Mirabellen und Reineclauden	Aprikosen	Pfirsiche	Walnüsse
Mellrichstadt	16	35	0	6	16
Mainfranken	26	31	26	26	34
Pfalz	36	45	21	44	52
Oberbayern	19	16	16	24	33
Niederbayern	18	22	18	16	48
Schwaben	7	6	10	10	29
Oberpfalz	16	20	15	14	49
Oberfranken	24	38	10	19	33
Bayern	23	36	19	38	40
Preußen	37		26	42	36
Reich	32		31	40	36

Wenn für den Obstbaumbestand die Erbteilung in beschränktem Umfang eine den Bestand vermehrende Wirkung ausgelöst hat (s. ÜbersichtXXII), so kann eine solche Wirkung für den Obstertrag keinesfalls festgestellt werden. Zwar sind gerade bei Bewertung des Obstertrages nur eines Jahres die besonderen Wachstumsbedingungen dieses Jahres zu berücksichtigen, wie überhaupt bei einer allgemeinen Wertung des Obstertrages die natürlichen Wachstumsbedingungen insgesamt eine ausschlaggebende Rolle für die

142) Absolute Ziffern für Mellrichstadt nach Angaben des Bay. Stat. Landesamtes. 1934 insgesamt 12 000 dztr. Ziffern für die übrigen Verwaltungseinheiten vgl. Zeitschrift 1935 S. 30. D. Jahrbuch 1936 S. 96.

Beurteilung spielen müssen. Doch kann zum mindesten so viel gesagt werden, daß die Erbteilung diese vor allem im Buntsandsteingebiet den Obstertrag im allgemeinen drückenden natürlichen Verhältnisse durchaus nicht durch eine besondere Pflege der Obstbestände auszugleichen vermag, wie eine Gegenüberstellung mit solchen geschlossen vererbenden Gebieten zeigt, deren natürliche Wachstumsverhältnisse dem Obstbau auf weite Strecken mindestens ebenso günstig oder ungünstig sind (Schwaben, Oberpfalz, Oberbayern) wie im Landkreis Mellrichstadt und die trotzdem über den hier erzielten Ergebnissen stehen[143])[144]).

Das für die Ackererträge gewonnene, im allgemeinen unterdurchschnittliche Ertragsergebnis wird am Ergebnis der durchschnittlichen Viehbestände ganz wesentlich unterstrichen.

Dabei ist es ein durchaus erwartetes Ergebnis der Erbteilung, mit ihrer Wirkung, kleine und mittlere Betriebe zu bilden (s. Übersicht VIII), daß sich die Hauptanteile des Großviehes (Pferde und Rinder) ebenso wie der Schweine, Schafe und Hennen auf die Betriebs-

---

143) Ein allgemeines Urteil aus dem Jahr 1789 über die Ernteerträge überhaupt gibt ein Bericht über das Amt Fladungen aus diesem Jahr, der in den Grundzügen noch der heutigen Lage entspricht und in dem es heißt: „Nach Abzug der erbauten und vorjährigen Früchten, dann der Grundbirnen sind annoch als Bedürfniß angesetzet: 310 mltr. Weitzen, 1819 mltr. Korn, 136 mltr. Gerste, 24 mltr. Haber, 44 mltr. Erbsen, 10 mltr. Wicken, 23 mltr. Linsen und 43 mltr. Grundbirnen und bleiben 112 Zentner Heu und Ohmet übrig". St. A. W. Ger. Fladg. 1/13. Über den Ertrag an Wiesenheu 1803 vgl. St.A.W. G 8161; 1809: St.A.W. Adm. 902/19285 (Mühlfeld); St.A.W. Adm. 898/19269 (Oberwaldbehrungen). Für die Buntsandstein- und Rhönnotstandsgemeinden gilt auch heute noch das Wort bei Jäger, aaO. 2. Teil S. 86 (1903): „. . . Der Ertrag von letzteren (Hausen und Fladungen) aber verhält sich zum Ertrag im unteren Franken, besonders in den Gauen, wie 1 : 2".

144) Über die Güte der Ernte im Landkreis liegen nur sehr summarische Schätzungen vor, welche eine genaue wissenschaftliche Verwertung nicht gestatten. Daß aber die Erntegüte in den Teilungsgebieten, soweit Körner und Knollen in Frage kommen, (anders bei intensiv zu bearbeitenden Fruchgattungen), zusammenfassend gesehen nicht oder doch nur in durch die natürlichen Wachstumsbedingungen veranlaßter Weise über der Erntegüte in den geschlossen vererbenden Gebieten liegt, dazu vgl. D. Jahrbuch 1954 S. 78, 1935 S. 90, 1936 S. 94, 1937 S. 96; Bay. Jahrbuch 1934 S. 53, 1936 S. 60; Zeitschrift 1933 S. 42, 1935 S. 10, 1937 S. 43. Für den Landkreis Mellrichstadt selbst hat bereits 1883 Schreiber, aaO. S. 199 darauf hingewiesen, daß durch die Erbteilung und die mit ihr im Gefolge stehende größere Verunkrautung und Vermengung mit Getreide der Nachbaräcker die Güte des Getreides sinkt, wodurch „eine Ungleichmäßigkeit der Getreidesorten bedingt" werde, „welche bewirke, daß für das auf den kleinen Bauerngütern gewachsene Getreide 30 Pfennig weniger für den Zentner gegeben würden als für das auf den großen Wirtschaften erzeugte Produkt".

Übersicht XXX[145])

	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
	Von insgesamt 100 Pferden entfielen 1933 in			
	auf die Größenklassen (nach der gesamten Betriebsgröße)			
0.51— 1	0.3	0.5	0.3	0.3
1 — 2	0.8	2.0	0.9	1.2
2 — 5	5.9	8.9	4.4	5.9
5 — 10	40.2	29.1	13.2	15.1
10 — 20	41.4	39.9	30.0	24.5
20 — 50	5.8	14.4	39.5	27.4
50 —100	1.7	1.6	8.6	10.2
100 u. mehr	3.9	3.6	3.1	15.3
	Von insgesamt 100 Rindern entfielen 1933 in			
	auf die Größenklassen (nach der gesamten Betriebsgröße)			
0.51— 1	0.2	0.8	0.5	0.6
1 — 2	2.0	4.4	2.3	2.9
2 — 5	18.1	23.3	12.6	12.4
5 — 10	44.6	34.5	24.4	18.3
10 — 20	27.1	26.4	27.5	22.5
20 — 50	3.6	8.5	26.9	24.6
50 —100	1.2	0.6	4.9	8.3
100 u. mehr	3.3	1.5	2.1	10.4
	Von insgesamt 100 Schweinen entfielen 1933 in			
	auf die Größenklassen (nach der gesamten Betriebsgröße)			
0.51— 1	1.2	2.9	1.8	2.9
1 — 2	3.6	5.7	3.7	5.0
2 — 5	17.1	21.0	14.3	13.4
5 — 10	42.2	32.0	23.9	18.7
10 — 20	26.0	27.0	26.1	22.5
20 — 50	3.6	8.4	22.9	21.7
50 —100	1.2	0.8	4.9	6.9
100 u. mehr	5.1	2.2	2.4	8.9

145) Ziffern für Mellrichstadt berechnet nach Angaben des Bay. Stat. Landesamtes; die übrigen Ziffern berechnet nach Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 38, 49, 51, 71, 73, 82, 93, 95, 104, 115, 117; für das Reich s. Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 18.

Übersicht XXX (Fortsetzung)

	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
	Von insgesamt 100 Schafen entfielen 1933 in			
	auf die Größenklassen (nach der gesamten Betriebsgröße)			
0.51— 1	—	2.8	1.2	0.9
1 — 2	0.6	5.9	2.6	1.6
2 — 5	25.5	18.6	8.9	3.9
5 — 10	23.8	21.1	13.3	5.6
10 — 20	32.0	21.0	19.8	8.7
20 — 50	0.3	8.8	30.3	13.4
50 —100	—	3.8	13.7	8.8
100 u. mehr	17.8	18.0	10.2	57.1
	Von insgesamt 100 Hennen entfielen 1933 in			
	auf die Größenklassen (nach der gesamten Betriebsgröße)			
0.51— 1	3.2	4.9	2.6	4.9
1 — 2	5.1	8.7	5.3	8.3
2 — 5	22.7	27.2	17.6	18.6
5 — 10	40.4	31.3	25.4	20.8
10 — 20	24.2	20.2	24.4	21.2
20 — 50	2.6	6.3	20.3	18.0
50 —100	0.6	0.5	3.3	5.0
100 u. mehr	1.3	0.9	1.1	3.2

größenklassen der kleinen (2—5 ha Betriebsgröße) und mittleren (5—10 ha Betriebsfläche) Bauerngüter zusammendrängen, während in den nicht oder überwiegend nicht teilenden Gebieten eine Verschiebung zugunsten größerer Betriebsgrößen (10—20 bzw. 20—50 ha Betriebsfläche) stattfindet, der durchaus dem Anteil dieser Betriebsgrößenklassen an der Gesamtzahl der Betriebe entspricht (s. Übersicht VIII).

Diese folgerichtige Wirkung der Erbteilung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Erbteilung für den Viehstand, insbesondere für die Großviehzucht, von bedeutsamer Schädigung war. Denn der kleine Betrieb erlaubt nicht die nachhaltige Aufzucht und Pflege des Großviehes, dem er keine hinreichende Ernährungsgrund-

lage zu bieten vermag[146]). Deshalb lagen die Anteilssätze für Pferde und Rindvieh in den teilenden Gebieten stets fast durchwegs unter den entsprechenden Zahlen für die ausschließlich oder überwiegend geschlossen vererbenden Gegenden. Das gilt uneingeschränkt bis heute und wird verdeutlicht, wenn man weitere Verwaltungseinheiten mit verschiedener Vererbungssitte zum Vergleich beizieht.

Übersicht XXXI[147])

Pferde: Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1892	2.7	4.4	8.0	
1900	3.0	5.3	8.4	
1907	3.8	5.2	8.0	
1925	7.6	7.6	9.5	13.7

Rindvieh: Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1892	49.2	68.8	72.0	
1900	54.1	71.8	74.9	
1907	60.9	75.6	84.0	
1925	70.5	79.8	88.4	67.8

Schweine: Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1892	24.1	29.5	20.9	
1900	32.6	25.5	26.4	
1907	53.7	62.7	40.2	
1925	44.2	49.6	33.2	50.7

146) Dazu kommen insbesondere für die Rindviehzucht die Nachteile, die sich aus der Streulage der zur Viehzucht geeigneten und bestimmten Wiesen und Weiden ergeben; so schon der wiederholt erwähnte Bericht über das Amt Fladungen von 1803: „Die Viehweide ist nur beschränkt möglich weil die Grundstücke so weit auseinander liegen". St.A.W. G 8165; vgl. auch Jäger, aaO. Teil 2 (1803) S. 98, der insb. für die zum Rhöngebiet zählenden Gemeinden des Bezirkes einen Rückgang der Rindviehzucht feststellt. Dazu tritt mit der durch den kleinen Betrieb erforderlich werdenden Ausweitung des Ackerlandes zu Lasten der Wiesen und Weiden (vgl. Übersicht XX, XXA, XXI) und der Benutzung des Ackerlandes vorwiegend zum Getreidebau (s. Übersicht XXIII) eine Verringerung der gesamten Futterfläche. Vgl. bereits Bericht von 1809 über das Amt Mellrichstadt; s. St.A.W. Adm. 898/19269.

147) s. Beiträge Heft 64 s. 403, 450, 452, 485, 495; Heft 81 S. 162, 163, 165, 140* (Abweichungen teilweise vgl. Heft 72 S. 29); Statistik Bd. 412 Heft 1 S. 267, 268.

Übersicht XXXII[148])

Verwaltungseinheit	Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1933					
	Pferde	Rinder	Kühe	Schweine	Schafe	Hennen
Mellrichstadt	7.5	71.4	39.5	60.4	9.0	222.8
Mainfranken	7.2	84.5	42.3	72.5	10.6	267.3
Pfalz	13.1	86.4	48.6	56.4	2.5	293.5
Niederbayern	10.3	93.9	43.1	57.7	2.3	272.7
Schwaben	9.5	100.7	60.7	40.9	10.8	201.8
Oberpfalz	5.5	85.7	37.1	44.3	4.9	238.5
Nordbayern	6.5	87.9	41.5	56.1	11.2	244.2
Bayern	8.8	91.1	45.9	49.1	8.3	204.6
Rheinprovinz	11.8	89.7	50.8	65.2	6.0	312.5
Preußen	13.2	65.7	33.3	71.9	15.9	182.6
Reich	12.1.	72.2	37.2	68.0	14.7	203.2

Einen über den geschlossen vererbenden Gebieten liegenden Durchschnitt zeigen die Realteilungsgegenden im allgemeinen in den Schweine- und Hennenbeständen, da Schweine- und Hennenzucht bei kleiner Betriebsgröße nicht nur für die eigene Lebensführung notwendig, sondern auch darüber hinaus möglich und wirtschaftlich ist. Doch vermag der Landkreis Mellrichstadt vermöge seiner schlechteren natürlichen Verhältnisse auch hier im allgemeinen den Stand anderer Erbteilungsgegenden nicht zu erreichen. Wenn er darüber hinaus sogar häufig genug hinter den Gegenden der Anerbensitte zurückbleibt, so zeigt auch diese Tatsache, daß die Erbteilung die nachteiligen natürlichen Lebenverhältnisse nicht zu überwinden vermag und daß sie überdies oft genug geeignet ist, die Wirkung dieser Lebensverhältnisse noch nachteilig zu verstärken.

Die zusammenfassende Übersicht XXXII wird mit den an ihrer Hand gewonnenen Ergebnissen bei einer Aufgliederung der Viehbestände auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen bestätigt. Dabei zeigt sich besonders deutlich, daß die Großviehhaltung am stärksten in den Betrieben mittlerer Größe, die Zucht von Schweinen und Hennen, die als Beispiel für Federvieh überhaupt dienen können, dagegen am stärksten in den Kleinstbetrieben in abnehmender Reihe mit Zunahme der Betriebsgröße vertreten ist.

148) Berechnet nach Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 17, 155. Die Schweinebestände verstehen sich einschließlich der Kleingärten und landwirtschaftlichen Kleinstbetriebe bis 0,5 ha gesamte Betriebsfläche.

Übersicht XXXIII[149])

Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1933 in den Größenklassen nach der gesamten Betriebsgröße von

Pferde	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	2.7	3.0	9.1	9.3	3.2
Pfalz	5.0	8.7	7.2	13.9	6.4
Südbayern	5.5	3.1	8.6	13.5	5.6
Bayern	4.3	3.7	8.1	11.8	5.8
Rheinprovinz	6.5	7.1	12.9	14.3	10.4
Reich	5.8	8.0	13.9	13.7	9.5

Rindvieh	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	53.6	89.2	75.8	55.7	30.4
Pfalz	90.8	103.5	84.1	57.4	30.6
Südbayern	121.4	115.7	105.0	84.8	40.4
Bayern	96.6	109.9	98.9	81.1	38.7
Rheinprovinz	103.2	113.0	94.3	72.6	39.7
Reich	77.8	100.6	84.9	71.5	37.5

Kühe	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	39.9	57.6	40.7	23.2	12.2
Pfalz	64.9	63.8	41.9	28.6	22.2
Südbayern	104.2	83.7	56.0	37.3	20.1
Bayern	76.6	75.5	49.7	33.1	19.3
Rheinprovinz	79.6	72.3	50.8	36.0	21.5
Reich	61.7	68.5	45.6	30.6	15.8

Schafe[150])	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	2.0	15.9	7.4	0.5	18.0
Pfalz	1.0	0.6	2.2	9.8	8.9
Südbayern	9.6	5.9	3.7	8.8	15.9
Bayern	12.1	7.0	5.9	10.3	20.0
Rheinprovinz	8.2	4.4	4.6	6.9	17.5
Reich	11.5	6.5	6.1	9.8	42.0

149) Berechnet für Mellrichstadt nach Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 82 i. V. m. Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 155 und Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes; für die übrigen Verwaltungseinheiten s. Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 15, 23, 29, 33, 36.

150) Die Dichte der Schafhaltung kann nur dahin verallgemeinernd zusammengefaßt werden, daß die Großbetriebe (100 und mehr ha Betriebsfläche) fast durchwegs die größte Bestandsziffer aufweisen. Das hat seinen Grund darin, daß der Großbetrieb mit seinen großen Flächen die besten Voraussetzungen für die wirt-

Übersicht XXXIII (Fortsetzung).

Von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1933 in den Größenklassen nach der gesamten Betriebsgröße von

Schweine[151])	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	95.4	69.5	59.6	46.8	33.3
Pfalz	100	63	48	38	21
Südbayern	97	60	46	36	27
Bayern	102	67	53	38	28
Rheinprovinz	120	78	63	55	31
Reich	164	102	81	59	30

Hennen	0.51—2	2—5	5—20	20—100	100 u. mehr
Mellrichstadt	639.1	332.7	213.3	125.1	44.8
Pfalz	641.1	336.0	231.5	153.4	108.4
Südbayern	843.1	449.8	266.8	159.0	51.0
Bayern	725.1	404.1	255.9	159.2	54.1
Rheinprovinz	966.7	430.0	273.3	203.3	102.4
Reich	124.9	423.1	246.2	140.9	32.8

Wie sehr die durch die Erbteilung bewirkte Verkleinerung der Betriebe und bei wenig fruchtbarem Boden die damit bedingte Unwirtschaftlichkeit den Stand der Viehzucht, insbesondere der Rindviehzucht, drückt, zeigt für den Landkreis eine Aufgliederung des Rindviehbestandes auf die einzelnen Gemeindegruppen. Obwohl die Gruppe der Buntsandsteingemeinden insgesamt mit ihrem An-

schaftliche Aufzucht der Schafe bietet. Das im übrigen sehr verschiedene Bild erklärt sich aus der Tatsache, daß die Schafhaltung insb. von Rechten und Gerechtigkeiten der verschiedensten Art abhängt. Immerhin mag nicht uninteressant sein, daß früher die Schafhaltung im Landkreis ganz außerordentlich stark war. 1802 zählt das Amt Fladungen — 2/5 des heutigen Landkreises — allein 1 764 Schafe, St.A.W. Miscell. 80/2528; das Amt Mellrichstadt — ebenfalls 2/5 des heutigen Landkreises — 2 445 Schafe, St.A.W. G 8163; am 25. 5. 1823 weist das Gebiet des ehemaligen Landgerichtes Mellrichstadt ohne das Landgericht Fladungen, 6 858 Schafe aus, St.A.W. G 8166. Über die Schafbestände des Klosteramtes Wechterswinkel 1803 vgl. Bericht vom 19. 5. 1803, St.A.W. G 8163. 1883 zählt der Landkreis Mellrichstadt 4 809 Schafe, (s. Schreiber, aaO. S. 199). Nach der Viehzählung vom 3. 12. 1937 zählt der Landkreis heute 2 049 Schafe. Über den Stand der Schafzucht und die mit der Schafzucht zusammenhängenden Gewerbe zu Beginn des 19. Jahrh. vgl. Jäger, aaO. Teil 2 (1803) S. 99.

151) Für die Buntsandsteingemeinden und die Hochrhöngemeinden gilt auch heute noch der Satz bei Jäger, aaO. Teil 2 (1803) S. 101: „Doch befindet sich der Rhöner bei keinem Viehe besser als bei den Schweinen, die ihm teils den besten Leckerbissen, teils den größten Gewinn erzielen".

Übersicht XXXIV[152])

	Auf 100 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche entfielen 1937				
	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Hennen
1. Muschelkalkgemeinden 1—10	7.59	66.59	66.03	14.60	247.73
2. Grabfeldgemeinden	9.75	73.74	67.64	8.01	269.65
I. Zwischensumme	8.22	68.69	66.50	12.66	254.18
3. Buntsandsteingemeinden 1—10	3.46	60.13	60.13	14.58	198.18
4. Hochrhöngemeinden	2.76	62.26	56.60	10.44	174.71
II. Zwischensumme	3.21	60.89	58.88	13.11	189.83
III. Insgesamt	6.34	65.76	63.64	12.83	230.06

teil an Futterfläche, einschließlich Wiesen und Weiden, den Muschelkalkgemeinden weit überlegen ist (s. Übersicht XX A), weist sie gegenüber diesen Gemeinden ganz außerordentlich viel schlechtere Durchschnitte auf. Diese Tatsache erklärt sich aus der im Buntsandstein- und Hochrhöngebiet durch die Erbteilung besonders fühlbar gewordenen Unwirtschaftlichkeit der kleinen Betriebe, welche im Hinblick auf die gegenüber dem Muschelkalk-Löß-(Lehm-)Gebiet schlechtere natürliche Wirtschaftsgrundlage trotz besonderer Eignung dieses Teiles des Bezirkes zur Viehzucht aller Art in ihrem Viehbestand absinken mußten, da die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung hier nur durch mittlere Bauerngüter zu gewinnen ist.

Das Absinken der Viehbestände durch die mit der Erbteilung verbundene Verkleinerung der durchschnittlichen Besitzgrößen wird durch einen Vergleich der auf einen landwirtschaftlichen Betrieb durchschnittlich in den teilenden und den geschlossen vererbenden Gebieten entfallenden Tiere belegt. Dabei leuchtet die Ursächlichkeit der Erbteilung für den niedrigen Viehbestand insbesondere dann ein, wenn man bedenkt, daß die Pfalz und Mainfranken an Ertrag der Wiesen und Weiden, insbesondere aber des Ackerfutterbaues den Gegenden mit Anerbensitte keineswegs nachstehen. Daß es hier die Vielzahl der durch die Erbteilung bewirkten kleinen Bauern-

152) Berechnet nach der Bodenbenutzungserhebung 1937 und der Viehzählung vom 3. 12. 1937. Unterlagen vom Bay. Landesamt.

Übersicht XXXV[153])

Verwaltungseinheit	Auf einen landwirtschaftlichen Betrieb über 0,5 ha Betriebsfläche entfielen 1933					
	Pferde	Rinder	Kühe	Schweine	Schafe	Hennen
Mellrichstadt	0.45	4.34	2.40	3.58	0.55	13.55
Mainfranken	0.37	4.37	2.19	3.75	0.54	13.83
Pfalz	0.49	3.26	1.83	2.13	0.09	11.10
Niederbayern	0.86	7.91	3.63	4.86	0.19	22.99
Schwaben	0.84	8.94	5.39	3.63	0.96	17.93
Bayern	0.65	6.77	3.41	3.65	0.61	17.88
Rheinprovinz	0.64	4.87	2.75	3.53	0.32	16.97
Reich	1.05	6.30	3.25	5.94	1.28	17.75

Übersicht XXXVI[154])

Verwaltungseinh.	Auf einen landwirtschaftlichen Betrieb entfielen 1933 Rinder je Betriebsgrößenklasse nach der gesamten Betriebsfläche von						
	0.51—2	2—5	5—10	10—20	20—50	50 u. mehr	überhaupt
Mellrichstadt	0.67	2.87	5.13	7.75	10.00	13.70	4.34
Mainfranken	0.85	3.23	5.71	9.56	14.25	9.19	4.37
Pfalz	0.93	3.08	5.83	8.88	13.13	7.50	3.26
Niederbayern	1.44	3.26	6.16	10.38	18.57	30.79	7.91
Bayern	1.00	3.31	6.31	10.36	17.45	24.65	6.77
Rheinprovinz	0.80	3.27	6.12	10.09	18.61	19.89	4.87
Reich	0.80	3.03	5.67	9.58	17.72	40.62	6.30

stellen ist, welche den gesamten Viehbestand drückt, erkennt man aus einem Vergleich des zum Beispiel gewählten Rindviehbestandes in den einzelnen Betriebsgrößenklassen; dabei ergibt sich, daß in den Bauernstellen von 2—5 ha und 5—10 ha Betriebsfläche die Verhältnisse in den Teilungsgebieten durchaus nicht so sehr hinter dem Stand der Gegenden mit Anerbensitte zurückstehen, wie das aus dem jeweiligen Gesamtergebnis (s. Übersicht XXXV) gefolgert werden möchte. Es ist sonach erst die Vielzahl der durch Erbteilung

153) Absolute Ziffern in Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 38, 47, 49, 50, 51, 60, 69, 71, 72, 73, 82, 91, 93, 94, 104, 113, 115, 116, 117; Statistik Bd. 460 S. 78, 96, 100, 102, 104. Für Mellrichstadt berechnet nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes.

154) Nachweisungen vgl. Anm. 153.

verursachten kleinen Betriebe, welche den Gesamtstand der Viehhaltung zahlenmäßig gegenüber den geschlossen vererbenden Gebieten sinken läßt.

Damit ist in den Erbteilungsgebieten ein qualitatives Absinken des Viehbestandes verbunden[155]). Das gilt insbesondere von der

Übersicht XXXVII[156])

Verwaltungseinheit	Von 100 Rindern waren 1933 Kühe in den Größenklassen nach der gesamten Betriebsfläche von 0.5 1–1	1–2	2–5	5–10	10–20	20–50	50–100	100 u. mehr	insgesamt
Mellrichstadt	90.5	71.5	64.5	57.4	47.6	38.0	53.1	48.2	60.2
Mainfranken	70.8	73.3	64.9	50.7	37.9	32.3	45.6	46.8	54.2
Bayern	81.9	78.8	68.6	55.0	42.6	40.6	41.9	51.4	53.7
Reich	84.5	78.5	68.1	58.1	50.1	43.3	41.0	47.1	56.8

Übersicht XXXVIII[157])

		Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1. Von 100 Kühen waren nur Milchkühe	1937	24.5	19.9	52.8	67.4
	1936	28.5	19.2	52.0	67.4
	1935	24.7	20.2	52.2	67.5
	1934	26.7	23.0	55.5	69.3
	1933	26.8	23.0	54.8	68.3
	1932	25.8	23.1	54.7	68.1
2. Auf 100 Einwohner trafen Kühe, die nur Milchkühe sind	1937	10.3	4.9	14.8	11.6
	1936	10.5	4.7	14.3	11.5
	1935	9.7	4.8	14.1	11.3
	1934	10.3	5.5	15.0	11.6
	1933	11.1	5.8	15.3	11.6
	1932	10.5	5.7	15.5	11.2
3. Auf 100 Einwohner trafen Milchkühe überhaupt	1937	36.4	21.7	25.1	15.4
	1936	35.4	21.5	24.4	15.3
	1935	34.8	21.1	24.2	15.1
	1934	35.5	21.8	24.7	15.3
	1933	36.6	22.0	24.9	15.3
	1932	36.2	22.0	25.5	14.8

155) Auf diesen Umstand weist bereits Jäger, aaO. Teil 2 S. 98 (1803) mit Nachdruck hin: „Die Größe und das Ansehnliche des Viehes scheint ebenfalls abgenommen zu haben, indem man schöne, große und starke Rinder gar nicht häufig antrifft, vielleicht weil der Landmann sie zu frühe zu seinen starken Arbeiten gebrauchet". vgl. Schreiber aaO. S. 199.

156) Berechnet für Mellrichstadt nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes; für die übrigen Verwaltungsbezirke vgl. absolute Ziffern Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 71, 73; für das Reich s. Statistik Bd. 459 Heft 2 S. 18.

157) Nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes

Übersicht XXXIX[158])

Jahresmilchertrag pro Kuh im Durchschnitt sämtlicher Milchkühe in Litern

	Mellrichstadt	Mainfranken	Bayern	Reich
1931	1591	1582	1890	2372
1934	1605	1521	1836	2346
1934/1935	1605	1555	1834	2319
1936/1937	1626	1780	1976	2523

Güte des Rindviehes. Der kleine Betrieb zwingt zu einer stärkeren Ausnutzung der Zugkraft insbesondere auch der Kühe. Obwohl, ausgelöst durch das Bedürfnis nach Eigenversorgung, in den kleinen Betrieben des Erbteilungsgebietes der Anteil der Kühe am Rindviehbestand hinter dem entsprechenden Anteil in den Anerbengegenden im Durchschnitt nicht zurücksteht, ist der Anteil der Milchkühe sehr viel niedriger und, bedingt durch die geringere Betriebsintensität des kleinen Betriebes, soweit er sich der Viehwirtschaft widmet, auch der durchschnittliche Jahresmilchertrag für jede Milchkuh[159]).

5. Mangelnder Kapital- und Personaleinsatz.

Der durch die Erbteilung bewirkte kleine Betrieb mit seiner unzulänglichen Wirtschaftsweise und seinen unzulänglichen Erträgen ist notgedrungen kapitalschwach. Das mag im einzelnen Fall dem Betriebsinhaber weniger im Sinn einer Hemmung des betrieblichen Fortschrittes zum Bewußtsein kommen. Volkswirtschaftlich bleibt diese, den Betriebsfortschritt hindernde Kapitalschwäche überwiegend aber auch dann ein großer Nachteil, wenn man richtig das Bauerngut von privatkapitalistischen Einwirkungen freihalten will. Denn Kapitalstärke tut auch dem Bauerngut not; von Schaden ist ihm nur eine privatkapitalistische Wirtschaftsgesinnung, ausschließlich ausgerichtet nach den Grundsätzen des Erfolges und der Rentabilität.

158) Nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes. 1932 und 1933 fanden keine Erhebungen statt.

159) vgl. Meyer Fritz, aaO. S. 526.

Übersicht XL[160])

Auf 100 landwirtschaftliche Betriebe trafen 1933

Verwaltungseinheit	Elektromotoren	Motorschlepper und Motorpflüge mit mehr als 16 PS Motorleistung	Kleinschlepper einschl. Motormähmaschinen und Fräser bis 16 PS Motorleistung	Sämaschinen	Düngerstreumaschinen	Hackmaschinen
Mellrichstadt	33.2	0.1	—	7.1	1.6	0.5
Mainfranken	28.0	0.1	0.1	17.0	2.3	1.5
Pfalz	15.0	0.2	0.1	9.7	2.3	1.7
Niederbayern	33.1	0.4	0.2	26.6	2.9	1.4
Bayern	39.0	0.3	0.2	23.1	2.8	1.4
Preußen	29.2	0.7	0.2	23.0	6.3	5.3
Reich	33.1	0.6	0.2	21.9	5.0	4.0

Verwaltungseinheit	Mähmasch. für Gras und Getreide überhaupt	Mähmasch. für Gras und Getreide darunter Selbstbinder	Heuwend. u. Rechen für Gespannzug	Kartoffelerntemaschinen	Dreschmaschinen mit Kraftantrieb	Schrotmühlen
Mellrichstadt	38.6	1.5	3.1	0.9	6.0	10.2
Mainfranken	35.5	2.7	0.4	2.5	15.3	9.7
Pfalz	26.7	2.0	7.0	7.8	16.1	6.5
Niederbayern	22.7	0.7	10.7	2.2	28.8	23.5
Bayern	34.6	1.6	13.1	5.4	33.0	20.0
Preußen	38.7	7.1	15.1	13.6	28.8	13.6
Reich	36.7	5.6	14.4	11.3	31.9	15.0

Verwaltungseinheit	Häckselmaschinen	Kreissägen- und andere Sägemaschinen	Milchzentrifugen	Futtersilos	Höhenförderer Greiferaufzüge u. Gebläse	Maschinen insgesamt
Mellrichstadt	74.5	8.0	64.6	0.3	0.2	248.9
Mainfranken	69.8	12.9	46.9	0.2	0.5	242.2
Pfalz	46.7	7.5	40.6	0.2	2.5	190.6
Niederbayern	81.5	17.4	53.2	0.6	0.7	305.9
Bayern	71.3	18.7	46.6	0.4	2.2	315.1
Preußen	54.8	12.8	50.7	0.5	1.2	294.5
Reich	58.2	14.7	45.1	0.5	1.9	294.5

160) Zahlen für Mellrichstadt berechnet nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes; vgl. auch Statistik Bd.459 Heft 3 S. 39. Die Angaben für die größeren Verwaltungseinheiten vgl. Statistik Bd. 461 Heft 2 S. 38 ff.

Die Kapitalschwäche des in der Erbteilung entstandenen kleinen triebes führt zu einem nur geringen Einsatz von Maschinen. Die- er Mangel wirkt sich unter natürlichen Wirtschaftsbedingungen, elche auf ausgesprochen großflächig-arbeitsextensive und damit für aschinenbearbeitung besonders geeignete Bodenkultur verweisen, esonders nachteilig für einen Fortschritt der landwirtschaftlichen etriebsweise aus. Das gilt um so mehr, als an diesem Mangel auch er im Erbteilungsgebiet besonders stark parzellierte mittlere und roße Bauernbetrieb (5—50 ha Betriebsfläche) leiden muß, da der eringe Umfang des einzelnen Grundstückes zwangsläufig jede Maschinenverwendung unterbindet. Wo aber dennoch Maschinen erwendet werden, ist der Verschleiß durch das fortwährende Her- mziehen auf den kleinen und schmalen Parzellen und durch das Herumziehen von einem Grundstück zum anderen unverhältnis- näßig groß gegenüber dem mäßig parzellierten Anerbenhof[161]). s ergibt sich somit ein unverhältnismäßig frühzeitiger Kapitalver- rauch. Diese Nachteile wirken nicht nur selbst wiederum auf Wirt- chaftsweise und Ertrag zurück; sie machen sich auch bis in die nnerbetriebliche Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre bestmög- che Verwertung für den Eigen- und Fremdbedarf zwangsläufig be- nerkbar[162]).

Auch auf anderen Gebieten der landwirtschaftlichen Betriebstech- ik wirkt sich die Kapitalschwäche des kleinen Betriebes aus. Das ilt insbesondere bei der Verwendung künstlicher Düngemittel und ei der Durchführung von Bodenverbesserungen aller Art[163]).

Nicht wunder nimmt, daß der kleine Bauernbetrieb nur zu einem ehr beschränkten Umfang zum Einsatz familienfremder Arbeits- räfte führt. Das gilt insbesondere, soweit es sich um vollbeschäf- gte Arbeitskräfte handelt, während naturgemäß ein Bedürfnis zur orübergehenden Verwendung fremder Arbeitskraft gerade im Tei- ngsgebiet deshalb besteht, weil ständige fremde Arbeitskraft nicht

161) s. Münzinger, aaO. S. 7; Schreiber, aaO. S. 185, 199; vgl. zu dem dadurch berdies bewirkten Verlust an Arbeitszeit und Arbeitskraft bei Anm. 71.

162) Seit 1907 hat die Entwicklung der Maschinenverwendung in den geschlos- n vererbenden Gebieten in den meisten Maschinenarten einen viel stärkeren Fort- chritt gemacht als in dem Erbteilungsbezirk Mellrichstadt; vgl. Beiträge Heft 81 . 210, 211, 168.

163) vgl. Schreiber, aaO. S. 200; v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 173; Fries A., aO. S. 70.

Übersicht XLI[164])

Auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche entfielen 1933

Verwaltungseinheit	Vollbeschäftigte familienfremde Arbeitskräfte überhaupt	darunter					Vorübergehend beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte
		Verwaltungs-, Rechnungs- u. Aufsichtspersonal	Knechte und Mägde	Taglöhner, Arbeiter u.s.w.	Gutshandwerker	Kinder unter 14 Jahren	
Mellrichstadt	2.9	0.4	1.4	1.1	0.0	0.0	3.3
Niederbayern	5.6	0.2	5.3	1.0	0.0	0.1	1.8
Südbayern	7.7	0.2	6.4	0.9	0.0	0.2	1.4
Bayern	6.8	0.3	5.4	1.0	0.0	0.1	1.9
Preußen	8.0	0.4	3.6	3.9	0.1	0.0	3.3
Reich	7.8	0.4	4.0	3.2	0.1	0.1	3.1

Übersicht XLII[165])

Von 100 Betrieben über 0,5 ha Betriebsfläche trafen 1933

Verwaltungseinheit	Vollbeschäft. familienfremde Arbeitskräfte insges.	Knechte	Mägde	Vorübergehend beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte
Mellrichstadt	17.82	4.95	3.64	20.07
Mainfranken	23.12	9.31	6.33	10.63
Pfalz	26.70	9.84	6.28	26.71
Niederbayern	69.12	31.17	28.63	14.65
Schwaben	57.76	24.38	20.40	11.88
Bayern	50.34	20.82	18.95	14.02
Preußen	81.11	20.96	15.36	33.64
Reich	67.94	19.91	15.12	27.10

164) Die Ziffern für Mellrichstadt sind berechnet nach Auskunft des Bay. Stat. Landsamtes; vgl. Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 108; die übrigen Ziffern s. Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 22.

165) Berechnet nach Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 53, 75, 77, 79, 108 i. V. m. Statistik Bd. 460 S. 78, 101, 102, 105, Bd. 459 Heft 1 S. 82; vgl. Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 19.

vorhanden ist. Das bestätigt sich gerade für den vollständig teilenden Landkreis Mellrichstadt und den noch mehr teilenden Regierungsbezirk Pfalz (vgl. Übersicht XLII)[166]). Daß dieser geringe Einsatz fremder Arbeitskräfte gerade eine Wirkung des durch die Erbteilung bewirkten Überwiegens der kleinen bäuerlichen Betriebe

Übersicht XLIII[167])

Auf 100 ha landwirtschaftl. benutzter Fläche entfielen 1933 vollbeschäftigte familienfremde Arbeitskräfte über 14 Jahren

Verwaltungseinheit	überhaupt	in den Größenklassen von 0.51–2	2–5	5–20	20–100	100 u. mehr
Mellrichstadt	2.9	4.3	0.9	1.7	5.3	13.0
Pfalz	7.0	4.6	4.1	6.6	14.3	32.9
Niederbayern	5.5	4.5	2.4	4.2	7.2	22.2
Südbayern	7.5	9.1	3.9	5.6	9.3	13.8
Bayern	6.6	5.8	3.2	5.0	8.0	17.1
Rheinprovinz	7.4	8.7	4.7	5.7	9.5	15.7
Preußen	7.9	6.9	4.0	4.5	8.0	13.4
Reich	7.7	6.4	3.7	4.8	8.4	13.6

gegenüber den mittleren Bauerngütern der Betriebsgrößenklassen 10—50 ha ist, zeigt eine Überprüfung der fremden Arbeitskräfte nach ihrer Verteilung auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen. Dabei versteht sich der hohe Anteilssatz in der Größenklasse bis zu 2 ha, der sich unterschiedslos nach der Vererbungsgewohnheit findet, aus dem geringen Anteil, den diese Betriebsgrößenklasse an der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat.

166) Zur Entwicklung seit 1907 vgl. Beiträge Heft 81 S. 64, 65, 84*; gerade die Nachweise hier (S. 54 ff., 63 ff.) zeigen das Zunehmen der fremden Arbeitskräfte mit steigender Anerbensitte. Vgl. über die Zahl der fremden Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben auch Beiträge Heft 1 (1840) S. 68; s. St.A.W. Adm. 898/19269 (1809); Adm. 902/19283 (1809); G 8161 (1803). Danach hat sich seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts im Stand der familienfremden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Landkreis keine wesentliche Verschiebung ergeben.

167) Ziffern für Mellrichstadt berechnet nach Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 108; übrige Angaben vgl Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 19.

6. Veränderung des Landschaftsbildes.

Es leuchtet ein, daß mit der durch die Erbteilung bewirkten Parzellierung das gesamte Flurbild jedes einzelnen bezirkseingehörigen Ortes und das Landschaftsbild des gesamten Landkreises geändert wurde. Diese Änderung wird am stärksten bei dem landwirtschaftlich benutzten Teil der Markungen empfunden. Die mit der ursprünglichen Großflächigkeit der einzelnen Grundstücke der ganzen Flur vermittelte ruhige Linie, die wir heute noch in Gegenden mit Anerbensitte bei Gwannfluren, mehr aber noch bei Waldhufenfluren, beobachten, ist einer landschaftlichen Unruhe gewichen. Diese Unruhe empfindet das Auge bei einem Blick über die Fluren und der Verstand stellt als ihre Ursache die mosaikartige Vielfalt der unzähligen kleinen und kleinsten Grundstücke fest.

Diese Veränderung des Landschaftsbildes hat aber nicht vor einer Veränderung des Flurbildes halt gemacht. Die Erbteilung hat insbesondere auch das eigentliche Dorfbild völlig umgestaltet. Die ursprüngliche fränkische Hofanlage mit Wohnhaus, Scheuer und Ställen, welche zusammen den Hofraum umschließen[168]), ist zurückgedrängt und verunstaltet durch die Vielzahl der Überbauungen und baulichen Ergänzungen, welche mit jeder durch die Erbteilung rechtlich ermöglichten Betriebsneugründung ausgelöst wurden. So entsteht das für das Teilungsgebiet typische Dorfbild der Vielzahl kleinster Schuppen, Ställe, Häuschen und sonstiger Bauwerke[169]), welche oft genug bereits das Dorf- u. Landschaftsbild stört, immer aber als wirtschaftliche Unmöglichkeit dann gelten muß, wenn der natürlichen Wirtschaftsgrundlage Bauerngüter mittlerer Größe mit entsprechend umfangreichen Wirtschaftsgebäulichkeiten angemessen wären. Diese durch die Erbteilung bewirkten Veränderungen sind um so mehr bedeutsam, als das Landschaftsbild gerade durch diese intimen Einzelheiten der äußeren Grundstücksgestalt, der Zuordnung der einzelnen Grundstücke zueinander und der Niederlassungen sein bestimmtes Gepräge erhält[170]).

Die Umgestaltung des Landschaftsbildes erfuhr im Landkreis Mellrichstadt dadurch eine wesentliche Verstärkung, daß die Erb-

168) vgl Anm. 76.

169) Über die Wirkung dieser Vorgänge auf das innere Betriebsgefüge vgl. bei Anm. 75 ff. Vgl. Darré, aaO. (III) S. 93.

170) Hausrath, aaO. S. 189.

teilung das Zuordnungsverhältnis von Wald und Feldflur stark veränderte. Auf diese Veränderungen konnte bisher nur mit allgemeinen Behauptungen hingewiesen werden[171]).

Dabei braucht nicht an die Zurückdrängung der Waldbestände gedacht zu werden, welche mit der hochmittelalterlichen Rodung des 11. und 12. Jahrhunderts verbunden war. Diese Rodungstätigkeit ist keine für den Landkreis Mellrichstadt gegenüber anderen Gegenden besonders unterscheidende Tatsache. Anders verhält es sich dagegen mit der Rodung insbesondere im 17. Jahrhundert. Diese Rodung hat im Landkreis, insbesondere im Raume Fladungen eine letztmalige, ganz entscheidende Beseitigung ausgedehnter Waldbestände verursacht[172]).

Hier war durch die Vielzahl der Landwirtschaften, welche durch die Erbteilung gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit großer Schnelligkeit gebildet und vermehrt wurden, eine Raumnot ohnegleichen entstanden. Der mit dieser Raumnot beschränkte Lebensraum konnte nur zu einem geringen Teil durch Abwanderung, insbesondere nach dem Südosten des Reiches[173]), erweitert werden. So schritt man vor allem im Raume Fladungen, wo wegen der Kargheit des Bodens die Unwirtschaftlichkeit der durch die Erbteilung entstandenen kleinen Wirtschaften nach dem durch den 30-jährigen Krieg verursachten Zusammenbruch aller Nebenerwerbszweige besonders fühlbar wurde[174]), zu einer umfangreichen Neu-

171) vgl. Schumm aaO. S. 41; Gümbel, aaO. S. 689, 690; Jäger, aaO. Teil 2 S. 105; Münichsdorfer, aaO. Bd. 2 S. 151.

172) Für die zwar nicht kreiseingehörigen aber ebenfalls im Rhönraum liegenden Dörfer Waldberg, Langenleiten, Sandberg, Reussendorf, Kilianshof, Öhrberg, Frauenroth, Neubessingen vgl. Pfrenzinger, aaO. I passim.

173) vgl. unten Anm. 217.

174) Dagegen ernährte im Muschelkalk-Löß(-Lehm)-Gebiet auch der kleine Bauernbetrieb eine Familie noch so auskömmlich, daß ein Bedürfnis nach Neurodung nicht entstand. Darauf weisen in dieser Zeit die Zins- und Hubbücher wiederholt hin: vgl. St.A.W. Salbuch 113 (1657) Bl. 514 r: „Hat in der Hendunger Markung kein Neugereuth Gütteren". Ähnlich für Mellrichstadt St.A.W. Salbuch 110 Bl. 75 (2. Hälfte des 17. Jahrh.). Die Tatsache, daß es die Verfasser der Salbücher für notwendig hielten, das Fehlen von „Neugereuth Gütteren" besonders festzustellen, spricht dafür, daß im allgemeinen überall solche Güter vorhanden waren; vgl. für Eussenhausen St.A.W. Salbuch 110 Bl. 77 (26 Acker Neugereuth). Im Muschelkalkgebiet war aber die Rodungstätigkeit in dieser Zeit gering, wie ein Vergleich der Waldbestände im 16., 17. und beginnenden 18. Jahrhundert zeigt; s. St.A.W. Ger. Mellr. 6/199 (1587); Mellr. Rechnungen DXLV 15721 (1690); Mellr. Rechnungen DXLVI 15745 (1715); Salbuch 110 Bl. 174 ff. (1729); Admin. 8894/432 (1729).

rodung[175]). Diese Rodung ging zunächst ohne Wissen und Erlaubnis des Hochstiftes illegal vor sich. Schließlich sah sich das Hochstift auf die ununterbrochenen Gesuche der Bewohner, welche nicht müde wurden, auf den Raum- und Lebensmangel für ihre vielen Betriebe hinzuweisen, trotz Widerstandes[176]) gezwungen, zur Neugewinnung von Heufeldern für die Viehzucht einen 900 Morgen umfassenden, ausgedehnten Buchen- und Eichenwald auf dem sog. Querrenberg bei Fladungen für die Rodung freizugeben[177]). Durch diese und

175) Über die Waldbestände im Amt Fladungen vor, um und nach dieser letzten Rodung vgl. St.A.W. Salbuch 41 Bl. 20 ff., 142 (1596); Forst und Jagdsachen 58/3 (1668); Admin. 599/7780 (1716); vgl. auch St.A.W. Fladg. Rechnungen DXXXI (1695) 15499.

176) Dieser Widerstand führte immer wieder zur Ablehnung von Rodungsgesuchen. So wird noch 1715 ein Gesuch der Untertanen auf dem Hillenberger Hof (bei Fladungen), welche um Überlassung von 20 Morgen Waldung zur Rodung bitten, abschlägig verbeschieden. In diesem Gesuch hatten die Untertanen darauf hingewiesen, daß der „schultheiß von Roth an den Hillenbergischen äckern alschon gereutet hat, in dem nun wir bey durch die neue gereuther mercklig geschwechter hutt, ohn grasung, ohnmöglich unser viehe ernehren können". St.A.W. Admin. 599/7780. Insbesondere gegen die heimliche Rodung und Holzschlagung wenden sich die Waldordnungen (vgl. Waldordnung vom 23. 6. 1700 für das Amt Mellrichstadt, gegeben von Johann Philipp, St.A.W. Salbuch 110 Bl. 156 r) und die Dorfordnungen (vgl. Dorfordnung von Eussenhausen von 1587 Ziff. 23, St.A.W. Ger. Mellr. 6/199). Doch waren diese Bestrebungen um die Pflege und Erhaltung des Waldes gegenüber der Übermacht des durch die Erbteilung geschaffenen Landhungers und der durch sie bedingten Raumnot ohne Erfolg.

177) Die „unterthänigste Relation über das Amt Fladungen vom 19. 9. 1722 sagt: „NB.: uff der rhön hat voriche renthmeister zu zeithen kellers Sartorij einen schönen walth an Querrenberg in 900 Morgen bestehent umbhauen, und zu grösten schadten der kellerij auch hoher herrschaft zu heuveldter machen lassen . . . Dieser walt wie renthmaister selbsten gesehen, ist dergestalten ausgestockhet, daß kein busch auch so zu sagen kein ruth ahn holtz darauff mehr wachset, welches auch dermahlen bey denen underthanen einen solchen holtzmangel verursacht, daß das klaffter im Ambt Fladungen vast so theuer alß in der residenz Statt Würtzburg ist". St.A.W. Admin. 599/7780. Ein Bericht von 1734 setzt die gesamte gerodete Fläche wohl zu niedrig auf 600 Morgen fest und führt mit scharfen Worten aus: „Also ist auch vor ohngefähr etlich und 30 Jahren der sog. Querrenberg, ein gewesener herrschaftlich schöner Aich- und Buchwaldt von 600 Morgen groß gantz ohnverantwortlich gegen der Stadt Fladungen und selbig anliegenden Ambts-Dorffschafften zu Heufeldern vererbt und ausgereudet, und obschon vor kurtzen annoch 50 Morgen davon übrig gewesen, so seynd gleichwohl auch selbige gegen 7 fl. Zinnß von Acker an einige Fladunger AmbtsDorffschafften vererbt worden. Weilen nun das Ambt Fladungen mit Nutz-, Brönn- und bauholtz gar schlecht versehen, also wäre ohn unterthänigste Maßgebung räthlich, auch denen Nachkömblingen dieses Ambts ein großer Nutzen, wann man diesen ausgereuthen Grundt und Boden deren 600 Morgen, weilen ohne dem das Ambt des Holtzes sehr nothwendig bedarff, auch die mehreste Waldt-Gailungen sich werdten verzehret haben, mithin nicht viel Gras mehr heraus wachsen wird, gegen Zurücklassung des Zinses wiederumb zu Holtz anfliegen ließe". St.A.W. Forst- u. Waldsachen 3/59.

Von dem neugerodeten Gebiet am Querrenberg erhielten: die „Gemaindt Rudenschwindten zu einer Heu- vnnd Huethwaith" 100 Morgen um 1694 (St.A.W.

einige andere[178]), letztlich auf die mit der Erbteilung geschaffene Raumnot zurückgehenden Rodungen wurden die Waldbestände im Amt Fladungen auf etwa die Hälfte ihres früheren Umfanges verringert[179]).

Fladg. Rechnungen DXXXI 15499, Rentamt Mellr. 133; Rentamt Mellr. 41 S. 4 ff.; vgl. Erbgang Anm. 376); Die „Untherthanen zu Roth anno 1697" 85 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 41 S. 235 Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15507 Bl. 6, s. Erbgang Anm. 369); die „Stadt Fladungen wegen der in anno 1696 den 13. Martii lauth gndst. ertheilten Vererbbrieffs fol. 122 in Saalbuch eingetragen" 185 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 133 S. 3; Rentamt Mellr. 127; Rentamt Mellr. 41, Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15501 s. Erbgang Anm. 286, 287); „auff gnädigst ergangene resolution sub actu den 21. ten febr. 1714, denn 8. ten Martij 1715 verschiedene Unterthanen zu Hausen und Roth" 48 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 41 S. 696); „vermög gnädigst ergangenen Bescheids-Puncten de anno 1695 Valentin Hippeli et Consorten zu Nordheimb" 20 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 41 S. 422); „auff erfolgte gnädigste Resolution sub acta 15. ten Maii anno 1705 einige Nachbarn zu Nordheimb" 24 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 41 . 679 Fladg. Rechnungen DXXXI 15507 Bl. 5 r). Dazu kommen noch einige kleinere „Vererbungen auf Neugereuth am Querrenberg"; vgl. St.A.W. Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15509 Bl. 9 r (1707, 6½ Morgen für einige Bewohner von Hausen), Bl. 12 (1696, 4 Morgen für einige Bewohner von Rüdenschwinden). Über die Rodungen am Querrenberg vgl. St.A.W. Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15499 Bl. 48 r (1695), Fladg. Amtsrechnungen DXXXIII 15526 (1725), Fladg. Amtsrechnungen DXXXV 15550 (1749) S. 130, 139.

178) z. B. erhielten 1697 die Bewohner von Roth „im oberen Höhl" 27 Morgen (St.A.W. Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15507, Rentamt Mellr. 41 S. 812); 1707 („Resolution vom 8. ten Novembris" der Valtin Stättler zu Hausen abermals 1¾ Morgen im Höhl, nachdem er 1697 bereits 3 Morgen erhalten hatte; die Gemeinde Hausen 28 Morgen am sog. „Pflantzen Garthen"; am 2. 8. 1730 der Schultheiß Caspar Suckfülln von Hausen 5½ Morgen ober den Hillenberger Äckern St.A.W. Rentamt Mellr. 41 S. 1, 858, 867, 870; Fladg. Rechnungen DXXXI 15509 Bl. 11; vgl. Erbgang Anm. 297; die Einwohner von Leubach „an der ehemals gewesenen Landwehr oder sog. Höhl" „nach innhalt der gdst. erdgangenen Ambts-Visitations-Bescheidts-Punkten de Anno 1703" 36 Morgen (St.A.W. Rentamt Mellr. 41 S. 874, Faldg. Amtsrechnungen DXXXI 15509 Bl. 26).

179) In dieser Zeit wurden auch den übrigen in das Amt Fladungen zählenden Orten ausgedehnte Waldstücke zur Rodung übergeben; so sind z. B. den Bewohnern von Oberelsbach 1693 213½ Morgen und später nochmals 54½ Morgen, den Bewohnern von Ginolfs 1672 600 Morgen vererbt worden (St.A.W. Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15499 Bl. 9 r, 10 r); s. auch St.A.W. Admin. 399/7780.

Sven Hedin (Germany and World Peace, London 1937 S. 140) glaubt für die Waldarmut auf den Höhen der Rhön allgemein und in der mainfränkischen Notstandsrhön im besonderen, also auch im Raume Fladungen, folgende Erklärung (in deutscher Übersetzung) geben zu können: „Die Hauptursache der Abforstung dieser Berge und Höhen (im Gegensatz zu den dichtbewaldeten Hängen) geht zurück auf die Zeit, da die früheren Eigentümer dieser Gegend, die Bischöfe von Würzburg und Fulda, den Wald niederlegten. Das war im frühen Mittelalter, als die abergläubische Meinung allgemeinen Glauben fand, daß das Ende der Welt nahe sei. Das Ergebnis war, daß das Volk meinte, das einzig Richtige wäre, sich die letzten Lebenstage durch Entzündung großer Feuer erträglicher zu machen. Und so blieb die Rhön bis heute genau so wie vor 1000 Jahren". An diesem Erklärungsversuch ist schlechthin jeder Gesichtspunkt verfehlt. Zu den Aufforstungsbemühungen der Gegenwart vgl.. Hüttinger Wilhelm, Die Schutzwaldanlagen des Dr.-Hellmuth-Plans, in: Sonderheft S. 86.

Mit gutem Grund hat man auch darauf hingewiesen, daß durch die Ausgrasung und übermäßige Ausrechung der Streu, die mit dem durch die Erbteilung ausgelösten Mangel an einer ausreichenden Futter- und Strohgrundlage zwangsläufig zunahm, durch den ungehinderten Zutritt des niederfallenden Regens auf den streuentblößten Boden eine Änderung in der chemischen Zusammensetzung des Bodens und eine Verdichtung der Bodenkruste eintrat, die zu einer Änderung der Baumarten vom Laubholz zum Nadelholz führte. Eine solche Änderung läßt sich im großen Überblick auch für die Waldbestände im Bezirk Mellrichstadt feststellen[180]). Auch dieser Wandel hat naturgemäß das Landschaftsbild in einer bedeutsamen Einzelheit umgestaltet.

Vielleicht ist es auch angebracht, den Rückgang und die schließliche Einstellung des Weinbaues und die dadurch bewirkte Änderung eines Teilbildes der ländlichen Bodenkultur und damit des Landschaftsbildes selbst im Landkreis auf die Erbteilung wenigstens mitursächlich zurückzuführen[181]). Zwar werden für den allgemein im 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland eingesetzten Rückgang des Weinbaues ganz überwiegend Gründe ausschließlich wirtschaftlicher und rechtlicher Art namhaft gemacht. Das gilt insbesondere, soweit diese rückläufige Bewegung des Weinbaues auf die Einfuhr fremder Weine und den in Deutschland selbst geringer gewordenen Bedarf zurückgeführt wird[182]). Die vereinzelten Behauptungen, der Rückgang sei allgemein auf eine Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse in Deutschland zurückzuführen, wurden bis heute, wie es scheint, mit Recht als unbewiesene Behauptungen abgelehnt[183]).

---

180) Eine Einzeluntersuchung fehlt bis heute; vgl. aber Hausrath aaO. S. 178, 182; Welte, aaO. II S. 252, 253; s. Fladg. Amtsrechnungen DXXXI 15507; s. auch Gümbel, aaO. S. 689. Überdies wurde durch den Mangel an Wald auf der Höhe die Erdkrume an den Hängen leichter abgeschwemmt, was zu einer Verringerung des Graswuchses führte, sodaß sich auch unter diesem Gesichtspunkt die Rodung auf den Höhen sehr bald als Schaden erwies, vgl. Jäger, aaO. Teil 2 S. 98.

181) Über den Umfang und die zeitlich rückläufige Bewegung des Weinbaues vgl. Anm. 98 ff.

182) Die Einfuhr fremder Weine wirkte sich insbesondere unter dem Einfluß Napoleons, die rückläufige Pflege durch die Säkularisation aus; vgl. Bassermann-Jordan, aaO. Bd. 1 S. 71 ff., 104, 105 110; Welte, aaO. III S. 25.

183) vgl. Welte, aaO. III S. 25; Bassermann-Jordan, aaO. Bd. 1 S. 105; Reindl, Die ehemalige Weinkultur in Südbayern 1902 S. 110 ff.; Reindl, Die Weininseln Nord- und Mitteldeutschlands, 1903 S. 129 ff.; vgl. Fries A., aaO. S. 21 ff.

Trotzdem sprechen durchaus berechtigte Anhaltspunkte dafür, daß der sehr plötzliche Rückgang des Weinbaues im Landkreis Mellrichstadt[184]) gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf eine Klimaverschlechterung wenigstens mitursächlich zurückgeführt werden muß. Durch die im Verfolg der Erbteilung veranlaßten ausgedehnten Rodungen gerade im Norden des Landkreises an der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert hatten die kalten Nordwinde nunmehr weit ungehinderteren Zutritt zum Gesamtraum des Landkreises als das früher der Fall war[185]). Hat diese Annahme aber sachliche Berechtigung, so würde sich für den Landkreis Mellrichstadt das interessante Ergebnis feststellen lassen, daß durch die Erbteilung eine vorhandene intensive Bodenkulturart nicht einmal erhalten, sondern gerade durch die Teilungssitte mitursächlich zum Erliegen gebracht werden mußte. Diese Mitursächlichkeit kann auch insofern angenommen werden, als mit der durch die fortschreitende Erbteilung immer mehr abnehmenden landwirtschaftlichen Lebensgrundlage für Getreide, Kartoffel- und Futterbau eine Notwendigkeit bestand, den für die Gegend mit dem wiederaufkommenden Biergenuß[186]) mehr und mehr als überflüssig, weil nicht unbedingt lebensnotwendig empfundenen Weinbau eingehen zu lassen, zumal die bei der Besitzzersplitterung sehr zeitraubende Bestellung der übrigen Grundstücke zu einer Vernachlässigung des sehr arbeitsintensiven Weinbergbaues führen mußte[187]).

---

184) vgl. Anm. 103.

185) Ein Bericht von 1805 sagt über den Weinbau in Wechterswinkel: „Die allzu häufigen Fälle, daß dieser Weinberg — es handelt sich um 4 Morgen — gänzlich durch den Frost untragbar gemacht werde oder mit dem Zeitigwerden zurückbleibt, bestimmen die Behandlung dahier, daß die eigentümliche Kultur nicht durchgehend angewandt werde". St.A.W. G 8163.

186) Bassermann-Jordan, aaO. Bd. 1 S. 105.

187) Zutreffend sagt ein Bericht vom 24. 4. 1823 über Mittelstreu: „Die Weinberge hiesigen Orts liefern fast gar keinen Ertrag, da mehrere Besitzer ihre Weinberge der Fütterung wegen in Kleefelder umgeschaffen haben und die bestehenden nicht genug Schutz haben (d. h. gegen die rauhe Witterung, vgl. Anm. 185). Die hiesige Ortsleute finden zu viel Arbeit an den Artfeldern, so daß sie den Weinbergbau nicht gut besorgen können". St.A.W. G 8166. Diese Beweisführung erscheint einleuchtend. Vgl. Anm. 133. Zu der vorstehenden Darlegung (insb. über das Verhältnis von Waldbestand und Klima im Landkreis) vgl. Frankf. Zeitg. v. 3. 4. 1938. S. neuerdings: Volk u. Lebensraum, Beiträge zur Raumforschung und Raumordnung. Bd. 1, 1938 S. 555.

B. Die volkspolitischen und sozialen Wirkungen.

Die Erbteilung hat die ländliche Boden- und Arbeitsnutzung umgeformt. Sie hat das wirtschaftliche Gefüge des einzelnen Betriebes und seine Zuordnungen zu den anderen landwirtschaftlichen Betrieben geändert. Durch diese Änderungen hat sie darüber hinaus zu einer wesentlichen Umgestaltung des Landschaftsbildes geführt.

Es hieße den mit dem bäuerlichen Leben entstandenen und gewachsenen Vorgang der Erbteilung nur halb würdigen, wollte man die Bedeutung der Erbteilung für die gesamte sachliche (objektive) und persönliche (subjektive) Lebenslage und Lebensgestaltung und den Einfluß des von ihr umgestalteten unmittelbarsten Lebensraumes, der für den ländlichen Menschen im landwirtschaftlichen Betrieb liegt, für die gesamte Lebenshaltung verkennen. Daß diese Wirkungen der Erbteilung gerade wieder vom überpersönlichen Standpunkt des Volksganzen aus zu werten sind, wird am besten gesagt, wenn man sie als volkspolitische und soziale Wirkungen bezeichnet. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß diese Wirkungen die physische und geistige Lebenshaltung des einzelnen wirtschaftenden Menschen in seiner Einordnung und seiner Bedeutung als lebendiger Lebenszelle des Ganzen und damit das Ganze selbst beeindrucken.

1. Bevölkerungsbewegung.

a) Bevölkerungsdichte, -zunahme bzw. -abnahme.

Die Frage nach der Bewegung der Bevölkerung schließt die Betrachtung des Bevölkerungsstandes im Sinn der Bevölkerungsdichte in sich.

Schon manchmal hat man darauf hingewiesen, daß die Erbteilungsgebiete eine größere Bevölkerungsdichte ausweisen als die geschlossen vererbenden Gegenden[188]). Allerdings wird diese Behauptung durch eine Übersicht über die Dichte der Bevölkerung, bezogen auf 1 qkm Gesamtfläche, für Bayern nur insofern bestätigt, als die ausschließlich und weithin teilenden Regierungsbezirke Pfalz und

Übersicht XLIV[189])

Verwaltungseinheit	Auf 1 qkm trafen Einwohner						
	1933	1925	1910	1905	1900	1895	1890
Mellrichstadt	53.7	52.7	51.4	50.3	49.3	49.6	50.2
Mainfranken	94.4	90.3	84.4	81.1	77.3	75.2	73.5
Pfalz	179.1	169.3	155.7	147.9	139.3	128.5	122.5
Oberpfalz	67.6	65.2	62.2	59.5	57.4	56.6	55.7
Niederbayern	71.7	70.3	67.4	65.8	63.0	62.6	61.8
Schwaben	89.0	87.2	82.2	78.3	74.0	71.2	69.0
Bayern	101.1	97.1	90.6	85.8	81.3	76.6	73.7
Preußen	136	131	175	107	99	91	86
Reich	140.3	133	120	112	104	97	91

Mainfranken die höchsten Ziffern ausweisen. Das Bild gewinnt wirklichen Erkenntniswert aber erst dann, wenn den Dichtigkeitszahlen der Gesamtbevölkerung, bezogen auf 1 qkm Gesamtfläche, die entsprechenden Zahlen nach Ausscheidung der auf die kreisunmittelbaren Städte treffenden Bevölkerung gegenübergestellt werden und die so gewonnenen Bevölkerungsziffern auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche als den eigentlichen völkischen Ernährungsraum bezogen werden (vgl. Übersicht XLV). Dabei sind gerade die Verhältnisse in Mainfranken von besonderem Aufschluß. Dieser Aufschluß wird dann gewonnen, wenn die sämtlichen mainfränkischen Landkreise in die aus der Übersicht XLV erkennbaren 3 Gruppen der teilenden oder überwiegend teilenden, der hälftig vererbenden und der geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbenden

188) s. Fick, aaO. S. 276; gegenteilig hat sich teilweise Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 292 ff. geäußert Die angegebenen Ausführungen sind allerdings in beiden Fällen nicht über allgemeine Behauptungen hinausgediehen.

189) vgl. Bay. Jahrbuch 1936 S. 2*; die Ziffern für Mellrichstadt vgl. Statistik Bd. 150 S. 56, Bd. 401 I S. 70.

Übersicht XLV

		Auf 1 qkm Gesamtfläche trafen 1933 Einwohner		Auf 1 qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche trafen 1933 Einwohner	
I.	Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Gemeinden)[190]				
	1. Teilende oder überwiegend teilende Landkreise:				
	Alzenau	123.1[191]		302.48[192]	
	Aschaffenburg Land	119.1		387.85	
	Karlstadt	66.0		114.19	
	Kissingen Land	70.3		145.10	
	Königshofen	51.2		83.25	
	Lohr	63.6		343.07	
	Marktheidenfeld	64.5		158.52	
	Mellrichstadt	53.7		106.67	
	Neustadt a. d. Saale	58.4		120.15	
	Obernburg	108.0		263.83	
	Würzburg Land	104.0		162.94	
	Zwischensumme a		79.81		174.59
	2. Hälftig vererbende Landkreise:				
	Gemünden	46.0		159.00	
	Hammelburg	57.0		127.88	
	Hofheim	53.6		93.54	
	Miltenberg	69.9		231.71	
	Schweinfurt Land	83.5		130.17	
	Zwischensumme b		63.82		138.33
	3. Geschlossen od. überwiegend geschlossen vererbende Landkreise:				
	Brückenau	42.4		108.65	
	Ebern	54.1		105.25	
	Gerolzhofen	67.7		105.43	
	Haßfurt	73.4		143.21	
	Kitzingen	90.4		114.96	
	Ochsenfurt	73.2		96.87	
	Zwischensumme c		67.07		111.74
	Landkreise insgesamt		72.71		139.60
II.	Mainfranken		94.4		139.60
	Pfalz		179.1		253.71
	Oberfranken		104.8		143.69
	Mittelfranken		136.1		106.59
	Oberpfalz		67.6		103.73
	Niederbayern		71.7		102.92
	Oberbayern		106.5		105.18
	Schwaben		89.0		93.67
	Bayern		101.1		119.70
	Reich		139.1		

190) Die Kreismittelbarkeit bzw. Kreisunmittelbarkeit bestimmt sich nach den durch die Bay. GemO. von 1927 geschaffenen Rechtsverhältnissen. Für das geltende Recht vgl. § 11 d. 1. DVOzDGO v. 22. 3. 1935 — RGBl. I S. 393.

191) Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 140, 142, 144, 146, 148, 150, 172.

Kreise gegliedert werden. Dabei sind die Ergebnisse für die Wohndichte, bezogen auf 1 qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche im Sinn eines Beleges für die dichtere Besiedlung der teilenden Gebiete aufschlußreicher als die Ergebnisse, bezogen auf 1 qkm Gesamtfläche. In beiden Reihen steht der Landkreis Mellrichstadt an vorletzter Stelle der teilenden Kreise. Dabei muß von besonderem Interesse die Tatsache sein, daß der Landkreis Mellrichstadt und der noch geringer besiedelte Landkreis Königshofen Landkreise ohne irgendwie bedeutsame gewerbliche Tätigkeit sind, während die übrigen teilenden Landkreise sich gerade durch Gewerbe auszeichnen und daß in den einzelnen teilenden Kreisen die Wohndichte gerade vom Grad der gewerblichen Tätigkeit abhängt. Im ganzen ergeben sich in Gruppe 1 und 2 der Kreise innerhalb der Gruppen sehr viel größere Unterschiede als in Gruppe 3, den geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbenden Kreisen. Das gilt insbesondere bei Beziehung der Bevölkerung auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche.

Wenn sich somit ergibt, daß die teilenden Kreise oder überwiegend teilenden Kreise (Mellrichstadt und Königshofen), welche ohne nennenswerte gewerbliche Tätigkeit sind, den geschlossen vererbenden Kreisen, in denen die gewerbliche Lage ähnlich oder gleich gelagert ist, an Wohndichte nicht voran sind, so kann nur dann von einer die Bevölkerungsdichte erhöhenden Wirkung der Erbteilung gesprochen werden, wenn sich erweisen läßt, daß die in den teilenden Gebieten vorhandene ausgeprägtere gewerbliche Tätigkeit und die damit offenbar in Zusammenhang stehende hohe Bevölkerungsdichte auf die Erbteilung wenigstens mitursächlich zurückzuführen ist[193]).

---

192) Berechnet nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich der Gesamtfläche der Kleingärten und Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche, ausgezogen nach Zeitschrift 1934 S. 56 ff., Statistik Bd. 459 Heft 1 S. 82 ff. Ausgeschieden sind die kreisunmittelbaren Städte mit ihrer Bevölkerung und landwirtschaftlichen Betriebsfläche.

193) Hiezu werden noch einschlägige Feststellungen zu treffen sein. Soviel kann schon an dieser Stelle gesagt werden: soweit die gewerbliche Tätigkeit als Ermöglichungsursache der Erbteilung anzusehen ist (vgl. Ursachen bei Anm. 51 ff. kann die von ihr hervorgerufene erhöhte Bevölkerungsdichte nicht als Wirkung der Erbteilung angesehen werden. Immerhin dürfte in dieser Richtung der Erbteilung eine Wirkung insofern nicht abgesprochen werden können, als sie zur Ergänzung der landwirtschaftlichen Existenzgrundlage die Bemühungen um eine

Den Zusammenhang zwischen Erbteilung, erhöhter Bevölkerungsdichte und gewerblicher Tätigkeit zeigt auch eine Untersuchung der Verhältnisse des Landkreises Mellrichstadt im besonderen. Zwar werden diese Zusammenhänge bereits aus einer Übersicht über die Bevölkerungsdichte, bezogen auf die Gesamtfläche, gut beleuchtet (s. Karte 18)[194]). Verdeutlicht wird das Bild bei einer zeichnerischen Darstellung der Bevölkerungsdichte, bezogen auf die landwirtschaft-

Übersicht XLV A[194a])

Auf 1 qkm Gesamtfläche trafen Einwohner 1937	
1. Muschelkalkgemeinden 1—10	65.21
2. Grabfeldgemeinden	45.20
I. Zwischensumme: Muschelkalkgemeinden insgesamt	59.54
3. Buntsandsteingemeinden	51.10
4. Hochrhöngemeinden	46.81
II. Zwischensumme:Buntsandsteingemeinden insgesamt	50.02
III. Gesamtkreis	56.06

liche Nutzfläche (s. Karte 19)[195]) in Verbindung mit einer Übersicht über die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Gemeindegruppen des Landkreises.

Die am geringsten gewerblich oder nebengewerblich durchsetzten Grabfeldgemeinden weisen die geringste Bevölkerungsdichte aus, obwohl in diesem Teil des Landkreises die besten landwirtschaftlichen und völkischen Lebensgrundlagen gegeben sind. Für die Beurteilung dieser und der übrigen für die einzelnen Gemeindegruppen ausgeworfenen Zahlen muß allerdings ausschlaggebend berück-

---

Erhaltung und Ausweitung des Gewerbes verstärkte. Ursache und Wirkung dürften sich hier aber nicht immer scharf trennen lassen. Vgl. zur landwirtschaftlichen Betriebsgröße u. Bevölkerungsdichte Darré aaO. (II) S. 15.

194) Angefertigt nach einer Karte in Sonderheft S. 47.

194a) Berechnet nach Bodenbenutzungserhebung 1937 (ohne Forstbezirke Wechterswinkel und Rehberg); Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes; für die Einwohnerzahlen ist die Zählung 1933 zugrunde gelegt.

195) Angefertigt nach einer Karte in Sonderheft S. 48.

Karte 18.
Dichte der Bevölkerung je qkm,
bezogen auf die Gesamtfläche 1937.

Karte 19.
Dichte der Bevölkerung je qkm,
bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche 1937.

Übersicht XLVI [196])

	Auf 1 qkm landwirtschaftl. benutzter Fläche 1937 trafen Einwohner	überhaupt 1933
1. Muschelkalkgemeinden 1—10	103.41	7273
2. Grabfeldgemeinden	66.28	1944
I. Zwischensumme. Muschelkalkgemeinden insgesamt	92.48	9218
3. Buntsandsteingemeinden 1—10	88.56	3424
4. Hochrhöngemeinden	87.96	1878
II. Zwischensumme: Buntsandsteingemeinden insgesamt	88.35	5303
III. Gesamtkreis	90.91	14519
1933	85.74	

sichtigt werden, daß in den Grabfeldgemeinden die landwirtschaftliche Nutzfläche gegenüber den anderen Gemeindegruppen die forstwirtschaftlich benutzte Fläche bedeutend übertrifft (s. Einleitung Anm. 20), so daß sich auch in dieser Hinsicht die natürlichen Lebensverhältnisse des Landkreises[197]) unterscheidend auswirken müssen. Dabei ist nicht auffallend, daß sich dieses in den verschiedenen geographisch-geologischen und klimatischen Verhältnissen des Landkreises begründete unterschiedliche Bild des Bevölkerungsstandes in den einzelnen Gemeindegruppen auch urkundlich verfolgen läßt[198]). Somit wird ein neuer Beleg für die verschiedene Auswirkung der gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Tatsache, wie sie in der Erbteilung gesehen werden muß, festgestellt.

Der im allgemeinen höheren Bevölkerungsdichte in den erbteilenden Gegenden entspricht auch eine in diesen Gegenden gegenüber den geschlossen vererbenden Gegenden größere Bevölkerungszunahme (s. Übersicht XLVII). Dabei sind gerade in Mainfranken die

196) Berechnet nach Bodenbenutzungserhebung 1937; Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes und Zeitschrift 1934 S. 62*, Einwohnerzahl 1933.

197) vgl. Einl. bei Anm. 20 .

198) vgl. zum Bevölkerungsstand im Landkreis im einzelnen: St.A.W. Miscell. 3576/114 (17. Jahrh.) Miscell. 30/921 (1768), Adm. 2240 1/2/224 (1774), G 8163 (1803), Adm. 902/19283 (1809, 1812/13, 1813/14), Adm. 898/19269 (1809, 1812), G 8166 (1823—1824); Vormerkung zum Grundsteuerkataster (vgl. Erbgang Anm. 55), Beiträge Heft 1 (1850) S. 12, 27.

Übersicht XLVII

	Zunahme der Bevölkerung in v. H.[199])					
	v. 1. 12. 1910—16. 6. 1925		v. 16. 6. 1925—16. 6. 1933			
	überhaupt	durch Geburtenüberschuß	überhaupt		durch Geburtenüberschuß	
I. Landkeise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte						
Mellrichstadt	2.52[200])	8.08[200])	1.86[201])		7.50[201])	
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	5.93[202])	10.37[202])	6.23[203])		8.48[203])	
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	3.73	7.34	2.75		6.73	
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	1.68	6.68	1.16		5.47	
4. insgesamt Landkreise	4.36	9.86	4.20		7.34	
				in Gemeinden unt. 10000 Einwohner[204])		in Gemeinden unt. 10000 Einwohner[204])
II. Mainfranken	6,96[200])	8.39[200])	4.5[201])	3.6	6.8[201])	7.2
Pfalz	8.70	11.10	5.8	4.4	7.4	7.6
Oberfranken	3.33	7.95	3.8	3.3	6.5	6.8
Mittelfranken	7.00	6.49	3.7	2.6	4.2	5.7
Oberpfalz	4.97	10.80	3.7	3.0	8.5	9.6
Niederbayern	4.34	10.72	1.9	1.6	7.8	8.4
Oberbayern	11.43	5.98	5.4	4.2	3.4	5.6
Schwaben	6.10	7.80	2.1	0.5	4.4	4.9
Bayern	7.23	8.27	4.1	2.9	5.7	6.9
Reich	7.98	7.41	4.5	3.2	4.9	6.6

199) 1910, 1925: Anwesenheitsprinzip, 1933: Wohnsitzprinzip.
200) Vgl. Statistik Bd. 401 S. 45, 47, 71.
201) Vgl. Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 91, 93, 147.
202) Berechnet nach Statistik Bd. 401 S. 70 71.
203) Berechnet nach Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 146, 147.
204) Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 91, 93.

Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen der nach ihrer Vererbungsgewohnheit gegliederten Landkreise besonders auffallend. Das gilt insbesondere bei einem Vergleich der Bevölkerungszunahmeziffern durch Geburtenüberschuß, die mit zunehmender Teilungssitte steigen. Dabei muß allerdings erneut betont werden, daß die teilenden Gegenden Mainfrankens die stärkere gewerbliche Tätigkeit aufweisen und daß der erhöhte Geburtenüberschuß in diesen Gegenden, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend, nur dann als Wirkung der Erbteilung angesehen werden darf, wenn die stärkere gewerbliche Tätigkeit als Folge der Erbteilung zu gelten hat[205]). Immerhin muß wenigstens für den Landkreis Mellrichstadt gelten, daß die Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß nicht Folge eines durch gewerbliche Tätigkeit erhöhten Bevölkerungsstandes sein kann, weil die gewerbliche Tätigkeit dem Landkreis keine besondere Note gibt. Wenn die Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß, verglichen mit den geschlossen vererbenden Landkreisen, deshalb im Landkreis ein so günstiges Bild bietet, so darf diese Tatsache insoweit auf die Erbteilung mit ihrer familienbildenden Wirkung zurückgeführt werden, als das Geburtenproblem ein wirtschaftliches und rechtliches Problem ist[206]). Das gilt von den Vererbungsgewohnheiten und ihrem Einfluß auf den Geburtenüberschuß allgemein.

Daß diese günstige Entwicklung der Bevölkerungsbewegung durch Geburtenüberschuß durch Wanderungsverlust im Landkreis wieder beseitigt wird, geht aus Übersicht XLVII hervor und ist im einzelnen noch zu beleuchten[207]). Hier genügt der wiederholte Hinweis, daß die Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Gemeindegruppen des Landkreises durchaus uneinheitlich verlaufen ist. Es muß ins-

205) Vgl. bei Anm. 193.

206) Wie sehr allerdings gerade bei Beurteilung der Ursachen der Bevölkerungszunahme durch Geburtenüberschuß nicht ausschließlich auf Gesichtspunkte wirtschaftlicher und rechtlicher Art abgestellt werden darf, zeigt eine vergleichsweise Beiziehung der einschlägigen Ziffern in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern außerhalb Mainfrankens; dieses Urteil würde sich durch eine Beiziehung der einschlägigen Ziffern für Thüringen, Sachsen und die einzelnen preußischen Provinzen wesentlich verstärken, s. bei Anm. 215; für das Geburtenproblem dürften eine besondere Bedeutung Gründe weltanschaulicher und ethisch-religiöser vgl. Bülow Friedrich, Volkswirtschaftslehre, 3. Auflage, Berlin 1934 S. 201 ff., insb. S. 204.

207) vgl. unten bei Anm. 216 ff.

Übersicht XLVIII[208])

	Zunahme der Bevölkerung in v. H.	
	v. 1. 12. 1910—16. 6. 1925	v. 16. 6. 1925—16. 6. 1933
1. Muschelkalkgemeinden 1—10	0.49	2.63
2. Grabfeldgemeinden	0.93	— 0.10
I. Zwischensumme: Muschelkalkgemeinden insgesamt	0.59	2.04
3. Buntsandsteingemienden 1—10	4.30	2.39
4. Hochrhöngemeinden	9.24	0.05
II. Zwischensumme: Buntsandsteingemeinden insgesamt	6.03	1.55
III. Gesamtkreis	2.52	1.96

besondere darauf hingewiesen werden, daß die, nach der natürlichen Wirtschaftsgrundlage beurteilt, am günstigsten stehenden Grabfeldgemeinden eine negative Bevölkerungsbewegung zeigen. Eine geradezu erschreckende Veränderung gegenüber 1910—1925 zeigen die Hochrhöngemeinden für 1925—1933[209]). Gerade die verschiedene Entwicklung in den einzelnen Gemeindegruppen zeigt, wie sehr, trotz eines gleichliegenden äußeren Rechts- und Wirtschaftstatbestandes wie ihn die Tatsache der Erbteilung darstellt, die Bevölkerungsbewegung von Umständen anderer Art beeinflußt wird und wie wenig es deshalb berechtigt ist, in der Frage der Bevölkerungsbewegung der Erbteilung eine rein schematisierende Beurteilung widerfahren zu lassen[210]).

Das gilt auch bei Beurteilung des Einflusses, den die Erbteilung auf die durchschnittliche Größe der Haushaltungen nimmt. Während am Beispiel des Landkreises Mellrichstadt für diese Frage ein allgemeines Urteil nicht gewonnen werden kann, zeigt die Aufglie-

208) Berechnet nach Nachweisungen bei Übersicht XLVII.

209) Während aber in diesen Gemeinden die Entwicklung der negativen Bevölkerungsbewegung überwiegend auf Abwanderungen, ausgelöst durch den Mangel an einer ausreichenden Existenzgrundlage, zurückzuführen sein dürfte, scheint die Bevölkerungsabnahme in den Grabfeldgemeinden auf Geburtenausfall zurückzugehen. Leider fehlen die zur einschlägigen Einzeluntersuchung erforderlichen Unterlagen.

210) Zur Frage der Bevölkerungsbewegung im Landkreis vgl. ergänzend Beiträge Heft 69 (1912) S. 120, 264, Beiträge Heft 1 (1850) S. 12, 27.

Übersicht XLIX

	Auf 1 (Einzel- und Familienhaushaltung) kamen 1933 Personen	
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)		
Mellrichstadt [211])	4.48	
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	4.43	
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	4.49	
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	4.57	
4. Landkreise insgesamt	4.47	
		in Gemeinden unter 2 000 Einwohner
II. Mainfranken [212])	4.22	4.15 [213])
Pfalz	3.85	
Oberfranken	3.98	
Mittelfranken	3.69	
Oberpfalz	4.41	
Niederbayern	4.60	
Oberbayern	3.73	
Schwaben	4.05	
Bayern	3.98	4.65
Thüringen	3.57	4.06
Reich	3.61	4.26

derung der Landkreise Mainfrankens, daß die durchschnittlich auf eine Familie treffende Personenzahl mit zunehmender Anerbensitte steigt. Das bestätigt ein Vergleich mit den übrigen Verwaltungseinheiten, insbesondere mit den vorhandenen Ziffern für die Gemeinden unter 2 000 Einwohnern, wo das überwiegend teilende Thüringen wesentlich hinter dem überwiegend geschlossen vererbenden Bayern zurückbleibt. Diese Erscheinung der durchschnittlich kleineren Familien in den erbteilenden Gebieten leuchtet ein, weil die

211) Berechnet nach Statistik Bd. 452 Heft 3 S. 48.
212) s. Statistik Bd. 452 Heft 3 S. 45 ff.
213) s. Statistik Bd. 452 Heft 3 S. 16.

Erbteilung nur kleine und mittlere Existenzen mit beschränkter Lebensgrundlage schafft[214])[215]).

b) Wanderungen.

Es war darauf hinzuweisen, daß die günstige Bevölkerungsbewegung des Landkreises Mellrichstadt, soweit sie durch Geburtenüberschuß ausgelöst ist, durch den Wanderungsverlust ausgeglichen und in das Gegenteil umgebogen wird[216]). Diese Erscheinung, die ihre

214) Daß trotzdem die gesamte Bevölkerungsdichte in den Teilungsgebieten über der in den Anerbengegenden steht und über den Zusammenhang dieser Tatsache mit der Erbteilung vgl. bei Anm. 191 ff.

215) Leider liegen für die kleinen Verwaltungseinheiten keine Unterlagen über die Zahl der auf jede Familie treffenden Kinder, je nach ihrer Bodenverbundenheit vor; vgl. Statistik Bd. 452 Heft 1 S. 130 ff., s. Wirtschaft und Statistik 1935 S. 198.

Der gleiche Mangel an vollständigen Unterlagen bestimmt mich auch, von der Aufstellung einer Übersicht über die Eheschließungen, das durchschnittliche Alter der Eheschließenden und über das Verhältnis von Geborenen zu Gestorbenen abzusehen. Eine vorsichtige Schätzung der vorliegenden Unterlagen und Übersichten (s. Bay. Jahrbuch 1936 S. 17, 18, 19; D. Jahrbuch 1935 S. 37, 38; 1936 S. 37, 38; 1937 S. 39, 40) berechtigt immerhin zu dem Urteil, daß die Häufigkeit der Eheschließungen mit zunehmender Teilungssitte ebenso steigt, wie das Alter der Eheschließenden fällt (vgl. Schreiber, aaO., S. 204): das leuchtet ein: denn die Erbteilung ermöglicht jedem, der ländlichen Liegenschaftsbesitz erbt, die Gründung einer neuen Existenz; sie ermöglicht ihm diese Gründung früher als in der Anerbengegend, da er meist durch Nebenerwerb das Einkommen aus der Landwirtschaft ergänzen will. Doch dürfen diese Unterschiede zwischen den teilenden und den geschlossen vererbenden Gegenden nicht überschätzt werden. Zur Geburtenhäufigkeit vgl. bei Anm. 206. Die teilenden Gegenden stehen im allgemeinen durchaus nicht günstiger als die geschlossen vererbenden Gebiete; inwieweit diese Erscheinung aber auf andere Umstände als die Vererbungsgewohnheiten zurückzuführen ist und insbesondere ob nicht gerade die Erbteilung mancherorts ein weiteres Absinken der Geburten verhindert hat, kann allgemein nicht gesagt werden; für Mainfranken vgl. allerdings Übersicht XLVII. Das Verhältnis der Geborenen zu den Gestorbenen hängt überdies sicherlich weit überwiegend von anderen Umständen als der verschiedenen Vererbungsgewohnheit ab, als daß aus vorliegenden Zahlen endgültige Schlüsse gewagt werden dürften. Während die einen (insbes. Fick) der Erbteilung eine Wirkung im Sinn einer Vermehrung der Kinderzahl zusprechen, nehmen andere, insb. Noack aaO. S. 179, 180 Sering Max, aaO. II Bd. 1 S. 116, 117 (für Frankreich, Bay. Pfalz und Rheinprovinz), Bd. 2 S. 70 (für den Westerwald), Bd. 4 S. 80 (für einige Teilungskreise des Regierungsbezirkes Kassel), Bd. 8 S. 155, 156 (für die Provinz Sachsen), Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 292, 293, 295, einen durchaus anderen Standpunkt ein. Insb. soll nach dieser Ansicht in erbteilenden Gegenden bei größeren Bauerngütern eine Beschränkung der Kinderzahl aus der Angst vor der Zersplitterung des Hofes Platz greifen. Seit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes haben solche Erörterungen keine praktische Bedeutung mehr, da auch in den Realteilungsgegenden die Landwirtschaften von der Größe einer Ackernahrung nach Anerbenrecht zu vererben sind.

216) vgl. bei Anm. 207.

Ursache insbesondere in der unter dem Einfluß der Erbteilung besonders beschränkt gewordenen Lebensgrundlage im Buntsandstein- und Hochrhöngebiet des Landkreises hat, tritt vor allem seit Ausgang des 30jährigen Krieges mit seiner vernichtenden Wirkung auf Landwirtschaft und Gewerbe in Erscheinung[217]). Die Wanderung ist Auslands- und heute vorwiegend Binnenwanderung[218]). Sie wird vorzüglich durch den Mangel an ausreichender gewerblicher Nebenbeschäftigung verständlich, durch welche das Einkommen aus dem kleinen und meist durch die Erbteilung unzulänglichen landwirtschaftlichen Betrieb erträglich gestaltet werden könnte. So ergibt sich, daß der Wanderungsverlust im Landkreis Mellrichstadt den sämtlicher mainfränkischer Landkreise übertrifft, während allgemein zu sagen ist, daß der Wanderungsverlust gerade in den Erbteilungsgegenden hinter dem Wanderungsverlust der Ämter mit Anerbensitte teilweise sehr erheblich zurückbleibt. Die im allgemeinen hohen Sätze der Anerbengegenden werden in teilenden Kreisen nur dann erreicht, wenn gewerbliche Nebenbeschäftigung irgend welcher Art fehlt. Für die Verhältnisse außerhalb Mainfrankens gilt im wesentlichen nichts anderes. Das leuchtet ein, wenn man wiederum bedenkt, daß die Erbteilung jedem Erben die Gründung einer eigenen, wenn auch beschränkten Existenz ermöglicht, deren Kern in dem landwirtschaftlichen Liegenschaftsbesitz liegt und

---

217) Zur Auswanderung aus dem Landkreis seit dieser Zeit, insb. auch zur sog. Ungarnauswanderung vgl. Pfrenzinger, aaO. III, passim (in ausgezeichneten Ausführungen, auch über den dadurch bewirkten Vermögensabfluß aus dem Landkreis, wie den Rhönkreisen Brückenau, Mellrichstadt und Neustadt a. d. S. überhaupt, insb. S. 84 ff.); ders., Von den Reisevorbereitungen der Ungarnwanderer, in: Neue Heimatblätter, Vierteljahrsschrift zur Erforschung des Deutschtums in Ungarn 1937 S. 272 ff.; Welte A., Ungarnauswanderung aus den Mainlanden im 18. Jahrhundert, in: Deutsche Arbeit 1935 Heft 8 passim (in Anklang an Pfrenzinger); Welte, aaO. II S. 278; v. Thüngen-Roßbach aaO. S. 178: „Damit — das ist mit der Mobilisierung des Grundbesitzes, vgl. Ursachen Anm. 32 — wird aber auch der Bauernstand mobilisiert, d. h. er wird Taglöhner oder ländliches Proletariat oder kehrt dem Vaterland, das nichts für seine Erhaltung tut und zu tun verstand, den Rücken und sucht in einem fernen Weltteil eine bessere Heimat". (1883). Jansen, aaO. S. 68 (Ursache der Wanderung die durch den 30jährigen Krieg bewirkte Vernichtung des Gewerbes und der Hausindustrie), 95; Fries A., aaO. S. 57, 58; Beiträge Heft 69 passim.

218) Ergänzt wird die Wanderungsbewegung durch Pendelwanderung der Arbeiter insb. nach Neustadt a. d. S. und Schweinfurt. Vgl. Emmerich Karl, Wohnort und Wohnsitz, untersucht an der Schweinfurter Großindustrie, Dissertation Würzburg 1937 passim, insb. Gemeindeverzeichnis; Jansen, aaO. S. 94.

Übersicht I

	Wanderungsgewinn bzw. Wanderungsverlust [219]) vom 1. 12. 1910—16. 6. 1925 insgesamt	männlich	weiblich	16. 6. 1925—16. 6. 1933 insgesamt	männlich	weiblich
I. Landkreise in Mainfranken						
Mellrichstadt	— 5.56[221])	— 4.90	— 6.19	— 5.6 [223])	— 3.8	— 7.4
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	— 4.43[220])	— 3.39	— 5.43	— 2.25[222])	— 1.81	— 2.66
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	— 4.01	— 3.69	— 4.33	— 3.97	— 2.63	— 5.24
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen verbende Kreise	— 4.99	— 4.21	— 5.74	— 4.31	— 2.77	— 5.77
4. Landkreise insgesamt	— 4.50	— 3.67	— 5.30	— 3.13	— 2.22	— 4.00
				in Gemeinden unter 10 000 Einwohner	in Gemeinden unter 10 000 Einwohner	in Gemeinden unter 10 000 Einwohner
II. Mainfranken	— 1.43[221])	— 0.96	— 1.89	— 2.4 — 3.6	— 1.9 — 2.3	— 2.8 — 4.8
Pfalz	— 2.40	— 2.08	— 2.71	— 1.6 — 3.2	— 1.8 — 2.6	— 1.4 — 3.8
Oberfranken	— 4.62	— 4.99	— 4.26	— 2.7 — 3.5	— 2.2 — 2.6	— 3.1 — 4.3
Mittelfranken	0.54	— 0.47	1.49	— 0.4 — 3.0	— 0.8 — 2.2	— 0.1 — 3.8
Oberpfalz	— 5.83	— 6.04	— 5.62	— 4.8 — 6.6	— 4.4 — 5.6	— 5.3 — 7.6
Nordbayern	— 2.48	— 2.82	— 2.16			
Niederbayern	— 6.38	— 6.50	— 6.27	— 5.8 — 6.8	— 5.0 — 5.7	— 6.6 — 7.9
Oberbayern	+ 5.45	+ 4.57	+ 6.29	2.0 — 1.4	1.2 — 0.9	2.7 — 1.8
Schwaben	— 1.69	— 2.09	— 1.31	— 2.3 — 4.5	— 1.8 — 3.2	— 2.8 — 5.6
Südbayern	0.74	0.17	1.29			
Bayern	— 1.05	— 1.40	— 0.71	— 1.6 — 3.9	— 1.6 — 3.0	— 1.6 — 4.8
Reich	0.57	0.58	0.56	— 0.4 — 3.4	— 0.5 — 2.7	— 0.3 — 4.2

die nach bester Möglichkeit durch gewerbliche Tätigkeit ergänzt wird, während in der Anerbengegend der nicht zur Hofübernahme berufene Erbe zwischen dem Verbleib auf dem Hof, der immerhin seltenen Einheirat, der Gründung eines rein gewerblichen Betriebes oder der Abwanderung zu wählen hat. Wie die Übersicht, in Zusammenhalt mit den folgenden Übersichten LI und LII zeigt, wählt er meist die letztere Möglichkeit.

2. Berufliche Gliederung der Bevölkerung.

Die mit der Erbteilung für jeden Erben verbundene Möglichkeit zu eigener Existenzgründung mit landwirtschaftlichen Liegenschaften führt zwar dazu, daß im Erbteilungsgebiet im allgemeinen mehr Haushaltungen an der Bodenbewirtschaftung teilhaben als in den Gegenden mit Anerbensitte[224]). Das hat aber nicht hindern können, daß gerade in den erbteilenden Gebieten der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung, d. h. der Erwerbspersonen der Wirtschaftsabteilungen „Land- und Forstwirtschaft" einschließlich

---

219) Die Wanderungsbilanz ergibt sich aus dem Vergleich der Bevölkerungszu- bzw. -abnahme zwischen zwei Volkszählungen mit dem gleichzeitigen Geburten- oder Sterbefallüberschuß. Der Unterschied zwischen diesen beiden Zahlenreihen stellt die durch Wanderung hervorgerufenen Veränderungen des Bevölkerungsstandes dar. Der Wanderungsgewinn oder -verlust wird rechnungsmäßig, also auf indirektem Wege ermittelt; vgl. Statistik Bd. 401 Heft 1 S. 536, 537. Die Übersicht umfaßt Auslands- und Binnenwanderung.

220) Berechnet nach Statistik Bd. 401 Heft 1 S. 71.

221) s. Statistik Bd. 401 Heft 1 S. 45, 47. Für Mellrichstadt sagt Statistik, aaO. S. 554: „Immerhin gehört Mellrichstadt nicht zu den kleinen bay. Bezirken, in denen der Wanderungsverlust zahlenmäßig größer ist als der Geburtenüberschuß (— s. Übersicht XLVII —), sodaß sich ein absoluter Bevölkerungsrückgang ergibt".

222) Berechnet nach Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 146, 147.

223) s. Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 91, 93.

224) Nach den Berechnungen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung sind in Mainfranken von 100 Haushaltungen ohne Bodenbewirtschaftung z. B. in den teilenden Landkreisen Mellrichtstadt 12.2, Karlstadt 13.4, Marktheidenfeld 13.8, während in den hälftig bzw. geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbenden Kreisen die entsprechenden Zahlen lauten: Hofheim 19.6, Miltenberg 19.7, Gemünden 22.7, Ochsenfurt 22.9, Schweinfurt 24.0, Haßfurt 21.8, Kitzingen 30.1; vgl. Übersicht XLV. Leider kann eine zusammenfassende Übersicht sämtlicher Kreise nach den 3 Vererbunggsgruppen nicht gegeben werden, da mir die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.

Übersicht LI

Auf die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung entfielen 1933 von je 100 Personen

Verwaltungseinheit	der gesamten Bevölkerung	der Bevölkerung in den kreismittelbaren Gemeinden
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreismittelbare Städte)		
Mellrichstadt	56.65[225])	56.65[225])
1. Gruppe: teilende oder überwiegend teilende Kreise	46.35	46.35
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	50.33	50.33
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	56.16	56.16
4. Landkreise insgesamt	49.64	49.64
II. Mainfranken	38.1 [226])	49.64[225])
Pfalz	21.1	30.84
Oberfranken	28.9	39.01
Mittelfranken	23.7	51.29
Oberpfalz	41.6	53.07
Niederbayern	52.1	58.42
Oberbayern	24.5	44.47
Schwaben	37.1	54.39
Bayern	31.5	47.23
		der Bevölkerung in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner
Nordbayern	32.0 [227])	55.7
Südbayern	34.1	62.5
Bayern	31.5	57.1
Rheinprovinz	12.1	47.8
Westfalen	12.8	43.7
Thüringen	17.9	36.6
Reich	21.0	51.6

ihrer Angehörigen ohne Hauptberuf[228]) an der Gesamtbevölkerung teilweise sehr wesentlich hinter den entsprechenden Verhältnissen der geschlossen vererbenden Gegenden zurücksteht. Das gilt für die

225) Berechnet nach Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 61, Bd. 456 Heft 28 S. 46, 51, 55, Bd. 456 Heft 30 S. 42.
226) Nachweisungen bei Anm. 225.
227) s. Statistik Bd. 456 S. 105.
228) vgl. Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 48.

Überblick LII

Von den hauptberuflich Erwerbstätigen[229]) entfielen 1933 auf die Wirtschaftsabteilung

Verwaltungseinheit	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Handwerk	Handel u. Verkehr	Öffentliche Dienste und priv. Dienstleistungen	Häusliche Dienste
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)					
Mellrichstadt	72.81	15.73	6.29	3.54	1.63
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise[230])	64.09	23.07	7.06	4.10	1.69
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	67.67	18.78	6.92	4.48	2.15
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	71.36	14.82	6.24	4.17	3.41
4. Landkreise insgesamt	66.76	20.00	6.81	4.20	2.23
II. Mainfranken[231])	66.76	20.00	6.81	4.20	2.23
Pfalz	48.57	33.48	10.10	4.89	2.96
Oberfranken	55.95	32.19	7.29	3.06	1.51
Mittelfranken	69.74	18.29	6.65	3.60	1.72
Oberpfalz	70.76	18.04	5.41	1.92	1.87
Niederbayern	73.62	14.67	5.74	3.62	2.35
Oberbayern	60.22	20.30	9.93	5.89	3.66
Schwaben	66.82	19.94	7.04	3.86	2.34
Bayern	63.91	21.80	7.57	4.27	2.45

Gebiete außerhalb Mainfrankens insbesondere dann, wenn nur die Bevölkerung in den kreismittelbaren Gemeinden zum Vergleich herangezogen wird, obwohl natürlich mancherorts durch besondere Umstände eine gewisse Verschiebung dieses Bildes bewirkt ist. Es gilt aber besonders deutlich für die Landkreise in Mainfranken selbst. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß unter dem Druck der

229) d. s. die Erwerbspersonen ohne Erwerbslose.

230) Berechnet nach Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 44, 45, 46, 47.

231) Sämtlich ohne kreisunmittelbare Städte. Berechnet nach Statistik Bd. 456 Heft 30 S. 40, 41 Heft 28 S. 42, 43, 44, 45. Die Ziffern für das Reich, allerdings mit Einschluß der kreisunmittelbaren Städte, Zeitschrift 1937 S. 7. Naturgemäß ist aber eine Übersicht der einzelnen Erwerbsgruppen mit Einschluß der kreisunmittelbaren Städte für den vorliegenden Gegenstand ohne wesentlichen Aufschluß.

zu klein gewordenen landwirtschaftlichen Betriebe ein Großteil der Bevölkerung zwar noch die ererbten wenigen Ackergrundstücke bestellt, sich im übrigen aber Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr hauptberuflich zuwenden mußte. So findet die Tatsache der in den erbteilenden Gegenden stärker als in den Gegenden mit Anerbensitte ausgeprägten gewerblichen Tätigkeit der Bevölkerung ihren Aufschluß. Diesen Stand der Dinge verdeutlicht eine Aufgliederung der hauptberuflich Erwerbstätigen auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen[232]). Den festgehaltenen Gedankengängen widerspricht nicht die Tatsache, daß der gewerblichen Wirtschaftslage entscheidende Bedeutung als Ermöglichungsursache der Erbteilung zugesprochen wurde[233]). Denn nach entstandener Erbteilung wurde, soweit das die Verhältnisse gestatteten, die Erhaltung und Ausbreitung der gewerblichen Tätigkeit aller Art durch die Erbteilung in den ländlichen Kreisen deshalb gefördert, weil der ländliche Mensch auf solche Tätigkeit dann angewiesen war, wenn er in der Erbteilung nur noch wenige Grundstücke, die eine auch noch so beschränkte ausschließliche landwirtschaftliche Existenz nicht mehr zu tragen vermochten, erhalten hatte. Um so mehr ging er zur selbständigen gewerblichen Tätigkeit am eigenen Wohnsitz oder zur abhängigen Lohnarbeit in einem benachbarten Mittelpunkt gewerblicher Tätigkeit, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes am Ort der ererbten ländlichen Grundstücke, über.

Von dieser allgemeinen, insbesondere für die Pfalz und die teilenden Gebiete Mainfrankens zu beobachtenden Lage, weicht der Gang und heutige Stand der Entwicklung im Landkreis Mellrichstadt ab (vgl. Übersichten LI, LII). Hier ist nicht nur der Anteil der land- und forstwirtschaftlich hauptberuflich Tätigen innerhalb der Wirtschaftsabteilungen (s. Übersicht LII), sondern auch der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung (s. Übersicht LI) überdurchschnittlich groß. Dabei weist der Landkreis in seinen einzelnen Gemeindegruppen sehr bedeutsame Unterschiede auf. Diese Unterschiede lassen erkennen, daß in

232) Dabei bewirken in manchen Gegenden, z. B. in Oberbayern, besondere Umstände der mannigfachsten Art, eine Verschiebung des Bildes im einzelnen. Im gesamten aber erscheinen die Ausführungen des Textes auch über Mainfranken hinaus durchaus berechtigt.

233) vgl. Ursachen bei Anm. 69 ff.

Übersicht LIII[234])

Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfielen 1933 auf die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung

1. Muschelkalkgemeinden 1—10	49.53
2. Grabfeldgemeinden	76.85
I. Zwischensumme: Muschelkalkgemeinden insgesamt	55.29
3. Buntsandsteingemeinden 1—10	57.18
4. Hochrhöngemeinden	62.32
II. Zwischensumme: Buntsandsteingemeinden insgesamt	59.00
III. Gesamtkreis	56.65

der Gruppe der Muschelkalkgemeinden 1—10 die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zugunsten der gewerblich tätigen Bevölkerung zurückgedrängt ist[235]). In dieser Gemeindegruppe entspricht die Anteilsziffer der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung genau dem mainfränkischen Durchschnitt. Hier hat sonach die Entwicklung zum gleichen Ergebnis geführt: die Erbteilung hat den wirtschaftenden Menschen zum Gewerbe abwandern lassen oder ihn, was für den Landkreis richtiger erscheint, dem Gewerbe erhalten[236]). Anders dagegen in den übrigen Teilen des Landkreises. Während in den Grabfeldgemeinden das Gewerbe nie eine überdurchschnittliche Rolle gespielt hat[237]), ist offenbar, vor allem unter dem Einfluß des 30jährigen Krieges, das Gewerbe in den Buntsandsteingemeinden mehr und mehr zurückgegangen[238]). So war der

234) Berechnet nach Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 64.

235) Daß es sich um eine Zurückdrängung zugunsten des Gewerbes handelt, kann unbedenklich angenommen werden, wenn dazu auch zahlenmäßige Unterlagen fehlen.

236) Vgl. Ursachen bei Anm. 85 ff., 109.

237) Die vorwiegendste Ermöglichungsursache der Erbteilung war hier der Weinbau, vgl. Anm. 100 ff., Ursachen Anm. 110.

238) Über den Stand des Gewerbes im Landkreis im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit vgl. Ursachen bei Anm. 49, 91, 97,98, 101, 102, 104, 105. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war es durchaus keine Seltenheit, daß in einem Ort mehr Handwerker als Bauern saßen. Das ist auch dann sehr bedeutsam, wenn man richtig annimmt daß diese handwerklich tätigen Haushaltungsvorstände außerdem gewisse landwirtschaftliche Liegenschaften bestellten. Noch 1812 hat z. B. Hausen 41 Bauern, denen 46 Handwerker (Siebmacher, Weber, Maurer usw.) gegenüberstehen; Brüchs hat 17 Bauern und 27 Handwerker (Weber usw..) vgl. St.A.W. Adm. 898/19269, Willmars hat 16 Bauern und 18 Hand-

wirtschaftende Mensch, trotz der ihm mit der Erbteilung zunehmend verkleinerten landwirtschaftlichen Lebensgrundlage, dennoch ausschließlich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit angewiesen und ist es bis heute überwiegend geblieben[239]). Auf der anderen Seite

Übersicht LIV[240])

Verwaltungseinheit	Jahr	Von der Gesamtbevölkerung gehörten zu Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Handwerk	Handel und Verkehr
Mellrichstadt	1882	61.8	21.2	5.3
Mainfranken		56.2	24.1	8.2
Bayern		50.9	28.3	8.3
Reich				
Mellrichstadt	1895	66.2	20.2	6.1
Mainfranken		53.1	24.8	10.0
Bayern		45.8	31.0	9.8
Reich				
Mellrichstadt	1907	64.9	19.2	6.9
Mainfranken		48.0	26.9	11.5
Bayern		40.3	33.3	11.6
Reich				
Mellrichstadt	1925	61.2	20.8	7.3
Mainfranken		42.6	29.0	12.4
Bayern		34.9	35.5	12.5
Reich		23.0	41.3	16.9
Mellrichstadt	1933	56.6		
Mainfranken		38.1		
Bayern		31.5	33.7	13.3
Reich		21.0	38.8	16.9

werker, Unterfilke 9 Bauern und 10 Handwerker, Eußenhausen 28 Bauern und 29 Handwerker, Mellrichstadt 72 Bauern und 132 Handwerker, Stockheim 93 Bauern und 125 Handwerker, St.A.W. Adm. 902/19283. Im allgemeinen war aber zu dieser Zeit das einst blühende Handwerk bereits im entscheidenden Niedergang begriffen. Vgl. auch St.A.W. G 8166 (Bericht vom 25. 5. 1823), G 8163 (Fragebogen vom 26. 2. 1803), Miscell. 80/2528 (Fragebogen 1802). Über Ursachen für den Rückgang des Gewerbes s. Pfrenzinger, aaO. I S. S. 6; Jansen, aaO. S. 26 ff., 68; Jäger, aaO. Teil 2 S. 99. Sicherlich spielten dabei, insbesondere soweit der Rückgang der Weberei und Spinnerei in Frage kommt, für das 19. Jahrhundert die einschlägigen umwälzenden Erfindungen eine Rolle; s. Schreiber, aaO. S. 201, 202; daß die Rückwärtsentwicklung aber bereits längst vorher eingesetzt hatte, dazu vgl. St.A.W. Ger. Mellr. 2/17, s. Urs Anm. 106. Für die gleichgelagerten Verhältnisse im Salzforst sagt Pfrenzinger, aaO. I S. 6 richtig: „Es ist unzweifelhafte Tatsache zu unterstreichen, daß der Wegfall der früheren ausgedehnten gewerblichen Tätigkeit (nach dem 30jährigen Krieg) die Rhöner arm gemacht und zur Umstellung auf rein landwirtschaftliche Tätigkeit gezwungen hat. Damit hat die Notlage der Rhön ihren Anfang genommen".

239) Über die Möglichkeiten einer Änderung s. Schlußwort passim.

240) s. Beiträge Heft 81 S. 131; Statistik Bd. 408 S. 36, 40, Bd. 458 S. 106.

mußte sich die mit der fortschreitenden Erbteilung gerade nach dem 30jährigen Krieg immer mehr auswirkende Verminderung der Existenzfähigkeit und Lebenskraft des kleinen landwirtschaftlichen Betriebes nachteilig auch auf das noch vorhandene Gewerbe auswirken. Denn dem Gewerbe fehlte die ortsnahe Absatzmöglichkeit. Das gilt insbesondere für das 19. Jahrhundert. Es ist deshalb kein Zufall, sondern mitursächlich auf die mit der Erbteilung bewirkte Schwächung der Wirtschaftskraft des Landkreises zurückzuführen, daß Industrie und Handwerk im Landkreis in der Entwicklung bis 1933 insgesamt einen zahlenmäßigen Rückgang zu verzeichnen haben[241]). Diese Tatsache darf bei der Beurteilung der an sich erfreulichen Beständigkeit der Anteilszahlen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung[242]) an der Gesamtbevölkerung insbesondere in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden, wenn man bedenkt, daß der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung des Landkreises bei bestehender Teilungssitte nur mit Hilfe gewerblicher und nebengewerblicher Tätigkeit ein einigermaßen genügendes Einkommen gesichert werden konnte[243]). Aber auch diese Möglichkeit, durch

241) Die absoluten Zahlen für die Gewerbebetriebe im Landkreis lauten in den letzten 50 Jahren: 1882: 1221, 1895: 1151, 1907: 1103, 1925: 838, 1933: 904; vgl. Statistik Bd. 465 Heft 12 S. 127.

242) Einen Überblick über die Entwicklung des Anteils der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung gibt folgende Übersicht:

	Land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in v. H. der Gesamtbevölkerung.								
Jahr	Mellrichstadt	Mainfranken	Pfalz	Mittelfranken	Niederbayern	Oberbayern	Schwaben	Bayern	Reich
1882	61.8	56.2	46.6	43.0	62.4	44.6	53.5	50.9	40.0
1895	66.2	53.1	37.0	37.7	62.0	37.1	50.3		
1907	59.0	48.0	30.4	30.9	59.8	32.2	45.9	40.3	27.1
1915	61.2	42.8	25.1	25.8	55.7	27.1	41.4	34.9	23.0
1933	56.65	38.1	21.1	23.5	52.1	24.5	37.1	31.5	20.7

vgl. Zeitschrift 1937 S. 6; für Mellrichstadt s. Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 64, Bd. 412 Heft 2 S. 183*, Bd. 408 S. 36; Beiträge Heft 81 S. 131. Bei Beurteilung der Übersicht ist allerdings zu beachten, daß die Verwaltungseinheiten außerhalb Mellrichstadt einschließlich der kreisunmittelbaren Städte zu verstehen sind.

243) Heute vgl. Erbhofgesetz und Umsiedlung; s. Schlußwort passim. Vgl. Anm. 239.

nebengewerbliche Beschäftigung die Einkünfte aus der Landwirtschaft zu ergänzen, kam in der neuen und neuesten Zeit mehr und mehr in Wegfall[244]).

3. Einkommens- und Verschuldungsverhältnisse.

Dieser Rückgang und Wegfall der gewerblichen und nebengewerblichen Tätigkeit, erstursächlich durch den 30jährigen Krieg ausgelöst und neben anderen Umständen wechselseitig gefördert durch die Erbteilung selbst, hat die wirtschaftliche Not des Landkreises geschaffen, unter der er insbesondere in seinem Buntsandstein-Hochrhöngebiet zu leiden hat. Denn nunmehr erwies es sich, daß die mit der Erbteilung geschaffenen und insbesondere im Buntsandstein- und Hochrhöngebiet den natürlichen Wirtschaftsgrundlagen widerstreitenden Kleinst- und Kleinbetriebe für den wirtschaftenden Menschen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht zu bieten vermochten. In dieser Zeit wird der Landkreis in einem großen Teil zu einem Notstandsgebiet[245]), für den die manchmal

244) Noch 1882 waren 52,1 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe mit Nebenerwerb vorhanden (Mainfranken 49,8, Bayern 49,2) s. Beiträge Heft 51 S. 227. Früher war diese nebenerwerbliche Tätigkeit noch sehr viel ausgedehnter; vgl. für einzelne Orte im besonderen St.A.W. Miscell. 80/2528. 1933 hatten von den landwirtschaftlichen Betrieben noch 19,03 v. H. Nebenerwerb (berechnet nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes).

Daß die Erbteilung auch die Angehörigen des Betriebsinhabers, soweit sie mit im Haushalt leben, mehr als in den Anerbengegenden zum Erwerb außerhalb des Betriebes zu beruflicher Tätigkeit veranlaßt, leuchtet ein. So sind z. B. im Bezirk Mellrichstadt von 100 Familienangehörigen (über 14 Jahren) der hauptberuflichen Betriebsinhaber 6,4 und in Nordbayern mit den erbteilenden Gegenden Bayerns 6,2 außerhalb des Betriebes beruflich tätig, während die entsprechenden Ziffern für das nach den Grundsätzen der Anerbensitte vererbende Südbayern 5,4 und für Bayern insgesamt 6,1 lauten; vgl. Statistik Bd. 461 Heft 1 S. 14, 15.

245) Auf diese mit der Erbteilung verbundene Gefahr der Verarmung weist bereits der Erlaß des Bischofs Julius Echter von 1587 hin, St.A.W. Salbuch 110 Bl. 56, 57, s. Erbgang bei Anm. 35. Zu dem am Beginn des 19. Jahrhunderts bereits erreichten Grad der Verarmung vgl. St.A. W. Ger. Fladg. 1/44 (Bericht vom 25. 2. 1809). Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Lage der Gemeinden des Amtes Fladungen mit der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden im übrigen (ehemaligen) Hochstift in keiner Weise verglichen werden könne. Der Bericht sagt zusammenfassend: „Ich kann nicht unterlassen, alleruntertänigst anzuführen, daß, wenn Gemeinden des hiesigen Landgerichtes in der 8.ten und 9.ten, sogar 12.ten Klasse erscheinen, dies seinen Grund nur in dem Verhältnis habe, in dem der Wohlstand dieser Gemeinden zu jenem der übrigen Landgerichtsorte steht. Mit Gemeinden, die unten im Land wohnen verglichen, würden die in die wohlhabendsten Klassen gesetzten Gemeinden sich

aufgestellten Behauptungen von einer Hebung des Wohlstandes gerade durch die Erbteilung barer Unsinn waren und sind[246]). Gegenüber dieser im Landkreis Mellrichstadt weithin durch die Erbteilung bewirkten Verelendung nützt es sicherlich nichts, daß die Erbteilung eine vielgepriesene gleichmäßige Behandlung der Erben sichert und schließlich zu einer ebenso gleichmäßigen Armut aller führt. Auch eine soziale und wirtschaftliche Gleichstellung aller, die gerade für das Erbteilungsgebiet immer wieder und zwar für solche Erbteilungsgegenden, deren natürliche und gewerbliche Wirtschaftsgrundlagen diesem Vererbungssystem eine gewisse Erträglichkeit sichern, nicht ohne Berechtigung betont wird[247]), nützt nichts, wenn

---

kaum über die Mittelklasse erheben können." Für jeden Ort des Amtes werden diese Bemerkungen wiederholt. Ähnliches sagt St.A.W. Adm. 898/19269. Zum Beispiel wird über Huflar erklärt: „Dieses Huflar ist von einer solchen schlechten Beschaffenheit (gemeint die wirtschaftliche Lage), daß kein Ort im ganzen großherzoglichen Landgericht Fladungen auch nur einigermaßen demselben hierin gleich ist". In die unterste Wohlstandsklasse wird auch Neustädtles gesetzt: „Die Gemeinde des Dorfes Neustädtles kann mit allem Recht in die Klasse I gesetzt werden". Ebenso Weimarschmieden. Etwas besser Oberwaldbehrungen, Nordheim v. d. Rh., bei denen aber ausdrücklich bemerkt wird daß in anderen Gegenden etwa „im Ochsenfurter Gau", diese Gemeinden auch in der untersten Wohlstandsklasse „rangiert werden würden". Durch die gerade im Amt Fladundungen herrschende große Not müssen in ununterbrochener Folge unentgeltliche Verteilungen von Getreide und Brot an die Bevölkerung vorgenommen werden, vgl. St.A.W. Adm. 15815/696. „Das königliche Distrikts-Commissariat Hilders hat hiezu — zur unentgeltlichen Verteilung von Getreide — die königliche Universitätsstiftung wegen des unbeschreiblichen Elends und der beinahe alldort — im Amt Fladungen — herrschenden Hungersnot aufgefordert" (Bericht vom 17. 1. 1817; St.A.W. Adm. 625/14078-Verzeichnis vom 26. 1. 1917 der Familien und Personen, nach Orten, welche unentgeltlich mit Getreide unterstützt wurden). Dieses Bild der Not ist auch dann erschreckend genug, wenn man bedenkt, daß gerade das Jahr 1816/17 ein besonderes Notjahr war. Es zeigt, wie sehr die wirtschaftliche Widerstandskraft des Landkreises mit seinen durch die Erbteilung geschaffenen kleinen Betrieben gegen irgendwelche überdurchschnittlich gelagerte Schwierigkeiten gelitten hatte, da diese Art der Vererbung den natürlichen Lebensgrundlagen gerade im Buntsandstein- und Hochrhöngebiet widersprach. Eine „Populationstabelle" von 1774 — St.A.W. Adm. 2240 1/2/224 — weist für den heutigen Landkreis 564 Bettler bei einer Gesamtbevölkerung von 9775 Personen, also 5,75 v. H. der Gesamtbevölkerung aus.

246) vgl. Fick , aaO. S. 219 233; allerdings teilweise mit sehr wesentlichen Einschränkungen.

247) Noack, aaO. S. 164, Sering Max, aaO. I S. 51. Allerdings sagt Sering über die Eifel, deren natürliche Wirtschaftslage der des Buntsandstein-Hochrhöngebietes im Landkreis Mellrichstadt gleicht: „So ist die Teilungsgewohnheit in das rauhe und verkehrsentlegene Bergland und mit ihr Verarmung eingezogen: das Gebiet ist trotz rühmenswerter genossenschaftlicher und Verwaltungsarbeit wirtschaftlich rückständig geblieben, weil alle Voraussezungen für eine intensive Kleinkultur fehlen". Richtig bereits v. Gierke aaO. Nr. 185 S. 3, der auf die mit der Erbteilung im Enderfolg verbundene „Proletarisierung des Landvolkes" hin-

Übersicht LV

Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung 1934

I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreismittelbare Städte Mellrichstadt	430
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise[248])	413
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	458
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	443
4. Landkreise insgesamt	429
II. Bayern[249])	733
Preußen	794
Reich	804

der Grund für diese soziale und wirtschaftliche Gleichstellung in der allgemeinen Armut zu suchen wäre.

Wenn trotzdem die Einkommensverhältnisse im Landkreis Mellrichstadt insgesamt den Einkommensdurchschnitt in den erbteilenden Gebieten übersteigt, so ist das auf die unterschiedliche Lage in den einzelnen Gemeindegruppen des Landkreises zurückzuführen, von denen die Muschelkalk- und Grabfeldgemeinden durch die günstigere Verkehrs- und Gewerbelage und die bessere landwirtschaftliche Lebensgrundlage den Gesamteinkommensstand des Landkreises günstig beeinflussen. Allgemein muß aber wenigstens für Mainfranken als sehr bedeutsam betont werden, daß die hälftig und ausschließlich oder überwiegend geschlossen vererbenden Kreise einen höheren Einkommensdurchschnitt aufweisen als die erbteilenden Kreise. Die durchschnittliche bessere Einkommenslage in den geschlossen vererbenden Gegenden Mainfrankens wird auch durch

weist. So auch, einschränkend zu S. 164, Noack, aaO. S. 184, 185. Insbesondere ist nicht zu übersehen, daß über dieser sozialen und wirtschaftlichen Gleichstellung aller die stolze Haltung alter Bauerngeschlechter und damit ein kostbares soziales Gut verloren geht. Das gilt gleichmäßig für alle Erbteilungsgebiete. Vgl. Darré aaO. (III) S. 14. S. Anm. 69a, 80a.

248) Berechnet nach Unterlagen der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung.

249) s. D. Jahrbuch 1937 S. 533. Zur Einkommensfrage überhaupt vgl. Statistik Bd. 482, 499; s. Vierteljahreshefte zur Statistik des deutschen Reiches.

Übersicht LVI

Verwaltungseinheit	Auf 1000 Einw. trafen 1934 Einkommensteuerpflichtige	Auf 1 Einkommensteuerpflichtigen trafen 1934
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)		
Mellrichstadt	16.53[250])	3 225.00[250])
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	15.14	3 014.42
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	17.41	3 213.44
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	19.04	2 920.40
4. Landkreise insgesamt	16.59	3 027.38
II. Mainfranken	25.02	3 973.24
Pfalz	30.84	3 737.68
Schwaben	27.27	3 951.73
Bayern	28.53	4 129.51
Preußen	31.33	4 240.28
Reich	32.68	4 234.43

eine Übersicht über die Einkommensteuerpflichtigen und das auf einen Steuerpflichtigen fallende Einkommen erkannt. Wenn dabei das steuerpflichtige Einkommen eines Steuerpflichtigen in den geschlossen vererbenden Gegenden Mainfrankens im Durchschnitt hinter dem Einkommen der Steuerpflichtigen der erbteilenden und hälftig vererbenden Kreise zurückbleibt, so kann das nicht zu einer Beurteilung der allgemeinen Einkommenslage der Bevölkerung in dem Sinn führen, daß diese in den erbteilenden Gebieten besser als in Gegenden mit Anerbensitte wäre. Denn entscheidend ist für die Beurteilung der Wohlstands- und Einkommenslage eines Landkreises, wie viele seiner Einwohner die einkommensteuerpflichtige Grenze überschreiten. Das Einkommen dieser Einkommensteuerpflichtigen selbst wird dann im gewerblich tätigen Bezirk — dem

250) Berechnet nach Statistik Bd. 499 S. 42, 32, 33 i. V. m. Statistik Bd. 451 Heft 1 S. 222, 202, 210, 208. Die in Übersicht LV. und LVI. für die größeren Verwaltungseinheiten angegebenen Ziffern haben nur geringen Erkenntniswert, weil eine Ausscheidung der kreisunmittelbaren Städte leider nicht vorgenommen werden konnte. Für die Verhältnisse 1925 vgl. Statistik Bd. 348 Tafel 1, Tafel 3.

Übersicht LVII

	1 Sparbuch v. d. Spareinlag. RM.	Auf 1 Einwohner trafen 1935 am Ende d. Jhs. RM.	1000 Einwohner Sparbücher
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)			
Mellrichstadt	401.36[251])	103.91[251])	258.90[251])
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	496.02	89.34	180.12
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	426.59	110.54	259.12
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	336.47	132.06	392.50
4. Sämtliche Landkreise	419.90	104.22	248.19
II. Mainfranken	468.67	136.46	291.16
Pfalz	513.31	150.18	292.57
Niederbayern	547.54	116.95	213.59
Schwaben	468.46	155.15	331.19
Bayern	459.05	146.99	320.20
		1934	
Mellrichstadt	385.29[252])	96.17[252])	249.60[252])
Mainfranken	395.1 [253])	151.5 [253])	383.6 [253])
Pfalz	520.4	139.3	267.8
Niederbayern	489.9	100.6	205.4
Schwaben	482.3	134.3	278.6
Bayern	437.1	129.2	295.6
Preußen		194.5	
Reich		192.5	

Erbteilungsgebiet — naturgemäß das Einkommen des vorbetont landwirtschaftlichen Anerbenbezirkes übersteigen, da die landwirtschaftlichen steuerpflichtigen Einkommen die gewerblichen steuerpflichtigen Einkommen nach allgemeiner Erfahrung nicht zu erreichen vermögen.

251) Berechnet nach Zeitschrift 1937 S. 166, 167, 164, 165 i.V.m. Statistik Bd. 456 Heft 29 S. 61 ff., Bd. 451 Heft 1 S. 208, 210. Bei den erbteilenden Kreisen mußte zur Vermeidung von Fehlern Stadt und Landkreis Würzburg und bei den geschlossen vererbenden Kreisen Stadt und Landkreis Kitzingen außeracht bleiben.

252) Berechnet nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes.

253) vgl. Bay. Jahrbuch 193 S. 239, 19*; auch (s. Anm. 250) bei dieser Übersicht muß auf den nur beschränkten Erkenntniswert der Zahlen der großen Verwaltungseinheiten für die Frage eines Einflusses der Erbsitte auf die Spartätigkeit hingewiesen werden.

Diesen Stand der Einkommenslage spiegelt, wenn die Verhältnisse Mainfrankens wiederum als Beispiele dienen dürfen, der Stand der Spartätigkeit der Bevölkerung wieder. Das gilt sowohl hinsichtlich der durch die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse des Muschelkalk-Löß-(Lehm-)Gebietes bewirkten überdurchschnittlichen Lage des Landkreises Mellrichstadt wie hinsichtlich der steigenden Sparbeträge auf jeden Kopf der Bevölkerung mit zunehmender Anerbensitte. Dabei muß gegenüber Übersicht LV noch besonders auffallen, daß die Spartätigkeit, belegt an der Zahl der Sparbücher auf 1 000 Einwohner und der Sparsumme auf einen Einwohner, in den reinen Anerbengegenden ein noch günstigeres Bild als die Einkommenslage bietet, wo das höchste durchschnittliche Einkommen für die hälftig vererbenden Kreise Mainfrankens ausgewiesen ist, während hier eindeutig eine ansteigende Reihe zugunsten der Gegenden mit geschlossener Vererbung festgestellt werden kann. Die gleichen Gründe, die bei Übersicht LVI die größeren steuerpflichtigen Einkommen in den erbteilenden Gegenden erklärt haben, erklären auch den größeren Einlagenbetrag für jedes Sparbuch in diesen Gegenden gegenüber den hälftig und geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbenden Kreisen.

Für den Landkreis Mellrichstadt wird die trotz der guten Allgemeindurchschnitte überwiegend negative Einkommenslage durch den öffentlichen und privaten Schuldenstand bestätigt[254]). Die Verschuldung läßt sich zwar zahlenmäßig nicht angeben, da zuverlässige Unterlagen fehlen[255]). Auch bei vorsichtiger Schätzung ergibt sich aber, daß die Verschuldungslage des Landkreises 1933 ein Maß erreicht hatte, das durch die Schwächung der Wirtschaftskraft, welche durch

254) Über Umfang und Art der Verschuldung am Ende des vorigen Jahrhunderts vgl. Schreiber, aaO. S. 191, 192; v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 175, 174: „Die hypothekarische Verschuldung ist eine sehr große und werden schuldenfreie Bauerngüter zu den größten Seltenheiten gehören"; vgl. allgemein Fick aaO. S. 274; Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 260, 261; Eheberg, aaO. S. 131; v. Gierke, aaO. Nr. 185 S. 3; s. Beiträge Heft 66 S. 153, 251; nach St.A.W. G 8161 hatten die Orte des Amtes Mellrichstadt allein (s. Einl. Anm. 49) im Jahr 1803 369 111 fl. 18 Xer Schulden. Für Oberwaldbehrungen wurden für 1809 15 000 fl. Hypothekenschulden verzeichnet, St.A.W. Adm. 898/19269.

255) Daß die Bodenverschuldung, ausgeschieden nach Grundstücksarten, in einem rein landwirtschaftlichen oder wenigstens weit überwiegend landwirtschaftlichen Kreis auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken die höchsten Ziffern erreicht, ist nicht auffallend; so Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes i.V.m. Bay. Jahrbuch 1936 S. 250, 251.

den aus der Erbteilung hervorgegangenen Kleinbetrieb bewirkt wurde, besonders erhöht erschien[256]). Denn der durch die Erbteilung entstandene Kleinbetrieb war in den überwiegend extensiven

Übersicht LVIII

Verwaltungseinheit	Auf 100 landwirtschaftliche Betriebe trafen Entschuldungsverträge[257]
Mellrichstadt	14.17[258])
Mainfranken	7.25
Pfalz	6.70
Oberfranken	6.54
Mittelfranken	7.36
Oberpfalz	17.72
Niederbayern	12.74
Oberbayern	12.73
Schwaben	12.87
Bayern	10.54

natürlichen Lebensbedingungen der Landwirtschaft und beim ständig wachsenden Mangel an gewerblichem oder sonstigem Nebenerwerb naturgemäß den Erschütterungen der Wirtschaftskrise nicht gewachsen. Das zeigt insbesondere eine Übersicht über die gestellten Entschuldungsanträge. Wenn der Landkreis Mellrichstadt das gleiche Bild wie die geschlossen vererbenden Gegenden mit ihrem rein landwirtschaftlichen Charakter zeigt, so beweist auch diese Tatsache, daß er in seiner Wirtschaftslage beim fast vollständigen

256) Nach den Unterlagen einer Erhebung der Landesplanungsgemeinschaft Bayern 1935 berechnet, würden auf einen Einwohner, ohne die öffentliche Verschuldung, an privaten Schulden RM. — 256 treffen, wovon RM. — 211 an Schulden an die Juden entfallen würden. Die Ziffern scheinen übersetzt.

Die öffentliche Verschuldung belief sich 1934 auf den Kopf der Bevölkerung auf insgesamt RM. — 42.30. (Auskunft des Bay.Stat. Landesamtes). Leider fehlen Vergleichszahlen für andere Mainfränkische Landkreise. Die einschlägigen, sehr viel höheren Verschuldungsziffern für die größeren Verwaltungseinheiten (vgl. für Bayern Bay. Jahrbuch 1936 S. 458) können zum Vergleich deshalb nicht herangezogen werden, weil von ihnen die kreisunmittelbaren Städte mitumfaßt sind.

257) Stand v. 1. 10. 1934, berechnet nach Zeitschrift 1934 S. 350. Nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 6. 1933 RGBl. I S. 331.

258) Berechnet nach Einsichtnahme in die Register beim Entschuldungsamt Neustadt a. d. S. Von den beantragten Verfahren wurden 15.23 v. H. ohne Erfolg aufgehoben oder eingestellt, weil die Durchführung der Verfahren keinerlei Aussicht auf Erfolg mehr hatte.

Mangel an Nebenerwerb unter der landwirtschaftlichen Wirtschaftskrise besonders zu leiden hatte, während in diesem Fall die teilenden oder auch geschlossen vererbenden Gegenden, in denen einige gewerbliche Tätigkeit auch in der schwersten Wirtschaftskrise gegeben war, der Notlage im Enderfolg offenbar besser widerstehen konnten[259])[260]).

In ähnlicher, allgemein zu beurteilender Weise, äußert sich die im Landkreis durch die Erbteilung mitursächlich geschaffene Wirtschaftsschwäche auf dem Gebiet des Fürsorgewesens. Während in Bayern am 31. 3. 1935 in den Fürsorgeverbänden der mittelbaren Gemeinden auf 1 000 Einwohner 9.5 und am 31. 3. 1936 sogar nur 8.4 laufend bar in offener Fürsorge unterstützte Parteien entfielen, beliefen sich die entsprechenden Zahlen im Landkreis Mellrichstadt auf 10.5 bzw. 17.3[261]).

4. Die sozial-sittliche Lage.

Wenn die Erbteilung im Landkreis Mellrichstadt auf die Einkommensverhältnisse sich so weitgehend im Sinn einer Wohlstandssenkung und damit im Sinn einer Minderung der materiellen völki-

---

259) Über den Rechtsgrund der Schulden kann das Entschuldungsamt Neustadt a. d. S. trotz wiederholter Anfrage keine Auskunft geben. Auf Grund meiner Einsichtnahme schätze ich aber, daß ein erheblicher Teil der Schulden Übernahmeschulden sind. Das leuchtet deshalb ein, weil die etwaige Einzelübernahme durch einen Erben nur durch besonders hohe Übernahmeangebote erreicht werden konnte, nachdem die Erbteilung einen Rechtsanspruch auf Einzelübernahme ebenso wenig wie eine bevorzugte Behandlung eines Erben nach irgend einer anderen Richtung nicht kennt; vgl. Anm. 82. Vgl. allgemein Ruhland, aaO. Bd. 1 S. 4.

260) Daß die Vergantungen seit 1933 sehr zurückgegangen sind, ist auf die Vollstreckungsschutzvorschriften und die gebesserte Wirtschaftslage zurückzuführen; so Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes. Vgl. Beiträge Heft 66 S. 413.

261) s. Bay. Jahrbuch 1936 S. 275; für Mellrichstadt Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes Für 1930 vgl. Statistik Bd. 421 S. 129. Allerdings waren nach einer Auskunst des Bay. Stat. Landesamtes die auf einen Einwohner aufzuwendenden Fürsorgekosten in den Fürsorgeverbänden des Landkreises geringer als in den übrigen bay. Fürsorgeverbänden der mittelbaren Gemeinden; vgl. Bay. Jahrbuch 1936 S. 277; die entsprechenden Zahlen für Mellrichstadt an Fürsorgekosten auf einen Einwohner belaufen sich auf RM. — 2.2 1933, RM. — 1.4 1934, RM. — 1.5 1935, RM. — 1.1 1936; vgl. zu früheren Jahren Statistik Bd. 421 S. 129, 167, 212. Doch für die Beurteilung der Einkommenslage im Landkreis ist allein ausschlaggebend die Häufigkeit der zu unterstützenden Parteien.

schen Lebenskraft ausgewirkt hat, so ist erst recht einleuchtend, daß sie ihre Wirkungen auf die sozial-sittliche Lage im weitesten Sinn nicht verfehlt haben kann.

Es war wiederholt auf die von der Erbteilung bewirkte Vernichtung und völlige Umgestaltung der bäuerlichen Familienverfassung und der inneren Einstellung zu Grund und Boden, also der geistigen Umgestaltung des bäuerlichen Lebens, hinzuweisen. Es war zu betonen, daß dieser Wandel einem privatwirtschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftsdenken in der Betriebseinheit die Türen öffnen half und daß durch diesen von der Erbteilung mitbewirkten Wandel im Rechts-, Lebens- und Wirtschaftsdenken die Abwehrkraft gegen ein dem bäuerlichen Betrieb als einer familien- und volksverhafteten, überzeitlichen Schicksalsgemeinschaft im Wesen fremdes und nicht lebensgesetzliches Wirtschaftsdenken schwächte. Daß diese Erscheinungen nicht in allen Erbteilungsgebieten einheitlich und gleichmäßig, auch nicht mit gleicher Schädlichkeit auftreten konnten, wurde betont. Die Ursache für diese Unterschiedlichkeit wurde in den verschiedenen natürlichen Lebensbedingungen des bäuerlichen Betriebes erkannt.

Wenn dieser bis in das Herz des bäuerlichen Lebens bewirkte Wandel erst bei sorgfältiger Prüfung erkannt wird, so treten dagegen andere sozial-sittliche Schädigungen im Erbteilungsgebiet, soweit sie insbesondere mit der allgemeinen Einkommenslage zusammenhängen, rascher in die Augen. Dabei wird auch in dieser Richtung ein allgemeines Urteil zu vermeiden sein und nur eine Stellungnahme von Fall zu Fall möglich erscheinen.

Im Landkreis Mellrichstadt im besonderen hat die Erbteilung, vorzüglich im Buntsandstein-Hochrhöngebiet mit seiner schlechteren natürlichen Wirtschaftslage, einen ganz außerordentlichen Wohnungsmangel und ein ganz außerordentliches Wohnungselend bewirkt, welches dem großstädtischen Wohnungselend oft nicht nachstand[262]). Diese Wirkung leuchtet in einem wirtschaftsschwachen

262) Soweit die Aufzeichnungen über die Wohnungsverhältniss vorliegen, lassen sie diesen Mangel erkennen. So hatte 1809 Stockheim für 239 Familien nur 189 Wohnhäuser St.A.W. Adm. 902/19283, Oberwaldbehrungen 82 Familien und 67 Häuser, Weimarschmieden 45 Familien und 36 Häuser, Neustädtles 62 Familien und 58 Häuser, 1812 Brüchs 37 Familien und 34 Häuser, Hausen 143 Familien und 115 Häuser, Leubach 75 Familien und 60 Häuser, Roth 56 Familien und

Übersicht LIX[263])

Verwaltungseinheit	Unter 100 Geborenen sind unehelicher Herkunft				
	1931	1932	1933	1934	1935
Mellrichstadt		3.0	5.2	5.8	3.7
Mainfranken	7.7	7.8	7.3	5.9	5.3
Pfalz	7.9	7.6	7.8	6.1	5.5
Oberfranken	11.5	12.2	10.7	8.7	7.7
Mittelfranken	17.5	17.6	16.3	13.5	12.6
Oberpfalz	13.0	12.8	12.7	10.9	10.4
Niederbayern	20.2	21.0	20.8	18.5	17.7
Oberbayern	22.6	21.9	21.4	18.1	17.1
Schwaben	15.4	16.1	15.5	13.3	12.8
Bayern	15.3	15.4	14.8	12.5	11.7
Reich	11.8	11.6	10.7	8.6	7.8

Gebiet deshalb ein, weil derjenige, welchem durch die Erbteilung die Gründung eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht ist, mit abnehmendem Umfang des auf ihn entfallenden Anteiles an Grundstücken immer seltener die Mittel zur Beschaffung einer erträglichen Behausung aufbringen wird. Das wird mehr und mehr dazu führen, daß mehrere Familien in einem Haus wohnen,

44 Häuser, Rüdenschwinden 55 Familien und 43 Häuser, Sands 28 Familien und 24 Häuser, (Ober- und Unter-)Filke 42 Familien und 36 Häuser, Willmars 159 Familien und 124 Häuser, St.A.W. Adm. 898/1919269. Für 1823 lauten einige weitere Zahlen: Bastheim 88 Familien und 86 Häuser, Eußenhausen 87 Familien und 76 Häuser, Hendungen 136 Familien und 116 Häuser, Mittelstreu 136 Familien und 125 Häuser, Mühlfeld 86 Familien und 75 Häuser, Oberstreu 175 Familien und 160 Häuser, Reyersbach 61 Familien und 52 Häuser, Rödles 35 Familien und 34 Häuser, Sondheim 67 Familien und 55 Häuser, Stockheim 190 Familien und 178 Häuser, Wechterswinkel 26 Familien und 23 Häuser, Völkershausen 47 Familien und 41 Häuser, St.A.W. G 8166. Vgl. zur Frage des Zusammenhanges zwischen Erbteilung und ländlicher Wohnungsnot Noack, aaO. S. 177. Die für die Sittlichkeit mit einer solchen Wohnungsnot verbundenen Gefahren brauchen nicht besonders beleuchtet zu werden; s. Jansen, aaO. S. 60, 61, 94; Österreich, aaO. S. 31; Staubitz, aaO. S. 208.

263) Angaben für Mellrichstadt nach Auskunft des Bay. Stat. Landesamtes; im übrigen vgl. Zeitschrift 1936 S. 349; D. Jahrbuch 1937 S. 37. Die Übersicht, welche die kreisunmittelbaren Städte nicht ausscheidet, gibt trotzdem einen brauchbaren Überblick, weil die Zahlen der unehelichen Geburten ganz überwiegend von den Geburtenverhältnissen bei der ländlichen Bevölkerung abhängen.. Vgl. zur ganzen Frage eingehend, aber teilweise schief, Fick, aaO. S. 275, 303 ff., Noack, aaO. S. 180 ff.; mit scharfen Ausführungen ist Miaskowsky, aaO. Bd. 2 S. 297 der Darstellung bei Fick, entgegengetreten. Auf die Zusammenhänge zwischen Heiratsmöglichkeit und Absinken der unehelichen Geburtenziffer weist richtig auch Amrhein, aaO. S. 15 hin.

was gerade in ländlichen Verhältnissen einer gedeihlichen Entwicklung des Betriebes selbst hindernd im Wege stehen muß.

Gegenüber diesen Nachteilen wirkt die Tatsache, daß die Erbteilung die Eheschließung leichter ermöglicht als das die Anerbensitte tut, und daß deshalb die Zahl der unehelichen Kinder im Erbteilungsgebiet hinter den Gegenden mit Anerbensitte im allgemeinen zurückbleibt, erst nachgeordnet. Aus dieser Tatsache darf um so weniger etwas für eine höhere geschlechtliche oder gar eheliche Moral[264]) in den Erbteilungsgebieten gefolgert werden, als die ungestüme und unverdorbene Lebenskraft des ländlichen Menschen überall gleich ist[265]) und als die Unterscheidung zwischen dem ehelichen und dem unehelichen Kind volkspolitisch und volkswirtschaftlich überhaupt kein moralisches, sondern ein praktisches Problem darstellt. Immerhin soll nicht verkannt werden, daß die im Erbteilungsgebiet erleichterte Verehelichung vom Standpunkt des Kindes aus gesehen erfreulich ist, weil es auch aus praktischen Gründen ein erstrebenswertes Ziel darstellt, jedem Kind bestmöglich eine eheliche Abstammung zu sichern[266]).

---

264) So mit viel sittlicher Entrüstung, die völlig unnötig erscheint, Brentano in Einleitung zu Fick, aaO. S. XL. Richtig hat Gierke, aaO. Nr. 185 S. 3 in Erwiderung auf Brentano darauf hingewiesen, daß die Zahl der unehelichen Geburten zum mindesten nicht ausschließlich auf die Vererbungssitte ursächlich zurückgeführt werden könne. Andere Gründe spielen mit, wie die Ehegesetzgebung, alteingeführte Sitten (man denke daran, daß in Altbayern aus Gründen der Erhaltung des Hofes in der Familie vielfach das ungeschriebene Gesetz herrscht, ein junger Bauer könne ein Mädchen erst heiraten, wenn es von ihm ein Kind erwartet). „Darüber hinaus aber kann von unehelichen Geburten auf den Stand der Sittlichkeit im allgemeinen nicht ohne weiteres geschlossen werden".

Ob die manchmal gehörte Behauptung zutrifft, in Anerbengegenden sei die Gefahr zur Inzucht größer weil man bestrebt sei, den Besitz zusammenzuhalten, als in Gegenden mit teilender Vererbung, mag solange dahingestellt bleiben, als sich nicht eine eingehende Einzeluntersuchung mit dieser Frage befaßt hat. Es erscheint aber nicht unbegründet, wenn Bezirksschulrat Borst von Neustadt a. d. S. in einer Zuschrift vom 7. 2. 1938 darauf hinweist, daß gerade im Teilungsgebiet die Gefahr von Verwandtenheiraten nicht verkannt werden dürfe, da auf diese Weise eine Zusammenfassung größerer Besitzeinheiten ermöglicht werden soll; s. auch Noack, aaO. S. 178.

265) Was Jäger, aaO. Teil 2 S. 141 auch über die bezirkseinwohnenden Menschen 1803 schrieb, gilt heute noch: „Was den letzten Punkt — die Geschlechtlichkeit betrifft, so sind die Rhöner Naturmenschen, bei welchen die natürlichen Triebe nur zu oft ihren Lauf haben".

266) Wenn so die Erbteilung ein Absinken der unehelichen Geburten im Gefolge hat, so scheint auf der anderen Seite der teilweise auch heute noch anzutreffende Unfug, Kindern als Beruhigungs- und Einschläferungsmittel alkoholische Getränke, insbesondere Schnaps, zu geben, auf die Erbteilung mitursächlich zurückzuführen zu sein. In einem Gespräch erklärte mir einmal ein Rhönbauer

Durch die wenigstens im Landkreis Mellrichstadt und hier ausschlaggebend im Buntsandstein- und Hochrhöngebiet mit der Erbteilung mitbewirkte schlechte Einkommens- und Wohnungslage sinkt naturgemäß die Liebe und Fähigkeit zu geordneter Haushaltführung. Damit wird auch äußerlich für den Bestand eines geordneten Familienlebens manche Gefahr geschaffen[267]). Wenn trotz dieser Notlage die Bevölkerung des Landkreises keine überdurchschnittliche Neigung zur Verwahrlosung der Jugend[268]) und zur Kriminalität[269]) zeigt, so beweist das, daß die mit der Erbteilung im Bezirk weithin mitursächlich geschaffene äußere Not den lauteren Lebenswillen der Bevölkerung nicht brechen konnte[270]).

---

aus dem Landkreis, daß die weiten Entfernungen der Grundstücke von einander und die im kleinen bäuerlichen Betrieb stets erforderliche Mitarbeit der Ehefrau des Betriebsinhabers es oft unmöglich machen, das Kind von Feldstück zu Feldstück mitzunehmen oder es in der Obhut einer erwachsenen Person zuhause zu lassen. Mit einem Schluck Schnaps würde man sie leicht einschläfern und für einen halben Tag ruhig halten. Über Alkoholverbrauch im Bezirk vgl. St.A.W. G 8161 (1803), Jäger, aaO. Teil 2 S. 149, Jansen, aaO. S. 64, Österreich, aaO. S. 56, Fleischer, aaO. S. 448. Sicherlich gelten diese Gedankengänge vorwiegend nur für das Buntsandstein- und Hochrhöngebiet. Hier aber umso mehr, als die oft mangelhafte Ernährungsgrundlage, ausgelöst durch die mit der Erbteilung geschaffenen lebensunfähigen Kleinbetriebe, nach der Vorstellung der Bevölkerung eine Ergänzung im Alkoholgenuß finden soll; vgl. Schreiber, aaO. S. 203, Jansen, aaO. S. 61.

267) vgl. Noack, aaO. S. 176, Schreiber, aaO. S. 203; s. bereits Jäger aaO. Teil 2 S. 164.

268) vgl. Statistik Bd. 421 S. 85, 129 (Reich: 9,9; Bayern: 5,8; Mellrichstadt: 4,4 Unterbringungen in geschlossener Fürsorge auf 1000 Einwohner in den ländlichen Fürsorgeverbänden 1929).

269) Durch Einsichtnahme in den Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen vor dem Amtsgericht Mellrichstadt; Auskunft vom 27. 12. 1937.

270) Man hat die Frage aufgeworfen, ob auf dem Land zwischen dem Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung und den Vererbungsgewohnheiten ein Zusammenhang erkannt werden könne. Es ist berechtigt, dieser Frage im Zusammenhang mit der durch die Erbteilung mitbewirkten Einkommens- und sozialen Lage Erwähnung zu tun.

Solche Zusammenhänge können nicht festgestellt werden. Denn aus der Tatsache, daß (nach der Zählung 1933) der erbteilende Landkreis Mellrichstadt 1,56 v. H. und der gleichfalls erbteilende Landkreis Neustadt a. d. S. 1,42 v. H. Juden an der Gesamtbevölkerung haben, kann schon deshalb nicht für einen allgemeinen Schluß gewonnen werden, weil von den mainfränkischen Kreisen gerade die geschlossen vererbenden Gegenden (vgl. Landkreis Brückenau 1,68 v. H.; Hofheim 1.64 v. H.) besonders viel Juden aufweisen. Das belegt eine gruppenweise Übersicht über die sämtlichen mainfränkischen Kreise. (Gruppe 1 — teilende Kreise —: 0.62; Gruppe 2 — hälftig vererbende Kreise —: 1.09; Gruppe 3 — geschlossen vererbende Kreise —: 0.89). Umgekehrt kann aber auch aus den für Mainfr. gerade in den teilenden Landkreisen niedrigen Anteilszahlen der Juden

(Zu Anmerkung 270).

	Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung 1933	1925
I. Landkreise in Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)		
Mellrichstadt	1.56	1.95
1. Gruppe: Teilende oder überwiegend teilende Kreise	0.62	0.80
2. Gruppe: Hälftig vererbende Kreise	1.09	1.31
3. Gruppe: Geschlossen oder überwiegend geschlossen vererbende Kreise	0.89	1.08
4. Landkreise insgesamt	0.78	0.97
		überhaupt
II. Mainfranken (ohne kreisunmittelbare Städte)	0.78	1.07
Pfalz „	0.41	0.66
Oberfranken „	0.10	0.27
Mittelfranken „	0.36	1.12
Oberpfalz „	0.04	0.15
Niederbayern „	0.01	0.04
Oberbayern „	0.03	0.54
Schwaben „	0.14	0.27
Bayern „	0.22	0.55
Reich „		0.77

nicht geschlossen werden, daß die erbteilenden Gebiete besonders judenarm wären. Das widerlegt sich an einem Vergleich der bayerischen Regierungsbezirke, wobei die geschlossen vererbenden Landkreise bei weitem am Günstigsten stehen. Die Dichte der Juden und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist ein in seinen Ursachen heute noch viel zu wenig erforschtes Problem, als daß auch nur entfernt zuverlässige allgemeine Urteile gewagt werden können. Sicherlich haben Fragen der günstigen Verkehrs- und gewerblichen Wirtschaftslage die ausschlaggebende Rolle gespielt. Der verschiedenen Vererbungsgewohnheit mit ihrer nicht zu leugnenden Einflußnahme auf die ländliche Einkommens- und soziale Lage kann in dieser Richtung kein Einfluß zuerkannt werden. An diesem Ergebnis kann auch die Tatsache nichts ändern, daß bereits Schreiber aaO. S. 192 und v. Thüngen-Roßbach, aaO. S. 176 (beide 1883) darauf hingewiesen haben, der ganze Viehhandel liege in den Händen der Juden. Das war überall eine zeitbedingte und zeitübliche Erscheinung. Die Übersicht ist berechnet nach Statistik Bd. 451 Heft 5 S. 31, 37, 38 i.V.m. Bd. 456 Heft 29 S. 48, 53, 57, 61; Bd. 456 Heft 28 S. 46, 51, 55, Bd. 456 Heft 30 S. 42; D. Jahrbuch 1937 S. 18. Zur Judenfrage im Landkreis vgl. St.A.W. G 8166, G 8163, Adm. 2240 1/2/224, Miscell. 30/921, Adm. 902/19285, Adm. 898/19269, G 8161, Würzburger VO. 124 Bl. 42 (Verordnungssammlung der Amtskellerei Mellrichstadt), Würzburger VO. 104 (Verordnungssammlung der Amtskellerei Fladungen), Adm. 573/12938, Müller, aaO. I S. 134, 135, 201, 217, 222; vgl. Ursachen Anm. 105; vgl. allgemein zur Judenfrage in Mainfranken das Judenmandat Julius Echters von Mespelbrunn, 1575, St.A.W. Salbuch 112, 110.

Schlußbemerkung.

Für die Erfassung des ländlichen Erbganges selbst, mehr aber noch für die Erfassung seiner Ursachen und Wirkungen war entscheidend, von den gegebenen natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft auszugehen. Diesen Ausgangspunkt darf auch eine zusammenfassende Bemerkung über das Ergebnis der Untersuchung und über das Ziel einer sachlichen und räumlichen Neuordnung nicht verkennen.

Das volkswirtschaftliche Ergebnis der Erbteilung ist überwiegend negativ. Das gilt insbesondere dort, wo die natürlichen Produktionsbedingungen zu extensiver Bodenkultur zwingen. Hier, wo auf die Einheit des Produktionsfaktors Boden an sich nur eine geringe Verwendung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zu zu entfallen hätte, muß durch die boden- und besitzzersplitternde Wirkung der Erbteilung insbesondere Arbeitskraft und, soweit Kapital vor allem in Form von Maschinen verwendet werden kann, auch dieses in großer Menge aufgewendet werden; trotzdem fehlt ein Ertrag, der in seinem Ergebnis dem günstigsten Wirkungsverhältnis der drei Produktionsfaktoren (nämlich dem Optimum) angenähert wäre. Dort wo die natürlichen Produktionsbedingungen eine intensive, insbesondere gärtnerische oder weinbauende Bodenkultur gestatten, ist die Erbteilung wirtschaftlich nicht schlechthin untragbar. Das muß grundsätzlich auch dann gelten, wenn der landwirtschaftliche Betrieb in angebrachten Grenzen und Möglichkeiten durch gewerbliche oder nebengewerbliche Tätigkeit ergänzt wird.

Die mit dem Erbteilungssystem verbundenen nichtwirtschaftlichen Schäden werden aber auch hier in der Regel gegeben sein. Hierbei handelt es sich insbesondere um die durch die Erbteilung grundsätzlich bewirkte Vernichtung des sachlichen und persönlichen Betriebsgefüges, insbesondere um den Mangel eines Familiensinnes, der über die Geschlechterfolge weg dauert

und seinen Sitz in dem unteilbaren Bauernhof haben muß. Diese Tatsache darf bei der Bedeutung der ländlichen Familienverfassung für das bäuerliche Leben selbst und darüber hinaus für die Bevölkerungs- und Sozialpolitik des gesamten Volkes nicht unterschätzt werden.

Eine Tätigkeit, welche als Ziel eine sachliche und räumliche Neuordnung der ländlichen Wirtschaftsverhältnisse über den Umfang des Reichserbhofgesetzes hinaus hat, wird zu berücksichtigen haben, daß der mit der Erbteilung verbundene formelle Gleichheitsstandpunkt in allen Erbteilungsgegenden im Laufe der Jahrhunderte zu einer festen Rechtsüberzeugung der ländlichen Bevölkerung erstarrt ist. Die Neuordnung wird deshalb gegenüber der Haltung der ländlichen Menschen zu den angestrebten Neugestaltungen das notwendige und mögliche Maß von Verständnis gewährleisten. Von der als notwendig erkannten Neuordnung selbst kann diese formelle Rechtsübung aber nicht abhalten. Denn wer den Erfolg will, muß auch die möglichen und erlaubten Mittel wollen.

Sachlich muß bei der anzustrebenden Neuordnung das verschiedene wirtschaftliche Ergebnis der Erbteilung der erste Ausgangspunkt sein. Dort, wo die Erbteilung als privat- und volkswirtschaftlich tragbar erscheint, wird aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer Umgestaltung gewordener Formen unmittelbarer Anlaß auch dann nicht bestehen, wenn die ursprüngliche Wurzel dieser Formen durch ein von außen gekommenes Ereignis dargestellt wird[1]). Mittelbarer Anlaß besteht aber auch hier unter dem volkspolitischen Gesichtspunkt der Neuordnung der ländlichen Familienverfassung, deren grundsätzliches Ziel die Umgestaltung der vorhandenen kleinen Landwirtschaften zu lebensfähigen Bauerngütern mittlerer Größe sein muß. Dieses Ziel muß aber bereits aus unmittelbar wirtschaftlichen Gründen dort mit besonderer Beschleunigung angestrebt werden, wo die Möglichkeit zu intensiver landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kultur fehlt und eine Ergänzung des durch die Erbteilung aus dem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb geschmälerten Einkommens durch gewerbliche Tätigkeit nicht möglich oder

1) So insb. Darré, aaO. (III) S. 75. Einschränkungen s. aaO.; Grundsätzlich muß das Bauerngut angestrebt werden. Darüber, daß England den irischen Bauern Erbteilung vorschrieb, nur um den irischen Bauernstand zu vernichten, vgl. Darré, aaO. (III) S. 75; s. ders. auch aaO. (I) S. 74, 367.

aus irgend einem Grund höchstens privat-, aber nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Für die durch diese Neuordnung in der Landwirtschaft frei werdenden Menschen muß eine gewerbliche (industrielle oder handwerkliche) Lebensgrundlage unter Schaffung von Eigenheimen, die in ihrer Eigenart durch die ländlichen Verhältnisse bestimmt sein müssen, angestrebt werden[2]).

Bei den gegebenen natürlichen Lebensverhältnissen ist das im Landkreis Mellrichstadt das anzustrebende Ziel. Denn hier gilt, was Otto v. Gierke bereits 1895 geschrieben hat: „Der ungeteilte Gutsübergang muß in Deutschland die Regel sein, weil ohne ihn die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes im Sinn eines ländlichen Mittelstandes unmöglich ist. Die Erhaltung eines solchen Bauernstandes aber ist notwendig, weil ohne ihn das deutsche Volk auf die Dauer weder seine Wehrkraft gegen den äußeren Feind, noch seine Widerstandskraft gegen innere Zersetzung bewahren kann. . . . Falls es also wahr ist, daß Reiche durch dieselbe Kraft erhalten werden, von denen sie geschaffen sind, so können wir auf unsere Bauernkraft nicht Verzicht leisten"[3]).

---

2) Dabei ist selbstverständlich daß sich eine Reihe schwieriger Einzelfragen auftun. Vor allem ist vor jeder Vergewaltigung der Lebensverhältnisse zu warnen. Insbesondere ist zu beachten, daß in Erbteilungsgegenden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit der Bevölkerung gerade durch die Erbteilung besonders angeregt wurde — vgl. Pfalz —, Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung besonders günstig sind.

3) vgl. Gierke, aaO. Nr. 186 S. 1. Ein Bericht von 1883, angeführt bei Fick, aaO. S. 235, sagt über den Landkreis Mellrichstadt zutreffend: „Die gemäß allegierten höchster Entschließung in Aussicht gestellten gesetzlichen Besimmungen über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben sind demnach in der Tat als ein Gebot der Notwendigkeit zu erachten und werden zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes eine, wenn auch nur allmählich fortschreitende, aber sicherlich segensreiche Wirksamkeit entfalten". Hier klingt bereits an, was nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes über dessen Umfang hinaus zu beachten ist, daß die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe zu Bauerngütern umzugestalten sind, welche nach Anerbenrecht vererbt werden. Vgl. Darré, aaO. (II) S. 17; s. bereits Ernst Moritz Arndt (wiedergegeben nach Darré, aaO. (II) S. 38): „An dem festen und sicheren Besitz des Bodens durch lange Geschlechter, von Urenkeln bis zum letzten Enkel hinab, befestigt sich die Sitte, das Gesetz, die Ehre, die Treue, die Liebe: Der Bauer ist des Volkes erster Sohn. Wer ein festes und glorreiches Vaterland will der macht festen Besitz und feste Bauern. Die Erde muß nicht wie eine Kolonialware aus einer Hand in die andere Hand gehen, des Landmannes Haus muß kein Taubenschlag sein, woraus mit leichtfertigem Herzen aus- und eingeflogen wird. Wo das ist, stirbt Sitte und Treue, da stirbt zuletzt das Vaterland!" Vgl. auch die von glühender Überzeugung geschriebene Schrift: Agrarpolitische Geistaugen des Herrn Professor Dr. Lujo Brentano von Dr. G. Ruhland, München 1894, passim.

Schrifttumsverzeichnis.

(im Auszug), abgeschlossen am 31. 12. 1938.

1. Bücher.

Albert J. F., Der Fränkische Kulturraum A. Der Norden. Würzburg 1934.
Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., Monumenta episcopatus Wirziburgensis, Bd. 37—46, mit Orts-, Personen-, u. Sachregister München 1916.
Amrhein Josef, Die bevölkerungspolitische Lage der beiden Rhöndörfer Geroda und Platz, Würzburg 1937.
Amrhein Aug. Dr., Archivinventare der kath. Pfarreien in der Diözese Würzburg. Würzburg 1914.
Arnold W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte 1882.
Babo, v., Die Zahl im landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Untersuchung der Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb zahlenmäßig zu erfassen. Berlin 1931.
Baumgartner Josef, Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Bayern rechts des Rheins. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 178 I, München u. Leipzig 1930. Herausgegeben v. Sering M. u. Dietze C. v.
Bassermann-Jordan v., Geschichte des Weinbaues 2. Aufl. 3 Bde., Frankfurt 1923. (1. Aufl. 1907).
Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte. Veröffentlicht vom Verein f. Sozialpolitik in: Schriften d. V. f. Soz. Pol. Bd. 22, 23, 24., Leipzig 1883.
Becher Dr. Heinrich, Das rechtsrheinisch-bayerische Landeszivilrecht und Landeszivilprozeßrecht, 2 Bde., München 1896.
Behlen Stefan, Der Spessart. Versuch einer Topographie dieser Waldgegend, Leipzig 1823.
Bittorf Hans Dr., Die Vererbungsgewohnheiten des bäuerlichen Grundbesitzes im Landkreis Hildburghausen. in: Heft 89 der Schriften des Vereins für S.-Meiningische Geschichte u. Landeskunde, Hildburghausen 1930.
Braun G., Deutschland. Berlin 1916.
Brinkmeier Dr. E., Glossarium diplomaticum, 2 Bde., Wolfenbüttel 1850, Hamburg und Gotha 1855.
Brost Curt, Anthropologische Untersuchung der Rhönbevölkerung (in: Die Erb- und Rassenbiologie als wesentlicher Bestandteil der Bevölkerungspolitik). Würzburg 1936.
Brunner Heinrich, Heymann Dr. Ernst, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, München u. Leipzig 1927.
Brückner Georg, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. 2 Bde., Meiningen 1851, 1853.
Buchenberger A., Agrarwesen u. Agrarpolitik 2. Aufl. bearb. v. W. Wygodzinski, 1. Bd., Leipzig 1914.
Bundschuh Joh., Casp., Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Franken, 6 Bde., Ulm 1799 bis 1802.

Darré R. Walther, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 2. Aufl., München 1933. (I).
— Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern, Berlin 1934. (II).
— Neuadel aus Blut und Boden, München 1930 ((III).
Dronke E. F. J., Code diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850 mit Register v. J. Schmincke. Cassel 1862.
— Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844.
Dultzig Dr. Eugen v., Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgeg. v. Dr. Otto Gierke, 58. Heft, Berlin 1899.
Eberl B., Die bayerischen Ortsnamen als Grundlage der Siedelungsgeschichte, München 1925.
Eckhart Joh. Gg. v., Commentarii de rebus Franciae Orientalis et episcopatus Wirzeburgensis, 2 Bde., 1729.
Eheberg K. Th. Dr., Allgemeine bäuerliche Verhältnisse in Bayern, besonders in Franken; in: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 24. Bd. 3. Leipzig 1883.
Emmerich Karl, Wohnort und Wohnplatz, untersucht an der Schweinfurter Großindustrie, Dissertation Würzburg 1937.
Fick Ludwig, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Mit einem Vorwort von Lujo Brentano. Stuttgart 1895.
Fleischer, Die Holzschnitzerei in der Hohen Rhön; in: Die Heimarbeit im rheinmainischen Wirtschaftsgebiet, Monographien, hgb. v. Prof. Dr. Paul Arndt, 3. Bd., Jena 1909—1914.
Fries A., Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme im rechtsrheinischen Bayern; Diss. Würzburg 1924.
Fries Lorenz, Würzburger Chronik. Geschichte usw. der Bischöfe von Würzburg. Von den ältesten Zeiten bis zur Säkularisation. 2. Bd. Neuausgabe 1848/49.
Frommhold Dr. Georg, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze u. Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht, Greifswald 1896.
Geffken H., Lex Salica 1898.
Genßler Joh. Andreas, Geschichte d. fränkischen Gaues Grabfeld. 2 Bde. 1802/03.
Gierke Otto v., Bäuerliches Erbrecht u. bäuerliche Erbsitte in Bayern, in: Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", Nr. 184—186, Jahrgang 1895.
Goepfert Georg, Castellum. Stadt oder Burg? Würzburg 1920.
— Amt Wallburg u. Stadt Eltmann. Würzburg 1908.
Grießberger H., Ehemalige Weinbaugebiete in Franken, in: Fränkische Heimat 1935.
Grimm Jakob, Weistümer 7 Bde., Göttingen 1840.
Guttenberg Frhr. v. Erich, Fränkische Urbare, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, München 1934.
Gümbel W. v. Geologie von Bayern, 2. Bd. Geologische Beschreibung v. Bayern, Kassel 1894.
Hansen G., Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880.
Hausrath Hans, Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft. Leipzig u. Berlin 1911.
Häßler Josef, Deutsche Ungarnwanderer aus der Markgrafschaft Baden. in: Neue Heimatblätter. Vierteljahrschrift zur Erforschung des Deutschtums in Ungarn. 1937.
Hofmann Michel, Die Nordgrenze des mainfränkischen Rechtsgebietes, in: Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken u. Aschaffenburg Bd. 69 3. Heft, Würzburg 1934.

Jansen L., Heimarbeit in der Rhön, Diss. Jena 1929.
Jäger Franz Anton, Briefe über die Hohe Rhöne Frankens in geographisch-topographisch-physisch- u. historischer Hinsicht. Arnstadt u. Rudolstadt 1803.
Jäger J., Die Rassengeschichte Frankens, mit Beiträgen zur Wendengeschichte Frankens, Diss. Göttingen 1934.
Johaentges Richard, Die Entstehung der Erbteilung und die Entwicklung der bäuerlichen Erbsitten im Bezirke Miltenberg. Diss. Würzburg 1936.
Kittel Dr. J. B., Das Buch vom Frankenwein, Würzburg, 1905.
Kmiotek Dr. Bruno, Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst, Leipzig 1900.
Knapp Dr. Hermann, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens, 2 Bde., Berlin 1907.
Laber K., Ländliche Streulage u. Flurbereinigung in Bayern, in: Zeitschrift d. Bayer. Statist. Landesamtes 53. Jahrgang 1921 Nr. 1 S. 89 ff.
Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde. (1. Bd. in 2 Teilen) Leipzig 1886.
Lietze Martin, Wirtschaftsgeographie der Rhön, Berlin 1914.
Maurer Georg, Neue Wege fränkischer Landesforschung, in: Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte, München 1934.
Meyer Dr. Christian, Geschichte Frankens, Leipzig 1909.
Meyer H. E., Deutsche Volkskunde, Berlin u. Leipzig 1921.
Miaskowsky August v., Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, II. Abteilung, Leipzig 1884.
Müller Mich., Das Landkapitel Mellrichstadt, in: Frankonia Sacra, Geschichte u. Beschreibung des Bistums Würzburg v. Dr. J. B. Stamminger u. Dr. A. Amrhein, I. Abt. Würzburg 1899, 2. Abt. 1901, (I).
— Die alte Malstadt Mellrichstadt. Ein Beitrag zur Geschichte des Gerichtswesens im früheren Herzogthume Franken, Mellrichtstadt 1873. (III).
— Der Bezirk Mellrichstadt als Gau, Zent, Amt u. Gemeinde beschrieben, Würzburg 1879. (II).
Münichsdorfer Franz Dr., Bayerns Boden. Die natürlichen Grundlagen der Siedlung. 2 Bde, München 1932. (2. Bd. Nordbayern u. Rheinpfalz).
Münzinger Dr. A., in Gemeinschaft mit Erich Graß, Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte u. ihr Stand am 1. 1. 1935, Berlin 1936.
Neckermann Karl, Heimatscholle Vilchband. Eine 5000 Jahre alte Bauernsiedlung im badischen Frankenland, Mannheim 1937.
Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht unter Benutzung amtlicher Materialien, Berlin 1879.
Noack Erich, Die geteilte u. ungeteilte Vererbung der bäuerlichen Anwesen in Deutschland. Diss. Würzburg 1919, als Manuskript gedruckt.
Österreich Julius Dr., Die arme Rhön. Ein Kultur- u. Sittenbild der letzten hundert Jahre vor dem Kriege aus dem dunkelsten Deutschland, Hamburg 1919.
Pfrenzinger Alfons, Die jüngsten Rodungsdörfer im würzburgischen Salzforst, Würzburg 1937, (I).
— Von den Reisevorbereitungen der Ungarnwanderer, in: Neue Heimatblätter, Vierteljahrschrift zur Erforschung des Deutschtums in Ungarn. 1937. (II). Auswanderung aus der Rhön im 18. Jahrhundert in: Fränkische Heimat, Heimatbeilage zum Fränkischen u. Schweinfurter Volksblatt. 1934. (Besprochen in: Neue Heimatblätter, Vierteljahrschrift z. Erforschung d. Deutschtums in Ungarn 1937 S. 286, v. Basch Dr. Franz) (III).
Planitz Dr. Hans, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin 1925.
Pölnitz Dr. Götz Frhr. v., Julius Echter v. Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg u. Herzog von Franken, 1573—1617, München 1934 (Schriftenreihe der bayerischen Landesgeschichte Bd. 17).
Probst O., Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebssysteme im Maindreieck, Diss. Würzburg 1922.

Regesta sive Rerum Boicarum Autographa, 15 Bde. mit Registerband, München 1822 ff.
Reinhard Joh. Paul, Beiträge zu der Historie des Frankenlandes u. der angrenzenden Gegenden. 3 Bde., 1760 ff.
Rentrop Oswald, Rhön u. Spessart im Aufbau, Würzburg 1934.
Reppert Ewald. Rassenkundliche Erhebungen im Raume Fladungen (Rhön), Würzburg 1937.
Reukauf Dr. August, Geschichte des thüringisch-fränkischen Geschlechtes der Reukauf, Coburg 1937.
Rößer J., Beiträge zur Siedlungskunde der südlichen Rhön u. des fränkischen Saaletales, in: Forschungen zur Bay. Landeskunde, München 1920.
Ruhland Dr. Gustav, System der Politischen Oekonomie, 3 Bde., Berlin 1903, 1906, 1908.
— Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser, Berlin 1895.
— Agrarpolitische Leistungen des Herrn Professor Dr. Lujo Brentano, München 1894.
Rübel Dr. Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- u. Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904.
Sering Max, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich; 20. Jahrgang, S. 197 ff, Leipzig 1896.
Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, unter Mitarbeit von Heinrich Niehaus u. Friedrich Schlömer, Leipzig 1934. (I).
— Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Bd. 1—14, Berlin 1899—1910 (II).
— u. *v. Dietze Constantin*, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München-Leipzig 1930. (III).
Schannat Joh. Friedr., Corpus Traditionum Fuldensium. (Folioband) 1724.
— Dioecesis Fuldensis cum annexa sua Hierarchia, (Folioband) 1727.
— Vindemiae literariae i. e. veterum monumentorum ad Germaniam Sacram praecipue spectantium. 2 Bde. Fol. 1723/24.
— Historia Fuldensis. 2 Bde. 1729.
Schmidt-Kehl Ludwig, Die Eingliederung des Erbbiologen in einen Wirtschaftsplan, in: Die Erb- u. Rassenbiologie als wesentlicher Bestandteil der Bevölkerungspolitik, Würzburg 1936.
— Praktische Bevölkerungspolitik in der Rhön. Würzburg 1936. Sonderdruck aus Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik.
— Wandel im Erb- und Rassengefüge zweier Rhönorte, 1700—1936: Würzburg 1937.
Schmitt Fritz, Ländliche Rechtsverhältnisse in Nordfranken nach Weistümern und Dorfordnungen, in: Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 69 3. Heft, Würzburg 1934.
Schneider Justus, Die Rhöngegend in historischer Beziehung, 1878.
Schmeller Andreas J., Bayerisches Wörterbuch, Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, 4 Teile Stuttgart u. Tübingen 1827, 1828, 1836, 1857.
Schreiber R., Die bäuerlichen Verhältnisse im Bezirk Mellrichstadt (an der Rhön), in: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 24. Bd. 5. Leipzig 1883.
Schröder Dr. Richard, Deutsche Rechtsgeschichte, Sammlung Göschen 2 Bde., Berlin u. Leipzig 1929.
Schultes Joh. Ad., Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. 2 Bde. 1788—1791.
— Historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. 2 Teile (1794 bis 1804).

Schumm Anton, Unterfränkisches Ortsnamenbuch, Würzburg 1901.
Spangenberg M. C., Hennebergische Chronika; 1755.
Staubitz, Die Holzschnitzerei in der hohen Rhön, in: Die Heimarbeit im rheinmainischen Wirtschaftsgebiet, Monographien, hgb. v. Prof. Paul Arndt, 3 Bde., Jena 1909—1914.
Stein Fr., Geschichte Frankens, 2 Bde., 1885/86.
Thüngen-Roßbach, Freiherr C. v., Die bäuerlichen Verhältnisse der Rhöngegend, in: Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 24. Bd. 3, Leipzig 1883.
Tenner Dr. Friedrich, Burg Henneberg, der Stammsitz des Hennebergischen Grafenhauses, Meiningen 1937.
Völderndorff Otto Freiherr v., Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern, Nördlingen 1880.
Vonderau J., Die Besiedlung der Rhön in vor- u. frühgeschichtlicher Zeit. Festschrift des Rhönklubs, Fulda 1926.
Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.
Welte Adolf, Das geographische Wesen von Nordfranken, in: Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. 69 3. Heft, Würzburg 1934. (I).
— Die Besiedlung des südöstlichen Rhönvorlandes. Junge u. jüngste Rodung eines mitteldeutschen Waldgebietes, in: Geographischer Anzeiger, Blätter für den geographischen Unterricht, 1932. (II).
— Stand u. Aufgabe der geographischen Forschung in Mainfranken, in: Zeitschrift für Erdkunde 1937. (IV).
— Ungarnauswanderung aus den Mainlanden im 18. Jahrh., in: Deutsche Arbeit 1935 Heft 8. (V).
— Der Weinbau des mittleren Mainlandes, in: Forschungen zur deutschen Landes- u. Volkskunde, Bd. 31 Heft 1, Stuttgart 1934. (III).

2. Statistik.

Beiträge zur Statistik Bayerns („Beiträge").
Statistik des Deutschen Reiches („Statistik").
Statistisches Jahrbuch für Bayern („B. Jahrbuch").
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich („D. Jahrbuch").
Zeitschrift des Bay. Statistischen Landesamtes („Zeitschrift")
Wirtschaft und Statistik.

3. Archivalien aus dem Staatsarchiv Würzburg, (im Auszug).

a) Sal- und Lehenbücher:

Sal- und Lehenbuch über die Würzburger Vogtei Stockheim im Sulzgau, mit Urkundenabschriften 1682—1769. Salbuch 161.
Mellrichstädter Amtsbuch, aus verschiedenen Urkunden und Amtsbüchern zusammengetragen und fortgesetzt. Mit vielen Abschriften gefertigt 1623—1657. Salbuch 113.
Salbuch über das Amt Mellrichstadt. Mit einem Index. 1593. Salbuch 111a.

Salbuch über das Amt Mellrichstadt. Mit einem Index. 1593. Salbuch 111.
2 Salbücher über das Amt Mellrichstadt (eines dieser Salbücher mit 2 Abschriften); alle gebunden in einem Folioband mit Lederrücken. 16. Jahrhundert. Salbuch 112.
Salbuch über das Amt Mellrichstadt mit Abschriften von Urkunden usw. einem Index 1587—1761. Salbuch 110.
Urbar- und Zinsbuch über das Amt Mellrichstadt 1578. Salbuch 109.
Salbuch über das Amt u. Schloß Hillenberg (Fladungen) 1596. Salbuch 41 u. 41a.
Renovation der Urbarien, Sal-, Lager- und Zinsbücher; Erlaß hierwegen und erstattete Amtsberichte. 1640. Admin. 455/9683.
Entwurf oder Conzept eines Salbuches über das Amt Fladungen (Hillenberg) 1594. Salbuch 40.

b) Statistische Übersichten:

Statistische Übersichten des Landgerichtes Mellrichstadt in finanzieller Hinsicht (Angabe der Grundstücke nach Morgenzahl, Art u. Bonität, des Viehstandes, Tabellen der Bevölkerung usw.) 1823—1824. G 8166.
Beschreibung des Ziviljurisdiktionsamtes Mellrichstadt 1803. G 8161.
Statistische Beschreibung des Amtes Mellrichstadt 1802—1803. G 8163.
Beschreibung des Amtes Fladungen. Akten der Churfürstl. Geheimen Kanzlei zu Würzburg 1802. Miscell 80/2528.
Bericht nebst Tabelle des Landgerichtes Fladungen über den Wohlstand (Wirtschaftliche Verhältnisse) der zu seinem Bezirke gehörigen Orte. Akten der Großherz. Kassakommission zu Würzburg 1809. Ger. Fadungen 1/44.
Bericht und Tabellen über den Familien-, Seelen-, dann den Wohlstand der Orte des Distriktskommissariates Mellrichstadt 1809; 1812/13; 1813/14. Adm. 902/19283.
Berichte und Tabellen über den Familien-, Seelen- und Nahrungszustand der Orte des Distriktskommissariates Fladungen. 1809, 1812/13, 1813/14. Adm. 898/19269.
Ordnung der Stadt Fladungen, Gerechtsamen des Hochstifts Würzburg, des Klosters Wechterswinkel, der Grafen v. Henneberg usw. im Amte Fladungen, hier an den Orten Leubach, Nordheim, Oberfladungen, Rüdenschwinden (Rydofswind), Unterelzbach (Niderelspe), Sondheim, Stetten und Ursprungen usw. 1464—1528. Ger. Flad. 1/26.
Herstellung eines Mellrichstädter Amtsbuches, hier der Entwurf eines solchen und die Sammlung des hiezu nötigen Materiales, Akten der Kanzlei zu Würzburg. 1587. Ger. Mellrichstadt 6/199.
Spezifikation der sämtlichen würzburgischen Ämter und Ortschaften und der sich darinnen befindenden Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde, Beisaßen, Juden, Pferde und Ochsen. 1768. Miscell. 30/921.
Verzeichnis der Ämter, Städte und Dörfer des Herzogtums Franken unter Angabe ihrer Einwohnerzahl s. a. 17. Jahrhundert. Miscell. 3576/114.
Bevölkerungs- und Gewerbetabelle für das Hochstift .Würzburg. 1774 Adm. 2240 1/2/224.

c) Gült- und Zinsbücher.

Beschreibung der beständigen Geld- und Getreid-Gefällen, dann der zinsbaren Huben wie auch anderer Zins und zum Teil handlohnbaren Gütern zu Hendungen, Amts Mellrichstadt. Erneuert im Jahre 1792. Rentamt Mellrichstadt 12.
Zins- u. Gültbuch über Bastheim über die neuen und alten Zinsen, Gült- u. Beth zu Bastheim, extrahiert aus dem im Jahre 1735 renovierten Neustädter

Amts-, Zins- u. Gültbuch zum Teil 1804. Rentamt Mellrichstadt 22.

Beschreibung der beständigen Geld- u. Getreid- Gefällen, dann der Hofriethen u. Feldgüter, worauf Roth-Zins haftet u. des sog. von Kehrischen zins- u. lehnbaren Gutes zu Mittelstreu Amtes Mellrichstadt. Erneuert im Jahre 1792. Rentamt Mellrichstadt 8.

Gült- u. Zinsbuch der Kellerei Mellrichstadt über verschiedene Ortschaften 1674. Rentamt Mellrichstadt 7.

Gült- u. Zinsbuch der Kellerei Mellrichstadt über verschiedene Ortschaften 1660. Rentamt Mellrichstadt 6.

Leihenbuch über den in Anno 1579 vererbten Herrschaftlichen Bau-Hof zu Mellrichstadt. 1786. Rentamt Mellrichstadt 23.

Beschreibung der beständigen Geld- u. Getreidegefälle, dann der Erb- u. Zinslehen, wie auch anderer Zins u. zum Teil handlohnbarer Güter zu Mellrichstadt 1792. Rentamt Mellrichstadt 9.

Lehnbuch über Uttenhausen (zu Rappershausen) 1749. Rentamt Mellrichstadt 26.

Zinsbuch über die Härtische Schatzung zu Nordheim, Amtskellerei Fladungen, renoviert 1728. Rentamt Mellrichstadt 37.

Zins- und Gültbuch über Bastheim, nebst einem Supplementsband über dasselbe 1736. Rentamt Mellrichstadt 61.

Hub- und Lehngüterbeschreibung zu Hendungen, Mühlfeld, Eussenhausen, Nordheim und Wülfershausen, dann die Lanzinger Holzgült zu Oberelzbach 1734—1738. Rentamt Mellrichstadt 62.

Zins- und Gültbuch für Eussenhausen (Konzept nebst Register) 18. Jahrh. Rentamt Mellrichstadt 13.

Repertorium über die Grundzinsen in Stadt und Amt Fladungen 1715. Rentamt Mellrichstadt 76.

Grashabergültbuch der Kellerei Fladungen 1894. Rentamt Mellrichstadt 35.

Zinsbuch über die sämtlichen ‚Neugereuth' in der Amtskellerei Fladungen 1749, renoviert. Rentamt Mellrichstadt 41.

Gült- und Zinsbuch über die Gefälle zu Geckenau, Braidbach, Reyersbach, Unterwaldbehrungen 1737. Rentamt Mellrichstadt 48.

Einnahmenbuch der Gefälle in den Huben der Stadt Mellrichstadt 1673. Rentamt Mellrichstadt 90.

Hebregister der Amtskellerei Mellrichstadt über Zins- und Gültgefälle. Rentamt Mellrichstadt 98.

Hebregister über das Mellrichstädter Gült-, Zins- und Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1792. Rentamt Mellrichstadt 99.

Register über die dem Hochstift Würzburg angefallenen Gefälle von Hubgütern zu Mellrichstadt 1651. Rentamt Mellrichstadt 128.

Zinsregister der Ämter Fladungen, Bischofsheim usw. 1724. Rentamt Mellrichstadt 127.

Register über Zins- und Gült nachbenannter Ämter: Bischofsheim, Fladungen, Hillenberg, Auersberg, Hilders und der Höfe Sondheim 1547 Rentamt Mellrichstadt 122.

Bastheimer Erbzinsregister 1678. Rentamt Mellrichstadt 119.

Hebregister über die Gefälle der Mellrichstädter Amtskllerei 1775. Rentamt Mellrichstadt 120.

Beschreibung der Güter zu Uttenhausen (eine Wüstung) unweit Rappershausen, zu der Herrschaft Römhild gehörig 1675. Rentamt Mellrichstadt 118.

Lagerbuch über die neuvermessenen Feldgüter zu Sondheim i. Gr. 1718. Rentamt Mellrichstadt 115.

Bastheimer Erbzinsregister 1667. Rentamt Mellrichstadt 108.

Erb- und Zinsregister des fürstl. Amtes Fladungen 1699. Rentamt Mellrichstadt 126.

Hebregister der Lehengefälle des Hochstifts Würzburg und anderer Lehenherren

zu Nordheim, Bischofsheim, Sands, Willmars, Oberwaldbehrungen, Englarts und Schaffhausen 1666. Rentamt Mellrichstadt 102.

Zinsbuch über die sog. Härtische Schatzung (Hennebergische) zu Nordheim. Ren. 1693. Rentamt Mellrichstadt 101.

Grashabergültbuch der Kellerei Fladungen, ren. 1667. Rentamt Mellrichstadt 36.

Zinslehenbuch des Amtes Mellrichstadt; mit Abschriften von Lehen- und Kaufbriefen und Beschreibung von Zehentrechten 1595. Rentamt Mellrichstadt 133.

Zinsregister über die Gefälle des vollständigen Amtes Fladungen 1675. Rentamt Mellrichstadt 133.

Zinsregister der Brüder Konrad und Philipp Jakob von der Thann zu Nordheim, Oberwaldbehrungen, Sondheim, Stockheim, Willmars, Roth, Oberelzbach, Sands und Fladungen 1622. Rentamt Mellrichstadt 71.

Erbzinsregister über den Salzforst 1608. Rentamt Neustadt 41.

Zinsbeschreibung über den Salzforst, Amt Neustadt 1685. Rentamt Neustadt 44.

Zinsregister des Amtes Neustadt a. d. Saale 1546. Rentamt Neustadt 104.

Hebregister über die Zinsen und Gült usw. des Hochstiftes Würzburg im Amt Neustadt a. d. Saale 1736—1823. Rentamt Neustadt 129.

Zins- und Gültbuch über die Gefälle des Hochstiftes Würzburg im Amt Neustadt 1702—1735. Rentamt Neustadt 130.

Zins- und Gültbuch der Ämter Bischofsheim, Fladungen und Hillenberg, mit Abschriften von Urkunden, dann Korrespondenzen über nachbarliche Streitigkeiten mit den von der Thann und Sachsen 1573—1605. Rentamt Neustadt 152.

Zins-, Gült- und Lehenbuch über die Gefälle des Hochstiftes Würzburg in den Ortschaften des Amtes Neustadt a. d. Saale 1648 ff. Rentamt Neustadt 123.

Gras-, Haber- und Gültbuch des Hochfürstlichen Würzburgischen Amtes Fladungen, ren. 1728. U.D.F. (Fladungen) 21.

Register über die von Bischof Melchior in Würzburg versetzten und im Jahr 1569 wieder eingelösten Zins- und Gültgefälle in den Ämtern Bischofsheim und Fladungen 1569. U.D.B. (Bischofsheim) 38.

Register über die Zinsgefälle des Hochstiftes Würzburg in den Ortschaften des Amtes Neustadt a. d. Saale 1595. U.D.N. (Neustadt) 71.

Zinsbuch des Hochstiftes Würzburg über dessen Gefälle in der Stadt und im Amt Neustadt 1690. U.D.N. (Neustadt) 90.

Zinsbuch über die Gefälle des Hochstiftes Würzburg zu Nordheim, ren. 1728 (sog. Hennebergische Schatzung). U.D.N. (Neustadt) 118.

Gültbuch des Hochstifts Würzburg über dessen Gültgefälle (sog. Hennebergische Sackzehent) zu Nordheim 1728. U.D.N. (Neustadt) 120.

Zins- und Gültbuch über die Gefälle des Hochstiftes Würzburg in der Stadt und im Amt Mellrichstadt 1672. U.D.M. (Mellrichstadt) 73.

Beschreibung der dem Hochstift zins- und gültbaren Hubgüter zu Mellrichstadt 1650. U.D.M. (Mellrichstadt) 61.

Markungsbeschreibung der dem Hochstift Würzburg zins-, gült- und lehenbaren Hubgüter zu Mellrichstadt 1665. U.D.M. (Mellrichstadt) 70.

Zins- und Gültbuch des Hochstiftes Würzburg über dessen Gefälle und Gerechtsame in der Stadt und im Amt Mellrichstadt (mit kurzen Bemerkungen nach Art der Amtssalbücher) 1578. U.D.M. (Mellrichstadt) 71.

Zins- und Gültbuch über die Gefälle des Hochstiftes Würzburg in der Stadt und im Amt Mellrichstadt 1578. U.D.M. (Mellrichstadt) 69.

Beschreibung der Zins-, Gült- und anderer Gefälle in der Stadt und im hochfürstl. Würzburgischen Amt Mellrichstadt 1614 bzw. 1632. U.D.M. (Mellrichstadt) 58.

Register über die dem Hochstift Würzburg u. dem Grafen v. Henneberg zuständigen Zins- u. Gültgefällen von 1631. U.D.M. (Mellrichstadt) 60.

Beschreibung der teils dem Hochstift Würzburg, teils dem Grafen von Henneberg Zins- u. gültbaren Hubgüter zu Mellrichstadt 1672. U.D.M. (Mellrichstadt) 59.

Norma et Regula generalis über das Besthaupt u. dessen Erhebung 1706. Der Verordnungssammlung entnommenes Schriftstück. G 14748 ½.
Zehentordnung für Mittelstreu 1596. G 630.
Tabellarisches Verzeichnis über den im Herbst 1781 in Würzburg und in den Landämtern nach Abzug der Herbstausgaben für die Hofkammer eingekommenen Mostes. 1781. Adm. f. 857/18776.
Ausgefülltes Formular oder Schema für Aufnahme der Protokolle über die Liquidation des Bezirksamtes u. der Dominikalien, zugleich Grundsteuerkataster. 1841. Adm. f. 604/13662.

d) Amtsrechnungen:

Fladunger — Amts-Rechnung, Anno 1695, Rechnungen D XXXI, 1697 D XXXI, 1705 D XXXI, 1707 D XXXI, 1714 D XXXII, 1725 D XXXIII, 1730 D XXXIII, 1749 D XXXV.
Mellrichstädter-Amts-Rechnung, Anno 1676, Rechnungen D XLV 1690/91 D XLV, 1715 D XLVI, 1750 D XLIX.

e) Sonstiges:

Relationen über die Fladunger Amts-Visitationen für 1716/17; 1722, 1743, nebst ergangenen Bescheiden hierauf. Adm. 399/7780.
Register u. Schriften eingenommener Erbhuldigung der Ämter Mellrichstadt u. Königshofen im Gr. 1574/89. Standbb. Nr. 320.
Verordnungssammlung der Amtskellerei Mellrichstadt, Würzburger Verordnungen 122 (1690—1730); 123 (1731—1758), 124 (1771—1787); 125 (1787 et 88); 126 (1788 et 1789); 127 (1789), 132 c (1797), 133 (1798 u. 1799).
Heffner'sche Verordnungssammlung: Sammlung fränkischer Verordnungen; chronolog. Verzeichnisse 1279—1884, Würzburger Verordnungen 26.
Verordnungssammlung der Amtskellerei Fladungen, Würzburger Verordnungen 95 (1660, 1743—68); 96 (1769—1770), 97 (1792), 98—104 (1796—1802).
Waldvisitationsacta in der Rhön, 1734—1738. Forst- u. Waldsachen 3/59.
Waldvisitationsprotokolle bezügl. der Hochstift-Waldungen Fladungen usw. 1668. Forst- Jagdsachen 58/3.
Beschreibung der im Amt Fladungen vorhandenen herrschaftlichen u. gemeinen Waldungen s. a. 18. Jahrh. Forst- u. Jagdsachen 1/22.
Einnahmen aus Erbhuldigung des Amtes Fladungen u. a. 1674. Miscell. 1016.
Unterstützung der Armen im Bezirk Mellrichstadt 1816—1817. Ger. Mellr. 5/175.
Vorstellungen der Strumpfwirker wegen Verfall ihres Gewerbes u. a. 1796—1803. Ger. Mellrichst. 2/17.
Bestellung eines Lederbeschauers im Amt Fladungen 1706. G 15840.
Beschwerde der Krämer von Mellrichstadt usw. Gegen das Treiben fremder Hausierer 1720. G 16821.
Akt des Forstamtes Neustadt a. d. Saale, betreffend den an einigen Orten insbes. zu Unterwaldbehrungen, Gekenau und Unsleben herkömmlichen Holzzehenten 1830/34. G 11474.
Akten des Fruchtlieferungsmagazins, betr. Fladungen 1789. Ger. Fladungen 1/15.
Verzeichnis der erbhuldigungspflichtigen Untertanen im Amt Fladungen. 1544. Ger. Fladg. 52/I.
Aktenstück der Hofkammer, betr. Beschreibung der herrschaftlichen u. gemeindlichen Waldungen im Amt Fladungen, s. a. 18. Jahrh. 1. Hälfte, Adm. 399/7775.

Erhebung der Judenschutzgelder im Amt Fladungen 1803—1813. Admin. 573/12938.

Beschreibung der hochfürstl. Jagdgerechtsamen auf den einzelnen Gemeindemarkungen des Amtes Mellrichstadt unter Angabe der Größe der Markungen nach Kulturarten (auch der Waldungen) 1729. Adm. 8894/432.

Roßrieth-Patrimonialamt: Unterstützung der Armen 1817. Admin. 622/14017.

Unterstützung der Armen im Landgericht Mellrichstadt u. Aushilfe mit Früchten, 1817—1823. Admin. 625/14078.

Unterstützung der Armen im Landgerichte Fladungen, 1816/17. Admin. 15813/696.

Unterstützungsgesuche im Amt Fladungen 1806—1811. Admin. 301/4962.